Beiträge zur Geschichte des Hebammenstandes

I.

Der Hebammenstand in Deutschland von seinen Anfängen bis zum Dreißigjährigen Krieg

Von

Elseluise Haberling



1940

Elwin Staude, KG., Verlagsbuchhandlung, Berlin und Osterwieck am Harz

Zur Einführung.

Überblickt man das weite Gebiet der verschiedenen Berufe, so erkennt man, daß fast über jeden mindestens eine eingehende Monographie vorhanden ist. Nicht nur Fürsten und Adel, der Kaufmann, der Gelehrte, der Beamte sind uns in ihrer verschiedenen Gestalt und in der Entwicklung, die ihr Stand genommen hat, geschildert — auch den Werdegang des Standes der Bauern und Handwerker kennen wir ebenso wie den des Soldaten. Sogar von einzelnen weiblichen Berufen besitzen wir ausführliche geschichtliche Darstellungen. Ich erinnere nur an den der Krankenpflegerinnen. Aber das Schicksal eines Berufes ist bisher noch völlig unbeachtet geblieben, obgleich gerade er für alle Stände stets von hoher Bedeutung war: der der Hebamme. Zwar findet sich dieser Stand in allen Arbeiten, welche die Geschichte der Geburtshilfe behandeln, stets erwähnt, aber selbst in den grundlegenden Werken eines Eduard Caspar von Siebold, dessen „Versuch einer Geschichte der Geburtshilfe" noch heute unübertroffen ist, wie in Heinrich Fasbenders „Geschichte der Geburtshülfe" werden die Hebammen stets nur nebenbei erwähnt. Eine zusammenfassende Darstellung ihrer Standesgeschichte fehlt bis heute.

Auf Grund jahrelanger Forschungen möchte ich diese Lücke ausfüllen. Ich gebe im folgenden eine Geschichte des Hebammenstandes, von den ersten Spuren, die wir von ihm finden, bis zur Zeit seiner höchsten Blüte. Daß ich mich auf die Verhältnisse in Deutschland beschränke, hat seinen Grund darin, daß in keinem Lande bisher über die Organisation des Standes so viel bekannt ist, wie gerade in unserem Vaterlande. In Deutschland gaben die Städte zuerst den Hebammen feste Ordnungen, in Deutschland erschien das erste Hebammenlehrbuch in der Volkssprache. Erst von Deutschland aus wurde mit diesen beiden Grundlagen die Anregung zur Weiterentwicklung des Standes in die anderen Länder Europas und der neuen Welt getragen.

Die Entwicklung des Hebammenstandes führte während des Mittelalters und während der Renaissance bis zum Dreißigjährigen Krieg ununterbrochen aufwärts. Aus kleinsten Anfängen erwuchs im Laufe der Jahrhunderte durch die Erfahrung und die Kenntnis, die die Generationen von Frauen sammelten und weitervererbten, ein hervorragendes Können und Wissen, das auf der Praxis des Alltags sich aufbaute. Der Dreißigjährige Krieg zerbrach diese Tradition. Als seine Folgen überwunden waren, herrschte eine völlig andere Geistesrichtung in der

Heilkunde, die auch den neuerstehenden Hebammenstand aufs tiefste beeinflußte.

Im vorliegenden Bande möchte ich die Entwicklung des Hebammenstandes bis zu seiner höchsten Blüte darstellen, um in einer späteren Arbeit seine weiteren Schicksale bis zur Jetztzeit zu verfolgen.

Wenn auch bei Durcharbeitung der Archive noch mannigfache Ergänzungen und Erweiterungen zu den von mir gebrachten Angaben hinzukommen werden, so bin ich doch überzeugt, daß neue, grundlegende Tatsachen über Stand und Können der Hebammen nicht in Erscheinung treten werden. Deshalb lege ich die Ergebnisse meiner Untersuchungen der Öffentlichkeit vor. Sie sollen beweisen, was jahrhundertelang von Frauen geleistet worden ist. Gerade in der heutigen Zeit, wo unsere weibliche Jugend wieder — wie schon im Mittelalter — durch die Gewalt der sozialen Verhältnisse zum selbständigen Broterwerb gezwungen wird, muß es vielen Frauen eine innere Stärkung sein, zu sehen, welche Fähigkeiten die Frau in einem verantwortungsvollen, schweren Beruf entwickelt, wenn man ihn ihr nur anvertraut und ihr die notwendige Förderung und das ebenso notwendige Vertrauen schenkt.

Düsseldorf 1939. **Elseluise Haberling.**

Inhaltsverzeichnis.

Buchdruckerei A. W. Zickfeldt, Osterwieck am Harz.
L/0693.

1. Kapitel.

Erste Spuren von Hebammen in Deutschland.

Die Geschichte des Hebammenstandes beginnt in Deutschland nicht mit dem Augenblick, in dem die Germanen auf dem deutschen Boden ansässig wurden, und die Weltmacht Rom mit ihnen den großen Kampf um ihren Bestand begann, sondern erst bedeutend später. Denn obwohl uns von dem Leben der germanischen Stämme vielerlei überliefert ist, so wissen wir doch von ihren eigentlichen häuslichen Verhältnissen nur sehr wenig. Wir müssen es deshalb schon als eine freundliche Fügung betrachten, daß wir überhaupt einige Andeutungen darüber haben, daß es zu jener Zeit Frauen gab, die es sich zur Lebensaufgabe gemacht hatten, den jungen Müttern in ihrer schweren Stunde beizustehen. Die Edda erzählt uns in „Oddruns Klage"[1]) von einer solchen Helferin, die weite Strecken Landes durchritt, um einer in schwerer Geburtsnot ringenden Königstochter Beistand zu leisten. Die Stelle lautet:

„Ich vernahm in alten Sagen,
wie einst eine Frau aus dem Ostlande fuhr,
als niemand anders hienieden auf Erden
der Tochter des Heidrich zu helfen vermochte. —
Das hörte Ortrun, des Etzels Schwester,
wie große Wehen das Weib erlitt,
zog aus dem Stall den glänzenden Rappen
und legte ihm selber den Sattel auf,
ließ ihn dann laufen den langen Landweg,
bis wo die hohe Halle stund,
löste der müden Mähre den Sattel
und ging hinein in den großen Saal. —
Dort war ihr allererstes Wort:
„Was Dringendes gibt es im deutschen Lande
oder was Gutes in eurem Gau?"

Borgne.
Hier liegt Borgne in harten Nöten;
Ortrun sei hold, sieh, ob du ihr hilfst.

[1]) Die Edda. Aus dem Altnordischen von Hans v. Wolzogen. Leipzig o. J. S. 395.

Ortrun.

Von welchem Fürsten
erfuhrst du die Schmach?
Wie kamen Borgne so bittere Qualen?

Borgne.

Wilmund heißt des Herrschers Freund.
Der wand um die Jungfrau die warme Decke;
dem Vater verhehlt ichs ein volles Jahrfünft!
Sie sprachen, meine ich, nicht mehr als Das;
dann setzte sie freundlich sich vor die Frau:
da sang sie mit Macht, da sang sie mit Kraft
der Borgne den zwingenden Zauber zu.
Bald traten Männlein und Mägdlein zu Tag,
die heiteren Sprossen des Hagentöters;
und wie die Kranke zu Worte kam,
war es das erste was sie sprach:
„So mögen dir holde Mächte helfen,
Frigg und Freia und viele Götter,
wie du mich befreit aus dieser Gefahr.“

Ortrun.

So neigt ich mich helfend nimmer zu dir,
— denn würdig wärest du dessen nie! —
doch verhieß ich's und
hielt, was ich hiefür
gelobt
[Hilfe überall zu leisten]
als die Bot'lunge mich um das Meine gebracht.“

Diese Verse sind die einzigen, die uns von der Geburtshilfe bei den Germanen etwas berichten. Wir erfahren nichts von einem zielbewußten Beistand. Wir können deshalb auch nicht sagen, ob wirklich nur der Zaubergesang die Hilfe war, die Ortrun der in schwerer Zwillingsgeburt liegenden Borgne leisten konnte.

Aber anderes ist in diesem Gesang ungemein interessant. Borgne ist, wie Ortrun genau weiß, noch unvermählt. Deshalb gilt ihre erste Frage, als sie die Halle betritt, dem Vater des Kindes. Erst als die Kreißende ihr darüber Auskunft gegeben hat, „setzt sie sich freundlich vor die Frau“. Dieser Verpflichtung zur Frage nach dem Vater des unehelichen Kindes begegnen wir auch später ununterbrochen unter den Pflichten einer Hebamme. War das eine germanische Sitte? Nach dem oben angeführten Liede der Edda könnte man wohl darauf schließen. Dann hätte diese Frage ihren Ursprung in der hohen Bedeutung, welche die gesellschaftliche Stellung beider Eltern bei den Germanen für die Zukunft der Kinder hatte. Denn nur, wenn beide Eltern Freie waren, waren auch die Kinder Freie und vollberechtigte Mitglieder der Sippe. — Aber ganz sichere Schlüsse lassen sich aus einer so zufälligen Andeutung eines überdies erst spät gesammelten Liedes, wie die Edda es ist, nicht ziehen.

Anders schon ist es mit Ortruns Aussage, daß sie, als man ihr ihr Erbgut raubte, wozu ihre eigene uneheliche Mutterschaft den Vorwand lieferte, schwor, in Zukunft allen Frauen beizustehen, die ihrer in Geburten bedürfen würden, und daß sie diesen Eid stets ohne Ansehen der Hilfeheischenden treulich gehalten habe.

Es gab also bei den Germanen Frauen, die ihr Leben der Hilfe bei den Gebärenden widmeten. Sie als Hebammen in unserem Sinne anzusprechen, ist allerdings nicht möglich. Aber im Kreise dieser Frauen können sich doch allmählich die ersten Kenntnisse einer einfachen Hilfe bei Geburten entwickelt haben, selbst wenn sie in frühester Zeit auch nur den „zwingenden Zauber“ der Gebärenden zugesungen haben.

Wie ein jeder Mensch einzelne Kindheitserinnerungen hat, die ohne Zusammenhang mit anderen ihm im Gedächtnis haftengeblieben sind, so steht diese Erzählung der Edda in der Frühgeschichte des germanischen Völkerlebens. Von hier aus können wir auch nicht die geringste Spur weiterverfolgen.

Rettete uns die Edda uraltes germanisches Kulturgut, so führt uns ein neuer Weg in den Mittelpunkt der mittelalterlichen Kultur: in die religiöse Legende. Und zwar ist es eine schon kurz nach Christi Tode im Morgenlande entstandene Erzählung von der Geburt Jesu, die uns dadurch, daß sie die Vorgänge bei der Geburt des Gottessohnes in etwas anderer Form darstellt, als sie in den Evangelien berichtet wird, Hinweise auf die Tätigkeit der Hebammen auch in Deutschland vermittelt.

Die Legende lautet in der deutschen Übersetzung[2]) ihrer frühesten aufgezeichneten Form folgendermaßen:

„Maria und Josef befinden sich auf dem Weg nach Bethlehem zur Schätzung. Und sie hatten die Mitte des Weges erreicht, da sprach Maria zu ihm: Hebe mich von der Eselin herab, weil das, was in mir, sich drängt hervorzukommen. Und er hob sie von der Eselin und sprach zu ihr: Wohin soll ich dich führen und verbergen die Unziemlichkeit? Denn der Ort ist wüste. — Und er fand eine Höhle daselbst und führte sie hinein und stellte daneben seine Söhne und ging aus, eine hebräische Hebamme in der Gegend Bethlehems zu suchen. Und siehe, ein Weib kam vom Berge herab und sprach zu mir: Mann, wohin gehst du? Und ich sprach: Ich suche eine hebräische Hebamme. Und sie antwortete und sprach zu mir: Bist du aus Israel? Und ich sagte ihr: Ja. Sie aber sprach: Und wer ist es, die in der Höhle zu gebären im Begriffe steht? Und ich sprach: Die mir Verlobte. Und sie sagte zu mir: Ist sie nicht dein Weib? Und ich sprach zu ihr: Maria ist es, die in dem Tempel des Herrn Auferzogene, und ich habe sie als Weib erlost; aber sie ist nicht mein Weib,

---

[2]) Lehner, F. A. von, Die Marienverehrung in den ersten Jahrhunderten. Stuttgart 1881. 8°. S. 232—234. Die hier wiedergegebene Übersetzung ist die Übertragung des Protevangeliums Jacobi. Der lateinische Text befindet sich bei: Tischendorf, Constantinus, Evangelia Apocrypha. Lipsiae 1853. Cap. XVII, 3—XX, 2.

sondern sie hat empfangen vom heiligen Geiste. Und die Hebamme sprach zu ihm: Ist das wahr? Und Josef sprach zu ihr: Komm und siehe. Und die Hebamme ging mit ihm. Und sie standen an der Stelle der Höhle. Und siehe, eine lichte Wolke überschattete die Höhle, und es sprach die Hebamme: Erhöhet ist meine Seele heute, weil meine Augen Wunder sahen, denn das Heil Israels ist geboren. Und plötzlich verzog sich die Wolke von der Höhle und es erschien ein großes Licht in der Höhle, so daß es unsere Augen nicht ertrugen. Und nach und nach schwand dieses Licht, bis daß das Kind sichtbar wurde und nahm die Brust von seiner Mutter Maria. Und die Hebamme schrie auf und sprach: Groß ist mir der heutige Tag, daß ich sah diesen neuen Anblick. — Und die Hebamme kam aus der Höhle heraus, und es begegnete ihr Salome. Und sie sprach zu ihr: „Salome, Salome, ein neues Wunder habe ich dir zu erzählen; eine Jungfrau hat geboren, was ihre Natur nicht faßt.“ Und Salome sprach: „So wahr der Herr mein Gott lebt, wenn ich nicht meinen Finger anlege und ihre Natur untersuche, so werde ich nicht glauben, daß eine Jungfrau geboren hat.“ — Und die Hebamme kam herein und sprach zu Maria: Bereite dich, denn kein kleiner Streit erhebt sich über dich. Und Salome legte ihren Finger an und schrie laut auf und sprach: „Wehe über meine Frechheit und über meinen Unglauben, daß ich den lebendigen Gott versucht habe, und siehe, meine Hand fällt ab von mir durch Feuer. — Und sie beugte ihre Knice vor dem Herrn und sprach: O Gott meiner Väter, gedenke mein, daß ich Same bin Abrahams, Isaaks und Jakobs. Mache mich nicht zum Beispiel den Söhnen Israels, sondern gib mich den Armen wieder, denn du weißt, Herr, daß ich auf deinen Namen meine Dienste darbrachte und meinen Lohn von dir empfing.“ — Salomes reuevolles Gebet wird erhört. Ein Engel tritt zu ihr und besiehlt ihr, das Christkind anzurühren. Als sie es tut, wird ihre Hand geheilt.

Diese Legende wurde in verschiedenen Überlieferungen verbreitet, aber in keiner von ihnen erkannte die Kirche sie als echtes Evangelium an. Trotzdem gelangte sie mit dem Christentum in alle Länder, in denen dieses angenommen wurde. So ist sie auch schon sehr früh nach Deutschland gekommen. Gerade hier faßte die Legende besonders festen Boden. Weil man sich in Deutschland keine Geburt ohne helfende Frauen vorstellen konnte, wollte das Empfinden des Volkes, daß auch Maria und dem Jesuskind dieser Beistand geleistet wurde. Allerdings beanstandeten unter der Geistlichkeit die streng dogmatisch gerichteten Kreise von Anfang an die Anwesenheit der beiden menschlichen Hebammen bei der Geburt des Heilandes. Sie fanden sie seiner wie seiner Mutter unwürdig. Aber auch die Strenggläubigsten unter ihnen wollten der Gottesmutter den Beistand der Hebamme nicht versagen, nur sollte er nicht von Menschen, sondern von Engeln geleistet werden. Auf dieser Auffassung beruht der Ausspruch Notkers I. von St. Gallen, der um das Jahr 900 herum schrieb: „Freue dich Gottesgebärerin, die die Engel nach der Hebammenweise umstanden, das Lob Gottes verkündend [3]).“ Aus diesen Worten geht nicht nur hervor, daß auch Notker den Beistand von Hebammen bei einer Geburt für notwendig hält, sie zeigen auch an, daß er eine ganz klare Vorstellung über das Verhalten der Hebammen bei einer Geburt hatte. Er muß Gelegenheit gehabt haben, sich über die Hebammenarbeit bei einer Geburt zu unterrichten. Wie könnte sich sonst der Ausdruck: „nach der Hebammenweise“ in einem von ihm gedichteten Liede erklären!

Einen weiteren Beweis dafür, daß es bereits im 10. Jahrhundert Hebammen in Deutschland gab, liefern uns die Gedichte unserer ältesten deutschen Dichterin, der Hroswitha von Gandersheim [4]). Sie fand, wie sie selbst erzählt, in der Bibliothek ihres Klosters eine alte griechische Handschrift mit Legenden von dem Leben der seligen Jungfrau Maria. Diese übersetzte sie in lateinische Verse, um sie den Gebildeten und Vornehmen ihrer Landsleute zugänglich zu machen. Hierbei setzte die kluge Äbtissin zu allen in Deutschland unbekannten Einrichtungen Erklärungen hinzu. Die Geburt des Heilandes erzählt Hroswitha genau nach der oben mitgeteilten Legende. Wären nun Hebammen in jener Zeit in Deutschland noch nicht vorhanden gewesen, so hätte sie den Begriff der Hebamme ebenfalls näher erklärt. Aber davon ist nicht die Rede. So wie man ganz bekannte Dinge erwähnt, erzählt sie: „Und Josef, der von ihr geschieden zuvor, führt mit sich Frauen, die Hebammen sind, und Zelemi, Salome sind sie genannt.“ Selbstverständlicher können die Helferinnen bei der Geburt nicht eingeführt werden. Gleichzeitig hören wir zum ersten Male den Namen für die in der Legende ungenannt gebliebene Frau. In Deutschland hat man ihr den Namen Zelemi beigelegt.

Aber diese Schriften der Geistlichen, die ja alle in der Kirchensprache, dem Lateinischen, geschrieben wurden, waren nur einem sehr engen Kreise von Volksgenossen zugänglich. Denn diese Schicht der Hochgebildeten mußte nicht allein lesen und schreiben können, sondern sie mußte auch die fremde Sprache beherrschen, in der diese Werke verfaßt waren. Der Kirche lag aber daran, daß auch die große Masse des Volkes so mit den sittlichen Ideen des neuen Glaubens durchdrungen werde, daß auch der einfache Mann seinen alten Götterglauben aufgab. Hier hieß es, der naiven Phantasie der gesamten Bevölkerung die religiösen Gestalten der Heilslehre so einzuprägen, daß sie ihnen menschlich nahekamen und gleichzeitig einen Weg einzuschlagen, auf dem auch die Hochgestellten ihr Herz der Lehre der christlichen Sendboten öffneten [5]). Die Kirche ergriff

[3]) Kehrein, Lateinische Sequenzen des Mittelalters. Mainz 1873. Nr. 11. Die Weihnachtssequenz Notkers I. Balbulus: Natus ante saecula lautet v. 9: „Gaude Dei Genetrix, quam circumstant obstetricum vice cincinentes angeli gloriam Deo.“

[4]) Hroswitha von Gandersheim, Die Werke der . . . Hrsg. v. K. A. Barack. Nürnberg 1858. S. 27 ff., Vers 588—625.

[5]) Schnürer, Gustav, Kirche und Kultur im Mittelalter. Paderborn 1926. 2 Bde. II. Bd., S. 280.

hierzu das beste Mittel, das sich überhaupt denken ließ, indem sie seit dem 9. Jahrhundert kirchliche Wechselgesänge zu geistlichen Spielen ausgestaltete, die dem ganzen Volke die neue Religion zu einem lebendigen Erlebnis an den hohen Festtagen gestalteten. Zu Ostern und zu Weihnachten, später auch an anderen Festtagen, werden im Anschluß an die Messe Ereignisse aus der biblischen Geschichte in der Kirche dargestellt, die auf die verschiedenen Feste Bezug haben. Zu Weihnachten bildete natürlich die Geburt des Heilandes das Thema. Da dem Empfinden des Volkes die breite Erzählung von den Geschehnissen bei der Geburt Christi mit dem Wunder an der zweifelnden Hebamme viel näher stand, als die erhabene Erzählung der Evangelien, so knüpfte man in den Weihnachtsspielen an diese Überlieferung an und wies dabei den beiden Hebammen eine wichtige Rolle zu.

Das Weihnachtsspiel ist eines der ältesten kirchlichen Schauspiele, es entstand aus einem St. Gallener Weihnachtsgesang schon kurz nach dem Jahre 900 zuerst in Frankreich, wo es als gesungene Wechselrede zwischen den Hirten, die das Christkind anbeten wollen, und den beiden Hebammen erscheint. Ein Jahrhundert später, um das Jahr Tausend herum, finden wir dann zum ersten Male dieses Weihnachtsspiel in Deutschland, wo es sofort von Klerus und Volk auf das lebhafteste aufgegriffen wird. Die Gläubigen begnügen sich bald nicht mehr mit den Hirten, sondern sie wollen die heiligen drei Könige selbst zur Krippe eilen sehen [6]). So wurde aus dem Weihnachtsspiel das Drei-Königs-Spiel, das dann über ein halbes Jahrtausend in deutschen Landen am Epiphaniastage jedes Jahr in den großen Bischofskirchen aufgeführt wurde, und das sich in folgender Weise abspielte: Nach der Messe ziehen drei Geistliche, als Könige gekleidet, von einem großen, prächtigen Gefolge begleitet, vom Hochaltar einem leuchtenden Sterne nach durch die ganze Kirche bis zu einem Nebenaltar, der einen Stall darstellt. Hier ist Maria neben dem in der Wiege liegenden Kinde sichtbar. Die beiden Hebammen sind damit beschäftigt, das Bad für das Jesuskind zu richten. Neugierig schauen sie dem nahenden Zuge entgegen. Der Stern hält über dem Stall an. Da erhebt sich in den Königen der Zweifel, ob sie am rechten Orte angekommen sind, ob wirklich in der Wiege das Heil der Welt liegt, das sie so lange gesucht haben. Wer hätte auf diese Fragen bessere Auskunft geben können als die beiden Hebammen, die Maria zwar nicht entbunden haben, die aber ihre Jungfräulichkeit selbst festgestellt hatten, und von denen Salome durch die Lähmung der Hand am eigenen Leibe erfahren hatte, daß dieses Kind göttlichen Ursprungs ist. Als die Könige erklären, daß sie kommen, „Gaben zu bringen Christo, dem neugeborenen Könige und Herrn, zu dem der Stern uns führt, um ihn anzubeten", da weisen die Hebammen auf den Jesusknaben mit den Worten: „Hier ist der Knabe, den ihr suchtet! Kniet nieder, betet an, denn er ist der Heiland

[6]) Boehme, Martin, Das lateinische Weihnachtsspiel. (Grundzüge seiner Entwicklung.) Inaug.-Diss. phil. Leipzig. Leipzig 1916. S. 104.

der Welt [7])." Auf dieses Zeugnis der Hebammen hin knieten die drei Könige nieder und brachten ihre Gaben dar. Ihrem Beispiel folgte das versammelte Volk. Jeder opferte sein Scherflein dem Christkind!

Wie muß diese Szene, an der jeder persönlich Anteil nehmen konnte, auf das Gemüt der Gläubigen gewirkt haben! Aber wie hoch muß auch damals die Achtung vor den Helferinnen bei der Geburt gewesen sein, das sie für die Göttlichkeit des Heilandes vor allem Volke Zeugnis ablegen durften!

Durch diese Spiele wurde mit dazu beigetragen, daß dem deutschen Volke der ihm zuerst so fremde Glaube allmählich lieb und vertraut wurde. Denn der Mann aus dem Volke, der weder lesen noch schreiben konnte, begriff sie ebenso wie der Vornehme. Je mehr diese Aufführungen an gewohnte Vorgänge anknüpften, um so fester nahm der Laie sie in seine Erinnerung auf. Gerade die Drei-König-Spiele sind ein Beispiel dafür, wie geschickt die Geistlichkeit weltliche Sitten auf geistliche Vorgänge zu übertragen verstand. Da die helfenden Frauen zum Begriff der Geburt gehörten, so durften sie auch bei der Geburt des göttlichen Kindes nicht fehlen.

Die Weihnachtsspiele erhielten natürlich durch ihre jährliche Wiederholung die Kenntnis von der Legende der Geburt Christi im Volke lebendig. Gerade diese Erzählung muß den Menschen des Mittelalters besonders lieb gewesen sein. Wir erkennen es daran, wie sie uns in der Dichtung entgegentritt, die in deutscher Sprache geschrieben und also für das Volk geschaffen war. Die Lust zu fabulieren hat aus der kleinen Erzählung eine lange Geschichte entwickelt, in der die Tätigkeit der Hebamme immer breiteren Raum einnimmt. Mit der ganzen Freude an der Kleinmalerei und an den Erlebnissen des täglichen Lebens erzählen uns die deutschen Dichter ausführlich die Untersuchung durch Salome und ihre Helferin und geben uns damit ein Bild über die Kenntnisse, welche die Hebammen zu ihrer Zeit besaßen. In keinem Lande, außer in Deutschland, ist das zuvor geschehen. Wir haben also deutsche Verhältnisse vor uns, keine, die aus anderen Ländern übertragen wurden [8]).

Die älteste Dichtung dieser Art ist von Bruder Wernher von Tegern-

[7]) Anz, Heinrich, Die lateinischen Magierspiele. Leipzig 1905. S. 130. — Der lateinische Text lautet:

„Obstetrices: Qui sunt hi, qui stella duce nos adeunt inaudita ferentes?
Mages: Nos sumus, quos cernitis, reges Tharsus et Arabum et Saba.
Dona ferentes Christo regi nato Domino, quem stella deducento adorare venimus.
Obstetrices: Ecce puer adest, quem quaeritis.
Iam properate, adorate, quia ipse est redemptio mundi."

[8]) Freund, Hermann W., Die Entwicklung der deutschen Geburtshilfe aus der Hebammenkunst. Klin. Jhb., hrsg. v. Guttstedt. Berlin 1891. S. 39. Hier macht Verf. schon auf diese Tatsache aufmerksam.

see im Jahre 1172 in seinen „Drei Liedern von der Magd" enthalten[9]). Er weiß die Vorgänge bei der Geburt des Heilandes wundervoll plastisch zu schildern, wenn er uns erzählt, wie Josef und Maria in die Höhle treten: „Sofort gab Josef sie Geheiß, er möge allen seinen Fleiß dran wenden, Hebammen zu finden, die von Beruf sich drauf verstünden zu helfen ihr in schweren Stunden. Die hatte Josef schnell gefunden[10])." Trotzdem kommt er mit den beiden, die hier Rachel und Salome heißen, zu spät, um bei der Entbindung Beistand zu leisten. „So war denn dieser Frau der Frommen, als sie gebar, aus dieser Welt zur Hilfe niemand beigesellt. Weil dessen niemand würdig war, und nur der Engel reine Schar dienen himmlischen Geschlechte[11])." Doch ist die Einsamkeit in dieser Stunde für die Gottesmutter nicht so quälend wie für andere Frauen. Denn „das große Jammern und das Klagen, das andere Frauen müssen tragen bei der Geburt von einem Kinde, das da erzeugt ist in der Sünde, das blieb der Reinen ganz erspart, die nicht davon betroffen ward, dieweil das Kind, das sie gebar, vom Heil'gen Geist erzeuget war . . ."

Als Josef nun mit den beiden Frauen anlangt, geht er in die Höhle, um Maria auf den Besuch der Hebammen vorzubereiten: „Erlaubst du, daß sie treten ein, so ist bewahrt die Ehre dein, denn da ihr Sinn mich dünkt so gut, wüßt' ich dich gern in ihrer Hut. — Sie sprach, sie sei dazu bereit; die Frauen sollten keine Zeit mehr vor der Höhle draußen stehn. Sie bäte sie herein zu gehn. Des Heil'gen Christes Mutter rein, hieß sie da recht willkommen sein, und bat sie, zu ihr sich zu setzen. Sie aber wollten nicht verletzen die Pflicht, dem Kindlein aufzuwarten. Sie badeten den Leib, den zarten, und wickelten ihn ein mit Fleiß in neue Tücher, rein und weiß, und zwängten ihm in Windeln ein von gutem und schneeweißem Lein das zarte Körperchen, das reine, mit seinem heiligen Gebeine . . ."

Diese Beschäftigung mit dem Neugeborenen wird gerade jetzt vorgenommen, um der jungen Mutter Zeit zu gönnen, sich von den Anstrengungen der Geburt zu erholen. Sobald die Entbundene ihrer Hilfe bedarf, oder nachdem das Kind im Bette untergebracht ist, wenden sich die Hebammen der Mutter zu. Ausdrücklich betont Bruder Wernher von den beiden Helferinnen: „Die Rachel und die Salome, die waren bei Kindbetten eh' schon oft gewesen vor der Zeit in dieser Landschaft weit und breit. All' der Geschäfte bei den Frauen, der durften sie sich wohl getrauen, weil sie sie kannten von Beruf. Der Herr des Himmels aber schuf, das, als sie seiner Mutter Glieder berührten, fielen plötzlich nieder zur Erde beide als wie tot." „Sie sagten, daß sie dieses Zeichen nie hätten sonst zuvor gesehen[12])."

---

[9]) Des Priesters Wernher drei Lieder von der Magd. Nach d. Fassg. d. Hdschr. d. Preuß. Staatsbibl. metrisch übers. u. m. ihren Bildern hrsg. v. Hermann Degering. Berlin o. J. S. 164.
[10]) Wernher v. Tegernsee, a. a. O. S. 166.
[11]) Wernher v. Tegernsee, a. a. O. S. 168.
[12]) Wernher v. Tegernsee, a. a. O. S. 170/171.

Zweimal betont Bruder Wernher in diesem Liede, daß es zu seiner Zeit, also in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts, Hebammen gab, die ihr Amt als Beruf ausübten. Sie werden weit und breit in der Gegend zu Hilfe gerufen und wissen mit ihren Pflichten recht gut Bescheid, wie es ihr Verhalten, so wie der Dichter es schildert, zeigt. Da sie zur Höhle kommen, als das Kind bereits geboren ist, begrüßen sie zuerst nur die junge Mutter und machen sich aus ihrem Wesen und aus der Art ihrer Antworten ein Bild über ihren Zustand. Als sie erkennen, daß sie im Augenblick ihrer Hilfe nicht bedarf, wenden sie sich dem Neugeborenen zu, das ja nun zuerst ihre Pflege nötig hat. Sie baden es. Zum ersten Male hören wir davon, daß diese Pflicht, das Kind zu baden, stets zu den Dienstobliegenheiten der Hebammen gehört. Diese Erwähnung der an sich so selbstverständlichen Aufgabe ist deshalb für uns bedeutsam, weil wir daraus Schlüsse auf die Geschichte des Hebammenstandes ziehen können! Das Bad des Christkindes ist unzählige Male abgebildet worden. In allen Zweigen der bildenden Kunst: auf Mosaiken, in Gemälden, auf Elfenbeinschnitzereien, in Plastiken, überall finden wir vom frühesten Mittelalter an gerade die Szene des Bades des Christkindes dargestellt. Und mit Hilfe dieser Darstellungen können wir nicht nur auf das Vorhandensein von Hebammen in den verschiedenen Ländern schließen, sondern wir können daraus erkennen, daß die Hebammen mit dem Volksleben unmittelbar verwebt waren. Die Abb. 2 ist zum Beispiel eine Wiedergabe einer Silbertreibarbeit vom Aachener Marienschrein, die um 1220 angefertigt wurde[13]). Hier badet Salome das Kind, während Zelemi das Würzwasser aus einer großen Kanne zugießt. Diese Darstellung weist ganz deutlich darauf hin, daß es sich nicht um irgendwelche Kinderpflegerinnen handelt, die das Christkind baden, sondern daß es gerade die beiden Frauen sind, die Josef herbeirief: Denn Salome hat noch das Armtragetuch um, das ihr von der rechten Schulter hängt, um daran zu erinnern, daß die Hand eben noch zur Arbeit unfähig war.

Nachdem von den Hebammen das Kind besorgt ist, wenden sie sich wieder der Mutter zu, um sie von der Nachgeburt zu befreien. Sie halten also die ganz richtige Reihenfolge ihrer Tätigkeit ein, wie sie auch heute noch von jedem Lehrbuch vorgeschrieben wird. Dieses ruhige, sachliche Benehmen zeigt am allerbesten, daß diese Frauen nicht nur selber Erfahrungen in den Vorkommnissen bei Geburten hatten, sondern auch, daß sie auf Beobachtungen aufbauten, die Generationen vor ihnen gesammelt hatten.

Noch ausführlicher wie Wernher von Tegernsee behandelt kurze Zeit später im Jahre 1210 Konrad von Fußesbrunn in

---

[13]) Beissel, Stephan, Der Marienschrein des Aachener Münsters. Z. d. Aachener Gesch.-Ver. 5. Bd. Aachen 1883. S. 30. Siehe hierzu auch Freund, a. a. O. S. 39.

seinen Gedichten „Die Kindheit Jesu" [14]) dessen Geburt. Ihm geht es ganz besonders um das Wunder der Jungfräulichkeit Marias. Deshalb nimmt auch die Untersuchung der Gottesmutter einen breiten Raum in seiner Erzählung ein. Aber bei ihm sind Salome und Zelemi keine Hebammen, sondern entfernte Verwandte Josefs, die dieser aus seiner Ursprungsstadt Bethlehem schnell zur Hilfe herbeiruft. Sie kommen erst zur Höhle, nachdem die Engel „Hebammenrecht" an der Jungfrau geübt haben. Als Zelemi eintritt, begrüßt Maria sie freundlich und sagt ihr, sie sei völlig gesund. Als die erfahrene Frau ihr erwidert, daß sie doch eben erst eines Kindes genesen sei, fragt die Jungfrau ganz überrascht: „Sollte ich denn davon krank werden?" Zelemi entgegnet: „Ja, das ist unser Weibsgeschick. Genug bezahlen dieses Glück mit großer, schwerer Leibesnot, genug auch bleiben darin tot. Ich glaubt, euch sei das alles kund." Aber Maria bleibt dabei, daß sie völlig gesund sei. Zelemi solle sie nur untersuchen. Das läßt sich diese nicht zweimal sagen. Ganz systematisch sucht sie nach allen Anzeichen für die überstandene Geburt:

„Sie griff ihr an das Haupt
und suchte hier und da
und gab fleißig acht,
was jede Ader macht,
ob sie schlagen oder stille lagen.
Als sie da Krankes nimmer fand,
ließ sie gleiten die Hand
und faßt an manchem Ende
Hals, Arme, Hände.
Nach den Brüsten sie dann schaut, —
sie waren kraftvoll, wohlgebaut.
Von Milch fand sie siefest und voll,
wie's rechte Mutter haben soll.
Das Herz darunter ruhig lag,
aussetzte es nicht einen Schlag;
kein Krankheitszeichen daran schien.
Zum Überfluß noch faßt sie hin
über den Bauch an die Bein.
Doch alles schien gesund zu sein.
Da sucht sie an den Füßen:
Sie fand sie bei der Süßen
nicht warm, nicht kalt, noch heiß . . ."

Als Zelemi ganz aufgeregt durch diesen Befund ihn Salome berichtet, will diese ihrerseits nochmals die Jungfrau untersuchen. Aber dieser Unglaube wird bestraft: Sobald sie ihre Hand nach dem Haupte der Gottesmutter ausstreckt, wird sie gelähmt.

---

[14]) Konrad von Fußesbrunn, Die Kindheit Jesu. Hrsg. von Karl Kochendörffer. (Im Originalwortlaut.) Quellen u. Forschg. z. Sprach- u. Kulturgesch. d. german. Völker. XLIII. H. Straßburg 1881. S. 91—93, Vers 825—880.

Diese Untersuchung, die Zelemi genau so vornimmt, wie es ein Arzt zu jener Zeit getan hätte, zeigt deutlich, daß den Frauen bekannt war, an welchen Anzeichen man die Folgen einer Geburt erkennen kann. Der Kopf wird befühlt, ob die Temperatur erhöht sei, auf den Herzschlag wird genau geachtet, ob er beschleunigt oder verlangsamt ist, die Beine werden nach Krampfadern und nach Schwellungen abgetastet — kurzum, sie wissen genau, worauf bei einer Geburt zu achten ist. Und hier handelt es sich nicht um beruflich tätige Hebammen. Bei Konrad von Fußesbrunn sind beide Frauen, wie ich schon ausführte, Verwandte von Josef, die aus diesem Grund sich der jungen Mutter annehmen. Der Dichter schildert eben mit größter Treue die Verhältnisse seiner Umgebung und gibt uns damit das sicherste Kulturbild seiner Zeit.

Die Kenntnis der äußeren Veränderungen, die eine Geburt mit sich bringt, ist damals bei allen Frauen Gemeingut gewesen. Die Grenze zwischen ihrem Wissen und dem der Hebamme liegt anderswo. Das erfahren wir in einem dritten Gedicht des 13. Jahrhunderts, das der stille Karthäuser Mönch Bruder Philipp in seinem „Marienleben" uns hinterlassen hat [15]). Er erzählt, wie Josef, als er erkannte, daß Marias Stunde gekommen sei, „in die Stadt er schnelle lief, zwei Hebammen zu sich rief, daß sie zu Marien kämen und sich ihrer Pfleg' annähmen, daß sie nicht alleine wäre, wenn sie nun ihr Kind gebäre". Aber trotz seiner fürsorglichen Eile kommt er mit den Hebammen doch zu spät zur Höhle zurück. Denn „die Engel da das Kind empfingen und mit der Mutter auch begingen Hebeammenrecht". Als Zelemi und Salome die Entbundene nach der Geburt besuchen, fällt ihnen bei dieser auf: „die Zeichen, die da sind und auch der Unflat, der da wird, wenn eine Frau ein Kind gebiert, nahm keine an Marien wahr. Die Hebammen das nicht verstanden. Sie sahen an Marien klar, daß sie noch reine Jungfrau war, obwohl sie doch ein Kind getragen. Die beiden sich verwundert fragen, wie denn solches kann geschehen. Auch den Muttermund sie sehen ganz wie er bei Jungfrauen ist . . ." Und doch waren die Brüste voller Muttermilch. Beide prüfen sehr sachverständig alle Anzeichen, die für die Unberührtheit, wie auch die, welche für die Mutterschaft sprechen, und finden, daß beides an Maria festzustellen ist. Trotzdem vermag Salome noch nicht an das Wunder zu glauben: „Unzüchtig ließ die Hand sie schleifen, die Magd wollte sie angreifen, da erlahmt sie zur Stund."

Diese Frauen kennen also nicht nur die äußeren Zeichen der Mutterschaft, sie wissen auch über die Veränderung des Muttermundes durch die Schwangerschaft Bescheid. Salome will sich auch damit bei dem rätselhaften Ergebnis der Untersuchung nicht zufrieden geben: Sie will sich schnell durch eine kurze innere Untersuchung Gewißheit über diesen Fall verschaffen.

Für uns ist gerade diese Tatsache von größter Bedeutung, bezeugt sie

---

[15]) Bruder Philipps des Carthäusers Marienleben. Hrsg. v. Rückert. Quedlinburg u. Leipzig 1853. Vers 2000—2005; 2048; 2101—2135.

uns doch, daß die Hebammen des 13. Jahrhunderts sich auf die innere Untersuchung verstanden und sie geschickt ausübten. Denn nur wenn ein Geburtshelfer wirkliche Übung hat, kann er schnell und ohne den Widerstand der Gebärenden abzuwarten, die „Hand schleifen lassen“[16]). Diese Verse des Bruders Philipp sagen uns besonders deutlich, daß im 13. Jahrhundert wirkliche praktische geburtshilfliche Kenntnisse und ein ausgesprochenes Können unter den Hebammen verbreitet waren. Die Vorschriften der Ärzte, die wie Guy de Chauliac um diese Zeit schrieben, fanden also bei den Hebammen volles Verständnis. — Weder Philipp der Karthäuser noch einer der vorhergehenden Dichter betont, daß die beiden Geburtshelferinnen, die mit Josef zur Höhle eilen, besonders hervorragende Vertreterinnen ihres Berufes waren. Wir dürfen daraus ohne weiteres schließen, daß diese Kenntnisse bei jeder Hebamme zu jener Zeit vorausgesetzt wurden.

Aus den angeführten Dichtungen und Stellen geht unzweifelhaft hervor, daß es bereits im frühen Mittelalter beruflich tätige Hebammen in Deutschland gab. Trotzdem läßt Konrad von Fußesbrunn Josef nicht Hebammen, sondern seine eigenen Verwandten bei Maria zur Hilfe herbeirufen. Wie läßt sich das erklären? Liegt hier ein Rückschritt vor gegen Wernher von Tegernsee, der ein halbes Jahrhundert früher dichtete? Der Grund liegt wohl in der Entwicklung, die der Hebammenstand nahm. Solange noch der größte Teil der deutschen Bevölkerung auf dem Lande verstreut als Hörige und Halbfreie der Gutsbesitzer auf einsamen Höfen oder in noch abgelegeneren Burgen als Vasallen der Burgherren lebte, lud man sich als Beistand bei der Entbindung und zur Pflege während des Wochenbettes nahe weibliche Verwandte ein, die selber Kinder geboren hatten und mit den normalen Vorkommnissen bei der Geburt vertraut waren. Uns will solche verwandtschaftliche Hilfe heutzutage reichlich befremdlich erscheinen, obwohl sie auch heute noch nicht völlig verschwunden ist. Aber wir müssen immer bedenken, daß während des ganzen Mittelalters die Frauen nicht nur die häusliche Krankenpflege besorgten, sondern daß sie auch in der Kranken- und Wundbehandlung weitgehend Bescheid wissen und den Arzt ersetzen mußten. Denn Ärzte gab es zu jener Zeit so verschwindend wenig, daß man sie häufig sogar für große Fürsten und Herren erst aus weiter Ferne herbeiholen mußte. Deshalb war für die breiten Volksschichten die Hausfrau, die Burgfrau, die Lehensfrau die Helferin in allen Krankheitsfällen. Daß die Frauen daher auch mit Geburten wirklich ganz anders Bescheid wußten als heutzutage, ist gar nicht verwunderlich. Das Kindergebären und alles was damit zusammenhing, war ja der Frau eigenstes Gebiet. Es war der Kernpunkt der secreta mulierum, der Geheimnisse der Frauen.

Unter den Frauen zeichneten sich natürlich immer wieder einzelne durch besondere Geschicklichkeit, Ruhe und Überblick auch bei schwierigen Geburten aus. Sie wurden deshalb besonders häufig um Rat gefragt und erweiterten so allmählich ihre Kenntnisse. Es liegt nichts näher, als daß sie die Beobachtungen und praktischen Handgriffe, die sie sich erworben hatten, auch ihren Töchtern und Enkelinnen lehrten, die dann darauf weiterbauten. So entwickelte sich allmählich eine größere Erfahrung bei Geburten in einzelnen Kreisen. Im allgemeinen wird diese Hilfe der Frauen aus rein verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Gründen geleistet worden sein, nicht als Beruf. Eine erwerbsmäßige Tätigkeit von Hebammen konnte nur vereinzelt in den großen Städten in Frage kommen. In den ersten Jahrhunderten sind solche beruflich arbeitenden Hebammen in Deutschland gewiß sehr selten gewesen. Sie wurden dann „in der Landschaft weit und breit“[17]) zu Hilfe gerufen. Ein wirklicher Hebammenstand entwickelte sich erst, als der Kampf um das Leben immer schärfer wurde und als der Mann die Arbeit der Frau zurückzudrängen begann. Die Ursachen dieser Entwicklung und deren Verlauf werde ich im 3. Kapitel ausführlich darstellen.

Die oben angeführten Lieder der Dichter geben uns ein vollkommen wahrheitsgetreues Bild ihrer Zeit. Als Konrad von Fußesbrunn schrieb, gab es in den kleinen Städten — und von Bethlehem heißt es ja in der Bibel, „die du klein bist unter den Städten“ — noch keine Hebammen, sondern man holte die älteren Verwandten zur Hilfe. Diese Frauen kennen nur die äußeren Anzeichen für die Mutterschaft, während die wirklich beruflichen Hebammen schon weiterreichende Kenntnisse haben, denn sie untersuchen auch innerlich. Hier liegt überhaupt für jene Zeit der Unterschied zwischen der freiwilligen Helferin und der beruflich tätigen Hebamme: Nicht die abgelegte Prüfung unterscheidet sie in jener Zeit, sondern die tatsächlichen Kenntnisse der einzelnen Persönlichkeiten.

Bis an den Anfang unserer deutschen Geschichte können wir das Vorkommen von eigentlichen Hebammen verfolgen. Wenn es auch nur Spuren sind, die bis dahin zurückführen, so müssen wir uns darüber klar sein, daß das in den besonderen Verhältnissen des Mittelalters begründet liegt. Einmal wurde viel weniger geschrieben wie in späterer Zeit, zum anderen waren fast alle Schriftsteller ausnahmslos Mönche oder Geistliche, deren Arbeiten nur durch weiteres Abschreiben verbreitet werden konnten. Und überdies ist von ihrem Schriftwerk nur ein Bruchteil auf uns gekommen. Wenn wir also selbst in dem wenigen, das wir von der Literatur jener Jahrhunderte kennen, der Hebammen immer und immer wieder in den verschiedensten Schriften Erwähnung getan finden, so hat es damals wirklich Hebammen in Deutschland gegeben. Allmählich haben sich diese durch ihre Kenntnisse und durch ihr Können das Vertrauen weitester Kreise des Volkes erworben, so daß sie zuerst von der Kirche, später auch von den weltlichen Machthabern mit verantwortungsvollen Aufgaben betraut wurden.

[16]) Nach Freund, a. a. O. S. 39 u. 40.

[17]) Wernher von Tegernsee, a. a. O. S. 170.

2. Kapitel.

Kirche und Hebammenstand.

a) Die katholische Kirche.

Schon das erste Kapitel hat gezeigt, daß wir die erste Erwähnung von Hebammen in Deutschland nicht in ärztlichen Schriften, sondern in Werken der verschiedensten Art mit kirchlichem Inhalt finden. Auch für die Folgezeit würden wir nur spärliche Nachrichten aus ärztlichen Werken über das Vorkommen, die Stellung und die geistigen Fähigkeiten der Wehemütter haben, wenn nicht die Kirche das ernsteste Interesse an der Auslese der einzelnen und der Hebung des gesamten Standes der Hebammen gehabt hätte. Der Grund zu dieser Anteilnahme der geistlichen Behörden an dem Hebammenstand lag darin, daß diesem in erster Linie die Spendung der Nottaufe anvertraut war, und daß man deshalb die Hebammen ebenso wie den Küster und den Lehrer der Gemeinden als halbkirchliche Personen ansah.

Wie sich dies Verhältnis zwischen Kirche und Hebammenstand im Lauf der Zeiten entwickelte, möchte ich im folgenden darstellen.

In den ersten Jahrhunderten war das Christentum, das die germanischen Völker westlich der Elbe angenommen hatten, mehr äußere Form als inneres Erlebnis. Aber allmählich erwachte in allen Menschen das Bedürfnis nach innerer Durchdringung mit den christlichen Sittlichkeitswerten. Aus dieser Vertiefung in die Gedankengänge der Bibel entstand im 11. Jahrhundert eine große religiöse Bewegung, die vom Kloster Cluny in Frankreich ihren Anfang nahm und sich über alle Länder, die den römisch-katholischen Glauben angenommen hatten, schnell verbreitete. Denn für ihren Ruf nach vollkommener Hingabe an Gott, als dem einzigen wahren Wert des Lebens, fand sie überall wohlvorbereiteten Boden. Mit erschütternder Inbrunst versuchten die Gläubigen gerade auch in Deutschland dem hohen Ideale nachzustreben, das ganze Leben Gott zu weihen [1]. Aber gleichzeitig, vielleicht sogar im Zusammenhang mit dieser Versenkung in die christlichen Ideen, erwachte, ebenfalls zuerst in Südfrankreich, eine scharfe Kritik an den Dogmen der Kirche. Es bildeten sich große Gemeinschaften, die allmählich in immer schärferen Gegensatz zur römisch-christlichen Kirche traten und eigene Sekten bildeten. Die französischen Sekten der Katharer und Waldenser fanden auch in

---

[1]) Schnürer, a. a. O., Bd. 2, S. 335.

Italien und in Deutschland so viele Anhänger, daß die Kirche sich genötigt sah, auf das ernsteste gegen sie vorzugehen. Das geschah auf zweierlei Art: in Frankreich durch einen Kreuzzug gegen die Ketzer, in den übrigen Ländern aber durch strengere Überwachung der Befolgung der kirchlichen Gebote.

Für die Entwicklung des Hebammenstandes ist es von besonderer Bedeutung geworden, daß gerade von allen Vorschriften der Kirche die Kindertaufe besonders heftig bekämpft wurde, da in der hl. Schrift nur von der Taufe der Erwachsenen die Rede ist. Wie früh der Widerstand der Sekten gegen die Kindertaufe einsetzte, zeigt z. B. ein Bericht des Grafen Raimund V. von Toulouse an das Generalkapitel von Citaux im Jahre 1177, in dem er kurz und bündig mitteilt: „man verweigert die Taufe“ [2]).

Im Gegensatz zu diesen dogmenfeindlichen Bestrebungen verschärfte die Kirche nun ihre Gebote hinsichtlich der Kindertaufe. Sie hatte bis dahin die Kindertaufe empfohlen, nun aber forderte sie die schnelle Taufe der Neugeborenen von allen Gläubigen, mit der Begründung, daß niemand selig zu werden vermöge, der nicht getauft sei.

Die großen geistlichen Volksprediger jener Zeit, vor allem der lebensprühende Berthold von Regensburg, suchen das Volk mit diesem Gedanken durch ihre Predigten zu durchdringen. So schildert Bruder Berthold seinen Zuhörern den Ort, „wo aller Christenleute Kinder, die ohne hl. Taufe sterben“, hinkommen, auf das eindringlichste. Es ist die Vorhölle, der Limbus, wo diese Seelen Gott nicht schauen können, sich aber in nie endender Sehnsucht nach seinem Antlitz verzehren [3]). Welche Mutter, deren höchstes Lebensziel es war, für die eigene Seele die Seligkeit zu erlangen, hätte da nicht auf die sofortige Taufe ihres Kindes gedrungen?

Die Sorge der Kirche um die Seele der Kinder erstreckte sich aber nicht allein auf die geborenen, sondern umfaßte bereits die im Mutterleibe werdenden Kinder von dem Tage an, an dem ihnen die Seele von einem Engel eingegossen wird. Das geschah, wie damals allgemein geglaubt wurde, am 45. Tage nach der Empfängnis. Man sprach dann nicht mehr von einer „Frucht“, sondern von einem Kinde [4]). Diesem Kinde galt nun die Sorge der Kirche; denn „wenn es nur solange gelebt, als eine Hand

---

[2]) Schnürer, a. a. O., Bd. 2, S. 354.

[3]) Berthold von Regensburg, Die Predigten des Franziskaners B. v. R. Übersetzt u. vollständig hrsg. nach d. Manuskript d. Heidelberger Bibl. v. F. Göbel. Vorwort v. Alban Scholz. 2 Bde. in einem. Schaffhausen 1850. — 9. Predigt: Von 6 Mördern. Bd. 1, S. 140.

[4]) Rüff, Jakob, Ein schön lustig Trostbüchle von den empfengknussen vnd geburten der menschen / vnnd jren vilfaltigen zufälen vnd verhindernussen / mit vil vnnd mancherley bewärter stucken vnnd artzneyen / ouch schönen figuren / darzu dienstlich zu trost allen gebärenden frouwen / vnd eigentlichen bericht der Hebammen / erst nüwlich zusamen geläsen durch Jacob Rüff / burger vnd Steinschnyder der loblichen Statt Zürich. Getruckt zu Zürych by Christoffel Froschouer / im M. D. LIIII jar. S. XXXIII.

mag umgekehrt werden, so muß es immer und immer leben"[5]). Deshalb werden die Mütter ermahnt, alles zu vermeiden, was dem Kinde schaden könne. Sie sollen nicht ringen oder springen, schnell laufen, schwer heben oder tragen, sie sollen sich in acht nehmen, daß sie in der Kirche oder auf dem Markte nicht gedrückt werden oder gar hinfallen. Bruder Berthold ruft ihnen in seiner großen Predigt über die Hinterhalte, die der Teufel der Seele stellt, zu: „Ihr Frauen! Von der Zeit an, da ihr schwanger werdet und je näher es an die Geburt geht, desto besser sollt ihr euch hüten[6])." Aus der Sorge um die Seele des Kindes entsprang die erste Schwangerschaftsfürsorge, die Allgemeingut der Bevölkerung und nicht nur wissenschaftliche Erkenntnis des ärztlichen Standes war. Daß jede Art von Abtreibung auf das strengste untersagt war und von der Kirche geahndet wurde, ist hiernach selbstverständlich. Kam doch für sie in solchem Falle nicht so sehr der körperliche Tod des Kindes als vielmehr in erster Linie die Vernichtung der Seele in Betracht. Damit das werdende Kind gesund geboren werde, um die Taufe erlangen zu können, stehen Mutter und Kind unter dem Schutze der Kirche.

Was sollte aber geschehen mit Kindern, die zwar lebendig geboren wurden, aber so schwach waren, daß sie in wenigen Minuten sterben mußten? Daß auch ihnen durch die Taufe die ewige Seligkeit erschlossen werden müßte, stand fest. Da man aber meist nicht in so kurzer Zeit einen Priester herbeiholen konnte, so mußte das Sakrament der Taufe in solchen Fällen in die Hand der Laien gelegt werden. Zuerst dachte man wohl daran, die Nottaufe den Männern allein anzuvertrauen. Aber das ließ sich praktisch nicht durchführen, da alles, was mit der Geburt zusammenhing, ausschließliche Angelegenheit der Frauen war. So stellt die Trierer Synodalsynode des Jahres 1277 ausdrücklich fest, daß die Priester die Laien, auch die Frauen, in der Handhabung und in den Worten der Taufe genaustens unterrichten sollten, damit die Laien in der Not selbst ihre Kinder taufen können[7]).

Das gleiche fordern die Provinzialstatuten des Erzbistums Mainz vom Jahre 1233 und die des Bistums Regensburg von 1377. Von Anfang an wurden die Worte der Nottaufe nicht in der lateinischen Kirchensprache, sondern in der jeweiligen Landessprache gelehrt. Bleibt das notgetaufte Kind am Leben, so ist es so bald als möglich in die Taufkirche zu bringen, wo der Priester vor mindestens drei Zeugen nachforscht, ob die Taufe richtig vollzogen sei[8]). Eine solche Nachprüfung war äußerst wichtig; denn in der Aufregung, die bei der Geburt eines lebensschwachen Kindes unter

[5]) Berthold v. Regensburg, a. a. O. Bd. 1, S. 34. Dritte Predigt von den Hinterhalten.
[6]) Berthold v. Regensburg, a. a. O. Bd. 1, S. 35.
[7]) Blattau, Statuta Synodalia, Ordinationis et Mandata Archiocesis Trevirensis. T. 1. Trier 1894. S. 15.
[8]) Mone, Urkunden-Archiv des Klosters Bebenhausen vom XII. bis XIII. Jahrhundert. Provinzialstatute des Erzbistums Mainz 1233. Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins. III. Bd. Karlsruhe 1852, S. 136.

den anwesenden Frauen herrschte, kamen die sonderbarsten Fehler in der Taufhandlung vor, wie uns eine Predigt Bertholds von Regensburg[9]) ebenso wie spätere protestantische Kirchenordnungen berichten. So ermahnt Berthold alle Gläubigen, daß man zur Taufe nichts anderes nehme als Wasser. „Es soll weder Wein, noch Milch, noch Bier sein, etliche taufen in Sandhausen; es soll aber in aller Welt nichts sein, denn Wasser." Mehr als 300 Jahre später, im Jahre 1580, wiederholt die kursächsische Kirchenordnung[10]) fast mit den gleichen Worten diese Warnung! Häufig machte es Schwierigkeit, die Person, welche die Taufe erteilt hatte, festzustellen. Die Frauen erinnerten sich genau, daß das Kind getauft war, aber wer die Taufe vollzogen hatte, konnten sie oft nicht angeben. Die Kirche suchte wegen all dieser Schwierigkeiten, welche die Laientaufe mit sich brachte, einen Ausweg. Diesen fand für Deutschland Bischof Balduin von Trier, der auf dem großen Reformkonzil, das er bereits 1310 zu Trier veranstaltete, durch die Synode bestimmen ließ, daß „wenn bei einer Kreißenden das Kind nur mit dem Kopfe geboren ist, und die Geburt nicht beendet werden kann, soll baldigst eine der Hebammen Wasser über den Kopf des Kindes gießen und dabei die Taufformel sprechen". Das gleiche soll geschehen, wenn ein großer Teil des Kindes erscheint, nicht aber bei einem kleinen Teil. Dieser Konzilbeschluß entspricht einem in jener Zeit in der ganzen katholischen Welt angenommenen Grundsatz, daß alle Laien in der Erteilung der Nottaufe unterrichtet werden. Aber hier wird zum ersten Male die Hebamme aus dem Laienstande hervorgehoben, und sie wird in erster Linie als Vertrauensperson der Kirche mit der Erteilung der Nottaufe betraut. Diese Verordnung vom Jahre 1310 blieb während des ganzen Mittelalters und bis in die Jetztzeit hinein bestehen.

Bischof Balduin hatte schon den einfachen Vorgang der Nottaufe, der in der Übergießung des Neugeborenen mit Wasser und dem gleichzeitigen Aussprechen der Taufformel bestand, dadurch erweitert, daß, im Falle die Hebammen das Geschlecht des Kindes nicht erkennen können, die Taufformel lauten solle: „Geschöpf Gottes, ich taufe dich . . ."

Durch diese Anweisungen hatte die Kirche die Garantie, daß die Nottaufe, wenn sie von den Hebammen vorgenommen wurde, in den vorgeschriebenen Formen durchgeführt wurde. Gleichzeitig hatte sie die Möglichkeit, alle etwa auftretende Ketzerei sofort erfahren und ahnden zu können. Denn wenn auch die ersten Abtrünnigen auf das gründlichste ausgerottet zu sein schienen, so traten doch immer wieder neue Sekten auf, die sich in Gegensatz zu der Lehre der Kirche stellten. Gerade gegen

[9]) Berthold v. Regensburg, a. a. O. Bd. 1, S. 320. 20 Predigt. Von 7 Sakramenten.
[10]) Richter, Aemilius, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Weimar 1847, S. 437. Kursächsische Kirchenordnung von 1580. Ebenso Burckhard, G., Die deutschen Hebammenordnungen von ihren ersten Anfängen bis auf die Neuzeit. Leipzig 1912. S. 100. Wüttembergische Ordnung von 1687.

die Kindertaufe gingen sie alle an. Aus diesem Grunde galt die Kindertaufe als Prüfstein für die Rechtgläubigkeit. Eltern, die diese Taufe zu verhindern suchten, kamen in den ernsten und schon als erwiesen geltenden Verdacht der Ketzerei.

Woher erfuhr der Pfarrherr nun aber, daß ein Kind geboren, aber nicht rechtzeitig getauft war? In den älteren Zeiten wurden keine Geburtenregister geführt, und selbst in großen Städten, wie in Aachen, hatte nur e i n e Kirche das Recht, die Taufe auszuteilen. Auf dem Lande aber gab es für viele Dörfer in der Runde überhaupt nur eine Taufkirche. Die Leute mußten oft stundenweit beschwerliche Wege mit dem Täufling machen, ehe sie ihn taufen lassen konnten. Wie sollte da der Geistliche erfahren, wo Kinder geboren waren? Wiederum wurde die Verantwortung dafür, daß die Kinder möglichst bald getauft wurden, der Hebamme zugewiesen. Denn wie sie verpflichtet waren und sind, lebensunfähige Kinder zu taufen, so hatten sie auch Sorge dafür zu tragen, daß die gesunden und kräftigen Kinder möglichst bald in die Taufkirche zum Empfang des Sakramentes gebracht wurden [11]). Und damit keine Ausrede angewandt werde oder eine unnötige Verzögerung eintrete, so hatten und haben auch heute noch alle katholischen Hebammen die Pflicht, das mit ihrer Hilfe geborene Kind selbst zur Kirche zu tragen. In mittelalterlicher Zeit war der Hebamme darüber hinaus eine wichtige Rolle beim Taufakt zugeteilt. An der Kirchentür übergab sie den Täufling der Patin, die ihn dem „Helfer“ (wir sagen heute Kaplan) reichte. Die Hebamme hob Staub auf, den sie dem Kaplan darbot, der mit ihm ein Kreuz auf das Kind machte. Dann schritt der Zug in die Kirche. Die Hebamme bündelte das Kind aus und überreichte es dem Manne, der Taufpate sein sollte. Dieser hob es dann über die Taufe. War der Taufpate allzu ungeschickt, um das Kind zu halten, so hielt an seiner Statt nicht ein anderer Pate, sondern die Hebamme das kleine Wesen, und der Pate tat durch Handauflegen seinen Willen zur Patenschaft kund. Nach Vollzug der Taufhandlung reichte der Geistliche den neuen Christen dem Paten zurück, der ihn abermals der Hebamme weitergab, die ihn wieder einwickelte. Die Patin aber hatte ein Westerhemdchen und ein Westerhäubchen, d. i. ein Taufhemdchen und Taufhäubchen, mitgebracht, die dem Kleinen von dem Kaplan übergestreift wurden. Danach trug die Hebamme das Kind in ebenso feierlichem Zuge wieder nach Hause. Am 3. Tage nach der Taufe hatte die Hebamme nochmals das Kind zur Kirche in eine Messe zu tragen. Nach der Beendigung „entwösterte“ der Priester das Kind, d. h. er zog ihm das Taufhemdchen aus und nahm ihm die Westerhaube ab, die es bis dahin getragen hatte [12]). Durch dieses Hineinflechten der Betätigung der Hebamme in die Taufhandlung bildete diese gewissermaßen erst den Abschluß der offiziellen Hilfe, welche die Wehemütter zu leisten hatten. Ganz besonders wichtig aber wurde dieser Teil ihrer Aufgabe überall da, wo es sich um unehelich geborene Kinder handelte. Solche Kinder wurden nicht öffentlich zur Kirche getragen, sondern sie mußten unter dem Mantel, der ein weiter Umhang war, versteckt werden. Als 1576 im Andernacher Bezirk eine Hebamme sich erfrechte, die unehelichen Kinder ebenso wie die ehelichen öffentlich in die Kirche zur Taufe zu tragen, wurde sie vom Andernacher Rat mit einem Pfund Wachs für die Kirche bestraft, und es wurde ihr befohlen, „sich hinfurter der alten ordnung gemeß zu halten“ [13]).

Wurde die Hebamme zu einer U n v e r h e i r a t e t e n zu Hilfe gerufen, so war sie v e r p f l i c h t e t, deren Namen und den vom Vater des Kindes festzustellen, ebenso wie beider Stand und Wohnort. Diese Feststellungen über die Abstammung des zu erwartenden Kindes beruhten, wie die Edda zeigt, auf altgermanischem Brauch, den die kirchlichen Behörden und späterhin die städtischen Verwaltungen übernahmen. Alle diese Angaben hatte die Wehemutter dem Geistlichen mitzuteilen, in dessen Pfarrei die Frau lag. Man ging so weit, zu bestimmen, daß die Hebammen keine Hilfe leisten sollten, wenn die Kreißenden diese Angaben nicht vollständig machten [14]). Der Pfarrer hinwieder gab die Ermittlungen dem geistlichen Gericht weiter, das die sündige Mutter strafte.

Ebenso wie die Hebammen verpflichtet waren, vollständige Angaben über uneheliche Mütter zu machen, war es ihre Aufgabe, alle die anzuzeigen, die sie daran hindern wollten, Namen und Stand zu erkunden oder das Kind zur Taufe in die Taufkirche der Gemeinde zu bringen. Alle diese wurden dann ebenfalls vom geistlichen Gericht zur Strafe herangezogen. Vernachlässigte aber eine Hebamme die Pflicht, die Familienverhältnisse der unehelichen Mutter festzustellen, so wurde sie selbst das erste Mal mit einer Geldstrafe belegt, das zweite Mal aber bei Wasser und Brot eingesperrt und ihres Amtes entsetzt [15]). Die Wehemütter waren also schon um ihrer eigenen Stellung willen gezwungen, die unehelichen Mütter ganz genau auszufragen und die Mitteilungen durch den Gemeindepfarrer an das geistliche Gericht weiterzuleiten.

Das geistliche Gericht, der „Send“, wie es im Volke genannt wurde, war ein auf Anregung Karls des Großen von den Bischöfen eingerichtetes Wandergericht, das die bischöfliche Synode in bestimmten Zeitabständen in die Gemeinden sandte, um dort die Durchführung der kirchlichen Bestimmungen, aber auch die moralische Führung der Gemeindemitglieder

[11]) B u r c k h a r d, G e o r g, Die deutschen Hebammenordnungen von ihren ersten Anfängen bis auf die Neuzeit. Leipzig 1912. S. 117.

[12]) S c h i l l i n g, A., Die religiösen und kirchlichen Zustände der ehemaligen Reichsstadt Biberach unmittelbar vor Einführung der Reformation. Geschildert v. einem Zeitgenossen. Freiburg. Diözesan-Archiv Bd. 19. Freiburg i. Br. 1887. S. 162/163.

[13]) A n d e r n a c h e r Ratsprotokolle vom 1. III. 1576. Ich verdanke diese Mitt. dem verstorbenen Andernacher Stadtarchivar Herrn S t e p h a n W e i d e n b a c h.

[14]) F ü r t h, H e r m. A r i o s t, Freiherr von, Beiträge u. Material zur Geschichte der Aachener Patrizier-Familien. 3. Bd. Aachen 1890. S. 555, § 6. u. 7.

[15]) F r o h n, L e o n h a r d, Das Sendgericht zu Aachen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Münstersche phil. Diss. Aachen 1913. S. 35/36.

zu prüfen. In seinen äußeren Formen und in der Art der Rechtsprechung schloß sich das geistliche Gericht ganz dem altgermanischen, weltlichen an. Wie der Stammesälteste bei den Germanen seine Sippe zum Thing zusammenrief, so versammelte der Bischof oder der von ihm eingesetzte Stellvertreter die gesamte Gemeinde in der Kirche. Bei dieser Versammlung wurden auch die Hebammen, wenn Ersatz nötig war, durch alle Frauen der Gemeinde gewählt. Es geschah das einfach durch laute Namensnennung von seiten aller anwesenden Frauen. Waren diese sich vorher nicht über eine Person einig geworden, so prüften die Sendherren den Leumund und die Gründe zur Nennung der verschiedenen Frauen und schlugen dann diejenige der Versammlung vor, die ihnen am geeignetsten erschien. Die Frauen der Gemeinde mußten dazu ihre Zustimmung geben, ehe eine Mitbürgerin als Hebamme angenommen werden konnte. Erst nachdem die Mehrzahl der Frauen zugestimmt hatten, wurde die neue Hebamme vereidigt. Die eigentliche Aufgabe des Sends bestand aber darin, daß von den vom Volke selbst erwählten öffentlichen Anklägern alles vorgebracht wurde, was in der Zwischenzeit an Vergehen vorgekommen war, die nicht von der weltlichen Gerichtsbarkeit bestraft wurden. Genau wie im germanischen weltlichen Gericht hatte der Beschuldigte, der im Sendgericht angeklagt war, den Beweis seiner Unschuld zu führen oder die Buße zu übernehmen. Die Reinigung von der Anklage bestand entweder im Eid, den der Beklagte oft durch Eideshelfer bekräftigen lassen mußte, oder im Gottesurteil[16]). Von Anfang an — wir kennen die 906 von Regino[17]), dem Abt von Prümm, verfaßte Sendordnung — gehörten unter den Bereich des Sendgerichtes die Fragen wegen des Verbrechens gegen das Leben, soweit es sich nicht um Mord handelte, und die wegen Vergehens in der Ehe. Zu den Verbrechen gegen das Leben rechneten Kindesmord und Fruchtabtreibung; zu den gegen die Ehe Unkeuschheit, Ehebruch, Konkubinenwesen, Prostitution, eigenmächtige Ehetrennung und anderes mehr. Bei der Verhandlung über die Anklage hatten der Kläger wie auch der Angeklagte Zeugen für ihre Aussage beizubringen. Es liegt auf der Hand, daß bei solchen Fragen, welche die verschwiegensten Angelegenheiten der einzelnen Häuser betrafen, nur wenige unbeteiligte Zeugen zu finden waren. Unter den wenigen haben die Hebammen unbedingt eine besonders wichtige Rolle gespielt, einmal weil sie, wie auch heute noch, die tiefsten Einblicke in das häusliche Leben ihrer Pfleglinge taten, zum anderen aber auch, weil sie durch ihre eben dargestellte besondere Vertrauensstellung zur Kirche auch von den Richtern, die drei hohe Geistliche waren, als wichtige Zeugen anerkannt werden mußten.

Da uns die Sendprotokolle für die Zeit von 900 bis 1600 für viele Bezirke verloren oder aber noch nicht durchgearbeitet und veröffentlicht

[16]) Königer, Albert Michael, Die Sendgerichte in Deutschland I. München 1907. (Veröffentlichungen a. d. Kirchenhistor. Seminar München. III. Reihe Nr. 2.) S. 159.
[17]) Königer, a. a. O., S. 125.

sind, so kennen wir die Stellung der Hebamme zum geistlichen Gericht nur aus einem Bezirk, dem des Bistums Aachen. Die Urkunde, die uns hierüber Auskunft gibt, sind die „uralten Recht" der Stadt Aachen, die Kaiser Karl V. am 5. November 1520 der Stadt bestätigte[18]). Unter ihnen findet sich die Bestimmung, daß der Send der Stadt alle Jahre „in der alten Weise" abgehalten werden solle. In der Stadt Aachen aber, ebenso wie im „Aachener Reich", d. h. im Bezirk des bischöflichen Sendgerichts, treten uns die Hebammen nicht als gelegentliche Ent- und Belastungszeugen entgegen, sondern sie sind vereidigte öffentliche Ankläger, „Sendzeugen" genannt. Aus dem Jahre 1537 ist uns der Eid erhalten, der uns mit den Pflichten bekannt macht, die jede Hebamme dem Sendgericht gegenüber übernahm. Die Hebammen hießen in Aachen „Weißfrauen". Der Eid lautet: „Alle die Tage, solange ich eine Weißfrau bin, soll ich meinem Herrn Proffion (Pfarrer) getreu und hold sein und alle heimlichen Kinder, die im Querspiel gemacht sind, die soll ich meinem Herrn Proffion und der heiligen Send ansagen und keine außerhalb der Stadt Aachen noch anderswo hin zur Taufe tragen, als nur zu S. Johhannes Tauf. Alle die Kinder, so in Gefahr ihres Lebens [sich befinden] mit Wasser und mit den Worten taufen, ich taufe dich . . . Dieselben aber, die mir solches verbieten werden, soll ich E. E. Sendgericht anbringen. Und ich soll den Frauen, so im Kindbett sind, getreulich beistehen, den armen ebenso wie den reichen um ziemliche Belohnung, und dies soll ich nicht lassen noch wissentlich versäumen um irgendwelcher Sache willen, die mich davon bringen möchte, noch aus Haß, noch aus Neid, weder um Geschenk noch wegen Krankheit, noch aus Angst um meinen Leib. Ohne alle Gefährdung, so mir Gott helffe und seine Heiligen[19])."

Einen inhaltlich gleichen Eid schworen die Hebammen des Schwestern-Sends zu Lauenburg[20]). Vom Send der Gemeinde Würseln wissen wir, daß im Jahre 1479 fünf Hebammen im Dienste des Sends erwähnt werden[21]).

Ob auch in anderen Bistümern die Hebammen als Sendzeugen vereidigt worden sind, ist vorläufig nicht zu entscheiden. Aber die Aachener Sendordnung zeigt, daß das geistliche Gericht die zuverlässigsten Auskünfte über streng verschwiegene häusliche Mißstände, ebenso wie über Kindsabtreibungen und -tötungen gerade von den Hebammen erwartete. Deshalb nahm es die Wehemütter in seinen eigenen Dienst und machte

[18]) Noppius, Aacher Chronik. Cöln 1632. III, Nr. 12, S. 37. S. a. Bierganß, Joseph, Die Wohlfahrtspflege der Stadt Aachen in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters. Münsterische phil. Diss. 1909. Aachen 1909. S. 22.
[19]) Noppius, Aacher Chronik. Cöln 1632. Bd. I, S. 125. (Im Originaltext der Zeit.)
[20]) Groß, H. J., Zur Geschichte des Aachener Reichs. Zeitschr. d. Aachener Geschichtsvereins, 5. Bd., H. 1 u. 2. Aachen 1883. S. 238.
[21]) Frohn, a. a. O. S. 34. Woher Frohn diese Angabe hat, konnte ich nicht feststellen.

sie damit frei von der Aufgabe, Eideshelferin der Beklagten zu sein, eine Aufgabe, bei der doch immerhin die Möglichkeit bestand, daß die Zeugenschaft nicht unbeeinflußt blieb durch äußere Vor- oder Nachteile, Freund- oder Feindschaft.

Das rege Interesse, das die Kirche, um sicher zu sein, daß ihre Verordnungen richtig und genau befolgt wurden, an dem Hebammenstand nahm, gedieh diesem zum größten Segen. Die kirchlichen Behörden machten ihren Einfluß vor allem dahin geltend, daß nur Frauen mit untadeligem Lebenswandel, mit sittlichem Ernst und mit der nötigen Eignung für den Beruf zu diesem Amte ausgewählt wurden. Das war für die allgemeine Achtung des Standes von höchster Bedeutung. Dann aber brachte die Entwicklung der Nottaufe es mit sich, daß die Bevölkerung sich daran gewöhnte, die Geburtshelferinnen nicht erst hinzuzuziehen, wenn keine der anwesenden Verwandten und Nachbarinnen mehr einen Rat wußten, sondern schon bei den geringsten Verzögerungen einer Entbindung, aus Sorge für das Seelenheit des Kindes, die erfahrene, beruflich geschulte Frau herbeirief.

Je größer der Tätigkeitsbereich der Hebammen wurde, um so vielseitiger gestalteten sich ihre geburtshilflichen Erfahrungen, um so erfolgreicher konnten sie helfen. Diese Hilfe hatte stets das Ziel, dem Kinde die Seligkeit durch die Taufe zu verschaffen. Wie weit die Pflichten der Hebamme in dieser Hinsicht gingen, das zeigen uns die kirchlichen Bestimmungen, die festsetzen, daß die Hebammen an der sterbenden wie an der toten Mutter den Kaiserschnitt ohne Verzug vorzunehmen hatten. Daß diese Verordnung nicht auf dem Papier stand, sondern von den Frauen befolgt wurden und wie die Operation vorgenommen wurde, werde ich in dem Kapitel über das Können der Hebammen noch genauer auseinandersetzen.

b) Die evangelische Kirche.

Als aus dem Glaubensringen des 16. Jahrhunderts die evangelische Kirche erwuchs, war der Hebammenstand ein in seinen Rechten und Pflichten festgegründetes Glied des öffentlichen Lebens. Die Kirche war nicht mehr sein alleiniger Schützer und Förderer. Seit dem 14. Jahrhundert hatten die Städte immer mehr seine Bedeutung für die Bevölkerung erkannt und sich in steigendem Maße seiner angenommen. Mit dem Ausbau und der Organisation des Standes hatte die evangelische Kirche daher nichts mehr zu tun. Trotzdem mußte sie zu dem Hebammenwesen Stellung nehmen, und zwar in Hinsicht auf die sittliche Erziehung der Wehemütter. Denn galten diese schon in katholischer Zeit als halbkirchliche Personen, so nannte der große Organisator der evangelischen Kirche Bugenhagen sie von vornherein „Kirchendienerinnen“ [22].

[22]) Burckhard, a. a. O. S. 75. Hamburger Ordnung von 1529.

Das geschah nicht nur, weil ihnen durch die Ausübung der Nottaufe eine Art kirchlicher Amtstätigkeit anvertraut wurde, sondern weil es ihnen oblag, das ganze Leben der hoffenden wie der gebärenden Frauen mit dem Geiste tiefer Religiosität zu durchdringen, den die junge Kirche vor allem in ihren Angehörigen zu festigen suchte.

Bei reich und arm hat die Hebamme in diesem Sinne zu wirken. Da sie von den Armen oft nichts oder nur sehr geringen Lohn erhält, empfängt sie vom Armenpfleger eine gewisse Entschädigung aus der Kirchenkasse, damit sie um so freudiger zu ihrem Dienste sei [23]).

Die Aufgabe der Wehemütter ist es, die schwangeren Frauen zu ermahnen, ihr Kindlein täglich Gott zu empfehlen. Ist die Mutter um ein rechtes Gebet verlegen, so soll die Hebamme sie ein solches lehren [24]). Genau wie in der katholischen Kirche soll die Frau, je näher sie der Geburt kommt, Gott danken, daß er ihr die Gnade, ein Kind zu erhalten, verliehen hat, und die Hebamme soll sie dazu ermutigen, tapfer und in festem Gottvertrauen die schmerzende Geburt auf sich zu nehmen. Denn das Kindergebären ist ein heiliges Werk, Gott selbst steht den Frauen bei [25]). Die Hebammen aber „sind gleich als Gottes des Allmächtigen Hand, damit er aus Mutterleibe die Kinder auf die Erde bringt“ [26]). Dieser hohen Aufgabe sollen sich die Mütter ebenso wie die Hebammen stets bewußt sein. Die ersteren zeigen das, indem sie die Ratschläge und Anweisungen, die ihnen die Wehemütter geben, getreulich befolgen, „denn es geschieht viel Unglück, wenn man nicht gute Hebammen hat“ [27]). Die Wehemütter aber sollen im Gedenken an ihre hohe Aufgabe ihr gesamtes eigenes Leben in Ehrbarkeit, Gottesfurcht und Pflichttreue gegen arm und reich verbringen.

Bei jeder Entbindung soll die Hebamme das Werk mit einem gemeinschaftlichen Vater Unser aller anwesenden Frauen einleiten [28]). Wird die Mutter in der Not der Stunde mutlos und verzagt, so ist es wiederum die Hebamme, die sie durch den Hinweis auf das ihr von Gott verheißene Glück, ein Kind zu haben, stärken und ermutigen soll. Nimmt aber eine Frau Schaden während der Geburt, so soll die Hebamme sie zur Geduld ermahnen, weil es ihr in einem Werke zustieß, bei dem sie Gott besonders gehorsam ist [29]).

[23]) Burckhard, a. a. O. S. 69. K.-O. der Stadt Braunschweig 1528 (Bugenhagen). Ebenda S. 77, Lübecker Ordnung u. a. v. a. O.

[24]) Burckhard, a. a. O. S. 75. Kirchen-Ordnung der Stadt Braunschweig 1528. Auf diese Braunschweiger K.-O. weise ich deshalb so oft hin, weil Bugenhagen, ihr Verfasser, selbst sie zur Grundlage und zum Vorbild für alle späteren K.-O., die er verfaßte, machte.

[25]) Burckhard, a. a. O. S. 70.

[26]) Knopf, Des Königreichs Hannover Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Medizinal- und Apotheker-Wesen. Hameln 1840. S. 36. K.-O. des Herzogtums Lauenburg 1585. — Burckhard, a. a. O. S. 90. K.-O. des Herzogtums Preußen 1568 u. a. v. a. O.

[27]) Burckhard, a. a. O. S. 69. (K.-O. v. Braunschweig.)

[28]) Rüff, a. a. O. S. XXXII, b.

[29]) Burckhard, a. a. O. S. 70/71. Braunschweig 1528.

War dann ein gesundes Kind geboren, so sollte es so bald als möglich zur Kirche gebracht und durch die Taufe in die Gemeinde aufgenommen werden. War das Kind, das geboren war, lebensschwach, so sollte es sofort, möglichst von einem Pfarrer oder wenigstens von einem Manne getauft werden[30]). In der Praxis des Alltags ließ sich dieses Gebot aber ebenso schwer in evangelischen Gebieten wie in katholischen durchführen. So lag die Erteilung der Nottaufe im Grunde doch den Hebammen ob, die allerdings ermahnt werden, „mit anders nichts denn mit Wasser zu tauffen, vor allen Dingen nicht, wie etwan in solcher Not geschehen, was sie ergreiffen, als Wein, Essig, Milch dazu gebrauchen“[31]).

Die Form der Nottaufe erlitt die allerdurchgreifendste Veränderung durch die Reformatoren. Sie bestand hinfort nur mehr in der Übergießung oder Eintauchen des Kindes in Wasser unter gleichzeitigem Aussprechen der Tauffformel. Und die Hebammen hatten bei diesem feierlichen Akt so viel Zeugen um sich zu versammeln, als sie im Augenblick erreichen konnten. Weil nach der Lehre der evangelischen Kirche die Taufe nicht mehr die Seligkeit erschließt, sondern eine Wiedergeburt ist, darf in der evangelischen Kirche nur das vollkommen geborene Kind getauft werden[32]). Denn was nicht geboren ist, kann auch nicht wiedergeboren werden. Bleibt das Kind am Leben, so soll es, genau wie in der katholischen Kirche, so bald als möglich zur Taufe gebracht werden. Dort stellt der Pfarrer ebenfalls fest, ob die Taufe rechtmäßig vollzogen wurde. Wenn dem Kinde noch kein Name gegeben wurde, so soll dieser ihm vom Pfarrer, nach dem Wunsche der Paten, zugelegt werden. Schließlich wird das Kind gesegnet und in die Gemeinde aufgenommen[33]). Bringt die Hebamme aber ein notgetauftes Kind zur Kirche und verschweigt die Nottaufe, so begeht sie damit eine schwere Sünde. In dem Unterricht über die Nottaufe und die anderen Pflichten gegenüber der Kirche, der jeder Vereidigung einer Hebamme auch in evangelischen Ländern vorausgeht, und der alljährlich wiederholt wird, müssen die Prediger es allen immer wieder einschärfen, daß die Christen nur eine Taufe haben, die zu wiederholen gegen Gottes Gebot ist[34]).

Obgleich die junge Kirche alle Formen, die dem Volke aus den früheren Jahrhunderten lieb und vertraut waren, beibehielt, soweit sie sich nur mit den Vorschriften der Bibel in Einklang bringen ließen, ging sie doch von einer vollständig anderen dogmatischen Auffassung in bezug auf die Taufe aus, da sie dieser nicht mehr die alleinige Kraft, die Seligkeit zu erschließen, zuschrieb. Und diese andere Begründung der Nottaufe brachte es mit sich, daß *das Verhalten der Hebammen im Falle der Todesgefahr für das Kind im Mutterleibe völlig umgestaltet wurde*. Von dem Grundsatze ausgehend, daß das ungeborene Kind nicht getauft zu werden brauche, sollten die Mutter und alle anwesenden Frauen, sobald die Hebamme erkannte, daß das Kind in Lebensgefahr wäre, seine Seele in einem gemeinsamen inbrünstigen Gebet voll unerschütterlichem Vertrauen in Gottes Güte ihm empfehlen. Alle dürfen dann gewiß sein, daß ihr Flehen erhört wird und daß Christus das Kind annehmen wird, wenn sie es ihm auch nicht leiblich auf ihren Armen, wie bei der Taufe, zutragen können[35]). Stirbt das Kind im Mutterleib, so hat die Hebamme weiter keine Verantwortung für seine Seligkeit. Sie soll aber all ihre Kunst anwenden, daß sie die Mutter von ihm befreie. Das tote Kind soll sie dann still und ohne Aufsehen zu machen, auf dem Friedhof der Gemeinde bestatten[36]).

Diese Bestimmung, daß auch das ungetaufte Kind, das durch das Gebet Gott empfohlen war, auf dem Gemeindefriedhof beerdigt werden sollte, war der deutliche äußere Ausdruck für die völlig veränderte Lehre von der Bedeutung der Taufe. Denn die katholische Kirche hatte die Bestattung von ungetauften Kindern in der geweihten Erde des Kirchhofs von jeher verboten. Die Hebammen mußten sie in aller Stille abseits, auf ungeweihtem Boden begraben.

Kommt eine Gebärende in Lebensgefahr, so sollen die Hebammen und die anwesenden Frauen sie mit liebevollen Worten trösten, daß sie in dem ihr von Gott verordneten Werke, also in dem Augenblick, in dem sie am vollkommensten Gottes Gebot erfüllt, stirbt, und daß ihr deshalb die Seligkeit gewiß ist. Zum anderen aber soll die Hebamme sie ermahnen, ihr zu beichten und ihre Sünden zu bekennen. Die evangelische Kirche hielt noch ungefähr ein Jahrhundert lang an dem Brauch der Ohrenbeichte fest. Hat die Sterbende das getan, so soll die Hebamme sie mit liebevoll feierlichen Worten absolvieren und ihr dadurch das Sterben erleichtern[37]). Auch für diese ins Seelsorgerische übergreifende Tätigkeit der Hebamme haben die Pfarrer sie alljährlich vorzubereiten.

So waren die Hebammen tatsächlich in der evangelischen Kirche zu „Kirchendienerinnen“ geworden.

Die Umgestaltung des Dogmas vom Sinne der Taufe hat nicht allein auf das Verhalten der Hebammen bei der Erteilung der Nottaufe eingewirkt, sondern sie hat entscheidenden Einfluß auf den Endzweck der geburtshilflichen Tätigkeit überhaupt genommen. *Das Ziel der mittelalterlichen Entbindung ist die Rettung der Seele des Kindes*, d. h. es mußte alles darangesetzt werden, daß

[30]) *Burckhard*, a. a. O. S. 100. K.-O. d. Wüttembergischen Kirche 1687 u. a. v. a. O.
[31]) *Richter, Ludwig*, a. a. O. K.-O. von Kursachsen 1580. S. 437.
[32]) *Knopf*, a. a. O. S. 39. K.-O. des Landes Hadeln von 1526. — *Burckhard* an vielen Stellen der K.-O.
[33]) *Burkhard*, a. a. O. S. 94. Braunschweig-Lüneburgische K.-O. 1569 (1643).
[34]) *Burckhard*, a. a. O. S. 71. K.-O. Braunschweig 1528.

[35]) *Burckhard*, a. a. O. S. 87, 88. K.-O. im Lande Braunschweig 1543 u. a. v. a. O.
[36]) *Knopf*, a. a. O. S. 40. K.-O. des Landes Hadeln 1526. — *Burckhard*, a. a. O. S. 88 u. a. v. a. O.
[37]) *Burkhard*, a. a. O. Regensburger St.-O. 1552, S. 139.

das Kind so weit lebend zur Welt komme, daß es noch getauft werden konnte. Sah sich die Hebamme in schweren Fällen vor die Frage gestellt, welches Leben sie opfern müsse: das der Frau oder das des Kindes, so gab es für sie keinen Zweifel, sie mußte die Mutter um der Seligkeit des Kindes willen dahingeben. Die letzte Folgerung aus dieser Auffassung ist die Entbindung des Kindes durch den Kaiserschnitt an der Sterbenden oder eben verschiedenen Frau. Diese Maßnahme wird während des Mittelalters häufig ausgeführt, aber sie dient nicht zur Rettung der Mutter, sondern sie geschieht, damit das Kind möglichst noch so weit lebend in die Hände der Hebamme gelangt, daß es noch getauft werden kann.

Seit der Reformationszeit tritt die Wichtigkeit der Erhaltung des mütterlichen Lebens immer mehr in den Vordergrund. Es kommt deshalb in dem Verhalten der Hebamme nicht mehr so darauf an, daß das bedrohte Kind möglichst schnell geboren werde, sondern die Entbindung soll mit möglichster Schonung der Mutter vor sich gehen. Diesem Ziele dient die gesamte Geburtshilfe bis in die neueste Zeit hinein. Die letzte Folgerung aus dieser Anschauung ist, falls beide Leben bedroht sind, die Opferung des kindlichen Lebens durch die Zerstückelung zugunsten der Erhaltung der Frau.

Zeitlich geht mit der Verwandlung der Grundauffassung über den Zweck der Geburtshilfe der Übergang der geburtshilflichen Tätigkeit von den Hebammen zum Geburtshelfer Hand in Hand. Solange die Geburtshilfe unangetastetes, unbestrittenes Arbeitsgebiet der Frauen war, so lange stand die Sorge um das Kind im Vordergrunde. Als der Mann anfängt, für dieses Gebiet Interesse zu zeigen und es sich zu eigen zu machen, wird die Erhaltung des mütterlichen Lebens die erste Aufgabe in der Entbindungskunst.

Vom bevölkerungspolitischen Gesichtspunkt aus gesehen, der für uns heute ausschlaggebend ist, versteht sich die letztere Haltung von selbst. Denn eine Frau, deren Leben bei einer gefahrvollen Geburt erhalten bleibt, kann noch vielen gesunden Kindern das Leben schenken. Während man von einem Kinde, das schon durch die schwere Geburt geschwächt wurde, und dessen Mutter sein Dasein mit dem Leben bezahlen mußte, nicht mit Sicherheit sagen kann, ob es ohne Mutter zu einem lebensstarken, für die Volksgemeinschaft wertvollen Menschen heranwachsen wird.

3. Kapitel.

Die Städte und der Hebammenstand.

Hatte das Seelenheil der Neugeborenen die Kirchen veranlaßt, sich mit den Hebammen zu beschäftigen, so entsprang das Interesse der Städte für diesen Stand aus anderen Quellen. Seit dem 10. Jahrhundert wuchs die Bevölkerungszahl in ganz Deutschland unentwegt und sehr stark. Die Folge war, daß eine große Abwanderung vom Lande einsetzte, da die Grundherren gar nicht so viele Kleinbauern ansiedeln konnten, und andererseits die Leute in der Stadt nicht nur bessere Verdienstmöglichkeit fanden, sondern auch frei von Leibeigenschaft wurden, sobald sie ein Jahr lang in der Stadt ansässig waren. Um Vollbürger einer Stadt zu werden, gehörte dazu allerdings der Erwerb eines Grundstückes mit einem Haus. Zuwanderer, die soviel Kapital besaßen, waren den Städten stets willkommen. Aber es kamen vom Lande sehr viel mehr Menschen hinzu, die ihr Leben nur mit Dienstleistungen bei den Vollbürgern fristen konnten, die arm waren und nie recht zu Wohlstand gelangten, und für die der Rat der Städte doch auch Sorge tragen mußte. Gerade mit den Wöchnerinnen dieser armen Eingebürgerten ohne Bürgerrecht regte sich früh das Mitleid bei den Begüterten. Um nur einige wenige Beispiele von vielen zu nennen, ordnete der Rat der Stadt Eßlingen im Jahr 1255 an[1]), daß in dem Pflegeheim, dem Spital der hl. Katharina, außer Armen, Pilgern und Waisenkindern auch bedürftige schwangere Frauen aufgenommen werden sollten. In Rottweil vermachte 1324 Burckhardt von Triberg dem dortigen Spital eine Summe zur Unterstützung von 100 armen Wöchnerinnen[2]), die jede 1 Pfund Schweinefleisch, 1 Maß Wein und 4 Heller vom besten und 3 Brote erhalten, wenn sie es spätestens am Tage nach der Geburt abholen lassen. Um 1450 macht Johann Leidemann in Frankfurt/Main ein Legat, in dem er bestimmt, daß dessen Erträgnisse zu dem Zwecke ausbezahlt werden sollen, daß armen Frauen unentgeltlich bei Geburten Hilfe geleistet werde[3]). Infolge dieses Legats wird in Frankfurt, das damals

[1]) Lammert, G., Geschichte des bürgerlichen Lebens und der öffentlichen Gesundheitspflege, sowie insbesondere der Sanitätsanstalten in Süddeutschland. Regensburg 1880. S. 154.

[2]) Uhlhorn, G., Die christliche Liebestätigkeit im Mittelalter. 2 Bde. Stuttgart 1884. II. Bd., 2. Buch, S. 501, Anm. 41.

[3]) Kriegk, G. L., Deutsches Bürgertum im Mittelalter I. Frankfurt a. M. 1868. S. 13.

rund 7600 Einwohner zählt[4]), eine Hebamme mit 4 Florin jährlich von der Stadt angestellt. Als die Bevölkerungszahl bis zum Jahre 1479 auf 8300 Einwohner stieg, hatte der Rat schon vier Hebammen, allerdings jede nur mit 2 Florin jährlichem Gehalt, angestellt, und im Jahre 1488 kam noch eine fünfte hinzu[5]). Diese Hebammen waren nicht die ersten und auch nicht die einzigen, die in Frankfurt tätig waren. Die vom Magistrat angestellten Wehemütter hatten die Aufgabe, in erster Linie für die unbemittelten Frauen da zu sein. Da ihnen dadurch viel Zeit für ihre Privatpatientinnen verlorenging, entschädigte der Magistrat sie durch die ausgesetzte Besoldung.

Aber die Sorge um die Armen der Stadt war nicht die einzige Ursache für die Aufmerksamkeit, die der Rat der großen Gemeinden den Hebammen zuwandte. Ein ebenso wichtiger Grund war die große Not der überzähligen Frauen, mit der das Mittelalter schwer zu ringen hatte. Die großen Kriege wie die Kreuzzüge, die dauernden kleinen Fehden und Bürgerzwiste, die Gefahren der weiten Handelsreisen kosteten stets einer großen Anzahl von Männern das Leben, während die Frauen verschont blieben. Hierzu kam das Zölibat der sehr zahlreichen Geistlichen und die Heiratsbeschränkung, welche die Zünfte ihren Gesellen auferlegten, die diesen die Ehe verboten, wenn sie sich nicht gleichzeitig selbständig machen konnten. So war während des ganzen Mittelalters stets ein Frauenüberschuß vorhanden. Aber in den ersten Jahrhunderten drückte der dadurch nicht schwer, weil die unverheirateten Frauen in den weitverzweigten Haushaltbetrieben ihrer näheren und ferneren Verwandtschaft Arbeit und ein Heim fanden. Denn in den ersten Zeiten, solange die ländliche Lebenshaltung auch in den Städten noch vorherrschte, wurde alles, was für einen Haushalt notwendig war, von den Frauen im Hause selbst hergestellt. Als aber die vielen Verrichtungen der Haushaltungen, wie das Lichterziehen, Weben, Brotbacken, Bierbrauen, Schneidern usw., sich zu selbständigen Gewerbezweigen entwickelten, wurden nicht mehr so viele Arbeitskräfte in den einzelnen Häusern gebraucht. Die Frauen, die keine andere Möglichkeit sahen, ihr Leben zu fristen, mußten nun ein Handwerk erlernen oder einen Handel eröffnen. Und sie taten das, indem sie ihre im Haushalt erworbenen Kenntnisse verwerteten. So finden sich denn im 13., 14. und 15., ja bis ins 16. Jahrhundert in den Steuerlisten der verschiedenen Städte, wie Basel, Frankfurt am Main[6]), Bremen, Köln, Dortmund, den schlesischen Städten, Straßburg, Ulm[7]), zahlreiche Frauen teils als zünftige Meister, meist allerdings als Lohn- und Heimarbeiterinnen eingetragen. Sie arbeiteten in der Weberei, Schneiderei und Wäscherei als Tuch- und Teppichweberinnen, Baderinnen und Krämerinnen u. a.

[4]) Boos, Heinrich, Geschichte der Rheinischen Städtekultur. 4 Bde. Worms o. J. Bd. II, S. 417. Die folgenden Einwohnerzahlen ebenda.
[5]) Kriegk, a. a. O. Bd. I, S. 13.
[6]) Boos, a. a. O. Bd. III, S. 45.
[7]) Bücher, Die Frauenfrage im Mittelalter. II. Aufl. Tübingen 1910. S. 16. — Die vorangehende Darstellung stützt sich auf diese Arbeit.

In den Jahren 1354 bis 1510 machten in Frankfurt am Main nach genauen Ermittlungen einer umhergehenden Kommission alleinstehende Frauen ein Sechstel bis ein Viertel aller Steuerzahler aus[8]). Gegen diese Konkurrenz der Frauen im Lebenskampfe wandte sich schon früh der Mann, der diese mindestens zurückzudrängen, wenn nicht auszuschalten suchte. Die Zunftgesetze zielten immer mehr dahin, es den Frauen unmöglich zu machen, selber Meisterin zu werden, und die in Verbänden zusammengeschlossenen Gesellen weigerten sich im Laufe der Jahrhunderte immer häufiger, mit Frauen gemeinsam zu arbeiten. So blieb den Frauen, als die Zünfte immer größeren Einfluß in den Städten gewannen und an den Stadtverwaltungen immer stärkeren Rückhalt fanden, nichts weiter übrig, als sich Berufen zuzuwenden, die ihnen die Männer nicht streitig machten. Einer dieser Berufe war der Hebammenstand. Ihm wandten sich nun immer mehr Bürgerinnen der Städte zu. Nicht einfache Einwohnerinnen waren es, die diesen Beruf ergriffen, sondern städtische Vollbürgerinnen, die alle Voraussetzungen einer solchen, auch die des Hausbesitzes, erfüllten und sich ihrer Würde voll bewußt waren. Das beweisen die Eingaben der Augsburger Hebammen an den Magistrat im 16. und 17. Jahrhundert[9]), die stets unterzeichnet sind mit „Bürgerinnen und Hebammen". Von jeher wurden nur Bürgerinnen als Hebammen aufgenommen. Auch als man in den späteren Jahrhunderten Frauen von auswärts in den verschiedenen Städten anstellen mußte, stellte ihnen der Magistrat meist Grund und Boden oder ein Haus zur Verfügung, um ihre volle Einbürgerung zu erleichtern. Den ältesten Namen einer Hebamme finden wir im Bürgerverzeichnis der Stadt Koblenz vom Jahre 1298. Hier wird als Besitzerin eines Hauses in der Nonnengasse an der Mosel eine Frau Aleyt genannt, hinter deren Namen sich der Zusatz findet: „Obstetrix" (Hebamme)[10]). In allen Städten finden wir schon früh beruflich anerkannte Hebammen. 1302 wird in Frankfurt a. M. eine Wehemutter erwähnt. 1355 bitten die in der Frankfurter Neustadt wohnenden Gärtner den Rat der Stadt, daß ihnen nachts die Tore der Altstadt, wo die Hebammen wohnten, geöffnet würden, damit sie ihren Frauen, wenn sie in der Nacht niederkämen, eine Amme zu Hilfe rufen könnten[11]). 1356 findet sich im Straßburger Bürgerverzeichnis eine Frau Elina[12]), die ebenfalls Hebamme ist und ein

[8]) Bücher, a. a. O. S. 6.
[9]) Sammlung Burckhard, Augsburg, IV, a. a. O. Archivalische Dokumente, die Professor Dr. Burckhard, Würzburg, in den verschiedensten deutschen Archiven sammeln ließ. Er deponierte sie im Institut für Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften in Berlin, das sie mir zur Durcharbeitung übergab. Ich zitierte sie stets unter obiger Angabe. Die Zahlen hinter den Städten sind die von mir eingetragenen Aktenzeichen. Die lateinische Zahl bedeutet stets die Stadt, die arabische Zahl die chronologische Folgenummer.
[10]) Michels, Fritz, Geschichte des Hebammenwesens im alten Erzstift Trier. Trier. Arch. H. XXI, S. 98—109. Trier 1913.
[11]) Kriegk, a. a. O. Bd. I, S. 13.
[12]) Goldberg, Martha, Das Armen- und Krankenwesen des mittelalterlichen Straßburg. Freiburger phil. Diss. Straßburg 1909. S. 97.

Häuschen in der Burggasse besitzt. Im Jahre 1381 begegnen wir dem ersten Anstellungsvertrag, den eine Stadt mit einer Hebamme abschließt. Die Hebamme ist die *Lugenin*, die der Rat der Stadt Nürnberg angestellt hat. Diese *erste Bestallungsurkunde* ist bedeutungsvoll genug, daß sie hier im Wortlaut folgen soll. Sie lautet:

„Item geben wir der Lugenin 3 Heller darum, daß sie den Bürgern ihren Dienst versprochen hat und eine Hebamme sein soll; und man soll ihr hinfort alle Cottember geben 1 Gulden [13])."

Auch andere volkreiche Städte gehen früh dazu über, Hebammen anzustellen. Aus dem 14. Jahrhundert wissen wir, daß häufiger Anstellungsverträge getätigt werden, so in Basel und Ulm, im 15. Jahrhundert in Eßlingen und Reutlingen [14]). Aber von dem Inhalt der Abmachungen zwischen den Städten und Hebammen ist uns leider nichts bekannt.

Dagegen wissen wir, daß einzelne Städte die Hebammen wirtschaftlich zu unterstützen suchten. Im Jahre 1411, am 8. September, befreit die Stadt *Göttingen* die Bademutter von Heylgenstadt von der Besitzsteuer und vom Wartgeld für die Dauer ihrer Dienste. Um die Mitte des Jahrhunderts herum muß aber die damalige Hebamme von *Göttingen* schwere Zeiten durchgemacht haben; denn die Frauen inner- und außerhalb der Stadt bitten am 3. März 1448 den Rat, daß er die Bademutter *Gesen* von allen Abgaben befreien möge, damit sie sich um so besser helfen könne. Damals war der Rat aber nicht so großzügig gegen die Hebamme. Er erläßt ihr zwar auf die Bitte der Frauen hin einen Teil der Besitzsteuer, aber das Wartgeld, das um diese Zeit 3½ Sol. für jedes Haus betrug, und alle anderen Abgaben muß sie genau wie jeder andere Bürger weiterzahlen [15]). Die Stadt *München* besoldete seit 1420 eine Hebamme aus ihren Mitteln [16]). Genauer wissen wir über die Verhältnisse in *Baden i. d. Schweiz* Bescheid. In der Säckelmeisterrechnung des Jahres 1427 erscheint die Besoldung einer Hebamme, die 30 betha für das Jahr erhält. Von 1442 an sind zwei Hebammen angestellt, deren Lohn vom Rat der Stadt von Zeit zu Zeit festgesetzt wird. Aber 1517 wird wiederum nur eine Hebamme vom Rate besoldet, die allen Fronfasten 3 lb. Haller und außerdem von jeder Wöchnerin nach der Entbindung einen gewissen Lohn erhält. Diese städtische Hebamme hatte sogar ein gewisses Monopolrecht, denn es heißt in dem Ratsprotokoll [17]), daß keine andere Hebamme zu einer Entbindung gerufen

[13]) *Peters, Hermann*, Der Arzt und die Heilkunst. Jena 1924. S. 64, Sp. 1 (Aus den Nürnberger Stadtrechnungen). — Dort Text im Originalwortlaut der Zeit.

[14]) *Maurer, Georg Ludwig von*, Geschichte der Städteverfassung. Erlangen 1870. Bd. III, S. 117 u. 118, 119.

[15]) *Kopp, Goswin Freiherr von*, Göttinger Statuten. Quellen u. Darstellungen z. Gesch. Niedersachsens Bd. XXV. Hannover u. Leipzig 1907. § 225 B.

[16]) *Maurer*, a. a. O. S. 119.

[17]) *Wehrli, Ida*, Das öffentliche Medizinalwesen der Stadt Baden im Aargau von der Gründung des Spitals 1349—1798. Aarau o. J. [1927]. S. 95.

werden dürfe, es sei denn, daß die Stadthebamme bei einer Kreißenden beschäftigt sei und nicht abkommen könne, um nach der anderen jungen Mutter zu sehen. In solchen Fällen erhielt die Hebamme, die die Geburt geleitet hatte, auch den Lohn von der Wöchnerin. Der Rat muß aber allmählich erkannt haben, daß *eine* städtische Wehemutter nicht ausreichte. 1543 werden wieder zwei, eine Ober- und eine Unterhebamme im Rechnungsbuch aufgeführt, von denen die erste jährlich 4mal 3 lb., die letztere 4mal 30 betha erhielt. Über die Erleichterungen, die andere Städte ihren „Ratsammen" gewährten, geben uns die Rechnungsbücher öfter Aufschluß. Aber sie sagen leider nichts über die Pflichten, welche die städtisch besoldeten, durch Steuerbefreiung unterstützten Hebammen übernahmen. Die Stadt *Hamburg* gab 1534 ihrer Stadthebamme freie Wohnung im Keller der Ratsapotheke [18]). *Darmstadt* hatte 1546 eine städtische Hebamme, die ebenfalls freie Wohnung hatte und außerdem Befreiung vom Wehrgeld, das eine Kopfsteuer war, genoß [19]). Ganz außerordentliche Anstellungsbedingungen gewährt aber 1553 die Stadt *Andernach* einer Hebamme aus Trier, die für damalige Zeit erstaunlich hoch besoldet wird. Sie erhält im Jahr vom Baumeister der Stadt 2 Goldgulden, freie Wohnung und einen Garten an der Trierischen Pforte. Außerdem durfte sie von jeder Frau, der sie diente, allerdings nur 6 Albus fordern. Erhielt sie aber mehr geschenkt, so durfte sie das Geld behalten [20]).

Aus dem lockeren Vertragsverhältnis zwischen Städten und Hebammen, wie es uns in diesen Fällen entgegentritt, wird allmählich, zuerst in den größeren Gemeinwesen, eine *Art Beamtenverhältnis, in dem die Hebamme der Stadt einen Diensteid schwören muß. Der älteste Eid dieser Art*, der auf uns gekommen ist, stammt wiederum aus *Koblenz* und wurde ungefähr im Anfang des 14. Jahrhunderts aufgezeichnet. Sein Wortlaut ist folgender [21]): *Der Ammen Eid.* „Du sollst geloben dasjenige, das dir nach Ammenweise zu tun gebührt, treulich zu handhaben um deinen gewöhnlichen Lohn. Die Kinder zu versorgen, damit sie zur Taufe kommen und in den Häusern getreu zu sein. Auch bei der Taufe Dasjenige, das dem Kinde gegeben wird, der Kindbetterin getreulich auszuliefern und nichts davon wegzunehmen noch zurückzuhalten. Das sollst du vollführen und handhaben, bei deiner fraulichen Ehre. Nach deinem besten Vermögen und niemanden vernachlässigen, er sei arm oder reich — in keiner Weise."

Dieser Eid ist nicht für eine Hebamme gedacht, sondern *für alle*, welche sich diesem Stande widmen wollen. Er war nötig geworden, weil

[18]) *Michael, J.*, Geschichte des ärztlichen Vereins und seiner Mitglieder. Hamburg 1896. S. 65.

[19]) *Müller, Adolf*, Krankheiten, Ärzte und Ammen im alten Darmstadt. Darmstadt 1929. S. 16.

[20]) *Andernacher* Ratsprotokolle 1553, den 16. XI. (ungedruckt).

[21]) *Bär, Max*, Urkunden und Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Koblenz bis zum Jahre 1500. (Publikationen der Gesellsch. f. rhein. Geschichte.) Bonn 1898. S. 212. Dort im Wortlaut der Zeit abgedruckt.

aus der Bürgerschaft Klagen gekommen waren, daß die Hebammen das Patengeld, das die Paten dem Kinde bei seiner Taufe in die Wickel zu stecken pflegten, nicht vollständig ablieferten. Dieser Vorwurf traf alle Hebammen und führte deshalb zur Vereidigung aller. Für die Wertschätzung der Wehemütter von seiten der Bürgerschaft ist es nun entschieden bedeutsam, daß sie sich in dem Eide ohne Strafandrohung verpflichten, einen so ehrenrührigen Vorwurf „bei ihrer fraulichen Ehre" nicht wieder auf sich zu laden. Ich habe diese Formel in keiner anderen Urkunde bisher wiedergefunden. Sie zeigt, daß das Vergehen nicht allzu groß war, daß der Rat aber einen Riegel davorschieben wollte, damit sich diese Unsitte nicht einbürgere. Übrigens habe ich auch den Vorwurf der Unehrlichkeit in keinem Vertrage zwischen anderen Städten und Hebammen gefunden. Neben dieser Eigenart enthält der Koblenzer Eid aber auch schon Bestimmungen, die in allen Abmachungen zwischen Städten und Hebammen wiederkehren. Vor allem ist es die Ermahnung, arm und reich gleich sorgfältig nach bestem Können und unter Anwendung aller Kunstgriffe des Handwerks zu versorgen, damit das Kind zur Taufe komme. Deutlich zeigt sich hier, daß der städtische Eid nicht im Gegensatz zur Kirche entstanden ist, sondern daß es den Vätern der Stadt daran liegt, da, wo das Interesse der geistlichen Behörden aufhört, ergänzend einzugreifen. Für ihre treue Hilfe soll die Wehemutter dann ihren gewöhnlichen Lohn erhalten. Der Eid erhebt also nur längst bestehenden Brauch zu einem Recht und will eingerissene Mißstände abstellen. — Den gleichen Zweck verfolgt der Eid, der im ältesten Eidbuch der Stadt Colmar i. Elsaß verzeichnet ist und der wohl zur gleichen Zeit in Gebrauch kam wie der Koblenzer[22]).

Aus einer anderen Gegend Deutschlands, aus Hildesheim[23]) ist uns ungefähr aus dem Jahre 1460 ein Hebammeneid bekannt, der nun schon deutlich die Weiterentwicklung der Pflichten, welche die städtischen Hebammen übernahmen, zeigt. Der Stadtrat verlangte:

(Ihr sollt geloben) „Daß ihr wollt der Stadt Hildesheim eine rechte Bademuhme sein, treulich raten und tun alles, was zur (Kinds-) Not gehört und das bei Armen wie bei Reichen in gleicher Weise tun; keines Neides noch Hasses in der Zeit weder denken noch danach handeln, sondern nach eurer Vernunft allen Frauen, die euch rufen und zu denen ihr kommen werdet, mit Gottes Hilfe das beste tun, was in euren Kräften steht. Und daß ihr vom Hause 4 Schillinge, von der Bude aber 2 neue Schillinge und nicht mehr heischen wollt. Auch wo es Not wäre, daß eine oder mehrere gerufen würden, sollt ihr damit einverstanden sein und nicht deshalb grämlich werden. Auch sollt ihr außerhalb Hildesheims weder

---

22) Burckhard, a. a. O. S. 118.

23) Doebner, Richard, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. Hildesheim 1899. Bd. VII, Nr. 946, S. 614 „Bademomen eyth" (1460—1480). „Nach dem Eidbuch im Stadtarchiv zu Hildesheim Handschr. d. Altstadt betr. $n\,44_2$ pag. 43" — ist vom Herausgeber darunter verzeichnet. Dort im Wortlaut der Zeit abgedruckt.

Frawen Rosengarten.

Von vilfaltigen sorglichen Zůfällen vnd gebrechen der Mütter vnd Kinder/ So jnen vor/ inn/ vnnd nach der Geburt begegnen mögen. Dabei auch aller Bericht der Pflege vnnd Wartung/ Frawen/ Jungfrawen/ vnd Kindern dienlich vnd von nöten. New an tag geben/ Durch Gwaltherum Reiff.



Cum Gratia & Privilegio. Zu Franckfort/ Bei Christian Egenolff.

Abb. 1. Titelblatt zu Gwalter Reiffs „Rosengarten" 1545

Dieses Bild stellt die Betätigung der Hebammen während der Schwangerschaft, bei der Entbindung und am Wochenbett dar. Im Hintergrunde an der Tür rechts berät die Hebamme eine schwangere Frau. Vor der Küchentür links hockt diese an einem Stuhl. Die Vorwehen haben anscheinend bei ihr eingesetzt. Ein Kind sucht sie zu trösten. Im Mittelgrunde ist eine Entbindung auf dem Geburtsstuhl abgebildet. Nachdem diese glücklich überstanden ist, wickelt die Hebamme das Neugeborene am wärmsten Ort des Hauses, am Herde (Hintergrund), und überreicht es danach der Wöchnerin, die in dem großen Bett mit hochgelagertem Oberkörper liegt. Im Vordergrunde ist ein fröhlicher Kindbettschmaus im Gange, um den die Kinder herumspielen. (Zu S. 51.)



Abb. 2. **Die beiden Hebammen baden das Christkind. Salome, die links sitzende Hebamme, hat noch das Armtragetuch über die rechte Schulter hängen. Zelemi gießt Würzwasser zum Bade hinzu.** (Aachener Marienschrein, um 1220.) (Zu S. 9.)

Abb. 3. **Wiedergabe der ersten Seite der Regensburger Hebammenordnung von 1452 in der Originalhandschrift**

(Zu S. 35.)

bei Tage noch bei Nacht auf Arbeit gehen, es sei denn mit Willen und Vorwissen des Bürgermeisters."

Dieser Eid, dem der Schlettstädter von 1498 inhaltlich aufs nächste verwandt ist[24]), zeigt deutlich, wie die Städte die *Beaufsichtigung immer mehr ausbauen*. Es ist nicht mehr von „gewöhnlichem" Lohn die Rede, sondern es wird genau vorgeschrieben, wieviel die Hebammen von den einzelnen Familien fordern dürfen. Dabei gilt die *Bauart des Hauses als Maßstab der Wohlhabenheit*. Hierdurch wurde jede allzu hohe Forderung von seiten der Bademuhme ebenso unmöglich gemacht, wie eine Unterbezahlung von seiten der Familie. — Die Bestimmung, daß die Wehemutter nichts dagegen einwenden soll, *wenn man im Notfalle noch andere hinzuruft*, finden wir in der Folgezeit in jeder Ordnung wieder. Diese Forderung scheint gegen die Berufsehre der Hebammen der damaligen Zeit verstoßen zu haben, denn sie ist sehr schwer durchzusetzen gewesen, wie alle späteren Ordnungen erweisen. — Das *Verbot*, ohne Wissen und Genehmigung des Bürgermeisters, *außerhalb der Stadt zu praktizieren*, das den Abschluß des Eides bildet, finden wir ebenfalls in allen späteren Ordnungen. Ich möchte schon hier darauf hinweisen, daß es eine Bestimmung war, die auch jeder Stadtarzt in seiner Bestallungsurkunde anerkennen mußte. Über die Notwendigkeit dieser Maßnahmen möchte ich aber erst im Anschluß an die großen Hebammenordnungen ausführlicher sprechen.

Die Anstellung selbst geschah nach altgewohnten Formen, wie sie uns der *Vertrag von Gerolzhofen* in Unterfranken im Jahre 1501 schildert[25]).

Am Sonntag nach Pauli Bekehrung (25. 1.) versammelt sich der Rat, mit dem Bürgermeister an der Spitze und mit dem Dechanten, der dazu geladen ist, um, *wie es von früher her Sitte ist*, die Hebammenkandidatin zu vereidigen. Zuerst wird sie vom Pfarrer über alles, was die Kirche von einer Hebamme verlangt, genau geprüft. Dann gelobt sie dem Bürgermeister ihren Dienst und wird darauf vereidigt. Gleichzeitig wird ihr Honorar festgesetzt, das sie von jeder Frau zu nehmen berechtigt ist. Sie erhält in Gerolzhofen für 1 Kind 24 Pfg., für Zwillinge aber 36 Pfg.

Mit einer solchen Vereidigung war die Wehemutter *nicht etwa dauernd angestellt*. Vielmehr stand ihr das Recht zu, ihren Dienst der Stadt zu kündigen, doch mußte sie ein Vierteljahr, bevor sie ihr Amt niederlegen wollte, dem Rat von dieser Absicht Mitteilung machen, „umb daß man eine andere bestellen möge"[26]). Andererseits, was wohl häufiger vorkam, konnte der Rat der Stadt das Dienstverhältnis alljährlich lösen, denn die Hebamme war mit diesem Eide, wie jeder andere städtische Beamte, nur für ein Jahr von der Stadt in Dienst ge-

[24]) *Geny*, *Jos.*, Schlettstädter Stadtrechte. Oberrheinische Stadtrechte. III. Abtlg., II. Hälfte. Elsässische Stadtrechte. Heidelberg 1902. S. 689—690.
[25]) *Lammert*, a. a. O. S. 290.
[26]) *Geny*, a. a. O. S. 689, 2. Zusatz.

nommen[27]). Alle Jahre wieder mußte der Anstellungseid erneuert werden. (Siehe oben Gerolzhofen.) Geschah das nicht, so war das Dienstverhältnis ohne weiteres gelöst. Der Magistrat hatte damit die Möglichkeit, unliebsame, untüchtige oder sittlich verdächtige Persönlichkeiten, ohne nähere Gründe angeben zu müssen, aus dem Dienste zu entfernen.

Ein Vergleich zwischen dem Koblenzer und dem Hildesheimer Eide zeigt, wie die städtischen Hebammen im Laufe der Zeit immer neue Amtspflichten auf sich nehmen müssen. In dieser erweiterten Form haben die einfachen Diensteide in kleineren Städten gewiß sehr lange Zeit völlig ausgereicht. Hildesheim hat zwar im Jahre 1544 nach seinem Übertritt zum Protestantismus eine kirchliche Hebammenordnung von Bugenhagen erhalten, aber diese umfaßte nur die religiösen Pflichten der Hebammen. Der städtische Eid, der die Tätigkeit regelte, blieb davon unberührt und genügte gewiß noch lange, um der Stadtverwaltung die Aufsicht über die von ihr angestellten Hebammen zu sichern.

Außer diesen städtisch angestellten und besoldeten Hebammen gab es in den Städten je nach ihrer Größe noch andere, die frei ihrem Berufe nachgingen. Die Bestimmung des Rates von Baden i. d. Schweiz (siehe S. 30) vom Jahre 1517 weist schon darauf hin, daß auch noch andere als nur die städtischen Hebammen in der Stadt wohnten. Aus Frankfurt am Main wissen wir ebenfalls, daß außer den „Stadt- oder Rathsammen" weitere tätig waren, die aber vom Magistrat eine Erlaubnis haben mußten, um die Praxis auszuüben. Sie ließen sich dann vom Pfarrer von der Kanzel verkünden, damit jeder wußte, wo sie zu finden waren[28]).

In Ulm müssen zu Ende des 15. Jahrhunderts eine ganze Anzahl von Hebammen gewirkt haben; denn sie hatten sich selbst bereits eine Organisation gegeben, die der Rat und die Ärzte der Stadt als schädlich für die Bürger ansahen[29]). Deshalb erließ der Rat von sich aus eine Ordnung für die Hebammen, die von den Stadtärzten verfaßt war, und durch die nun alle Pflichten und Rechte der Wehemütter geregelt wurden und der ganze Stand unter städtische Aufsicht kam. Ulm ist aber weder die erste noch eine vereinzelte große Stadt gewesen, die diese Regelung des Hebammenwesens im 15. Jahrhundert vornahm. Es lag vielmehr in der ganzen Entwicklung des Städtewesens, daß jede Stadt ihre Macht innerhalb ihres Gebietes immer weiter festigen und ausdehnen wollte. Sie machte immer größere Teile der städtischen Bevölkerung von sich abhängig, um dadurch der Kirche ebenbürtig zur Seite zu treten, und immer mehr von deren Einrichtungen und Betätigungsgebieten unter den eigenen Einfluß und die eigene Verwaltung zu bringen. Einem bevölkerungspolitisch so wichtigen Stande wie dem der Hebammen

27) Bär, a. a. O. S. 210.
28) Kriegk, a. a. O. Bd. I, S. 13.
29) Burckhard, a. a. O. S. 106. Ulmer Ordnung von 1491. Anfangsworte.

wandten die Städte deshalb allmählich immer größere Aufmerksamkeit zu. Dieses Interesse für die Organisation der Geburtshilfe regte sich zuerst in den großen, volkreichen Städten des deutschen Südens. Hier begnügte man sich nicht mehr damit, wie das Beispiel von Ulm zeigt, einzelne Hebammen zu vereidigen, sondern man ging dazu über, alle praktizierenden Hebammen unter Aufsicht zu nehmen, bestimmte Grundsätze für ihre Vorbildung aufzustellen und ihnen eine richtige Ordnung zu geben, wie man sie für alle anderen Berufsstände auch schuf. Die Hebammen selbst wünschten die Organisation ihres Standes. So wandten sich die Wehemütter der Stadt Augsburg von 1524 bis 1565 immer wieder an den Stadtrat, daß ihnen eine Ordnung gegeben werde, um dadurch die bewährten früheren Bräuche ein für allemal festzulegen. Erst 1565 erhielten die Obersten vier Frauen, die den Stadtrat gegenüber den Hebammen vertraten, die Erlaubnis, eine solche Ordnung aufzustellen, nachdem viel Verwahrlosung in den alten Traditionen eingerissen war. Die „Obersten" Frauen berieten sich dabei mit der erfahrensten Hebamme der Stadt und schufen so die erste Augsburger Hebammenordnung[30]).

Im allgemeinen war es so, daß, je größer die Stadt war, je früher suchte sie das ganze bürgerliche Leben zu organisieren. So ist es kein Zufall, daß die älteste Hebammenordnung, die auf uns gekommen ist, aus einer der größten Handelsstädte der damaligen Zeit stammt: aus Regensburg, dessen Rat sie im Jahre 1452 bekanntgab. Diese Ordnung galt bisher als verschollen. Ich habe das Glück, sie nach einer gleichzeitigen Abschrift, die im Staatsarchiv zu München verwahrt wird, hier bringen zu können[31]) (siehe Abb. 3). Trotzdem ist ihr Text bekannt, denn er bildete die Grundlage für alle späteren Regensburger Ordnungen und kehrt in ihnen bis zum Jahre 1630 nur wenig verändert immer wieder. Die Ordnung lautet folgendermaßen:

„Zu der Quatember Fasten im 52. Jahre haben meine gnädigen Herren vom Rate wahrgenommen den Mangel und Abgang, den sie in ihrer Stadt an guten Hebammen hätten, und daß durch Unordnung der Hebammen zu Zeiten die Frauen verwahrlost würden. Um solchem zuvorzukommen und damit das fortan eine jede gebährende Frau, reich oder arm, mit Hebammen allhier versorgt und in nichts verwahrlost würde, auch damit keine Frau, die nicht dazu eingesetzt und geschworen ist, sich keiner gebärenden Frau unterwinde, — es sei denn mindestens eine geschworene Hebamme dabei, haben meine Herrn die Hebammen, wie sie am Ende dieser Schrift mit Namen benannt und aufgeschrieben sind[32]), aufgenommen, diese hiernach geschriebenen Artikel von Wort zu Wort hören und schwören lassen. Und welche fortan

30) Sammlung Burckhard: Augsburg IV, 3, 10, 14.
31) Bayerisches Hauptstaatsarchiv München unter: Regensburg Reichsstadt Lit. Gemeinerscher Nachlaß Karton 6. — Diese Handschrift ist aller Wahrscheinlichkeit nach die gleiche, die Gemeiner in seiner „Regensburger Chronik" zitiert. (Auskunft des Bayr. H. St.-A.)
32) Leider fehlen die Namen in der vorhandenen Abschrift.

mehr zur Hebamme aufgenommen wird, soll desgleichen die Artikel auch hören und schwören, so oft man eine aufnimmt.

Item zum Ersten soll ihrer jede willig gehen, ohne Eintrag und Widerrede kommen zu welcher schwangeren Frauen allhier sie in der Stadt gefordert wird, sie sei reich oder arm, sie habe zu lohnen oder nicht; allein zu keiner Jüdin sollen sie nicht kommen. Und wo ihnen dann von Armut wegen nicht gelohnt mag werden, sollen sie nehmen was an Pfennigen daselbst' ist, das Übrige wollen ihnen hernachgenannte Frauen erstatten. Und wo auch sie gewahr werden, daß eine ungeschworene Hebamme bei einer gebärenden Frau gewesen ist, der mögen sie das Kind nehmen und sollen dieselbige Hebamme bringen vor die Frauen', die ihnen vorgesetzt sind, zu einem Verhör ob sie zu solchem Werk etwas könne oder sich ihm widmen wolle.

Item die Hebammen sollen sich im Trinken mäßigen, Weins und Meth sich enthalten bis es ihnen gelungen ist. Und welche sich davor nicht hütet, solange die gebärende Frau arbeitet, und es wird von ihr weitererzählt, die soll ernstlich darum ohne Gnade gestraft werden. Es sollen sich auch die Hebammen fleißig hüten, daß sie gar keine Frau und sonderlich die Ersttragenden nicht zu früh anhalten noch übernötigen, in keiner Weise.

Item zu welcher Frau auch eine Hebamme gefordert wird, will man daselbst zu ihr noch eine oder mehr haben, so soll sie das gutwillig zugeben und gehorsam sein, mit der oder denselbigen, die zu ihr gefordert kommen und dabei sind ihren Lohn treulich teilen ohne Widerspruch. Und es soll keine Hebamme von der Frau gehen, zu der sie gefordert ist, ob eine Reiche, die besser zu lohnen hat, oder eine andere, der sie lieber dienen möchte, nach ihr schickt, solange bis sie ganz fertig sind.

Item, wo eine Hebamme mit einer gebärenden Frauen arbeitet, ereignet sich daselbst etwas, weswegen zu sorgen ist, so soll die Hebamme zur Stunde noch um eine Hebamme schicken, desgleichen, wenn sich die Geburt in die Länge zöge und härter würde. Wie gut es darum auch bestellt war oder wie gerne man sich an einer Hebamme genügen ließe, so soll dennoch ihrer keine das Wagnis allein auf sich nehmen, sondern zur Stund nach noch einer schicken, und ob es nötig wäre, die dritte und vierte zu sich rufen, und soll wegen ihres Lohnes oder wegen der Armut jener gar keine Einwände haben; darauf wollen die benannten Frauen sehen, wo dann Armut ist, will man ihr das nicht gestatten und um so mehr sie allein in vorbesprochenen Nöten haben, so soll sie aufstehen und das berichten. Wären aber alle Hebammen bei tragenden Frauen, so daß man ihrer keine haben möchte, erst dann mag die Hebamme andere ehrbare Frauen zu sich bitten, die sehen, hören und Zeugnis ablegen, daß da nichts verwahrloset sei.

Item wo eine, zwei, drei oder mehr Hebammen bei einer gebärenden Frau in Nöten sind, wieviel dann andere Frauen zulaufen, so soll doch allerwege nur den geschworenen Hebammen gefolgt werden, was sie in solchen Nöten zu tun und zu lassen raten. Jedoch soll dabei fleißig gemerkt werden, wie es die erste gehandhabt hat und wie sie's der zweiten überantwortete, desgleichen auch der zweiten, dritten oder vierten Fleiß, Vorsicht und Arbeit sollen unterschiedlich vermerkt werden, darum, daß man der fleißigen Hebamme Vorsicht belohne und der unvorsichtigen Verwahrlosung strafe nach ihrem Verschulden. Dazu soll sich keine ihrer Kunst vor den andern rühmen, damit nach besonderm Lohn oder Vorteil vor den andern zu stellen, sondern allein durch die ehrsamen Frauen, welche um Gottes willen, meinen Herren zu Gefallen über den Hebammen sein sollen, wenn die wissen und erkennen, daß ihrer eine sonderlichen Lohn verdient hat, oder vor andern billiger Weise Vorteil haben und verdienen mag [wird das entschieden].

Item wo die Hebammen sich Sorge machen, sollen sie sich bei Zeiten vorsehen, wenn es der Frau mißlingt, daß dem Kinde zur Stunde, wenn die Frau verendet ist, mit dem Schnitt zustatten gekommen und ihm geholfen wird. Wenn aber die Hebammen, die Frau, die zum Schnitt verordnet und eingesetzt ist, nicht bei Zeit bestellt hätten oder in welcherlei Weise man ihrer nicht alsbald habhaft werden möchte, welcher Sachen wegen das vereitelt würde, so soll eine jede Hebamme, welche dabei ist, das Kind zur Stunde ohne Widersprechen befreien und der Seele mit dem Schnitt zu Hilfe kommen. Es soll keine irgendwen oder irgendwas vorschieben, sondern ohne Scheu, Verzögerung und Ausrede dabei handeln, sie sei damit beauftragt oder nicht. Und wo fortan eine oder mehrere Hebammen solche Hilfe dem Kinde entziehen, deren Verwahrlosung soll an der Hebammen Leib und Gut ohne alle Gnade bestraft werden.

Item, wenn eine Hebamme krank würde oder ihr würde bei einer Frau, die sie rufen ließ und zu der sie kam, elend, so soll sie mitnichten allein bei der Frau bleiben, wie gut die Sache auch stünde oder wie gerne man sich ihr allein anvertraute, demnach soll sie eine geschickte Hebamme zu sich fordern und dabehalten ohne Eintrag und Widerrede. Es soll auch keine einzige Hebamme auf das Land oder sonstwohin reisen ohne Urlaub der vorgenannten Frauen, die ihnen vorstehen.

Item, wenn das Unglück geschieht, daß Mutter und Kind beieinanderbleiben, so sollen die Hebammen, die dabei sind, zur Stund ohne Verzug alle geschworenen Hebammen fordern, daß sie zusehen, ob keinerlei Verwahrlosung vorgekommen wäre, damit sie nicht ungestraft bliebe. Es soll das Unglück auch zu guter Zeit den Frauen, die den Hebammen vor-

stehen wollen, verkündet werden, damit nicht eine Hebamme der andern Verwahrlosung verdecken möge. Wenn aber keine Verwahrlosung dabei vorgekommen ist, so mögen doch alle Hebammen etwas dabei lernen. Und wenn die Hebammen solches Unglück in dem vorhin angegebenen Umfange zu offenbaren verzögern, so sind sie ernstlich zu strafen. Begraben sie aber die Frauen mit dem Kinde, so soll sie das mit ihrem Leben büßen.

Item eine jede Hebamme soll der Frau, die sie entbunden hat, etliche Tage nach der Geburt wahrnehmen und sie aufsuchen, ob ihr nichts fehle, damit sie darin beraten und ihr geholfen werde nach ihrem besten Vermögen.

Item sollen die Hebammen auch schwören, daß sie den Frauen, die vorhin genannt sind und die ihnen vorstehen wollen, wo drei, vier, fünf, sechs oder mehr versammelt sind, was sie ihnen jetzt bei der Anstellung oder aber nachher einträchtiglich zu halten empfehlen und was in den obengeschriebenen Artikeln nicht enthalten ist, treulich nachkommen und . . . und fleißig stattgeben wollen, wie sie ihnen das einschärfen und gebieten bei vorgeschriebener Strafe."

Dies ist die Regensburger Ordnung des Jahres 1452! Sie ist so umfassend, daß es schwer ist, sie überhaupt als die erste Hebammenordnung in Deutschland anzusprechen. Gemeiner berichtet auch, daß diese Ordnung mit Hilfe einer „Hefang" aus Nürnberg zustande gekommen sei, die sich der Rat der Stadt Regensburg im Jahre zuvor hatte kommen lassen [33]). Der Gedanke liegt nahe, daß Nürnberg schon vor Regensburg eine Ordnung seines Hebammenwesens vorgenommen hatte. Dafür spricht auch, daß wir seit 1442 in dem Ämterbüchlein der Stadt Nürnberg alle 12 bis 15 Hebammen und seit 1463 auch alle Obersten Frauen lückenlos bis 1806 eingetragen finden [34]). Die nach Regensburg berufene Hebamme hätte dann bereits eine feste Gestaltung des Hebammenwesens zum Vorbild gehabt und die bewährten Grundsätze nun auf die Regensburger Verhältnisse übertragen. Das würde die erstaunliche Ausgereiftheit der Regensburger Ordnung bis zu einem gewissen Grade erklären.

Daß auch andere Städte im Laufe des 15. Jahrhunderts darangingen, das Hebammenwesen unter ihre Leitung zu nehmen, erfahren wir aus dem Schreiben, das der Arzt Dr. Johannes Widmann an den Magistrat der Stadt Straßburg im Jahre 1483 richtet. Widmann schreibt: „Anderswo in großen Städten hat man geschworene Hebammen, die dem Doctor der Arzenei müssen schwören getreulich und rechtlich zu handeln alles des, so sie können und wissen, und was sie nicht können, Rat zu pflegen anderer vernünftiger Frauen oder der Arzt. Man verhört

[33]) Gemeiner, Regensburgische Chronik. 3 Bde. Regensburg 1821. Bd. III, S. 207, 208.

[34]) Mummenhoff, E., Geschichtliches zur Heilkunde in Nürnberg. Festschr. z. 65. Versammlg. d. Ges. dtsch. Naturforsch. u. Ärzte, hrsg. v. W. Becker, F. Goldschmidt, E. Hecht. Nürnberg 1892. S. 84.

sie auch durch Ärzte und weise erfahrene Frauen [35])." Daß sich dieser Bericht des Dr. Widmann nicht auf Regensburg allein bezieht, geht nicht nur aus seinen eigenen Worten, sondern auch daraus hervor, daß er die Prüfung der Hebammen durch Ärzte und weise Frauen erwähnt. Das ist ein Punkt, der gerade in der Regensburger Ordnung fehlt, während alle anderen Städte ganz besonderes Gewicht darauf legen. Regensburg muß eine andere Art der Auswahl seiner Hebammen gehabt haben; denn auch späterhin finden wir hier keine Bestimmungen über den Lehrgang und die Prüfung der Anwärterinnen zum Hebammenamt. Es müssen also in der Zeit von 1452 bis 1491, d. h. zwischen der Aufstellung der Regensburger und der Ulmer Ordnung in anderen Städten Hebammenordnungen entstanden sein, die für uns vorläufig verloren sind.

Obwohl die Regensburger Ordnung von 1452 keine Bestimmung über die Ausbildung und Prüfung der Hebammen enthält und obwohl ihr einige sonst immer wieder auftretende Vorschriften fehlen, so möchte ich doch diese älteste, bisher auf uns gekommene Regelung des Hebammenwesens zum Ausgangspunkt nehmen, um im folgenden die Grundsätze auseinanderzusetzen, nach denen die Städte im 15. und 16. Jahrhundert ihre Hebammenordnungen aufbauten. Für diese Ausführungen brauche ich mich glücklicherweise nicht nur auf diese eine Hebammenordnung zu stützen. Wir sind über die Regelung der Geburtshilfe in den verschiedenen Städten Deutschlands während dieser Jahrhunderte ganz außerordentlich gut unterrichtet durch Georg Burckhards Werk: „Die deutschen Hebammenordnungen von ihren ersten Anfängen bis auf die Neuzeit", das 1912 in Leipzig erschienen ist. Es ist mit seinem Urkundenmaterial, das aus den verschiedensten Archiven zusammengetragen ist, für die Geschichte des Hebammenstandes von höchster Bedeutung. Ich stütze mich in den folgenden Ausführungen vorwiegend auf dieses Werk und ziehe andere von Burckhard nicht erwähnte Hebammenordnungen nur insofern heran, als sie Besonderes und Wichtiges bringen. Das ist aber bei den meisten nicht der Fall. Denn die Städte, die eine Hebammenordnung aufstellen wollten, liehen sich von befreundeten Gemeinwesen deren vorhandene Ordnung, erkundigten sich, ob sie sich bewährt habe oder worin sie verbesserungsbedürftig sei und nahmen aus den verschiedenen Ordnungen das, was sie für ihre Stadt für zweckmäßig hielten. So ist z. B. die Freiburger Ordnung des Jahres 1557 entstanden [36]). Der Magistrat von Freiburg im Breisgau ließ sich die Abschriften der Ordnungen von Zürich und von Straßburg, die vor dem Jahre 1556 dort bestanden, kommen und baute aus

[35]) Winckelmann, Otto, Das Fürsorgewesen der Stadt Straßburg vor und nach der Reformation bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts. Quellen u. Forschungen z. Reformationsgesch. Bd. 5. Leipzig 1922. S. 15.

[36]) Burckhard, a. a. O. S. 161. Aus Briefen, die der Originalschrift, die ich eingesehen habe, der Freiburger Ordnung angeheftet sind, geht hervor, daß der Freiburger Rat sich an Zürich und Straßburg wandte, um deren Ordnungen zur Einsicht zu erhalten.

den beiden eine ausgezeichnete Hebammenordnung auf. So gibt auch der Drucker der ersten gedruckten Hebammenordnung von Regensburg im Jahre 1555, der Hans Kohl hieß, als Zweck der Drucklegung an, daß er „dieselben auch andern Orten dienstlich und nutze zu sein vermerkt“ habe[37]).

Diese Abhängigkeit der Ordnungen voneinander bringt es mit sich, daß alle diese städtischen Ordnungen weitgehend nach gemeinsamen Grundsätzen aufgestellt sind. Alle Stadtverwaltungen gingen von dem Standpunkt aus, daß es sich bei der Entbindungskunst um ein ärztliches Handwerk, genau wie bei den Chirurgen, handelte. Demgemäß sind die Ordnungen für die Wehemütter in allen Städten ein Gemisch von Handwerkerordnungen und Ärzteverträgen. Die Vorschriften über die Berufsausbildung, die Ablegung der Prüfung, die Überwachung der Tätigkeit, die Eindämmung der Konkurrenz und die Ermahnungen zu sittlichem Betragen inner- und außerhalb des Dienstes haben diese Ordnung mit den Zunftordnungen gemeinsam. Ich werde nachher die ungeheure Wichtigkeit dieser Aufgaben noch ausführlich besprechen. Mit den ärztlichen Verträgen stimmen aber alle Hebammenordnungen darin überein, daß sie die Wehemütter einmal verpflichten, arm und reich gleich treu zu dienen und niemand mit Lohn zu übernehmen[38]) und zum andern, in dem Verbot ohne Erlaubnis des Rates außerhalb der Stadt zu praktizieren[39]). Die Wichtigkeit dieser letzten Bestimmung wird uns erst völlig klar, wenn wir sehen, daß es in jenen Zeiten Sitte war, besonders geschickte Hebammen von weither kommen zu lassen. So schreibt der Erbschenk Albrecht von Limburg 1491 an den Altbürgermeister der Stadt Ulm, Hans Ehinger von Pfaffenhofen, er möge der geschicktesten der geschickten Ulmer Hebammen, der Frau des Hans Schrag, doch die Erlaubnis erteilen, seiner — des Erbschenken — Frau um den Kiliantag des Jahres 1491 herum bei der Entbindung beizustehen. Es handelt sich also um eine Berufung einer Ulmer Hebamme nach außerhalb zu einer hohen Frau. Der Magistrat schlug aber diese Bitte ab, da die Frau des Hans Schrag bereits vier Frauen um diese Zeit herum ihre Hilfe zugesagt hatte. Aus dem Jahre 1496 ist uns ein Brief des Grafen Joachim von Öttingen-Wallerstein an den Ulmer Rat erhalten, in dem sich dieser bedankt, daß der Rat der Frau des Hans Schrag gestattet habe, seiner Gemahlin „im Gebären und Kindszwang hülflich und tröstlich zu sein“. Er gibt ihr das Zeugnis, daß sie es treulich und redlich getan habe. Am 3. November 1501 sandte der Markgraf Friedrich von Brandenburg von Onolzbach (dem heutigen Ansbach) aus einen eigenen Boten an den Ulmer Rat mit der Bitte, er möge diese geschickte bewährte Hebamme nach Blassenburg zu seiner Gemahlin schicken. Hier wissen wir nicht, wie der Rat entschied[40]).

Handelt es sich in diesen eben angegebenen Fällen um ziemlich feste Termine, im Falle der Markgräfin von Brandenburg wohl um sofortige Hilfe bei schwerer Entbindung, so daß sich übersehen ließ, ob eine Hebamme zur angegebenen Zeit entbehrlich sei oder nicht, so kam es doch auch vor, daß die Wehemutter schon lange Zeit vor der Geburt zu einer hoffenden Frau gerufen wurde, um ihren Gesundheitszustand und ihre gesamte Lebenshaltung zu überwachen und zu regeln. Die Kammerfrau einer deutschen Königstochter am ungarischen Hofe, Helene Kottannerin, erzählt uns davon in ihren Erlebnissen während der Jahre 1439 bis 1440. Die junge verwitwete Königin von Ungarn erwartete einen Thronerben. Sie hatte in Ofenpest eine Hebamme bei sich, die Margreth hieß. Die Gräfin Hans von Schaumberg hatte diese der Königin gesandt und „sie sollte eine gute sein, wie sie auch war“. Sie kann sich bewähren, als die Königin 8 Tage vor dem Termin plötzlich in der Nacht niederkommt. Margreth ist außer der Kammerfrau die einzige Helferin bei der Entbindung, die schnell und glücklich vonstatten geht, denn die ungarische Hebamme, die am Tage zuvor die Königin gebadet hat, wohnt allzuweit von der Königsburg entfernt, um noch rechtzeitig gerufen werden zu können[41]). Bedenkt man die Zeit, die in jenem Jahrhundert eine Reise von Deutschland nach Ungarn in Anspruch nahm, so dürfen wir ruhig daraus schließen, daß Margreth lange Zeit vor der Geburt zur Königin gesandt wurde, also ihrem eigentlichen Wirkungskreis damit entzogen war.

Wie notwendig es oft war, sich geschickte Geburtshelferinnen aus weiter Ferne herbeizurufen, zeigt uns ein Brief der ersten Herzogin von Preußen, Dorothea, der Gemahlin Herzog Albrechts, der Tochter des dänischen Königs Friedrich III. Nach 15jähriger Ehe im Jahre 1541 erwartet sie ihr erstes Kindchen und schreibt deshalb nach Nürnberg an die Mutter des Freundes ihres Gatten, an Frau Felicitas Schürstab. Diese war eine der Obersten Frauen in Nürnberg. In dem Briefe heißt es: „Gemeinem Sprüchwort nach pflegt man zu sagen: in der Not erkennt man den Freund. So haben wir auch in der Not, die uns jetziger Zeit fürfällt, Euch mit diesem Schreiben gnädiglich zu besuchen, nicht umgehen mögen und fügen Euch hiermit zu vernehmen, daß wir hoffen, ungefähr zu Ostern unseren fröhlichen Bürden entledigt zu werden. Dieweil denn in diesen unseren Landen keine rechtschaffene, gute Wehemutter,

---

37) Burkhard, a. a. O. S. 142.

38) Vergleiche hierzu den Vertrag der Stadt Regensburg 1425 am 16. IX. mit Meister Ruland von Telghen. Angeführt b. Lammert, a. a. O. S. 260. — Ebenso den Schlettstädter Ärzteeid im städtischen Eidbuch 1498—1750, b. Geny, a. a. O. Bd. III, S. 429.

39) Vertrag des Bucharztes von Burghausen in Oberbayern vom 13. VII. 1576. (Bei Lammert, a. a. O. S. 261) u. v. a. Verträge.

40) Jäger, Karl, Schwäbisches Städtewesen des Mittelalters. 1. Bd. (Ulm). Stuttgart u. Heilbronn 1831. 2. Abtlg. Bürgerliches Leben, 3. Kap., S. 457/58.

41) Freytag, G., Bilder aus der deutschen Vergangenheit. 2. Bd. Leipzig 1909. S. 363—364.

damit wir wohl versorgt sein möchten, zu bekommen, so ist unser gnädiges Begehren an Euch, weil diese Sache unseren eigenen Leib und Gesundheit betreffen tut, Ihr wollet neben Eurer Freundschaft bemüht sein, uns eine gute, rechtschaffene und verständige Hebamme, darauf wir uns verlassen dürfen, zu Wege bringen. Und wenn Ihr eine bekommt, mit allem Fleiß zu handeln, daß sie sich ganz zu uns herein begebe und allhie bleiben wolle, so soll sie dermaßen gehalten und versorgt werden, daß sie sich nicht zu beklagen hat [42])."

Die Herzogin will also nicht nur zur eigenen Entbindung, sondern für dauernd eine tüchtige Hebamme von Nürnberg nach Preußen ziehen. Daß sich der Rat der Stadt in solchen Entscheidungen seine Zustimmung vorbehalten mußte, versteht man recht gut. In diesem Falle scheint der Nürnberger Magistrat die Gelegenheit, sich die Herzogin zu verpflichten, gern wahrgenommen zu haben. Denn es findet sich in dem Hebammenverzeichnis des Jahres 1542 eine Hebamme gestrichen. Aber dauernd ist sie nicht in Ostpreußen geblieben, denn im nächsten Jahre wird ihr Name wiederum in Nürnberg aufgeführt [43]).

Neben den Fürstinnen und hohen Frauen nahmen auch reiche Bürgerfrauen und Grundbesitzerinnen gern wochenlang vor und nach der Geburt eine tüchtige Hebamme in ihr Haus, die dann ihrer Praxis entzogen wurde. Ja, diese hoffenden Frauen ließen sich von ihren Wehemüttern häufig in Badeorte begleiten, um ihre Bade- und Trinkkuren unter ihrer Aufsicht durchzuführen [44]). Die Hebammen waren damals gewissermaßen Frauenärztinnen. Um solcher wochen- und monatelangen Amtsentziehung der geschicktesten Hebammen vorzubeugen, wahrten sich die Stadträte ihr Recht, die Erlaubnis zum auswärtigen Praktizieren zu erteilen oder zu verweigern, genau wie bei den von ihnen angestellten Stadtärzten und Chirurgen.

Außer dieser grundsätzlichen Auffassung der Hebammenordnung als ärztliche Handwerkerordnung zeigen aber alle Städte schon gleiche Regelungen und noch ungemein viel Übereinstimmendes. Alle Städte geben, genau wie in Regensburg, den Hebammen Vorgesetzte: die Ehrbaren, Obersten oder Obfrauen. Wie wichtig diese Einrichtung war, zeigen einige Beispiele, die uns vor Augen führen, was für Verhältnisse sich in Städten entwickelten, in denen eine solche Aufsicht fehlte. So begründet der schon oben genannte Dr. Johann Widmann in Straßburg seine Forderung an den Magistrat, das Hebammenwesen unter seine Aufsicht zu nehmen, mit folgender Schilderung: „Denn etliche verletzen die Frauen an ihren Geburtsgliedern, andere sind bei armen Frauen unfleißig und unwillig, etliche sind unerfahren und andere sind sogar Hexen und Zau-

---

[42]) Voigt, Johannes, Blicke in das kunst- und gewerbereiche Leben der Stadt Nürnberg. Berlin o. J. S. 10.
[43]) Ich verdanke diese Angabe ebenso wie die über Frau Felicitas Schürstab einer Auskunft des Kreisarchivs für Oberfranken in Nürnberg.
[44]) Burckhard, a. a. O. S. 170. Augsburger Ordnung 1564.

berinnen [45])." Auch in Ulm wird im Jahre 1491 auf Befehl des Rates von den vier Ärzten der Stadt, um den großen Mangel, Gebrechen und Schaden, der durch die Hebammen veranlaßt werden „möchte", abzuschaffen, eine Ordnung aufgestellt [46]).

Wenn diese Klagen der gelehrten Ärzte auch mit Vorsicht zu beurteilen sind, wie ich im letzten Kapitel zeigen werde, so hatten sich durch den überreichen Zustrom zu diesem Beruf (vgl. S. 29) in den großen Städten bei der Geburtshilfe wohl Mißstände eingeschlichen, welche die Stadtobrigkeiten sich verpflichtet fühlten abzustellen.

Als Mittelsperson zwischen dem Stadtrat und den Hebammen und gleichzeitig als Vertrauenspersonen für beide Teile setzten die Städte

die Obersten oder Ehrbaren Frauen

ein. Zu dieser Aufgabe waren sie durch ihre gesellschaftliche Stellung besonders befähigt; denn in jeder Stadt waren sie Angehörige der ersten Patriziergeschlechter. Immer sind sie ehrenamtlich tätig, und der Rat der Stadt kann ihnen nichts befehlen, sondern sie nur bitten. Sie standen also dem Stadtregiment völlig frei gegenüber. Den Hebammen aber waren sie schon durch ihre angeborene Stellung wie durch ihre höhere Bildung und durch die Gewohnheit überlegen, die ein großer Haushalt anerzieht: auch in schwierigen Lagen Ruhe und Überblick zu behalten. Durch das gemeinsame Frauenschicksal der Mutterschaft fühlten sie sich den jungen Müttern wie auch den Hebammen aufs engste verbunden; denn es wurden mit diesem Amte nur Frauen betraut, die schon mehrere Kinder geboren hatten. Meist waren es verwitwete Patrizierinnen, deren Kinder erwachsen waren, die nun ihrem Leben neuen Inhalt geben wollten. Das arbeitsreiche Amt einer Ehrbaren Frau konnte nicht neben einem großen Haushalt durchgeführt werden, um so weniger, da es in fast allen Städten auf Lebenszeit übertragen wurde.

Die Abbildung 4 zeigt die Kleidung einer Ehrbaren Nürnberger Frau in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts. Die Schrift besagt: „Also gehen die Erbarn Weiber zu Nürnberg vber die gaßen vnd in die kindbett [47])."

Diese Ehrsamen Frauen nahmen mit diesem Ehrenamte Verpflichtungen gegenüber den Stadtverwaltungen wie gegenüber den Hebammen auf sich, die sie nur bei völliger Unabhängigkeit gegenüber beiden Teilen erfüllen konnten. Denn nichts Geringeres war ihres Amtes, als das gesamte Hebammenwesen ihrer Stadt zu überwachen, sich über jede einzelne Hebamme in bezug auf ihre dienstliche Geschicklichkeit, ihre sittliche Eig-

---

[45]) Winckelmann, a. a. O. Leipzig 1922. S. 15. Ratschläge des Arztes Dr. Joh. Widmann 1483.
[46]) Burckhard, a. a. O. S. 106. Ulm 1491.
[47]) Aus: Heldt (1560—1580), Abconterfaittung allerlei Ordenspersonen in irer klaidunge und denn viele alten klaidunge usw. Lipperhaidische Modensammlung, Berlin. (Nach Schlieben, E., Mutterschaft und Gesellschaft. Osterwieck a. H. o. J. S. 138.)

nung und ihren Charakter ein Bild zu machen. Als *Vorgesetzte der Hebammen* hatten die Ehrsamen Frauen in allen zweifelhaften Fällen und bei Streitigkeiten *das Urteil zu fällen* und dieses dem Magistrat gegenüber zu vertreten.

Um sich über die amtliche Tüchtigkeit jeder Hebamme unterrichten zu können, hatten diese Patrizierinnen das Recht, bei jeder beliebigen Geburt, bei der die Kreißende ihre Anwesenheit dulden wollte, dabei zu sein. Überdies aber waren die Obfrauen verpflichtet, sobald eine Hebamme um ihre Gegenwart bei einer Geburt bat, diesem Rufe Folge zu leisten. Die Wehemütter aber mußten, wie aus allen Ordnungen hervorgeht, jedesmal *die Obersten Frauen in schwierigen Geburten*, oder wenn sich eine normale Geburt ungewöhnlich verzögerte, um *Rat und Hilfe* bitten. Zu diesem Zwecke war es Aufgabe der Obfrauen, Tag und Nacht für den Hilferuf einer Hebamme erreichbar zu sein und stets mit in die Häuser der Kreißenden zu kommen. Diese Verpflichtung zu dauernder Dienstbereitschaft war schwer durchzuführen, weil sie ja tägliche Opfer forderte. Die Städte suchten sich auf verschiedene Weise zu helfen. Nürnberg, das im Jahre 1463 zum ersten Male die Namen der 7 Obfrauen in seinem Ämterbüchlein aufzeichnet, die über 12 bis 15 Hebammen zu wachen haben, hat im Jahre 1473 deren 23, 1486 32 bei 11 Hebammen[48]. Man suchte also durch Erhöhung der Zahl der Obfrauen die Pflichten der einzelnen zu erleichtern. Augsburg versuchte das gleiche dadurch zu erreichen, daß es in einer Ordnung, die gegen Ende des 16. Jahrhunderts erschien, bestimmte, daß „von den 4 Frauen von der Ehrbarkeit" die Dienstälteste jeweils zu Quatember vor Weihnachten ausschied. Dadurch war jede dieser Geschlechterfrauen nur 4 Jahre lang mit dem Amt der Obfrau betraut[49]. Allerdings war das eine Bestimmung, die sich für die Hebammen als sehr ungünstig erwies, weil die Ehrsamen Frauen dadurch nicht die Erfahrung erwerben konnten, die sie zu wirklicher Aufsicht und zu einer wirksamen Beratung der Hebammen befähigte. Durch diese verminderte Kenntnis der fachlichen wie der beruflichen Verhältnisse sank das Ansehen der Obfrauen, und das wiederum führte zu Mißständen im Hebammenstand[50].

Kam nun eine Ehrsame Frau auf den Ruf einer Frau zu einer schwierigen Geburt, so hatte sie das Recht und die Pflicht, mit Rat und Tat beizustehen. Sie brauchte wohl nicht selber Hand anzulegen, aber sie mußte über alle Hilfsgriffe und mit allen Hilfsmitteln, die man damals zur Erleichterung von Geburten anwandte, genauestens Bescheid wissen. Die Hebamme, die die Geburt leitete, hatte sie anzuhalten, keine Hilfsmaßnahme unversucht zu lassen, und sie mußte mit ihr über alles, was zu tun und zu lassen war, gemeinsam beratschlagen. Bei diesen Gelegen-

[48] *Mummenhoff*, a. a. O. S. 84.

[49] *Burckhard*, a. a. O. S. 254. Augsburger Ordnung der Ehrbaren Frauen und der geschworenen Hebammen.

[50] Sammlung Burckhard. IV, 14. Bericht einer Hebamme an den Magistrat der Stadt Augsburg nach 1565.

heiten lernte jede der Obfrauen natürlich jede einzelne Hebamme genau kennen. Sehr bald wußte sie, welche sich durch Geistesgegenwart, Umsicht, Vorsicht und Geschicklichkeit im Umgang mit Patientinnen wie auch in den Dienstobliegenheiten besonders auszeichnete. Sehr wichtig wurde diese genaue Kenntnis der Sachlage wie der Persönlichkeiten, wenn es sich um Fälle handelte, in denen Mutter und Kind „zusammenblieben" oder der eine Teil in der Geburt verschied. Dann hatten die Ehrbaren Frauen gemeinsam mit sämtlichen Hebammen der Stadt zu untersuchen, ob eine Verfehlung der Hebamme vorläge, welche die Geburt geleitet hatte. Ja, *das Zeugnis einer oder mehrerer Obfrauen*, die bei der Geburt zugegen gewesen waren, *konnte* sogar *eine Hebamme von jeder Schuld freisprechen*. Von solcher Aussage hing oft die gesamte Existenz einer Hebamme ab. Denn Wehemütter, die ihr Amt nicht unter Anwendung aller Kunst ausübten, wurden ausgeschieden.

Zu dieser dienstlichen Kontrolle kam nun die Überwachung der Hebammen in jenen Punkten, in denen immer und überall Klage über sie geführt wurde. Der eine der immer wiederkehrenden Vorwürfe ist der der *Trunksucht*. Die Gewöhnung an den Alkohol war in damaliger Zeit eine noch bedeutend größere Gefahr. Wasser wurde so gut wie gar nicht getrunken. Kaffee, Tee, Kakao waren unbekannt. Jede Bürgerfamilie braute ihr eigenes Bier oder bereitete ihren eigenen Wein. Man trank in allen Ständen Alkohol zu jeder Tageszeit und in Mengen, von denen wir uns heute kaum mehr einen Begriff machen können. Es ist also sehr begreiflich, daß die Hebammen an sehr große Mengen gewöhnt waren. Wenn sie nicht schon bei der Arbeit oft, um die Müdigkeit zurückzudrängen, des Guten zuviel taten, so kam das bei den Kindtaufen und den Kindbettfesten der Wöchnerinnen um so häufiger vor. Bei der ungemein großen Zahl der Geburten jener Zeit wurden die Hebammen aber häufig von solchen Festlichkeiten zu neuen Entbindungen gerufen, was dann natürlich zu sehr bösen Mißständen Anlaß gab. Hier schritten die Städte energisch ein und haben sich damit ein großes Verdienst erworben. Der zweite stets vorgebrachte Vorwurf gegen die Hebammen war der, daß sie Zwischenträgerinnen waren, die es mit dem *Dienstgeheimnis* nicht streng nähmen. Ja, man klagte sogar darüber, daß sie von den geheimen Leiden ihrer Patientinnen den Leuten erzählten, statt sie verdecken zu helfen. Kamen solche Klagen zu Ohren der Obfrauen, so hatten sie genau zu untersuchen, was daran wahr sei. Fanden sie, daß eine Hebamme sich vergangen hatte, so waren sie in den meisten Städten in Vertretung des Rates der Stadt mit dem *Recht zu strafen* ausgestattet. Die Strafen, welche die Ehrsamen Frauen verhängen durften, waren verschieden abgestuft. Sie konnten den städtisch besoldeten Hebammen einen Teil oder das ganze Vierteljahrsgeld sperren. Oder sie entzogen den Wehemüttern für einige Zeit das Recht, ihre Tafeln am Häuse herauszuhängen[52]. Beides sind sicherlich Strafen

[52] *Burckhard*, a. a. O. S. 254. Augsburger St.-O.

gewesen, die ihren Zweck nicht verfehlten. Ließ sich aber eine Hebamme öfter Verfehlungen zuschulden kommen, so entließ man sie aus dem Dienste und strafte sie bei schweren Vergehen noch obendrein an ihrem Vermögen und an ihrem Leibe. Bei letzteren Urteilen hatten die Obersten Frauen aber nur die Pflicht, Zeugnis abzulegen. Das Strafrecht behielt sich der Magistrat vor.

Wie die Ehrbaren Frauen das Recht hatten, untüchtige Hebammen zu strafen, so besaßen sie andererseits das Vorrecht, besonders verdiente zu *belohnen*. Erkannten sie, daß eine Hebamme Außergewöhnliches geleistet hatte, so konnten sie ihr eine besondere Geldentschädigung aus städtischen Mitteln zukommen lassen.

Ein weiteres Vorrecht der Obfrauen bestand darin, daß sie mit der *Austeilung des Almosens*, das in jeder größeren Stadt für arme Wöchnerinnen vorhanden war, betraut waren. Kam eine Hebamme in ein besonders bedürftiges Haus, so meldete sie die Notlage einer Ehrbaren Frau, die dann dafür sorgte, daß die junge Mutter und das Neugeborene das Notwendigste erhielten. In den meisten Städten wurde in solchen Fällen kein Geld gegeben. Statt dessen wurden z. B. in *Nördlingen* von 1420 bis 1492 auf Grund der *Töttern*schen Stiftung im Hl.-Geist-Hospital Wöchnerinnen aufgenommen und dort unentgeltlich verpflegt[53]). In *Nürnberg* übergeben die Ratsherrn im Jahre 1531 einer Ehrbaren Frau „etlich Bett küssen, lilachen, windeln" usw. für arme Wöchnerinnen. In *Ulm* erhielten alle Armen grundsätzlich kein Geld, nur in dem Falle, wo man *Milch für arme Wöchnerinnen* kaufen mußte, bekamen die Mütter Geld dafür. In *Zürich* erhielten die jungen Mütter 16 Maß Wein, Mus und Brot[54]). Kurzum, jede Stadt suchte auf ihre Weise den armen Wöchnerinnen zu helfen, und meistens ging dieses Almosen auf Anregung der Hebammen durch die Hände der Ehrbaren Frauen. Das hatte sogar in *Nürnberg* zu einem gewissen Patientenfang von seiten der Wehemütter geführt. Sie versprachen Frauen, wenn sie sich nicht in wirklicher Not befanden, ihnen Anteil am Almosen zu verschaffen, wenn sie dafür zur Entbindung gerufen würden. In der Ordnung, die aus dem Ende des 15. Jahrhunderts stammen soll[55]), droht der Rat mit schweren Strafen, wenn sich eine Hebamme dessen nochmals schuldig machen sollte. Ja, unter Umständen will er sie dann vom Amte ausschließen.

Zu den wichtigsten Aufgaben der Obfrauen gehörte aber in den meisten Städten die Auswahl der Anwärterinnen und die Überwachung des „*Lehrganges der Hebammenschülerinnen*". Bei diesem Amt ging man mit höchster Gewissenhaftigkeit vor. Wollte eine Hebamme eine Schülerin annehmen, so war die erste Frage, ob sie selbst zur Meisterin tüchtig sei. Denn nur *bewährten Frauen* wurde die Ausbildung des Nachwuchses anvertraut. Als Schülerinnen bevorzugte man neben den Töchtern und Verwandten der Hebamme Bürgerstöchter aus der Stadt, von denen man wußte, welche Erziehung sie erhalten hatten und welchen Gesinnungskreisen sie entstammten. Sehr häufig waren auch Anwärterinnen aus einem besonderen geburtshilflichen Arbeitsfeld vorhanden. In verschiedenen Städten, wie z. B. in Straßburg[56]), hatten die Hebammen eine Art Anstellungsverhältnis mit anderen Frauen abgeschlossen. Diese Frauen begleiteten sie zu jeder Geburt, schafften ihnen den Geburtsstuhl (siehe S. 68) hin, trugen ihnen die Instrumententasche und standen nach den Angaben der Wehemutter bei der Entbindung der Kreißenden bei, wie ich im folgenden Kapitel näher erklären werde. Diese Frauen hießen in Straßburg „Vortäuferinnen", in Breslau „Stuhlweiber"[57]). Dadurch, daß diese Frauen im Laufe der Jahre sehr vielen Geburten helfend beigewohnt und gelernt hatten, sich den Forderungen des Augenblicks anzupassen, waren sie häufig die gegebenen Anwärterinnen für den Hebammenstand.

Hatte man sich über das *Vorleben der Bewerberinnen* genügend unterrichtet, stellte die Hebamme ihre Kandidatin vor, die nun von den Obfrauen einer genauen Prüfung ihrer Eignung unterzogen wurde. Diese begann mit einer *körperlichen Begutachtung*. Die zukünftige Schülerin mußte gesund und kräftig sein, frische Gesichtsfarbe haben „und der Glider halben dazu geschickt" sein. Auf *wohlgebildete* lange und schmale, nicht rauhe *Hände* wurde besonderes Gewicht gelegt. Neben die körperliche Prüfung trat eine genaue *Untersuchung des Lebenswandels und der Lebensgewohnheiten* der Anwärterinnen. Alle Städte sind der Überzeugung, daß man keine „leichtfärtige, junge Lermagd auffnemmen" solle, die sich, noch ehe sie ausgelernt habe, verheiratet und dann durch ihr Halbwissen nur Unglück anstiften kann. Man wählte am liebsten ältere unverheiratete oder jüngere verwitwete, zurückgezogen lebende Frauen mit unbescholtenem Leumund[58]). Hatte eine Anwärterin alle diese Prüfungen zur Zufriedenheit der Ehrbaren Frauen überstanden, so wurde sie durch diese *dem Magistrat als Lehrtochter vorgestellt*, und meist in *eine Liste eingetragen*, damit man zum Schluß genau nachprüfen konnte, ob sie auch ihre vollständige Lehrzeit unverkürzt durchgemacht hat. Diese Lehrzeit dauerte in den einzelnen Städten verschieden lange. Meist war sie auf 3 bis 4 Jahre festgesetzt. Bei der Menge dessen, was eine Hebamme zu jener Zeit können mußte, reichte diese Zeit aber

---

[53]) *Lammert*, a. a. O. S. 198. Näheres über diese Stiftung ist nicht bekannt. Die Familie Töttern starb im 15. Jhdt. in Nördlingen aus. (Mitt. d. Stadt.-Arch. Nördlingen vom 31. V. 1929.)

[54]) *Winckelmann*, a. a. O. Beilage 266. Bericht über das Fürsorgewesen außerhalb Straßburgs. Erkundungen des Alexander Berner.

[55]) *Burckhard*, a. a. O. S. 112. Nürnberg.

[56]) *Baas, Karl*, Mittelalterliche Hebammenordnungen. Sudhoff-Festschr. Leipzig 1913. S. 1—7. Ebenso Heilbronn XV. Jhdt.; Eßlingen 1588; Frankfurt 1573. (Alle 3 bei Burckhard, a. a. O.)

[57]) *Pfeilsticker, Walter*, Drei kulturhistorische Beiträge. Arch. Gesch. Med. Bd. XVIII (1926), H. 4, S. 367—68.

[58]) *Burckhard*, a. a. O. S. 111. Ulmer Ordnung 1491.

nur dann, wenn die Geburtenzahl nicht unter das gewöhnliche Maß sank. Als in Nürnberg um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert die Zahl der Geburten merklich zurückging, wurde die Dauer der Lehrzeit für die Hebammenschülerinnen von 4 auf 5 Jahre erhöht[59]). Die Väter der Stadt waren sich eben der großen Verantwortung, die den Hebammen oblag, völlig bewußt und wollten nur wirklich gut ausgebildete Frauen zu diesem Beruf zulassen. Selbst nach dem Examen, das den Abschluß der Lehrzeit bildete, und auf das ich gleich noch zu sprechen kommen werde, durften die jungen Hebammen nicht sofort unbeaufsichtigt ihre Praxis ausüben. Wenigstens zu Erstgebärenden sollten sie ihre Lehrmeisterin bitten, sie zu begleiten und ihnen mit Rat und Tat beizustehen[60]).

Während der Lehre sollte die Schülerin nicht im Hause der Meisterin wohnen, damit sie nicht bei häuslichen Arbeiten angestellt und dadurch von ihrem eigentlichen Lernstoff abgehalten werde. Wohl aber sollte sie in der Nähe der Lehrfrau wohnen, so daß sie Tag und Nacht zu erreichen war. Streng verboten war es den Lehrtöchtern, während der Lehrzeit ihre Meisterin zu wechseln. War eine Schülerin ohne „Rechte ehrhafte Ursachen" aus einer Lehre geschieden, so durfte keine andere Hebamme sie wieder als Schülerin annehmen[61]). Starb aber die Lehrmeisterin, so durfte die Schülerin sich nicht selbst eine andere Lehre suchen, sondern die Obfrauen der Stadt entschieden, welche von den Hebammen so tüchtig sei, daß sie in Zukunft Lehrtöchter halten dürfe. Es galt stets als eine besondere Auszeichnung, Lehrtöchter ausbilden zu dürfen[62]). In einzelnen Städten war es eine direkte Bevorzugung; denn für die Mühe, die das Anlernen machte, zahlte z. B. die Stadt Straßburg 1 Pfund Pfennig extra[63]).

Ihrer Lehrmeisterin hatte die Schülerin mit der gebührenden Achtung und Anhänglichkeit zu begegnen und mußte, so oft sie von ihr gerufen wurde, bei Tag und Nacht willig kommen und ihr helfen. Dafür waren die Lehrfrauen aber auch verpflichtet, die Lernende in alle Geheimnisse der Geburtshilfe einzuweihen, ihr keinen ihrer Kunstgriffe zu verheimlichen und sie in allem redlich und treulich in ihrem Beruf zu unterweisen[64]). Während der Lehrzeit beobachteten die Obersten Frauen die Lehrmeisterin ebenso wie die Schülerin auf ihre Eignung. Ehe die Kandidatin zum Abschlußexamen zugelassen wurde, holten die Obfrauen außerdem noch das Urteil der Meisterin ein, ob sie diese Schülerin für brauchbar erachte. Sprach sich die Meisterin günstig aus, so wurde die Schülerin zum Examen zugelassen, das aus zwei gesonderten Prüfungen bestand. Stets hatte sich die Lehrtochter einer Befragung durch den Geistlichen der Gemeinde zu unterziehen, um sich über ihre Kenntnisse über

[59]) Burckhard, S. 116. Nürnberger Ordnung XV. Jhdt.
[60]) Burckhard, ebenda. S. 110.
[61]) Burckhard, ebenda. Nürnberg S. 114/115; Ulm S. 111 u. a. v. a. O.
[62]) Burckhard, a. a. O. A. S. 231. Augsburger Lehrmägde-Ordnung 1590.
[63]) Goldberg, a. a. O. S. 97.
[64]) Burckhard, a. a. O. S. 230. Augsburger Lehrmägde-Ordnung 1590.

die Nottaufe usw. (vgl. das vorige Kapitel) auszuweisen. Dieses Examen verpflichtete die Stadt aber in keiner Weise, die Frau als Hebamme anzunehmen. Es war nur eine Vorstufe für das eigentliche Berufsexamen, das stets von den Ehrbaren Frauen und den Ratshebammen abgehalten wurde. In späterer Zeit waren auch einer oder mehrere von den Stadtärzten zugegen.

Bei der Prüfung durch die Obfrauen hatten sich die Schülerinnen über ihre Kenntnisse auf dem gesamten Gebiete der Geburtshilfe und der Kinderheilkunde, wie sie in jener Zeit von den Hebammen verlangt wurden, auszuweisen. Außer dem Wissen über die Lebenshaltung und Hygiene der Schwangeren mußten sie Auskunft geben über alle Handgriffe bei normaler und erschwerter Geburt, über die Arzneimittel, Bähungen, Tränke, Räucherungen, die sie zur Erleichterung der Geburt verabreichen mußten, über Wochenbett und Kinderpflege. Uns sind in einzelnen Hebammenordnungen ganze Aufstellungen von Examensfragen erhalten, so z. B. in der berühmten Hebammenordnung, die Dr. Lonicerus als Stadtarzt für Frankfurt am Main 1573 aufstellte[65]). Hier wurde das berühmteste Hebammenbuch der Zeit, des Dr. Eucharius Rößlin „Rosengarten"[66]), den Fragen zugrunde gelegt, während 1595 Dr. Johannes Hiltprand[67]) eine Examensordnung für Hebammen in der städtischen Ordnung von Passau auf dem Buch des Jakob Rüff aufbaute. Auf die Kenntnisse, die von jeder Hebamme damals gefordert wurden, werde ich erst im nächsten Kapitel genau eingehen. Hatte eine Schülerin ihre Prüfung vor den Ehrbaren Frauen bestanden, so wurde sie beim Magistrat unter Angabe ihrer Wohnung in die Liste der Hebammen eingetragen und durfte ein Schild an die Tür hängen, damit man sie um so leichter finden könne[68]). Wie diese Schilder aussahen, ist uns nur aus wenigen deutschen Städten überliefert. In Nördlingen brachten die Hebammen als Kennzeichen an ihrem Hause eine weißrote Stange mit einem Roten Kreuz an, und in Passau wurde ein Schild an das Haus gehängt, auf dem ein Kind gemalt war[69]). Bestand eine Anwärterin das Examen nicht, so mußten die Obfrauen entscheiden, ob sie sie noch einmal zu einer Prüfung zulassen wollten oder nicht. Bei diesem Entschluß haben sicherlich die Beobachtungen, die die Obersten Frauen während der Lehrzeit über die Schülerin gemacht hatten, meist den Ausschlag gegeben[70]).

[65]) Burckhard, S. 178 ff., 185 ff. Frankfurter Ordnung von Dr. Lonicerus. 1573.
[66]) Rößlin, Eucharius, Der Swangeren frawen vnd Hebammen roßgarten. Straßburg (Martin Flach jun.) MCCCCCXIII (1513). Ich benutze den Nachdruck, hrsg. v. Gustav Klein in: Alte Meister d. Medizin u. Naturkunde. 2. München 1910.
[67]) Burckhard, a. a. O. S. 237 ff.
[68]) Burckhard, a. a. O. S. 230. Augsburger Lehrmägde-Ordnung 1590.
[69]) Frickhinger, Hermann, Beiträge zur Medizinalgeschichte der Stadt Nördlingen. 7. Jahrb. (1918/19) des histor. Vereins für Nördlingen u. Umgebung. Nördlingen 1920. S. 67.
[70]) Burckhard, a. a. O. S. 234. Passauer Ordnung 1595.

Mit der vom Rat nach dem bestandenen Examen vorgenommenen Eintragung in die Liste der Hebammen erhielten diese Frauen zwar die Erlaubnis, Praxis zu treiben, aber sie waren noch keineswegs Stadt- oder Ratsammen. Um mit diesem Posten betraut zu werden, mußten sie sich erst jahrelang besonders bewähren und eine große praktische Erfahrung gesammelt haben. Dabei unterstanden sie unentwegt der Beobachtung durch die Ehrbaren Frauen, auf deren Empfehlung hin sie überhaupt erst für das Amt der Stadthebamme in Frage kamen. Aber auch diese Empfehlung allein genügte dem Magistrat oft nicht zur Anstellung. Aus Frankfurt a. M. sind uns Urkunden überliefert, aus denen hervorgeht, daß der Magistrat der Stadt die Anwärterinnen für den Ratsammenposten noch einer besonderen Prüfung durch die Stadtärzte unterziehen ließ, ehe er sie annahm. Ganz besonders geschah das gegenüber Hebammen, die von außerhalb herangezogen werden sollten. Uns ist ein kurzer Briefwechsel aus dem Jahre 1505 erhalten, in dem der Bürgermeister von Frankfurt a. M. bei dem damaligen Stadtarzt Dr. Heinrich Gratwohl darum bittet, die ihm zugesandte Frau zu prüfen, ob sie in der Kunst der Hebammen geschickt sei oder nicht; denn in Sachsenhausen bedarf man einer Ratsamme. Darauf schreibt der Stadtarzt auf einen Quartzettel sein Prüfungsresultat:

L. H. Heinrichs v. Stockheims Hausfrau ist tauglich und weiß genug, die Frauen zu versorgen als eine Hebamme, worauf ich sie verhört habe. Dienstag, den 13. April 1505. Henricus Gratwohl, Doctor medicine [71]).

Aus allem, was uns über die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Ehrbaren Frauen überliefert ist, geht klar hervor, welche Bedeutung diese für den Hebammenstand und für die jungen Mütter hatten. Diese Einrichtung muß sich sehr bewährt haben. In jeder größeren Stadt, wo es viele Hebammen gab, finden wir sie, und zwar nicht nur während der Jahrhunderte, mit denen wir uns hier beschäftigen, sondern solange überhaupt die Geburtshilfe vorwiegend in den Händen der Frauen lag. Erst als der Mann sich führend auf dem Gebiet der Geburtshilfe betätigte, verschwanden die Obersten Frauen, die so lange Jahrhunderte unter anderen Verhältnissen zum Segen für die Städte, die Hebammen und die Mütter gewirkt haben.

Die Hebammen.

Geben uns die städtischen Hebammenordnungen schon einen guten Einblick in den Aufgabenkreis der Ehrbaren Frauen, so spiegeln sie die Pflichten, die den Hebammen oblagen, ihre Rechte und die Gesinnung, aus der heraus sie wirkten, natürlich in noch ganz anderem Maße wider. Ich kann daher im folgenden auf Grund der zahlreichen auf uns gekommenen

[71]) Sudhoff, Karl, Ärztliche Hebammenbegutachtung zu Frankfurt a. M. um 1500. Arch. Gesch. Med. Bd. VI (1913), S. 464.

Ordnungen ein ziemlich genaues Bild über den Hebammenstand in jenen Jahrhunderten geben [72]) (siehe Abb. 1).

Die erste Pflicht, die alle Hebammenordnungen enthalten, ist die an sich selbstverständliche Bestimmung, daß jede Hebamme verpflichtet ist, zu jeder Stunde des Tages und der Nacht zu derjenigen Frau im Stadtgebiet zu gehen, die zuerst nach ihr um Hilfe geschickt hatte. Dabei soll keine Wehemutter Rücksicht darauf nehmen, ob die Hilfeheischende arm oder reich, befreundet oder verfeindet, lange angemeldet ist und zu ihrer gewöhnlichen Kundschaft gehört oder plötzlich nach ihr schickt. Bei der Menge der Kinder, die damals in jeder Familie geboren wurden, sind die Hebammen gewiß oft in Versuchung geführt worden, befreundete Frauen oder alte Patientinnen zu bevorzugen. Oft auch sind sie, weil mehrere Frauen gleichzeitig um Beistand baten, in eine schwierige Lage gekommen, welcher Frau sie nun Beistand leisten sollten. Aus Nördlingen wissen wir z. B., daß die Bademuhme Margarete Hertering in den Jahren 1587 bis 1608, also während 21 Jahren, bei 3433 Kindern Beistand geleistet, somit rund jeden 2. Tag eine Geburt zu beendigen hatte, wobei wahrscheinlich nur die glücklich zu Ende geführten Geburten gezählt wurden.

Um die Kundschaft keiner der schwangeren Frauen zu verlieren, suchten sich die Hebammen, wenn sie gleichzeitig in mehrere Häuser gerufen wurden, damit zu helfen, daß sie erst nachsahen, welche Frau der Geburt am nächsten war, und dieser halfen sie dann. Zu den anderen Patientinnen, die noch etwas Zeit hatten, setzten sie wohl ihre Schülerinnen oder eine Vortäuferin, die sie rufen mußten, sobald die Wehen stärker wurden und sich häuften. Aber der Rat der Städte sah diese Art, mehrere Frauen gleichzeitig zu versorgen, nicht gerne. Besonders war er sehr darauf bedacht, daß keine unerfahrene, neu eingestellte Schülerin zu den Frauen während der Vorwehen gesetzt wurde. Als die Nürnberger Hebammen baten, daß ihnen erlaubt würde, eine Schülerin, die ¼ Jahr gelernt habe, zu einer Erstgebärenden während der ersten Wehen setzen zu dürfen — „welche Zeit aber Ein Hoch Edler Rath viel zu kurtz achtet" — wurde festgesetzt, daß nur eine Schülerin, die ein ganzes Lehrjahr hinter sich hatte, mit dieser Aufgabe betraut werden dürfe [73]).

Wegen der starken Inanspruchnahme der Hebammen finden wir auch in den meisten Ordnungen immer wieder die Ermahnung, daß keine eine Geburt verlassen dürfe, ehe sie diese nicht vollständig beendet habe, d. h. bis sie Mutter und Kind vollständig versorgt habe, ob sie gleich von anderer Seite um Hilfe gebeten werde und diese auch vorher versprochen habe [74]).

Vor allen Dingen wird den Hebammen immer und immer wieder eingeschärft, daß sie die Gebärende nicht zu früh zur Arbeit

[72]) Frickhinger, a. a. O. S. 68.
[73]) Burckhard, a. a. O. S. 113. Nürnberg.
[74]) Burckhard, a. a. O. S. 143 u. a. v. a. O.

anhalte, um eine Entbindung schneller beenden zu können. Besonders sollen sie sie nicht zu früh auf den Geburtsstuhl nötigen.

Während der Eröffnungswehen soll die Hebamme die Frau nach Bedarf und nach ihrem Belieben auf und ab gehen oder sich setzen oder hinlegen lassen. Mit ermutigendem, freundlichem Zureden soll sie in dieser Zeit ihr die Heiligkeit der Stunde und den Segen, der sich im Kinderreichtum offenbart, recht zu Gemüte führen, damit die Frau von Herzen willig sei und die Schmerzen freudig auf sich nehme. Von Zeit zu Zeit soll die Hebamme sich dann über den Stand der Geburt genau unterrichten, aber das Schamgefühl der Frau soll sie dabei aufs zarteste berücksichtigen. Überhaupt zielt das gesamte Verhalten der anwesenden Frauen, besonders aber das der leitenden Hebamme darauf hin, die seelische Bereitwilligkeit der Schwangeren zu erhöhen. Alle unschicklichen, wie alle beängstigenden Erzählungen, alle unfreundlichen Worte sind während dieser Stunden auf das strengste untersagt. Dagegen soll die Hebamme, wenn die Frau in der Austreibungsperiode aus Angst vor Schmerzen nicht mitarbeitet, sie in der Form zur Mitarbeit anhalten, die bei ihr Erfolg hat. Das heißt, sie soll da, wo gütiges Zureden nicht hilft, mit aller Energie, und wenn es nicht anders geht, mit Scheltworten und Vorwürfen die Frau zu ihrer Pflicht zwingen. — Ganz besondere Fürsorge widmen die Stadtväter immer wieder den Erstgebärenden. Fast glaubt man hindurchzufühlen, daß hier nicht nur der sorgende Gatte, sondern zugleich der liebevolle Vater um die junge Mutter bangt! Bei der Erstgebärenden sollen die Wehemütter höchste Geduld und Umsicht aufwenden, und eine Vernachlässigung bei einer solchen wird stets viel strenger bestraft als bei einer Mehrgebärenden! — Nach jeder Geburt hatten die Hebammen noch einige Zeit für Mutter und Kind zu sorgen, damit nichts versäumt werde. Die Dauer dieser Fürsorge schwankt zwischen 8 und 14 Tagen in den einzelnen Städten. In dieser Zeit mußten die Hebammen mindestens jeden zweiten bis dritten Tag nach der Wöchnerin sehen und sie, wo es nötig war, in der Kinderpflege beraten.

Fand sich eine Hebamme, und wenn es die geschickteste war, einer schwierigen Geburt gegenüber, oder verzögerte sich eine scheinbar normale Geburt über die Zeit, ohne vorwärtszurücken, oder folgte schließlich eine Plazenta nicht binnen einer Stunde dem Kinde nach[75]), so war jede verpflichtet, mindestens eine Kollegin herbeizurufen und die Ehrbare Frau des Bezirks oder ihres besonderen Vertrauens von dem Vorfall zu benachrichtigen. Jede geschworene Hebamme mußte bedingungslos jedem Rufe einer Berufsgenossin sofort Folge leisten. Die einzigen Entschuldigungen, wenn sie nicht kam, waren, daß sie selbst bei einer Entbindung beschäftigt war, oder daß sie wegen eigener Erkrankung ihrer Praxis nicht nachgehen konnte. — Eine Hebamme, die aus einem anderen

[75]) Burckhard, a. a. O. S. 171. Augsburg 1564.

Grund wegblieb, mußte den Obfrauen angezeigt werden und wurde streng bestraft.

Kam die zweite Wehemutter nun zu der kreißenden Frau, so mußte ihr die zuerst gerufene genau Bescheid geben über die Verhältnisse, die sie zu dem Hilferuf veranlaßten, und über alles, was sie bis zur Ankunft der zweiten Helferin getan oder eingegeben hatte. Bei jeder weiteren Hebamme, die herbeigerufen werden mußte, wenn nach einer gewissen Zeit die beiden ersten Wehemütter keinen Fortschritt in der Geburt herbeiführen konnten, oder wenn unvorhergesehene Unfälle plötzlich auftraten, mußte die Hebamme, die zuletzt mit der Frau arbeitete, der neu hinzukommenden genauesten Bericht erstatten.

Diese an sich so verständige Maßnahme muß in der Praxis viel Ärgernis mit sich gebracht haben. Die erste Regensburger Ordnung, die auch schon die Heranziehung mehrerer Hebammen in ernsten Fällen anordnet (siehe S. 36), ermutigte allerdings wenig dazu, andere Hebammen herbeizurufen, denn sie bestimmt ja ausdrücklich, daß die erste Hebamme dann ihren Lohn getreulich mit den anderen teilen soll. — Diese Bestimmung über die Teilung des Lohnes findet sich in anderen Städten nicht — sie war allzu unpraktisch. Auch Regensburg hat sie 100 Jahre später bei der Neuausgabe seiner Hebammenordnung dahin umgeändert, daß die Erstgerufene ihren vollen Lohn erhalten solle, wieviel andere Wehemütter sonst auch noch hinzugerufen werden mochten[76]). — Nicht allein die Regelung der Geldfrage legte der Durchführung der Bestimmung, andere Berufsgenossinnen zur Beratung hinzuzuziehen, Schwierigkeiten in den Weg. Es kam häufig vor, daß sich eine erfahrene Hebamme in ihrer Berufsehre gekränkt fühlte, wenn sie andere, vielleicht jüngere im Berufe, um Beistand angehen sollte[77]). Der Rat der Städte mußte auch hier durch strenge Bestrafung erst das richtige Verantwortungsgefühl in den Frauen wecken und erziehen. — Aber auch die Patientinnen wollten oft keine weitere Hebamme herbeirufen lassen. Erkannte aber eine Hebamme, daß die Geburt nicht normal vonstatten gehen würde, so mußte sie — selbst gegen den Willen ihrer Patientin — eine weitere Berufsgenossin hinzuziehen. Denn hatte eine Wehemutter die Verantwortung für eine schwierige Geburt allein übernommen, ohne andere hinzuzuziehen, und starb dann die Kreißende oder das Kind, so wurde die Hebamme an ihrem Leibe gestraft und verlor selbstverständlich ihr Amt. Waren aber alle Hebammen der Stadt bei Geburten beschäftigt und konnte daher keine auf die Bitte einer anderen zum Beistand kommen, dann sollten außer der Obfrau des Bezirks, die von vornherein zu rufen war, weitere Ehrbaren Frauen und unter Umständen andere erfahrene Frauen, welche die Kreißende um sich leiden mochte, von der Hebamme gebeten werden, zu kommen. Die Obfrauen hatten stets das Recht,

[76]) Burckhard, a. a. O. S. 133.
[77]) Burckhard, a. a. O. S. 190. Frankfurt 1573. Lonicerus.

wie ich vorhin schon ausführte (siehe S. 44), mit Rat und Tat beizustehen. Die anderen Frauen durften wohl ihre Meinung zu dem Falle äußern, aber die *Leitung der Geburt blieb dann unbedingt in den Händen der geschworenen Hebamme*, während sie die Ratschläge der Obfrau weitestgehend ausführen mußte. Die *anderen anwesenden Frauen* waren in solchem Falle nur *als Zeugen* notwendig, daß von seiten der Hebamme nichts versäumt und die Frau wie das Kind mit aller Umsicht und Hingabe geschont worden seien. — *Jede hinzugezogene Hebamme* aber mußte ihr *bestes Können und Wissen zur Verfügung stellen*, damit nichts, was der Kreißenden und dem Neugeborenen zum Segen dienen konnte, versäumt werde. Bei diesen Gelegenheiten muß es häufig zu scharfen *Auseinandersetzungen und Zänkereien* zwischen den Hebammen gekommen sein. Immer wieder finden wir in den verschiedensten Städten die Mahnung, daß sich die Frauen bei diesem gemeinsamen Arbeiten friedlich und freundlich nach bestem Wissen und Gewissen beraten sollen, damit der rechte Weg zum Heile von Mutter und Kind gefunden werde; aber die guten Vorsätze und Ermahnungen wurden in der Sorge der Stunde wohl häufig vergessen! Die Meinungen platzten aufs schärfste aufeinander. Deshalb suchten die weisen Stadträte durch die Ordnungen, die sie erließen, diesen Zänkereien dadurch vorzubeugen, daß sie dem *Urteil* einer Hebamme, nämlich *der Ratshebamme, besonderes Gewicht zu erteilen suchten*, indem sie bestimmten, daß ihre Meinung ausschlaggebend in Zweifelsfällen sein sollte.

Erkannten die anwesenden Frauen bei der Geburt, daß die Mutter nicht mit dem Leben davonkommen würde, so mußten sie beizeiten *die Frau rufen lassen, die mit der Ausführung des Kaiserschnittes besonders betraut war*. War diese aber — ein Fall, auf den die oben wiedergegebene Regensburger Ordnung schon hinweist — nicht abkömmlich, so hatte *jede Hebamme den Kaiserschnitt an der toten Mutter sofort nach ihrem Verscheiden auszuführen*, um das Kind und vor allem die Seele des Kindes durch die Nottaufe zu retten. Diese Verpflichtung der Hebammen zur Ausführung des Kaiserschnittes hat nicht nur im 15. Jahrhundert bestanden, als man in Deutschland überhaupt noch nicht daran dachte, einen anderen Mann, als höchstens den Ehemann, zu einer sterbenden Gebärenden zu rufen. Auch als die Chirurgen anfingen, von den Städten zur Ausübung des Kaiserschnittes an toten Frauen verpflichtet zu werden, bestand für die Hebammen weiter die unumstößliche Aufgabe, den Kaiserschnitt selbst auszuführen, wenn die damit beauftragte Person nicht rechtzeitig zur Stelle war[78]. Die Ordnungen von Regensburg 1552 und 1555, die von Passau 1547 und die Frankfurter von 1573 wiederholen

[78]) *Burckhard*, S. 135, Regensburg 1552; S. 147, Regensburg 1555; S. 192, Frankfurt 1573. — *Erhard*, Das Medizinalwesen im Fürstenthum Passau. Verhandlg. d. histor. Vereins v. Niederbayern, Bd. VII, H. 3 u. 4. Landshut 1861. S. 347, §§ 12 u. 13 der Passauer Ordnung von 1547.

diese Bestimmung immer wieder, und andere Städte werden es ebenso gehalten haben.

Starb hingegen das Kind während der Geburt und konnte nicht geboren werden, so mußte die Hebamme, ehe sie zur Zerstückelung schreiten durfte, das Urteil anderer Hebammen und der Ehrbaren Frauen einholen. Ja, wenn es sich um hochstehende Frauen handelte, so berichtete man auch einem Arzt über die Lage und wartete seinen Rat ab, was zur Rettung der Mutter geschehen sollte. Im allgemeinen aber genügte das Urteil der Ehrbaren Frauen und der anderen Hebammen zur Rechtfertigung der Operation. *Ein lebendes Kind im Mutterleibe zu töten war unter allen Umständen aufs allerstrengste verboten, selbst wenn es geschehen sollte, um das Leben der Mutter zu retten*. Eine Hebamme, die sich dessen unterfing, mußte es *an ihrem eigenen Leibe büßen*[79]. Für die Härte der Strafe, die auf die Tötung des Kindes im Mutterschoß gesetzt war, ist natürlich die Auffassung von der Rettung der Seele des Kindes durch die Taufe maßgebend gewesen (siehe S. 14 ff.).

Zu den Pflichten der Hebamme in allen Städten gehörte auch die, daß sie *totgeborene* oder ungetauft verstorbene *Kinder selber zu begraben hatte*. In katholischen Gemeinden mußte sie diese auf dem ungeweihten Teil des Kirchhofs, in evangelischen auf dem Gemeindefriedhof selbst beerdigen, oder sie dem Totengräber übergeben, wie ich schon ausführte. (Siehe S. 25.)

Geschah es aber, daß eine *Mißgeburt* geboren wurde, was bei der ungeheuren Geburtenzahl damals gar nicht selten vorkam, wie wir noch sehen werden, so sollte die Hebamme das Neugeborene der Mutter nicht zeigen, sondern es vor ihr verbergen, damit sie nicht erschrecke. Wohl aber mußte solch' Wesen dem Pfarrer und den Stadtärzten gezeigt werden. Sehr häufig hatte ersterer sogar darüber zu entscheiden, ob das kleine Geschöpf als menschliches Wesen getauft werden, oder ob es als eine Ausgeburt des Teufels ungetauft bleiben sollte. Die in so vielen Hebammenordnungen verankerte Bestimmung, daß diese Mißgeburten den obersten städtischen Behörden vorzuzeigen seien, hat ihre Begründung in dem Glauben der Zeit an Hexen, die mit dem Teufel fleischlichen Umgang haben und deshalb auch teuflische Wesen gebären können. Auf dieser Überzeugung beruhte auch das Recht des Pfarrers, zu entscheiden, ob eine Mißgeburt zur Taufe zuzulassen sei oder nicht. — Eine Frau, der das Unglück widerfuhr, eine Mißgeburt zur Welt zu bringen, stand stets in dem ernsten Verdacht, eine geheime Hexe zu sein. Für sie war es von höchster Wichtigkeit, wenn die bei der Geburt anwesenden Frauen, besonders aber die geschworenen Hebammen und die Obfrauen, ihr christliches Verhalten vor und in der Geburt bezeugen konnten. —

Gelang es trotz aller gemeinsamen Anstrengungen den Frauen nicht, Mutter und Kind zu trennen, sondern starben beide in der Geburt, so

[79]) *Burckhard*, a. a. O. S. 166. Eßlingen vom 16. I. 1558.

sollte die Leiche der Frau auf jeden Fall vor sämtlichen Hebammen und Obfrauen aufgeschnitten werden. Man wollte genau prüfen, ob von seiten der anwesenden Hebammen ein Fehler begangen sei, ob sie sich etwa einer Nachlässigkeit schuldig gemacht hätten oder ob alles, was im Bereiche der Möglichkeit lag, geschehen sei, damit die Frau richtig entbunden würde. Lag aber die Ursache des Unglücks an den Verhältnissen, so sollten die Hebammen bei der Untersuchung nach dem Tode wenigstens Gelegenheit haben, daraus für künftige Fälle zu lernen. Diese Untersuchungen von und für Hebammen an der Leiche verstorbener Gebärenden sind als bewährtes Unterrichts- und Fortbildungsmittel für die Hebammen von Städten und Fürsten im 15. und 16. Jahrhundert aufs eifrigste gefördert worden. So richtete 1573 Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel in der Fürstlichen Apotheke zu Wolfenbüttel ein besonderes Gemach ein, wo im Beisein sämtlicher Hebammen der Leibarzt und der Chirurg des Herzogs jede weibliche Leiche, die bei einer Geburt starb, öffnen mußten[80]).

Überhaupt ermahnen die Städte vom 16. Jahrhundert an, als es seit dem Altertum zum ersten Male wieder eigens für Hebammen geschriebene Bücher gibt, die Frauen, diese Bücher ihrer „Profession" eifrig zu lesen. Freiburg i. Br., dessen Ordnung sich überhaupt durch Klarheit und Durchdachtheit auszeichnet, bestimmt 1557 ausdrücklich, daß „jeder bestellten HebAmmen durch die Ampthern ein getruckt HebAmmen Büchlin zustellt werde", damit sie daraus alles, was zu wissen nötig ist, lerne, aber auch im Falle der Not darin nachschlagen könnte, was sie tun müsse, um zu helfen. Schied eine Wehemutter aus ihrem Dienste, so mußte sie das Büchlin zurückgeben. Bücher waren damals, in jenem ersten Jahrhundert nach der Erfindung des Buchdruckes, Gegenstände von hohem Wert, und es war sehr großzügig, daß die Stadt Freiburg vier Bücher anschaffte, um sie ihren angestellten vier Hebammen auszuhändigen[81]). Andere Ordnungen, wie die von Heilbronn, Württemberg, Nürnberg fordern ausdrücklich, daß die Hebammen alle Bücher, die über ihr Tätigkeitsgebiet erschienen, eifrig lesen sollten, um sich dauernd weiterzubilden. Ja, Nürnberg richtete sogar Fortbildungskurse für seine Hebammen ein, die im Sommer allwöchentlich Mittwochs stattfanden und an denen nicht nur die in der Stadt wohnenden Wehemütter, sondern auch die vom Lande, so oft es ihnen möglich war, teilnehmen mußten[82]).

Diese Forderung der Städte nach Weiterbildung der Hebammen stand nicht auf dem Papier. Tatsächlich haben sich damals die Hebammen

[80]) Staatsarchiv Hannover. Cal. Br. Arch. Des 21 B XII, Nr. 1 (siehe Anlage 5).
[81]) Burckhard, a. a. O. S. 164.
[82]) Burckhard, a. a. O. S. 109. Der Heb Ammen auf dem Land Pflicht Nürnberg. — Diese Ordnung stammt wohl eher aus dem Ende des 16. als aus dem des 15. Jhdts.

die Bildung ihrer Zeit und besonders die ärztlichen Kenntnisse, die ihr Fach betrafen, soweit es in ihrer Macht lag, gründlich angeeignet. Aber die Möglichkeit weiterzulernen war dadurch beschränkt, daß nur ein kleiner Teil der medizinischen Schriften aus der lateinischen Sprache, welche die Sprache der Gelehrten bildete, ins Deutsche übertragen war. Wie ernstlich die Hebammen sich zu bilden suchten, beweist ein Werk, das der Züricher Stadtarzt Dr. Christoph Clauser im Jahre 1531 bei Christoph Froschauer in Zürich erscheinen ließ[83]) und das dartun will, wie sinnlos die Urinbeschau ist, wenn sie das einzige Mittel darstellt, um Krankheiten zu erkennen. Dr. Clauser hat dies Büchlein in Form eines Zwiegespräches geschrieben. Er zeigt sich darin als kluger, fortschrittlich denkender Arzt, der die Chiromantie ebenso bekämpft wie die Harnschau, an Stelle beider aber die Astrologie setzen will. Zu seinem Widerpart im Gespräch hat er eine ältere Hebamme gewählt, die er von der Sinnlosigkeit der bisher geübten Harnschau zu überzeugen sucht, als sie ihm im Auftrag einer Patientin deren Urin bringt, damit er sich darüber äußern möge, ob sie schwanger oder krank sei. Der Glaube daran, daß solche Feststellung allein aus dem Urin möglich sei, war nicht etwa nur Volksglaube, sondern wissenschaftliche Überzeugung der Ärzte während des ganzen Mittelalters. Die alte, erfahrene Frau ist deshalb sehr überrascht, daß Dr. Clauser, der doch ein gelehrter Bucharzt ist, diese Auffassung nicht teilt. Sie vertritt die alte Überzeugung und stützt sich hierbei auf die Schriften der großen alten Ärzte, die das ganze Mittelalter hindurch der Leitstern aller Buchärzte waren. Im Laufe dieses Gespräches erfahren wir so, daß diese Hebamme Schriften des Hippokrates, des Aristoteles, des Gilles de Corbeil, des Avizenna genau kennt. Des Ortolff von Bayerland Arzneibuch besitzt sie. Vom „Garten der Gesundheit" spricht sie als praktischem Nachschlagebuch. Als Clauser, ein wenig durch ihre Kenntnisse in die Enge getrieben, ihr den „Fasciculus Medicinae" besonders rühmt, ist ihre erste Frage, ob er auch deutsch erschienen sei. Als er das verneint, erklärt sie trotzdem gleich, daß sie es sich beschaffen und vom Pfaffen übersetzen lassen werde. Sie kennt also Mittel und Wege, sich auch Werke, die in fremder Sprache geschrieben sind und die sich auf ärztliche Fragen beziehen, zugänglich zu machen. Dabei werden z. B. schwierige Namen, wie der des Hippokrates, einfach mundrecht zu „Hippokratz", der des Avizenna zu „Zenner" umgestaltet. Aber den Inhalt der Schriften hat sich diese Frau, ohne ihn zu verkehren, vollständig angeeignet. Das zeigt sich deutlich daraus, daß sie den Dr. Clauser bei seinem wissenschaftlichen Vortrag immer wieder unterbricht, um festzustellen, welchen medizinischen Schrift-

[83]) Wehrli, G. A., Der Zürcher Stadtarzt Dr. Christoph Clauser und seine Stellung zur Reformation der Heilkunde im XVI. Jahrhundert. (Veröff. d. Schweizerisch. Gesellsch. f. Gesch. d. Med. u. d. Naturw. II.) Zürich 1924. Anhang: Faksimile-Druck des Clauserschen Werkes von 1531.

steller er gerade zitiert! — Ja, als der gute Doktor ihr mit einer Fabel des Aesop, die ja gar nicht in ihr Fach schlägt, imponieren will, da erzählt sie ihm ganz treuherzig, daß sie diese gut kenne, denn abends lese ihr ihr Sohn des Aesop und des Poggio Erzählungen vor! — Also weit über ihr engstes Fachgebiet hinaus reicht der Interessenkreis der Hebamme.

Clauser hat die Hebamme als Unterhaltungspartner gewählt, um deren Rückständigkeit und Borniertheit darzutun. Sie verhält sich sehr skeptisch gegen die von ihm gepriesene Astrologie. Rückschauend aber müssen wir sagen, daß, wenn viele oder gar die meisten Hebammen der Zeit eine so ausgedehnte Kenntnis der ärztlichen Werke der großen Ärzte besaßen, diese Frauen alles taten, was damals in ihren Kräften stand, um ihr Fach vollständig zu beherrschen.

Es ist daher auch gar nicht erstaunlich, daß der Rat aller Städte das größte Vertrauen zu diesen Geburtshelferinnen hatte. Die Stadtverwaltungen haben sich ihrer denn auch stets bedient, wenn es galt, Abtreibungen zu verhüten oder aufzudecken. Denn in allen Städten bestand eine weitere Verpflichtung der Hebammen darin, daß sie, sobald sie erfuhren, daß eine Unverheiratete ein Kind erwartete, diese im stillen ermahnten, daß sie es austrage und ihm keinen Schaden zufüge. In Fällen, in denen sie den Verdacht auf Abtreibungswillen hegten, sollten sie die werdenden Mütter den Ehrbaren Frauen melden, damit man im geheimen ein Auge auf die Betreffende haben konnte. Waren sie aber zu Aborten gerufen, so bestand überall die Pflicht, diese dem Stadtrat anzuzeigen. Der Magistrat leitete dann die Untersuchung darüber ein, ob die Frau selbst oder ihre Helfer den Abort künstlich herbeigeführt hatten. Wer dessen überführt wurde, wurde streng bestraft. — Ließ sich aber eine Hebamme dazu verführen, selbst einen Abort einzuleiten oder ihn vertuschen zu helfen, so wurde sie aufs schwerste gestraft und ihr unter Umständen für immer die Berechtigung, Praxis zu treiben, entzogen.

Bei der Entbindung unbekannter oder unehelicher Mütter mußten die Hebammen im Auftrage der Stadt darauf dringen, sowohl den Namen der Mutter als auch den des Vaters zu erfahren. Da die unehelich geborenen Kinder sehr häufig dem Findel- und Waisenhause der Stadt, in der sie geboren waren, zur Last fielen, so hatten die Städte das größte Interesse daran, festzustellen, ob man ein solches Kind nicht nach dem Heimatort der Eltern abschieben oder wenigstens vom Vater einen Erziehungsbeitrag erlangen könnte. — Deshalb mußte jedes unehelich geborene Kind unbedingt von der Hebamme dem Rat oder dem mit der Armenfürsorge betrauten Ratsmitglied, dem Almosenpfleger, angezeigt werden.

Als Entschädigung für die vielerlei Pflichten, die die Hebammen auf sich nehmen mußten, erhielten sie durch die Städte im allgemeinen eine Besoldung, die ihnen alle Vierteljahre vom Baumeister ausbezahlt

wurde, und die je nach ihren Leistungen erhöht oder ermäßigt werden konnte (siehe S. 45). So gab die Stadt Straßburg vor 1556 ihren Hebammen jährlich 2 Pfd. Pfennig[84]). Schlettstadt i. Elsaß bestimmt, daß vom Jahre 1508 ab jede Hebamme jährlich einen Gulden und 2 Klafter Holz erhalten soll[85]). Nördlingen setzte 1517 für jedes Jahr 4 Gulden aus, die aber bald auf 8 festgesetzt wurden[86]) und im Jahre 1597 schon auf 16 Gulden erhöht waren[87]). 8 Goldgulden sind auch der Lohn, den jede der 4 Oberhebammen in Augsburg am Ende des 16. Jahrhunderts erhält[88]). In Osterode am Harz hat die Hebamme 1517 eine Wohnung im Stadthause, und 1545/46 wird sie unter den vom Rat Besoldeten aufgeführt und empfängt jährlich 11 Mark[89]). Zu gleicher Zeit zahlte die Stadt Düren im Rheinland aber ihrer Hebamme, die dort „Heffelfen" heißt, „us gunst wie gewonlich" 10 Mark, eine Besoldung, die auch im Jahre 1600 jeder der drei städtischen Hebammen gegeben wird[90]).

Überdies aber regelten die Städte auch meist den Mindestlohn, der für jede einzelne Geburt von den Bürgern an die Hebammen zu zahlen war. Dabei wurde dieser, wie wir schon im Hildesheimer Eid von 1460 (siehe S. 32) sahen, in einzelnen besonders großen Städten nach den Vermögensverhältnissen der Bürger gestaffelt. In Colmar i. Elsaß erhielt jede Hebamme zu Ende des 15. Jahrhunderts pro Tag 18 Pfg. und ebensoviel für jede Nacht neben der Beköstigung[91]), in Nördlingen sollten von 1517 an für jede Geburt 16 Pfg. gezahlt werden, 1525 in Konstanz 1 Schilling 6 Heller. Regensburg setzt die Besoldung seiner Hebammen 1552 folgendermaßen fest[92]):

Geberende Frauen des Rats und vom Adel sollen geben 4 Schilling Wiener Pfennig, Handwerksfrauen 2 Schilling, Andere weyber 1 Schilling.

Völlig mittellose Frauen brauchten gar nichts für die Entbindung zu zahlen. Die Hebamme wurde für ihre Hilfe bei ihnen aus dem städtischen oder dem kirchlichen Almosen entschädigt. So zahlte z. B. die Stadt Straßburg 1580 für die Entbindung der Frauen, die in der Elendsherberge niederkamen, der Hebamme 3 Schilling[93]). Wahrscheinlich war

[84]) Baas, a. a. O. S. 5. Straßburg.
[85]) Geny, a. a. O. 689, Abs. 4.
[86]) Burckhard, a. a. O. S. 127.
[87]) Frickhinger, a. a. O. S. 67.
[88]) Burckhard, a. a. O. S. 258.
[89]) Deichert, Geschichte des Medizinalwesens im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. Quellen u. Darstellg. z. Gesch. Niedersachsens Bd. XXVI. Hannover u. Leipzig 1908, S. 90.
[90]) Schoop, August, Quellen z. Rechts- u. Wirtschaftsgeschichte d. rheinischen Städte. Jülichsche Städte: Düren. Bonn 1920. S. 412.
[91]) Burkhard, a. a. O. S. 119.
[92]) Nach dem im Hauptstaatsarchiv zu München aufbewahrten Original. Regensburg: Reichsstadt Literalien Nr. 385 fol. 139—151 „Der Stadt Regensburg Ordnungen". 2. Bd. 16. Jhdt. — Auch bei Schuegraf, Originalbeiträge zur Geschichte Regensburgs. Bd. 13. N. F. 1862 veröffentlicht.
[93]) Winkelmann, a. a. O. S. 184, Anm. 7.

das der niedrigste Lohn, der in der Stadt für eine Entbindung festgesetzt war. — Daß es sich bei den von der Obrigkeit aufgestellten Lohnsätzen nur um die Festsetzung der untersten Lohngrenze handelt, geht daraus hervor, daß die Ordnungen stets ausdrücklich betonen, daß die Hebamme alles, was ihr darüber gereicht wird, dankbar annehmen soll. Die Hildesheimer Ordnung von 1544 betont sogar, daß der Stadt höchlich daran gelegen ist, wenn die Bademuhmen mehr empfangen[94]). Aber die Hebammen hatten kein Recht, höheren Sold als die Mindestsätze von den einzelnen Familien zu fordern. — Einzelne Städte, wie Aachen 1520[95]) oder Trier 1595[96]) setzten keinen bestimmten Lohn für ihre Hebammen fest, sondern begnügten sich damit zu bestimmen, daß sie ihre „gebührlich Belohnung" für die geleistete Hilfe erhielten.

Zu diesen Einnahmen, die ihnen fest zustanden, kamen nun noch die Geschenke, welche die Hebamme, altem Brauch gemäß, bei der Taufe von den Taufpaten erhielten. In Göttingen wurde dieses Patengeld für die Bademuhme 1419 auf 6 Pfennig als Höchstsatz festgesetzt[97]). In der Mitte des 15. Jahrhunderts schenkte der Bürgermeister von Hildesheim, Henning Brandes, der Hebamme gewöhnlich bei der Taufe eines seiner Kinder einen Bauerngroschen mit dem Bilde der hl. Simon und Judas. Bei einer besonderen Gelegenheit aber verehrte er ihr sogar 3 Schilling[98]).

Diese Angaben über die Einnahmen der Hebammen können wir uns nur durch einen annähernden Vergleich mit den Löhnen der Wundärzte und der Handwerker lebendig machen. Nördlingen kann uns einige Anhaltspunkte über das Verhältnis, wie sich die Besoldung der Hebammen zu der der Stadtwundärzte verhielt, geben. Es setzt das städtische Entgelt 1517 auf 4 Gulden für jede Hebamme fest und stellt 1522 einen Wundarzt Hanns Möst mit einem Sold von 10 Gulden an[99]). Nehmen wir an, daß die Erhöhung des Hebammenlohnes um die Mitte des 15. Jahrhunderts geschah, so zahlte die Stadt um 1554 jeder Hebamme 8 Gulden, ihrem Stadtarzt Michael Lenz 12 Gulden jährlich. 1591 erhält der Stadtarzt Stefan Schwan die gleiche Summe, aber 1600 wird Veit Gentzler mit 26 Gulden Lohn in der gleichen Stellung besoldet, während der Lohn der Hebammen auf 16 Gulden 1597 erhöht wird. — Für Regensburg kann ich den Hebammenlohn des Jahres 1552 mit dem eines hochbezahlten Handwerkers, mit dem eines Poliers ver-

[94]) Hillebrandt, Philipp Jakob, Sammlung Stadt Hildesheimischer Verordnungen. I. Bd. Hildesheim 1791, S. 75.
[95]) Noppius, a. a. O. I, S. 125. (Originalwortlaut.)
[96]) Rudolphi, F., Quellen zur Rechts- u. Wirtschaftsgeschichte der Rheinischen Städte. Kurtrierische Städte. I. Trier. Bonn 1915. S. 149.
[97]) Ropp, a. a. O. § 1419 u. § 109, 8.
[98]) Becker, F., Geschichte der Medizin in Hildesheim. Zeitschr. f. klin. Med. 38 (1899), S. 306—349, S. 330.
[99]) Frickhinger, a. a. O. S. 56, 57, 59.

gleichen[100]). Dieser erhielt vom Baumeister der Stadt pro Woche 6 Schilling und für eine Fuhre Holz noch 4 Schilling. Der Barlohn für einen Tag betrug also 1 Schilling, d. i. der Lohn, den selbst eine unbemittelte Frau für eine Entbindung der Hebamme zu entrichten hatte. Hierzu trat dann noch die freie Beköstigung im Hause der Gebärenden.

Aus diesen beiden Gegenüberstellungen erkennen wir, daß die Hebammen — genau wie alle anderen Frauen zu jener Zeit — im Vergleich zu ihren nächsten männlichen Kollegen, den Wundärzten, recht erheblich geringer besoldet werden. Mit anderen gelernten Handwerkern aber stehen sie im Einkommen mindestens gleich, wenn sie nicht sogar ein höheres Einkommen haben, da sie ja von den besitzenden Frauen höhere Entschädigung für ihre Dienste erhielten. Eine tüchtige, gesuchte Hebamme konnte in jenen Zeiten recht ansehnliche Einnahmen haben. Wir erfahren z. B. aus Hildesheim, daß im Jahre 1404 der Stadtarzt 20 Pfg. an Steuern, die Hebamme 1430 aber 16 Pfennig Steuern zahlt[101]). Sie hatte also ein Einkommen, das nur um ein Fünftel geringer war als das des gelehrten Stadtarztes.

Trotz dieser scheinbar im 15. Jahrhundert recht erfreulichen Einnahmen der Hebammen werden in einzelnen Städten ein Jahrhundert später doch öfter Klagen laut darüber, daß die Wehemütter ihre Kundinnen mit dem Lohn in die Höhe treiben, und daß sie es den Paten sehr deutlich machen, daß sie auf ein hohes Patengeschenk hoffen. Ja, sie verfallen auf den Ausweg, ihre Männer und Kinder in die Häuser, in denen sie eine Frau entbunden hatten, zu schicken, um dort zu gratulieren und dafür als Dank ein schönes Trinkgeld einzuheimsen. Dies lag zum Teil daran, daß die städtischen Besoldungen, die die Grundlagen für die Einnahmen darstellten, nicht rechtzeitig den steigenden Lebenshaltungskosten angepaßt wurden. Dadurch kamen die Hebammen dann in schwierige wirtschaftliche Verhältnisse, die sie mit allen Mitteln zu bessern suchten, da die Stadtverwaltungen oft keine höhere Entschädigung zubilligten[102]).

Geben uns so die Ordnungen der Städte ein lebendiges Bild über die Organisation, Pflichten, Betätigung und Fehler der Hebammen, so lassen sie uns doch über eines völlig im unklaren: wir wissen nicht, wie viele Hebammen tatsächlich in den einzelnen Städten wirkten. Denn die meisten Zahlen, die uns in den Ordnungen begegnen, beziehen sich nur auf die Stadthebammen, welche aus dem Kreise ihrer Berufskolleginnen als besonders bewährte und vertrauenswürdige Personen herausgehoben sind. Aus Regensburg haben wir aus dem Jahre 1477 zwei Eintragungen des Stadtschreibers, aus denen hervorgeht, daß bis dahin 7 Hebammen der Stadt geschworen hatten. Aber bei der Verpflichtung, eine dieser ge-

[100]) Die Lohnangaben fanden sich in dem Aktenstück „Der Stadt Regensburg Ordnungen" (s. Anm. 92, S. 59). Sie stammen aus der gleichen Zeit wie die Hebammenordnung.
[101]) Becker, a. a. O. S. 330.
[102]) Sammlung Burckhard. Augsburg 1622. IV, 9.

schworenen Frauen zu jeder Geburt hinzuzuziehen, genügte die Zahl nicht, und es wurden zwei weitere in Eid und Pflicht genommen; gleichzeitig werden 6 Ehrbare Frauen für Regensburg erwählt[103]). Frankfurt a. Main hatte, wie ich vorhin schon anführte, im 15. Jahrhundert fünf städtische Hebammen bei 7600 Einwohnern; Straßburg im 16. Jahrhundert, als es zwischen 20- und 25 000 Einwohnern zählte, 6; Freiburg hat 3 für die Stadt, eine für die Vorstadt 1557 angestellt; Schlettstadt hat 2, und in Städten wie Hamburg, Göttingen, Düren, Andernach usw. können wir aus den Rechnungsbüchern der Säckelmeister nur je eine städtisch besoldete Hebamme feststellen. Nur von 3 Städten können wir uns ungefähr ein Bild machen, wie viele Hebammen insgesamt dort die Erlaubnis zur Ausübung der Praxis hatten: von Nürnberg, Augsburg und Stuttgart. In Nürnberg wirkten von 1442 bis 1590 ständig 12 bis 18 Hebammen. Die Steigerung ihrer Zahl mag genau mit der Vergrößerung der Einwohnerzahl Schritt gehalten haben[104]). In Stuttgart werden im Jahre 1489 zwei Hebammen aus der Stadtkasse besoldet[105]), aber vom Jahre 1498 ab wissen wir, daß auf Betreiben des fürstlichen Leibarztes Dr. Widmann 8 Hebammen in der Altstadt, 3 in der Liebfrauenvorstadt und 2 in der Eßlinger Vorstadt wirkten[106]). Das wird wohl die Angabe über alle in Stuttgart zugelassenen Wehemütter sein. Denn auch Augsburg beschränkte 1575 die Zahl der überhaupt zur Praxis zugelassenen Hebammen auf 19[107]). — Diese Augsburger Ordnung gibt uns auch Aufschluß darüber, wie das Verhältnis der Stadthebammen zu den andern „gemeinen Hebammen" war. Aus dem Kreise der 19 Eingetragenen wählten die Obfrauen der Stadt die drei tüchtigsten aus, von denen die vorzüglichste wiederum zur Rathshebamme ernannt wurde. Dieser wurde im besonderen die Entbindung der Frauen der Obrigkeit übertragen. Alle drei Stadtammen hatten genau die gleichen Berufspflichten wie die 16 andern zu übernehmen. Die freie Hebammenwahl der schwangeren Frauen blieb unbeschränkt. Aber in ernsten Fällen, bei Verzögerung normaler Geburten oder wenn die Plazenta nicht rechtzeitig dem Kinde nachfolgte, mußte in erster Linie eine dieser drei Stadtammen hinzugezogen werden, sowohl um Rat und Beistand zu leisten, als auch um gegebenenfalls Zeugnis für das richtige oder falsche Vorgehen der entbindenden Hebamme abzulegen. In allen strittigen Fällen mußte den Anordnungen dieser geschworenen Hebammen gefolgt werden, die damit auch die volle Verantwortung übernahmen.

[103]) Siehe Anlagen 2 und 3. Original im Bayerischen Hauptstaats-Archiv München. Lit. Gemeinerscher Nachlaß, Karton 7.
[104]) Mummenhof, a. a. O. S. 84.
[105]) Mehring, Württembergisches Medizinalwesen im 15. und 16. Jahrhundert. Med. Correspondenz d. Württemberg. ärztl. Landesvereins Bd. 84 (1916), Nr. 43, S. 424.
[106]) Pfaff, Carl, Geschichte der Stadt Stuttgart. 1. Teil. Geschichte der Stadt. Stuttgart 1845. S. 361.
[107]) Maurer, a. a. O., Bd. 3, S. 118.

So wie die Augsburger Ordnung uns die Stellung der Stadthebamme darstellt, hatte sie sich in den meisten Städten ausgebildet. Daraus erklärt sich auch die verhältnismäßig geringe Zahl der geschworenen Hebammen selbst in volkreichen Städten.

Ehe ich dieses Kapitel schließe, muß ich noch auf die

Sonderverpflichtungen

der Hebammen zu sprechen kommen, die die Bedeutung ihrer Tätigkeit in ein helles Licht stellen.

Denn in den Städten war die Hebamme nicht allein verpflichtet, bei den Geburten die nötige Hilfe zu leisten, sondern sie hatte auch, als Angestellte der Stadt, bei der Bekämpfung der Seuchen mitzuwirken, sobald es sich um Frauen handelte. In dieser Eigenschaft hatte sie zunächst die Frauen zu untersuchen, sobald der Verdacht bestand, daß diese von einer Seuche befallen waren. Für diese „Beschau" kamen vor allem der Aussatz und die Geschlechtskrankheiten in Frage.

Bei dem äußerst verantwortlichen und schwierigen Werk der Siechenschau sehen wir in jenen Jahrhunderten die Hebammen neben den Ärzten arbeiten. Unter „Siechen" verstand man im Mittelalter allgemein die Aussätzigen, die Leprösen. Sie wurden aus der menschlichen Gesellschaft vollständig ausgeschieden und mußten, abseits von den Städten, in besonderen Siechenhäusern ihr Leben fristen. Weder ihre Angehörigen noch die Kirchen durften sie besuchen. Sie lebten tatsächlich „im Elend" von dem, was das Mitleid der Gesunden ihnen gab. Ein Mensch, der für aussätzig befunden wurde, war lebendig tot, welcher Gesellschaftsklasse er auch angehört haben mochte. — Doch bestand das Recht, daß jeder Sieche einmal im Jahre sich bei der Siechenschau seines Bezirks „beschauen" lassen konnte, ob er vielleicht von der schrecklichen Krankheit geheilt sei. So wird uns aus Ulm berichtet, daß dort die Hebammen, die seit dem 15. Jahrhundert von der Stadt angestellt und vereidigt waren, die ihnen zugeschickten Kranken und Sondersiechen, ebenso wie die Stadtärzte, untersuchen und besichtigen mußten[108]). Das gleiche vernehmen wir von einer der größten Sondersiechenschauen in Deutschland, zu der die Unglücklichen aus allen Teilen des Landes herbeiströmten. Sie fand in Nürnberg statt. Sie war 1394 gestiftet und fand alle Jahre in der Osterwoche im Siechkobel zu St. Johannis statt. Bei dieser bedeutendsten Aussatzschau Süddeutschlands untersuchten die Hebammen neben den Ärzten. Die Dokumente, die uns das beweisen, stammen zwar erst aus den Jahren 1619, 1623 und später[109]). Aber wenn in jenen Jahren, in denen die Ärzte ganz bewußt bereits beginnen, die Tätigkeit der Hebammen einzuschränken, die geschworenen Hebammen noch bei der Aus-

[108]) Jäger, a. a. O. S. 457.
[109]) Siebenkees, Materialien zur Nürnbergischen Geschichte. Bd. III. Nürnberg 1794. S. 238—240.

übung der Schau mitwirkten, so haben sie das in den Jahrhunderten vorher ganz unbedingt getan. Obwohl zu Beginn des 17. Jahrhunderts der Aussatz bereits in Deutschland zu verschwinden beginnt, werden uns doch noch große Zahlen von solchen genannt, die zur „Schau" kamen. 1619 in der Karwoche sind am Dienstag und Mittwoch (den beiden Schautagen), dem 23. und 24. Mai, „in der Schau der verordneten Doctoren der Artzney und der geschworenen Frauen, an Mennern und Weibern durchgangen Personen 1216". Im Jahre 1623, aus dem uns die Zahl der Zuströmenden nicht bekannt ist, werden aber nur 98 Sieche festgestellt. Es wurden also alle genau untersucht, ehe sie als „siech" erklärt wurden. *Die Unterschiede der Symptome zwischen Aussatz und anderen Hautkrankheiten waren demnach den Hebammen ebenso bekannt wie den Ärzten!*

Auch auf einem anderen wichtigen Gebiete der städtischen Gesundheitsfürsorge wurden die Hebammen von großen Städten zur Mitarbeit herangezogen: auf dem Gebiete der *Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten*. Jede Stadt hatte während des Mittelalters ein oder mehrere „Frauenhäuser". Die dort wohnenden Dirnen standen unter der Beaufsichtigung eines städtischen Beamten, des Büttelmeisters. Um von diesen Häusern aus Geschlechtskrankheiten nicht durch die ganze Stadt zu verbreiten, wurden die Freudenmädchen in bestimmten Zeitabschnitten untersucht. Und *diese Untersuchung der Dirnen lag* in einer der größten Städte Deutschlands den *Hebammen* ob, nämlich in *Ulm*[110]). Fanden sie sie krank, mußten sie für ihre Absonderung sorgen. Als die Gefahren der syphilitischen Ansteckung nach dem Jahr 1493 in Deutschland allgemein bekannt wurden, begannen die Ärzte, aber allerdings auch die Bettelvögte in *Ulm*, die erkrankten Dirnen zu untersuchen. Hiergegen erhebt 1532 der Freiwirt von Ulm energisch Protest, „weil sich das nicht schicke".

Aber nicht nur bei der Bekämpfung dieser chronischen Seuchen, bei denen die Gefahr der eigenen Ansteckung gering war, hatten die Hebammen mitzuwirken. Nein, sie mußten auch bei der gefährlichsten und ansteckendsten aller Seuchen, *der Pest*, dauernd ihr Leben aufs Spiel setzen und den an der Pest erkrankten Frauen helfen. Allerdings waren nicht alle dazu verpflichtet. Sondern in den großen Städten, wo man viele Hebammen hatte, bestimmten die Stadträte schon in gesunden Zeiten diejenige Hebamme, die mit ihren Vorkäuferinnen während der Zeit der Seuche in der Stadt bleiben und für die an Pest erkrankten Frauen sorgen mußte. Die praktischen Stadtväter ergänzten auf diese Weise wahrscheinlich in Pestzeiten das unzureichende Pflege- und Arztpersonal, indem die Hebammen wahrscheinlich nicht nur die Entbindungen bei pestkranken Frauen, sondern überhaupt die Pflege der an der Seuche erkrankten Frauen übernehmen mußten. So hat *München* während der Jahre 1420 bis 1430, als die Pest in der Stadt wütete, vier Hebammen beson-

[110]) *Jäger*, a. a. O. S. 457.



Abb. 4. Abbildung einer Ehrbaren Frau aus Nürnberg

Aus: Heldt, „Abconterfaittung allerlei Ordenspersonen" usw. Berlin, Lipperheidische Modensammlung. (Zu S. 43.)



Abb. 5. Eine Entbindung in Hockstellung aus dem Jahre 1429

Die Frau ist in die Knie gesunken. Die Hebamme stützt sie im Rücken und hält mit der andern Hand ihren schmerzenden Leib, während die Frau in den Wehenschmerzen die Arme nach oben streckt. Im Hintergrunde brennt ein kleines Feuer, um der Stube die nötige Wärme zu geben. (Die Abbildung findet sich bei Heinrich Louffenberg in einer illustrierten Handschrift seines Gesundheitsregiments. Neuerdings abgedruckt in einem Artikel von Henry E. Sigerist. Eine illustrierte Handschrift von H. L.'s Gesundheitsregiment. Z. f. Bücherfreunde [1930], S. 42, Abb. 1.) (Zu S. 68.)



Abb. 6. Entbindungsszene aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts

Die Kreißende hockt halbsitzend auf der Erde zwischen den Knien einer zweiten Frau, an die sie sich gleichzeitig anlehnt. Die Hebamme kniet vor ihr auf dem Boden und hebt den Rock, um sich über den Stand der Entbindung zu unterrichten. Neben ihr steht die flache Wassermulde (Backtrog) zum Baden des Kindes und die Kanne mit warmem Wasser. (A. Martin, Gebärlage der Frau, Bad des Neugeborenen und Wochenbett in Mitteleuropa auf Grund bildlicher und textlicher Darstellung. Arch. Gesch. Med. X [1917], S. 209—250. Abb. Tafel XI, Nr. 1.) (Zu S. 68.)

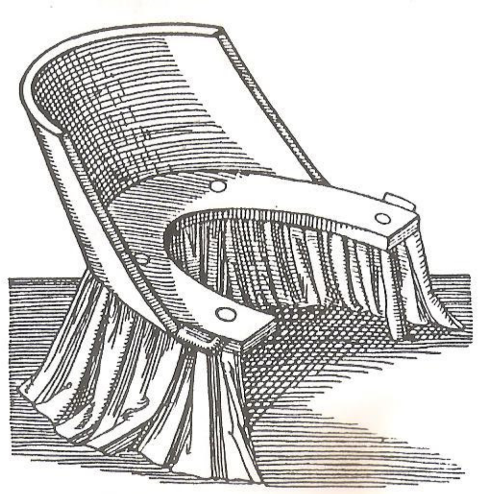


Abb. 7. Geburtsstuhl nach Rüff

Aus Jakob Rüffs „Trostbüchle" S. XXXIIIa. (Zu S. 68.)

ders hoch besoldet, damit sie die Stadt nicht verließen[111]. In Wernigerode am Harz ist dem alten Hebammeneid des 15. Jahrhunderts noch hinzugefügt: (Das ich will) „In Zeiten der Pestilenz oder ander Krankheiten nicht ansehen gift oder gaben, so wahr mir Gott helfe (und sein heiliges Wort)" [112]. Ulm erläßt 1560 eine eigene Dienstanweisung für die Pesthebamme und ihre beiden „Führerinnen" (= Vortäuferinnen)[113]. Sie haben die Pflicht, während der Pestzeiten sowohl im Pestspital wie in den Privathäusern, die von der Seuche heimgesucht und deshalb schon von außen kenntlich gemacht waren, die Frauen zu entbinden, solange die Pest herrscht. Wenn die Seuche vorüber ist, sollen sie wieder zu allen Frauen, die sie rufen, nicht nur zu kranken, gehen. Sie haben aber in jenen Pestzeiten nicht die Obfrauen mit der Bitte um Rat und Hilfe heimzusuchen, sondern sich dann mit ihren Fragen an den „Brecharzt und den Brechenscherer" zu wenden, d. h. sie sollen den Pestarzt und den Pestchirurgen zu Rate ziehen. Stirbt die Hebamme, so hat diejenige der Führerinnen, die die Ehrsamen Frauen dazu bestimmen, ohne Widerspruch zu erheben, ihre Nachfolge anzutreten. Darmstadt hat 1596 ein Pestjahr zu überstehen und hat als Pestpflegerin die Frau des Hans Keller, eine Hebamme, angestellt[114].

Da die Pestbeulen gerade in der Gegend der Weichen besonders auftreten, so war das Amt der Pesthebamme ganz außerordentlich gefahrvoll. Es ist daher verständlich, daß die Städte diesen Dienst besonders hoch besoldeten. Von Augsburg erfahren wir aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, daß die Pesthebamme einen Goldgulden in jeder Woche erhielt — eine Bezahlung, die erkennen läßt, wie schwer sich jemand zu diesem Amte finden ließ, und die andererseits darauf hinzudeuten scheint, daß man die Ihrigen, im Falle des Todes der Hebamme, sicherzustellen suchte[115].

Im 16. Jahrhundert gehen einzelne Städte überhaupt allmählich dazu über, ihre bewährten, alten Hebammen, oder solche, die durch Krankheit dienstunfähig werden, beim Ausscheiden aus dem Amt sicherzustellen. So bestimmt die Regensburger Ordnung von 1555, „daß tüchtige Hebammen, die sich in ihrem Amt wohl halten und mit der Zeit des Alters wegen oder aus sonstigen Umständen schwach und körperlich unfähig werden, diese nichts destoweniger alsdann auch ihr lebelang nach Lage der Dinge, mit allem was zu des Leibes Notdurft und Nahrung gehört, versehen werden sollen, damit sie sich ihrer treuen Dienste umso freudiger widmen können und umso mehr Ursache

---

[111]) Die Bayerischen Annalen. Eine der Vaterlandskunde, Geschichte u. Literatur gewidmete Zeitschr. o. O. Sept. 1833 (Nr. 119), S. 852.
[112]) Jacobs, Eduard, Urkundenbuch der Stadt Wernigerode bis zum Jahre 1460. Hrsg. v. d. histor. Kommission d. Prov. Sachsen. Halle 1911. S. 303, 4 (1470—80). Originalwortlaut.
[113]) Burckhard, a. a. O. S. 167.
[114]) Müller, a. a. O. S. 16.
[115]) Burckhard, a. a. O. S. 222. „Zum Sechsten . . ."

haben, in ihrem Amt und Beruf fleißig zu sein" [116]). Auch *Frankfurt* a. M. sichert den arbeitsunfähigen tüchtigen Hebammen, wenn es ihnen an Unterhalt gebrechen werde, die nötige Unterstützung zu [117]). *Straßburg* löste nach der Einführung der Reformation alle Beginenhäuser auf, ließ aber eines bestehen, um darin Witwen und alleinstehende Mädchen als Pfründnerinnen unterzubringen, wahrscheinlich unter Bevorzugung solcher Frauen, die sich in der Krankenpflege nützlich machten [118]). Zu diesen Frauen gehörten natürlich die Hebammen, die ja in einem gewissen Beamtenverhältnis zur Stadt standen, an erster Stelle. — Diese Fürsorge der Städte erstreckt sich nicht auf alle Hebammen, sondern sie will nur die betreuen, die es in einem langen und arbeitsreichen Leben nicht dahin zu bringen vermochten, daß sie etwas für ihr Alter zurücklegen konnten. Außerdem soll sie ein Ansporn sein für die, welche mit ihrer Kunst wenig verdienen, weiter tüchtig zu arbeiten und sich die Mühe nicht verdrießen zu lassen. Denn nur, wenn sie sich bewährt haben, wird ihnen im Alter die Versorgung durch die Stadt zuteil.

Die Städte haben durch ihre Ordnungen dem Hebammenstand die feste Zusammenfassung gegeben, die er bedurfte. Aus dem großen Kreis der Frauen, die sich zu diesem Berufe drängten, suchten sie von vornherein die geeignetsten und erfahrensten aus und erteilten ihnen allein das Recht, Praxis auszuüben; durch die Regelung und Überwachung der Lehre schufen sie einen kenntnisreichen, zuverlässigen Nachwuchs und hatten so die Gewähr, stets einen allen Anforderungen entsprechenden Hebammenstand zum Wohle der Bürger zu besitzen. — Dabei hielten sie stets den gesunden Wetteifer unter den Hebammen dadurch wach, daß sie jeder die Möglichkeit eröffneten, durch ihre Tüchtigkeit in die gehobenen Stellungen der Stadthebamme und von da zur Ratshebamme aufzurücken. Der Eifer wurde noch erhöht durch die Zusage der Städte, daß jede arme, bewährte Hebamme im Falle der Dienstunfähigkeit ihr Leben lang vor Not geschützt sein sollte. Durch ihre strengen Strafanordnungen gegenüber den Fehlern der Hebammen und durch die Erziehung zur richtigen Pflichtauffassung hoben sie die sittliche Auffassung des ganzen Standes. So ist das strenge Regiment, daß die Städte über ihre Wehemütter verhängten, dem gesamten Hebammenwesen zum größten Segen geworden. *Erst durch die städtischen Ordnungen ist aus dem Beruf ein Stand geworden*, der durch die feste Grundlage, welche ihm die Ordnungen gaben, sich entfalten und blühen und lange Zeit heftigen Angriffen widerstehen konnte.

---

[116]) *Burckhard*, a. a. O. S. 150.
[117]) *Burckhard*, a. a. O. S. 193.
[118]) *Winckelmann*, a. a. O. S. 167.

4. Kapitel.

Vom Können der Hebamme.

Um die praktische Tätigkeit der Hebammen in den Jahrhunderten, von denen wir hier sprechen, richtig verstehen und gerecht beurteilen zu können, müssen wir uns zuerst darüber klar werden, von welchem Gesichtspunkt aus das Mittelalter eine Geburt beurteilte und welche Ziele es demnach der Geburtshilfe setzte, zum zweiten aber müssen wir uns fragen, ob die Hebammen ein Können besaßen, das diesem Zwecke entsprach.

Das Mittelalter sah in einer Geburt einzig und allein *eine Handlung des Kindes*, das dabei durch die Mutter und die Hebamme unterstützt werden muß. Die Auffassung über die Vorgänge bei einer Geburt war nämlich die folgende: Das Kind, das neun Monate lang im mütterlichen Körper alles, was es zum Leben brauchte, empfangen hatte, empfindet auf einmal, nachdem es fertiggebildet ist, Nahrungsmangel. Bisher ruhte es mit seinem Kopf nach dem Zwerchfell der Mutter in hockender Stellung im Uterus. Es hatte die Fäustchen auf den Knien liegen und steckte zwischen die ersteren die Nase. Nun veranlaßt der Nahrungsmangel es, einen Ausgang zu suchen. Das Kind, welches sich mit dem Köpfchen nach unten gewendet hat, bewegt sich lebhaft und zerreißt dabei die Eihäute. Nach dem Wasserabgang merkt es nun auf einmal, daß ihm durch die Geschlechtsorgane der Mutter kühle Luft zugeführt wird. Es fühlt, daß es in das neue, zum Leben notwendige Element gelangen muß: es beginnt aus allen Kräften sich zu bewegen, streckt den Körper und strebt unentwegt der Luft entgegen, d. h. es tritt immer tiefer in die Gebärwege der Mutter, bis es schließlich völlig geboren ist. — Bei dieser Auffassung von den Geburtsvorgängen gibt es logischerweise nur eine normale Geburtslage: die Kopflage, und zwar galt die Hinterhauptslage als die beste Lage.

Die Aufgabe der Geburtshilfe bestand nun darin, dem Kinde den Weg zur frischen Luft zu erleichtern und ihm unter Umständen diesen Weg erst zu ermöglichen. Fiel diese Aufgabe, das Kind bei seinem Suchen nach Befreiung zu unterstützen, auch in erster Linie der Mutter zu, so blieb der Hebamme doch die Verpflichtung, die Kräfte von Mutter und Kind zu erhalten, wenn nötig zu erhöhen und die Arbeit beider zu erleichtern und abzukürzen. Auf dieses Ziel bezog sich alles Tun und Lassen der Hebammen bei allen Geburten.

Um dem Kinde bei seinen Anstrengungen, das Freie zu gewinnen, zu helfen, ließ man bei normalen Geburten die Frau stehend oder häufiger

in Hockstellung niederkommen. Damit das Kind gewissermaßen auf den richtigen Weg falle und nicht abirre, kauerte sich die Frau in frühen Zeiten und bei der armen Bevölkerung noch bis spät ins Mittelalter hinein auf den Stubenboden und lehnte sich mit dem Rücken gegen die Wand (siehe Abb. 5). Häufig aber wurde die Kreißende in dieser Stellung dadurch unterstützt, daß sich eine besonders kräftige Frau auf den Boden gegen die Wand hockte und die Gebärende zwischen oder auf ihre Knie nahm, indem sie sie gleichzeitig mit ihren Armen umschlang (siehe Abb. 6). In Süddeutschland wurde wohl zuerst der Gebärstuhl eingeführt, der, wie wir nach einer Stelle in *Ortolffs* Frauenbüchlein schließen müssen, aus Italien her bekannt geworden war, wo er wohl seit dem Altertum gebraucht wurde[1]). Fest steht, daß die Stadt *Baden im Aargau* bereits 1429 einen Geburtsstuhl für die städtische Hebamme anschaffte[2]), und daß z. B. *Heilbronn* in seiner Hebammenordnung ausdrücklich fordert, daß jede Wehemutter 1 bis 2 Geburtsstühle besitze[3]).

Die erste Abbildung eines solchen Stuhles und seine genaue Beschreibung ist uns durch *Eucharius Rößlin* in seinem Buch: „Der Frauen Rosengarten" aufgehoben[4]). Es war ein niedriger Holzstuhl mit einer halbhohen Rückenlehne. Der Sitz war rund ausgeschnitten, so daß das Gesäß und die Schenkel der Frau darauf ruhten, die Geschlechtsteile aber frei blieben. An den Seiten waren kräftige Griffe angebracht, an denen sich die Gebärende während der Wehen festklammern konnte. Der Sitz wurde sorgfältig vor jeder Geburt mit sauberen Leinentüchern umwickelt, damit die Frau bequemer sitze, vor allem aber auch, damit das Kind sich nicht daran verletze, wenn die Frau sich in den Wehen umherwarf. Im Rücken der Frau wurden so viele Kissen gegen die Lehnen gelegt, daß sie bequem saß. Diese Kissen wurden während des Geburtsaktes auch nach Bedarf verschoben oder weggenommen, um der Kreißenden jede Erleichterung zu verschaffen, die möglich war. — Vielerorts befestigte man auf drei Seiten um die Stuhlbeine herum ein Tuch, das vom Sitz bis zur Erde reichte[5]) (siehe Abb. 7). Auf diesen Stuhl wurde die Frau gesetzt, sobald die Austreibungswehen einsetzten. Bis dahin konnte sie, unterstützt von den Helferinnen der Hebamme, auf und ab gehen, sich setzen oder legen, wie sie mochte. Während der Wehen aber und besonders sobald das Wasser brach, sollte sie sich ganz still verhalten, da das Kind sich dann meist „zum Ausgang schiebt" und leicht durch eine ungeschickte Bewegung vom rechten Wege abgedrängt werden kann. Deshalb soll die Frau, wenn sie auf einer Seite liegt, sobald eine Wehe kommt, den Fußenkel anziehen und in dieser Lage aushalten, bis die Wehe vorüber ist. Steht sie aber und es bricht bei der Wehe das Wasser, so soll

[1]) *Ortolff von Bayerland*, Das Frauenbüchlein. Hrsg. v. Gustav *Klein*. Alte Meister d. Med. u. Naturkde. 1. München 1910. S. 7 (= a: iiij).
[2]) *Wehrli*, a. a. O. S. 95.
[3]) *Burkhard*, a. a. O. S. 124, 27.
[4]) *Rößlin*, a. a. O. S. 27.
[5]) *Rüff*, a. a. O. S. XXXIII a.

sie es nicht schnell noch aufwischen. Durch das Bücken könnte die Lage des Kindes verschlechtert werden[6]). — Während der Eröffnungswehen bereitete die Hebamme alles vor, was zur eigentlichen Geburt nötig war. Auf ein sauberes Tuch legte sie auf den Tisch der Stube die Werkzeuge, die sie zur Entbindung brauchte. Es waren Schere, Nadel, Faden und eine Flasche mit Lilien- oder Rosenöl, in der häufig eine Federpose steckte, um die Geschlechtsteile der Kreißenden einzuölen. Dieses Öl wurde vor dem Gebrauch erwärmt. Dauerte eine Geburt längere Zeit, so stand die Flasche auf einem kleinen Kohlenbecken rechts neben der Hebamme auf dem Boden, damit sie das Öl stets bequem zur Hand hatte. — Erkannte die Hebamme, daß die Austreibungsperiode einsetzte, so ließ sie alle anwesenden Frauen ein Vaterunser beten, damit Gott ihnen geben möge, daß alles gut verliefe und ein gesundes Kind einer gesunden Mutter geschenkt werde[7]). Danach forderte die Hebamme die Mutter auf, sich auf den Geburtsstuhl zu setzen. In den Rücken der Frau stellte die Hebamme eine Frau, an welche die Kreißende sich anlehnen konnte. Diese Frau war stets eine geübte, erfahrene Helferin der Hebamme, entweder eine Schülerin oder aber eine der vorhin schon öfter erwähnten Vortäuferinnen, also eine Frau, die zwar nicht selbst Hebamme war, aber die Hebamme zu allen Geburten begleitete und hier genau nach ihren Weisungen Hilfe leistete (siehe Abb. 8). Bei einer normalen Geburt stand sie hinter der Rückenlehne des Geburtstuhles und umschlang die Gebärende mit ihren Armen, wobei sie genau nach den Anweisungen der Hebamme mit leichterem oder stärkerem Druck auf den Gebärmuttergrund und die Seiten den Erfolg der Wehen unterstützen mußte. Dieser Druck mußte dem Verlauf der Wehen sorgfältig angepaßt werden, er hatte „den Wehen nach" zu erfolgen[8]). — Zu beiden Seiten des Stuhles wurden mindestens eine, gewöhnlich aber zwei Frauen aufgestellt, die der Kreißenden Mut machen sollten, aber auch dazu da waren, der Hebamme wie der Gebärenden kleine Hilfeleistungen zu tun. Auf die seelische Beeinflussung während der Geburt legte jene Zeit den größten Wert. Bei der tiefen Religiosität, die damals alle Kreise beherrschte, war das Bewußtsein, in einem ganz besonders Gott wohlgefälligen Werke begriffen zu sein, mehr als eine Tröstung, es war eine tatsächliche innere Stärkung und damit ein direktes Hilfsmittel bei der Geburt.

Die Hebamme saß, „wie es ihres Amtes war", auf einem Fußbänkchen oder auf einem Kissen vor der Wöchnerin (siehe Abb. 8). Sie salbte deren Leib wie die eigenen Hände mit dem warmen Rosenöl sorgfältig ein und stellte durch innere und äußere Untersuchung[9]) zuerst fest, in welcher Lage sich das Kind befinde. Bei einer normalen Kopflage ließ sie das Kind ruhig kommen, achtete aber aufmerksam darauf, daß es sich

[6]) Nach einer Handschrift von 1531 in der Bibliothèque Nationale et Universitaire von Straßburg L 2256, S. 4 a. (S. Anlage 4.)
[7]) *Rüff*, a. a. O. S. XXXII b.
[8]) *Rüff*, a. a. O. S. XXXII b.
[9]) *Rüff*, a. a. O. S. XXXII a.

nicht an einem Schambeinast „ansetze“, was sie durch Handgriffe zu verhüten suchen mußte, indem sie den Kopf des Kindes richtig einzuleiten suchte. Erkannte die Hebamme, daß die weichen Geburtsteile durch allzu straffe Muskulatur der Geburt Schwierigkeiten entgegensetzten, so mußte sie die Spannung mit ihren frischgesalbten Fingern durch Dehnung überwinden. Hier dürfen wir sowohl an den Muttermund wie an den Scheideneingang denken. Sie sollte „ihn“, dem vorderen Leib zu, geradeaus anheben, richten, weisen, leiten, ihn nicht mit Gewalt ausdehnen und auseinanderstrecken und ziehen, der Weite nach und nicht auf sich zu, „damit die Gebärmutter nicht herausgerissen werde, sondern sie soll das innere Schloß (d. i. der Gebärmuttermund), an dem das Kindchen feststeht, beim Ausdehnen hinter des Kindes Häuptlein streifen“ und ihm so helfen, in den Gebärmutterhals und in die Scheide zu gelangen. Wird es auch hier durch die straffe Muskulatur festgehalten, so soll die Wehemutter auch hier durch sanftes Ausdehnen der äußeren Geburtswege des Kindes Bemühungen unterstützen. Hier ist die Gefahr auch lange nicht mehr so groß, da diese Teile bedeutend widerstandsfähiger sind. Trotzdem soll die Hebamme scharf aufpassen, daß sie durch dieses Dehnen die Mutter nicht verletze[10]).

Diese Methode der mechanischen Dehnung des Gebärmuttermundes ist ein Verfahren, das auch heute noch angewandt wird und sich bewährt. W. Freiherr v. Massenbach erzählt in seinem Aufsatz „Geburtseinleitung bei übertragenen Kindern“[11]), daß in der Göttinger Frauenklinik dieser Handgriff angewandt wird, um „den Uterus, der auf Wehenmittel nicht anspricht, wehenbereit zu machen“[12]). Auch hier wird festgestellt, „dem Geübten macht die Dehnung des Muttermundes keine Schwierigkeiten, und er fühlt leicht, wieweit er die manuelle Erweiterung des äußeren Muttermundes durchführen kann, ohne die Grenzen der Elastizität zu überschreiten und das Orificium externum durch Einrisse zu verletzen“[13]); und „Wir . . . haben beobachtet, daß 1 bis 2 Stunden nach der Dehnung regelmäßige Wehen einsetzen. Die Geburt verlief immer glatt, und auch der fieberfreie Verlauf des Wochenbettes bestätigte uns bisher die geringe Gefahr dieses Eingriffs“[14]). Diese neusten Beobachtungen an einer bedeutenden Universitäts-Frauenklinik zeigen klar, wie zweckentsprechend und verhältnismäßig ungefährlich dieser Hilfsgriff der Hebammen in jenen vergangenen Jahrhunderten war.

Kommt der Kopf ins Einschneiden, dann „soll man den hinteren Leib der Frau (Damm) wohl zudrücken, und die Hebamme soll beide Hände nehmen und damit das Kind vom hinteren Leib wegdrücken und die Frau

[10]) Rüff, a. a. O. S. XCII.
[11]) Massenbach, W. Freiherr v., Geburtseinleitung bei übertragenen Kindern. (A. d. Univ.-Frauenklinik, Göttingen. Direktor: Prof. Dr. Martius.) Geburtshilfe und Frauenheilkunde 1 (1939), S. 136—40.
[12]) Massenbach, a. a. O. S. 40.
[13]) Massenbach, a. a. O. S. 39.
[14]) Massenbach, a. a. O. S. 40.

da hinten wohl heben“[15]). Eine der Helferinnen muß also in diesem kritischen Augenblick das Gesäß der sitzenden Frau zusammendrücken, während die Hebamme selbst das Kind nach vorne drücken und den Damm anheben soll. Die Hebamme hat also einen Dammschutz auszuführen. Diese Angabe ist deshalb so wertvoll, weil sie nach den Mitteilungen einer Hebamme, und zwar der besten Hebamme, die im Jahre 1531 in Constanz amtierte, in einem Hefte auf uns gekommen ist, in dem eine Straßburger Hebamme oder Ehrsame Frau sich wichtige Dinge des täglichen Lebens eintrug. In keinem der gedruckten Hebammenbücher des 16. Jahrhunderts finden wir den Dammschutz erwähnt. Aber diese Aufzeichnung beweist, daß die Hebammen in ihrer Praxis die Wichtigkeit des Dammschutzes erkannt hatten und ihn anwandten.

War das Kind glücklich geboren, so wurde es in manchen Gegenden auf ein Kissen unter die Mutter gelegt, um durch den sanften Zug die Nachgeburt schneller herauszubefördern. Verzögerte diese sich aber, so wurde es sogleich abgenabelt, wobei die Nabelschnur in 4-Fingerbreite vom kindlichen Körper entfernt mit einem starken seidenen Faden zweimal abgebunden wurde. Das andere Ende der Nabelschnur wurde meist an den Oberschenkel der Wöchnerin gebunden[16]). Außer dieser Art der Nabelschnurversorgung finden wir auch noch die, daß die Frauen mit einem Stück Leinwand die Öffnung der Nabelenden verschlossen und ein leinenes Läppchen darumbanden. Auf den Schnitt streute man ein feines Pulver und band stets ein in Baumöl getränktes Läppchen darüber[17]). War das geschehen, so wurde das Kind auf die Erde auf ein Kissen gelegt und leicht zugedeckt. Nun wandte sich die Hebamme wieder der Mutter zu, damit diese von der Nachgeburt befreit würde. Die Gefahren, die aus einer nicht rechtzeitigen Lösung der Plazenta entstehen, waren wohlbekannt. Es wurde deshalb alles angewandt, um eine rechtzeitige und vollständige Lösung herbeizuführen. Folgte sie nicht von selbst, so mußte die Wehemutter zuerst der Frau Niesmittel geben, damit durch den Druck, der auf die Bauchmuskeln beim Niesen ausgeübt wird, die Nachgeburt sich lösen möchte. Genügte das nicht, so gab man der Frau wehentreibende Mittel ein, deren jede Hebamme stets eine große Anzahl mit sich führen mußte. Diese Mittel waren sowohl nach der Menge wie nach der Wirkungsstärke genau abgemessen. Man ging sehr vorsichtig dabei vor, indem man stets versuchte, ob nicht leichtwirkende Mittel schon zum Erfolg führten, ehe man zu stark treibenden Medizinen griff. Raute, Salbei und Crocos spielten in den wehentreibenden Mitteln eine große Rolle. Ihr Saft oder auch einzelne Teile der Pflanze wurden mit andern, teils geschmackverbessernden, teils die Wirkung

[15]) Straßburger Handschrift, Anlage 4, S. 5 a.
[16]) Metlinger, Bartholomäus, Ein Regiment der jungen Kinder. Augsburg 1473, Cap. 1. In: Sudhoff, Karl, Erstlinge der pädiatrischen Literatur. Nachdruck. München 1925. 2. Buch.
[17]) Rößlin, a. a. O. S. 73. — Ebenso Rüff, a. a. O. S. XXXIV b.

unterstützenden Ingredienzien von den Hebammen selbst nach uralten Rezepten verarbeitet oder auch auf Grund ihres Rezeptes in der Apotheke besorgt. Folgte die Nachgeburt nicht binnen einer Stunde, war die leitende Hebamme in vielen Städten verpflichtet, eine oder mehrere Standesgenossinnen rufen zu lassen und mit ihnen zu beratschlagen, was zu tun sei. Hatten alle Mittel keinen Erfolg erzielt, so ging eine Hebamme, die besonders kleine und geschickte Hände haben mußte, ein und versuchte die Plazenta abzulösen. Diese schwierige Arbeit muß aber häufig unglücklich abgelaufen sein. Denn die Verwarnung, hierbei nicht die Gebärmutter ganz umzustülpen oder gar herauszureißen, kommt immer wieder in Ordnungen und Hebammenbüchern vor! — Lieber sollte man den Mutterkuchen, ehe man ihn mit Gewalt entfernte, im Uterus belassen und darauf hoffen, daß er sich noch nachträglich löse oder durch Zersetzung aufgelöst werde. Aber man war sich der hiermit verbundenen Gefahr vollkommen bewußt, nur glaubte man, auf diese Weise von zwei Übeln das kleinere zu wählen, wenn man der Natur vertraute und abwartete.

Im allgemeinen aber folgte die Nachgeburt dem Kinde regelmäßig nach, und die Frau konnte dann von der Hebamme sorgfältig mit einem Schwamme gereinigt werden. Hierbei sah diese gleich nach, ob ein Dammriß entstanden sei. War das der Fall, so nähte ihn die Hebamme mit 4 bis 5 Stichen mit einem starken seidenen Faden. Oder sie legte rechts und links von dem Riß in der Entfernung von eines Strohhalmes Breite je einen festklebenden Pflasterstreifen, die sie dann mit starkem Faden zusammennähte, ohne das Fleisch zu durchstechen. Auf diese Pflaster-Dammnaht wurde dann flüssiges Pech gestrichen, und so blieb die Wunde bis zur völligen Heilung geschlossen [18]). Die junge Mutter wurde darauf ins Bett gelegt, wobei sie nicht flach, sondern in halbsitzender Stellung mit angezogenen Beinen lag. Diese Stellung sollte den Abfluß der Lochien erleichtern.

War die Mutter besorgt, kam wieder das Kind an die Reihe. Sein erstes Bad mußte ihm die Hebamme verabreichen. Das Wasser war im Sommer lauwarm, im Winter aber warm. Man prüfte seine Temperatur, indem man den eigenen Fuß hineinstreckte. Diesem Badewasser setzte man leicht gerbende Essenzen zu, damit die zarte Haut von vornherein etwas abgehärtet werde (siehe Abb. 2). Nach der Reinigung mußte die Hebamme das Kind genau am ganzen Körper beschauen, um es auf Fehler, eventuelle Muttermale oder Abnormitäten hin zu untersuchen. Besondere Aufmerksamkeit hatte sie den Körperöffnungen zuzuwenden. Nase, Ohren, After und Geschlechtsteile wurden eingehend nachgesehen, ob sie nicht durch ein Häutchen verschlossen seien. War oder schien dies der Fall zu sein, so führte entweder die Mutter oder die Hebamme einen Finger vorsichtig in die Öffnung, um die störende Haut zu zerreißen. Danach wurde dann ein kleiner Leinwandbausch in die Öffnung geschoben, damit sie nicht von neuem zuwachse. Selbst das Zungenbändchen im Munde des Neugeborenen wurde untersucht, und falls es als unnormal erkannt wurde, von der Hebamme entweder mit den Fingernägeln oder mit einem kleinen Messerchen durchtrennt.

[18]) Rößlin, a. a. O. S. 56—57.

War dies alles geschehen, so legte man dem kleinen Weltbürger ein wenig gebratenen Apfel mit Honig gemischt in das Mündchen. Dieser Brauch ist uralt und stammt aus germanischer Zeit; denn ein Kind, das Nahrung empfangen hatte, durfte nicht mehr vom Vater ausgesetzt werden. Nachdem das Recht des Vaters, die Annahme des Kindes zu bestimmen, erloschen war, erklärte man die Sitte, dem Neugeborenen gleich ein wenig gesüßten Apfel in den Mund zu streichen, damit, daß dies zum schnellen und gründlichen Abgang des Kindspechs dienlich sei.

Die Wicklung des Kindes geschah mit großer Sorgfalt. Es wurde von Kopf zu Fuß fest eingewickelt, die Arme wurden an den Seiten des Körpers entlang gestreckt, doch so, daß die Händchen frei blieben. Der Wickel, der das Kind von den Schultern bis zu den Füßen einhüllte, blieb mehrere Tage liegen, aber der After und die Geschlechtsteile waren natürlich gesondert mit auswechselbaren Windeln eingehüllt. Hiernach wurde das kleine Geschöpf der Mutter 1 bis 2 Stunden an die linke Seite gelegt. Man glaubte, daß damit alle Krankheitsanlagen, die es mit zur Welt gebracht habe, auf die Mutter übergingen. Dieser aber schade das nichts; denn durch den Wochenfluß reinige sich ja ihr Körper von allem Krankhaften [19]). Danach legte man das Kind in sein Bettchen, das ebenso wie das der Wöchnerin an einem Orte stehen sollte, wo es weder zu heiß noch zu kalt, weder dem direkten Sonnenlicht ausgesetzt war, noch in muffiger Luft stand. Gegen zu starkes Licht beschattete man Mutter und Kind mit rückziehbaren Vorhängen. Selbstverständliche Pflicht der Mutter war es, das Kind zu nähren. Man stand allerdings auf dem Standpunkt, daß die Milch der Entbundenen während der ersten drei Tage dem Kinde nicht zuträglich sei. Deshalb wurde sie entweder von einer andern Frau oder von jungen Haustieren abgesaugt, während das Neugeborene selbst während dieser Zeit von einer Verwandten oder Freundin genährt wurde. Die Milch von Tieren einem neugeborenen Kinde zu verabreichen, galt als schädlich — eine Beobachtung, die gerade in heutiger Zeit von den Kinderärzten bestätigt wird, welche dem Stillen eine so hohe Wichtigkeit beimessen wie kaum je zuvor. War es einer Mutter aus irgendeinem Grunde versagt, so wurde eine Saugamme gesucht. Für deren Wahl wurde die höchste Sorgfalt verwandt, da man überzeugt war, daß nicht nur die körperliche, sondern auch die seelische Entwicklung durch die Milch der Stillenden stark beeinflußt wurde. Auch bei dieser Auswahl der Saugamme hat die erfahrene Haus-Hebamme neben dem Arzt immer ihr Urteil abzugeben gehabt.

[19]) Rüff, a. a. O. S. XLI.

Für die Frau dauerte das Kindbett 6 Wochen, in denen sie das Haus nicht verlassen und keine Treppe steigen durfte. In den ersten zwei Wochen sollte sie nur ganz leichte, meist flüssige Nahrung, wie Hühnerbrühe mit Ei oder Ei mit Wein, später auch weißes Fleisch und feines weißes Brot zu sich nehmen. Nach dieser Zeit aber durfte sie mit dem zahlreichen Wochenbesuch, der sich bei ihr einfand, fröhlich und ausgiebig speisen. Diese „Kindbetthöfe" (siehe Abb. 9) waren stets ein Anlaß, große Feste zu feiern. Schon früh schritten die verschiedenen Stadtverwaltungen mit strengen Geboten gegen den Luxus ein, den die Frauen sich bei dieser Gelegenheit leisteten, indem sie festzusetzen suchten, wieviel Gäste auf einmal empfangen werden durften und mit welchen Speisen und Getränken diese bewirtet werden sollten. Aber es blieb alles beim alten. Die Frauen ließen sich diese Festzeit nicht verkürzen. Auch die Hebammen feierten dabei mit, oft nicht zum Vorteil ihres Dienstes. Denn wir erfahren, daß sie manchmal, wenn sie vom Alkohol noch ganz benommen waren, von Kindbetthöfen zu neuen Entbindungen gerufen wurden.

Nach dieser Abschweifung wollen wir uns wieder der Tätigkeit der Wehemütter zuwenden. War schon bei einer normalen Geburt der Aufgabenkreis der Hebammen des späten Mittelalters bis in die Neuzeit hinein größer als der einer heutigen, so erweiterte er sich entsprechend den Schwierigkeiten, die bei Geburten vorkommen. Wie ich vorhin schon erklärte, galt in der Theorie jede Kindslage außer der Kopflage als unnormal, d. h. als erschwerte Geburt. Deshalb rechnete man auch die Fußlage theoretisch zu den unnormalen Geburten, aber aus der Praxis wußte man, daß diese Geburt ohne Hilfe durch die Natur beendet werden kann, und deshalb bezeichnete man sie als „allergleichest der natürlichen Geburt" [20]). Sah sich eine Wehemutter einer Fußlage gegenüber, so galt ihre ganze Aufmerksamkeit der Lage der Arme. Sie mußte möglichst früh feststellen, ob diese in ihrer natürlichen Haltung lägen oder ob sie hochgeschlagen seien. Nach dem Endergebnis dieses Befundes richtete sich ihr ganzes Verhalten. Bei normaler Armlage ließ sie das Kind ruhig kommen; fand sie aber die Arme in die Höhe gestreckt, so mußte sie versuchen, sie herunterzuholen. Gelang dies, so sollte sie diese an den Seiten entlang gestreckt festhalten, damit sie nicht wieder hochgeschlagen würden, und die Geburt dann ihren natürlichen Fortgang nehmen lassen. Gelang es nicht, die Arme herunterzuholen, so mußte die Hebamme beurteilen können, ob sie es mit einem besonders kleinen Kinde und einer Frau mit weitem Becken zu tun hatte. War das der Fall, so ließ sie das Kind ruhig mit hochgeschlagenen Armen ohne einzugreifen durch die Natur austreiben [21]). Konnte aber die Hebamme die Arme eines normal großen Kindes nicht herabholen, so mußte sie die Fußlage in eine Kopflage verwandeln. Wie die Hebammen dabei vorgingen, ist uns im

[20]) Rößlin, a. a. O. S. 18.
[21]) Rüff, a. a. O. S. XLVIII b.

Meister Jakob Rüffs „Trostbüchle" [22]) so genau beschrieben, daß wir uns ein Bild davon machen können. Die Hebamme machte eine Wendung auf den Kopf in folgender Weise: Sobald sie erkannte, daß sie die Lageverbesserung vornehmen müsse, wurde die Frau vom Gebärstuhl genommen und in das Bett gelegt. Hier wird der Kopf tiefer gelagert als das Becken. Zu Häupten der Frau wird wiederum eine erfahrene, geschickte Frau gestellt oder gesetzt, welche den Bauch der Kreißenden oberhalb des Schambeines fest umfassen und auf sich zuziehen mußte. Dabei sollte sie so tief greifen, daß sie das Kind hinderte, weiter in das enge Becken herabzurücken. Es sollte vielmehr nach dem Gebärmuttergrund zu gedrängt werden. Jeder Griff dieser Helferin, die entweder eine Vortäuferin oder eine ältere Schülerin war, geschah nach den Angaben der Hebamme. Diese selbst saß vor der Frau und schob mit der einen Hand das Gesäß und die Schenkel des Kindes nach oben und vorne auf der Mutter Nabel zu, während sie mit der anderen Hand von außen den Kopf des Kindes nach hinten und unten auf der Mutter Rücken zu rückte, damit das Kind sich umstürze und zum rechten Ausgang komme. Diese Wendung mit kombinierten inneren und äußeren Handgriffen ist die einzige Wendungsmethode, die, als von Hebammen ausgeführt, im Schrifttum auf uns gekommen ist. Sie wurde von den Wehemüttern nicht nur bei Fußlage, sondern auch überall da angewandt, wo sie eine Lageveränderung herbeiführen mußte. Ganz besonders wurde sie ausgeführt, wenn es sich um eine Steißlage handelte. Diese galt für äußerst gefährlich für Mutter und Kind, was sich wohl daraus erklärt, daß man glaubte, das Kind könne nun bei der Geburt nicht mithelfen. Deshalb suchte man es möglichst schnell aus dieser üblen Lage zu befreien und ihm die Möglichkeit zu geben, bei der Geburt mitzuarbeiten, indem man es auf den Kopf wendete.

Bei Knielage wurde der kindliche Körper zurückgeschoben und beide Beine heruntergeholt, damit das Kind einfach in Fußlage geboren werde [23]).

Querlagen sind in jenen Jahrhunderten wohl bedeutend häufiger vorgekommen als heute, da jede Frau mehr Kinder gebar. Deshalb kannten die Hebammen alle Gefahren, die mit diesen Lagen verbunden sind, genau und richteten ihre Anordnungen so ein, daß möglichst alle weiteren Erschwerungen vermieden wurden. Sobald sie sich einer Querlage gegenübersahen, nahmen sie als erstes die Frau vom Geburtsstuhl und legten sie zu Bett. Jede Mitarbeit wurde ihr strengstens untersagt. Die Ärzte versuchten zwar in ihren Verordnungen durch eifriges Hin- und Herwälzen eine Lageverbesserung herbeizuführen, aber die Hebammen wußten besser Bescheid. Sie richteten zuerst ihre Aufmerksamkeit auf die Armlage. Bei den durch die häufigen Ge-

[22]) Rüff, a. a. O. S. XLVIII und XLIX.
[23]) Rößlin, a. a. O. S. 33.

burten schlaffen dünnen Bauchdecken ließ sich die Lage der Arme oft verhältnismäßig leicht feststellen. Fand die Wehemutter die Arme über den Kopf geschlagen, so führte sie die Armlösung folgendermaßen durch: Sie führte ihre zuvor gesalbte Hand vorsichtig ein und schob sie am Rücken des Kindes entlang bis zu den Schultern. Diese faßte sie, hob das Kind an und leitete die Arme nach vorne und unten herab[24]). War dies geschehen, so suchte die Hebamme denjenigen Teil, der dem Ausgang am nächsten lag, einzuleiten. Sie holte also entweder die Füße oder den Kopf herab, damit das Kind nun von selbst geboren werden könnte. War ein Arm vorgefallen, so legte die Hebamme ihren Zeigefinger zwischen den Zeige- und Mittelfinger des Kindes und übte einen leisen Druck aus, bis das Kind den Arm von selbst zurückzog. Darauf lagerte sie die Frau auf die Seite, in der das Kind nicht lag und ließ sie möglichst ruhig liegen in der Erwartung, daß das Kind sich dann von selbst richtig schieben werde[25]). Wurde diese Hoffnung enttäuscht, so versuchte die Hebamme auch hier wieder, die Wendung auf den Kopf vorzunehmen. Bei Vorfall eines Fußes wurde dieser reponiert. Gelang das nicht, so wurde der zweite Fuß gesucht und ebenfalls eingeleitet und das Kind dann auf diese Weise geboren. Bei Vorfall beider Arme soll ebenfalls versucht werden, ob diese wieder zurückzubringen sind. Gelingt es, soll die Hebamme sofort den Kopf in die Geburt einleiten[26]). Geht das nicht, so wird die Frau erst im Bett eine zeitlang in Ruhe gelassen, bis sie wieder völlig warm geworden ist. Dann wird versucht, ob die Wendung möglich ist. Glückt sie nicht, so muß man das Kind durch die Natur geboren werden lassen.

Ebenso verhält sich die Hebamme, wenn die Schulter schon so tief ins Becken getreten ist, daß der Arm völlig vorgefallen ist. Kunsthilfe vermag sie nicht mehr zu bringen. Sie muß solchen Fall der Natur überlassen[27]) und kann nur dafür Sorge tragen, daß die Schmerzen der Frau durch Einsalbung gemindert werden.

Bei Nabelschnurvorfall wurde die Frau ebenfalls sofort vom Geburtsstuhl genommen und ins Bett auf den Rücken gelegt. Die vorgefallene Nabelschnur wurde mit warmen Tüchern, die möglichst mit starkem Alkohol getränkt waren (Aqua vitae), umhüllt und zurückgeschoben[28]). Die Gefahr, die durch diesen Vorfall für das Kind bestand, war ebenso bekannt wie die, welche sich aus den Blutungen während der Schwangerschaft ergaben. Diese Blutungen wurden ganz richtig auf teilweise Loslösung der Plazenta zurückgeführt. In

[24]) Die Armlösungsmethode ist bei Rüff a. a. O. S. LII für Armvorfall bei Kopflage angegeben.
[25]) Straßburger Handschrift (siehe Anlage 4), S. 5.
[26]) Rößlin, a. a. O. S. 34.
[27]) Straßburger Handschrift (Anlage 4), S. 5.
[28]) Die Hilfe gegen Nabelschnurvorfall ist in der Straßburger Handschr. (Anlage 4), S. 5, angegeben. — In der Literatur erwähnt Wittich, Joh. (s. Anm. 90) ihre Behandlung mit starkem Alkohol (Aqua vitae, Malvasier) erst im Jahre 1597! S. 37.

solchen Fällen wurde die Frau 1—2 Tage mit ausgestreckten Beinen zu Bett gelegt, und ihre gesamte Lebensführung sollte dann so eingerichtet werden, daß jede weitere Gefährdung des Kindes vermieden wurde. Aber man wußte sehr gut, daß damit nicht immer eine Rettung des Kindes möglich war[29]).

Meister Jakob Rüff erwähnt in seinem Buche auch jene gefürchtete Erschwerung der Geburt, die dadurch entsteht, daß der Mutterkuchen dem Kinde vorausgeht (Prolapsus placentae). Gleichzeitig betont er, daß es „viel beschicht“[30]). Diese Angabe ist durchaus glaubhaft. Durch die große Zahl der Geburten — auch Fürstinnen hatten fast alle Jahre ein Kind — kam es häufiger vor, daß die Plazenta dem Kinde vorausging. Die Behandlung erstreckte sich in diesem Falle nur auf die Rettung der Mutter. Denn wenn die Nachgeburt vor dem Kinde ausgestoßen war, so wurde die Nabelschnur durchschnitten und der nach dem Kinde liegende Teil unterbunden. Der Mutter führte man einen in der Apotheke gemachten Tampon ein, der mit Essenzen getränkt war, welche die Entzündung verhindern und gleichzeitig zusammenziehend wirken sollte. Hatte man die Blutung auf diese Weise zum Stehen gebracht, so gab die Hebamme der Frau ein starkes Abtreibemittel, das die Wehen so anregen sollte, daß das Kind möglichst schnell und glatt geboren werde. Während der ganzen Zeit aber achtete sie darauf, die Frau durch Stärkungsmittel, die sie in diesem Falle aus der Apotheke verschrieb, bei Kräften zu erhalten[31]).

Das tote Kind

war nach der Auffassung der Zeit die Ursache zu erschwerten Geburten, weil es nicht mithelfen konnte. Für das gesamte Verhalten der Hebamme war es von höchster Bedeutung, einwandfrei festzustellen, ob ein Kind im Mutterschoße abgestorben sei oder noch lebe. Als Zeichen für ein abgestorbenes Kind galt zuerst das Aussehen der Mutter, ihr Allgemeinbefinden, Schmerzen im Leib und starker Ausfluß, Schlaflosigkeit und unentwegter Stuhldrang und das Empfinden der Frau, daß, wenn sie sich im Bett von einer Seite zur andern legt, das Kind wie ein Stein mit herüberfalle. Das einzige objektive Zeichen, um das Leben des Kindes festzustellen, das uns in der Literatur überliefert ist, war folgendes: „Wenn man eine Hand in warmem Wasser gewärmet legt auf der Frauen Leib, regt sich dann das Kind nicht von der Wärme, so ist es tot[32]).“ Dieses objektive Erkennungs-

[29]) Rößlin, a. a. O. S. 65. — Rüff, a. a. O. S. LXXVII.
[30]) Rüff, XXXVI b, letzter Absatz!
[31]) Rüff, a. a. O. S. LXXVII. Das Vorangehen des Mutterkuchens (Prolapsus placentae) erwähnt nach Rüff erst wieder Herlicius 1597, S. 52 b, der dann stark treibende Arzneien und Zäpfchen verordnet.
[32]) Rößlin, a. a. O. S. 67. Paré hat dies Erkennungszeichen an die 1. Stelle gesetzt, daher Fasbenders (Geschichte der Geburtshülfe, Jena 1906, S. 126) fälschliche Angabe, daß Paré dieses Zeichen als Erster angibt. Auch hierin hat Paré den Rößlin abgeschrieben.

zeichen muß gerade von Hebammen gefunden worden sein, denn in keinem ärztlichen Schriftsteller des Mittelalters und der neueren Zeit vor Rößlins Rosengarten ist es zu finden.

War die Hebamme sich darüber klargeworden, daß das Kind abgestorben sei, so mußte sie, nach der Auffassung der Zeit, für kräftige Wehen sorgen, um die ausfallende Mitarbeit des Kindes dadurch gewissermaßen zu ersetzen. Dabei hatte sie aber darauf bedacht zu sein, daß die Frau bei guten Kräften blieb. In dieser doppelten Absicht gingen die Wehemütter sehr zielbewußt vor. Erkannten sie, daß die Wehen schwächer und seltener wurden, ehe das Kind entsprechend weit geboren war, so suchten sie diese durch Räucherungen anzuregen. Unter den Sitz der Frau stellten sie ein kleines Pfännchen mit etlichen Kohlen, auf die sie wohlriechende Mittel streuten, deckten die Frau gut zu und ließen nun diese sanfte Wärme wirken. Häufig mag das geholfen haben. Denn es war für die Kreißende sicherlich ein wohltätiges Gefühl der Entspannung, diese Wärme an dem durch das lange Sitzen abgekühlten Unterleib zu empfinden. Reichten wiederholte Räucherungen nicht zur Anregung neuer Wehen aus, so gab die Hebamme ein leicht wehentreibendes Tränkchen der Frau ein. Damit dieses wirken könnte, wurde die Frau 1—1½ Stunden zu Bett gelegt und sollte sich ausruhen. Fühlte sie sich matt, so gab man ihr ein wenig Hühnerbrühe zu trinken oder ein Ei in Wein geschlagen, oder man reichte ihr etwas leichten Wein, der mit Wasser verdünnt war. Wollten auch jetzt die Wehen noch nicht genügend stark einsetzen, so machte die Hebamme ein Zäpfchen aus Baumwolle zurecht, das sie mit Rautensaft tränkte und der Frau in die Gebärmutter schob. Dabei wurden ihr immer stärker wehentreibende Tränke eingegeben, die die Hebamme in ihrer Wirkung genau kennen und nach den Kräften der Frau vorsichtig bemessen mußte [33]). Die meisten Bestandteile für diese Heiltränke sammelten die Hebammen selbst, trockneten sie und führten sie in ihrer Tasche bei sich. In besonders schwierigen Fällen verschrieben sie aber auch seltene und gefährliche Mittel aus der Apotheke.

Rückte trotz aller Medikamente das abgestorbene Kind nicht vorwärts, so mußte die Hebamme, welche die Geburt leitete, andere Wehemütter und die Ehrbaren Frauen hinzurufen, damit diese ihr bestätigten, daß das Kind tatsächlich im Mutterleibe tot sei, und daß sie es auf andere Weise nicht entfernen könne. Denn nun mußte die Hebamme das Kind mit Haken aus dem Mutterleibe herauszuziehen suchen. Solche eisernen Haken führten die Hebammen in ihrer Instrumententasche stets bei sich. Handelte es sich um eine Kopflage, so schlug sie den Haken zuerst in ein Auge oder in den Gaumen des Kindes ein und zog daran. Je weiter das Kind herausbefördert war, je höher setzte sie den Haken ein, bis es ganz befreit war. Lag das Kind aber in Fußlage, so schlug sie einen Haken in den Rücken, danach den andern in die Brustseite des Kindes und zog an beiden ganz langsam und gleichmäßig,

[33]) Rößlin, a. a. O. S. 67—70.

bis das Kind herausgekommen war. Ihre höchste Aufmerksamkeit mußte sie darauf richten, bei dieser Operation die Mutter nicht zu verwunden oder gar die Gebärmutter mit herauszureißen.

Eine andere Art, das tote Kind herauszuziehen, schildert uns Jakob Rüff, der uns gleichzeitig die Instrumente abbildet, die jede Hebamme bei sich führen mußte, um sie im Notfalle bei der Hand zu haben. Er gibt uns eine genaue Beschreibung der Vorgänge, die ich hier kurz wiedergeben möchte, weil sie ein sehr anschauliches Bild geben von der Art, wie die Hebammen der damaligen Zeit dabei vorgingen. Erkannte eine Hebamme, daß keine andere Möglichkeit bestand, die Mutter vom toten Kinde zu entbinden als durch Ausziehen, so sorgte sie zuerst dafür, daß alle anwesenden Frauen ruhig und hilfsbereit blieben. Sie selbst breitete auf einem sauberen Tuch auf dem Tisch oder auf der Bank ihre Instrumente aus. Darauf ließ sie nochmals alle Anwesenden Gott um Hilfe anrufen und ließ dann die Kreißende sich entweder auf den Geburtsstuhl setzen oder sich ins Bett legen. Die Beine wurden weit gespreizt und fest an den Körper angezogen. Jedes wurde durch eine der anwesenden Frauen in dieser Stellung festgehalten. Darauf griff die Hebamme zu einem von den beiden Instrumenten, die dazu da waren, den Muttermund zu erweitern (siehe Abb. 10, 1 u. 2). Sie fettete es sorgsam ein und schob es fest geschlossen in den Muttermund ein, dann begann sie es leicht aufzuschrauben oder aufzudrücken und es so weit zu öffnen, wie die Verhältnisse es erlauben wollten. Danach griff sie mit der frischgeölten Hand in den Uterus und zog das tote Kind heraus. Hierauf befreite sie die Frau auch noch von der Nachgeburt, reinigte sie sorgfältig und legte sie zu Bett [34]). Oftmals aber, besonders wenn das Kind groß, das Becken aber eng war, gelang die Entfernung des toten Kindes auch nicht auf diese Weise, sondern es mußte mit einer Zange ausgezogen werden. Auch hierzu hatten die Hebammen besondere Instrumente bei sich, die uns Meister Rüff im Bilde zeigt. Es waren der „Entenschnabel" (die gezähnte Zange) und „die glatte und lange Zange" (siehe Abb. 10, a u. b). Beide Instrumente dienten ausschließlich zur Extraktion toter Kinder. Diese Zangen wurden von der Hebamme gut geölt eingeführt und das Kind damit erfaßt. Mit der rechten Hand zog die Wehemutter an dem Instrument, während sie mit der linken zuerst den Gebärmuttermund und danach auch die andern äußern weichen Teile über den vorrückenden [35]) Kindeskörper zurückzuschieben suchte.

War aber auf keine dieser Arten die Frau zu entbinden, so schritt man zur Zerstückelung. Die vorgefallenen Extremitäten wurden in den Gelenken mit Eisenzangen abgedrückt. Machte dann schließlich der Kopf noch Schwierigkeiten, so sollte die Hebamme mit einem Aderlaß-

[34]) Rüff, a. a. O. S. XLIIII a.
[35]) Rüff, a. a. O. S. XLV—XLVI.

eisen die Kraniotomie vornehmen und den Kopf danach so zusammendrücken, bis er geboren werden konnte. Andere Körperteile, die durch übermäßige Größe die Entfernung des Kindes unmöglich machten, wurden mit ähnlichen Instrumenten so weit zerkleinert, daß ihre Entfernung keine Schwierigkeiten mehr bereitete [36]).

Wieweit die Kunstfertigkeit der Hebammen zu jener Zeit entwickelt war, zeigen besonders deutlich die Mißgeburten, von denen uns eine große Anzahl in Stadtchroniken, in Einblattdrucken und ärztlichen Werken der Zeit überliefert worden ist. Mißgeburten, d. h. Kinder mit unnormaler Körperbildung, gab es im Mittelalter im Verhältnis wohl kaum mehr als heute. Aber durch die große Geburtenzahl erklärt es sich, daß sie damals viel häufiger vorkamen. Solche Mißgeburten, welche die Hebamme, die die Entbindung gemacht hatte, wie ich vorhin ausführte (siehe S. 55), dem Geistlichen und dem Stadtarzt zeigen mußte, erregten stets großes Aufsehen, nicht allein in der Gemeinde, in der sie vorkamen, sondern weit und breit. Die Phantasie des Volkes bemächtigte sich ihrer mit Vorliebe und mischte die Erzählung von dem Vorkommnis häufig mit dem Hexen- und Teufelsglauben. Auf diese Weise entstanden dann jene Phantasiebilder von „Mißgeburten", von denen wir die ersten Abbildungen bei Jakob Rüff finden. Sie sind in viele wissenschaftliche Werke der späteren Zeit übernommen worden und haben lange den Blick von den wirklich vorgekommenen Mißgeburten abgelenkt.

Im Gegensatz zu diesen Phantasiegebilden sind wir in der glücklichen Lage, Aufzeichnungen von wirklich geborenen Mißgeburten zu besitzen. Ein Pfarrer in Zürich mit Namen J. J. Wick hat in den Jahren 1560 bis 1580 neben anderen Kuriositäten der Natur auch Berichte von Mißgeburten gesammelt, die ihm aus ganz Europa zugesandt wurden. Von diesen sind uns so genaue Beschreibungen und Abbildungen überliefert, daß man sie nach heutigen Mißgeburten wiedererkennen und sie in die einzelnen Gruppen, nach denen man sie jetzt ordnet, einteilen kann [37]).

Bei der Zusammenstellung dieser Mißgeburten, die alle mit Hilfe von Hebammen geboren sind, müssen wir die Kunst dieser Frauen aufrichtig bewundern. Unter diesen Mißbildungen sind viele zusammengewachsene Zwillinge, Kinder mit 4 Armen und 4 Beinen oder mit doppelten Köpfen, und sehr viele von ihnen sind lebend geboren worden, manche sind sogar jahrelang am Leben geblieben. Das war wahrlich eine Kunstleistung bei der Entbindung, auf die die Frauen stolz sein konnten.

Trotz aller Kunstfertigkeit der Hebammen kam es natürlich immer wieder vor, daß die Mutter bei der Geburt starb, ehe sie vom Kinde befreit war. Wie ich schon in den vorhergehenden Kapiteln immer wieder hervorhob, waren die Hebammen in solchen Fällen stets verpflichtet, alles zu tun, um das Kind zu retten, d. h. sie hatten sofort nach dem Verscheiden der Frau den

[36]) Rößlin, a. a. O. S. 71—72.
[37]) Sonderegger, Albert, Mißgeburten und Wundergeburten. Zürcher med.-geschichtl. Abhandlg. Bd. 12. Zürich 1927. S. 6, 10, 44 u. a. v. a. O.



Abb. 8. **Eine Entbindungsszene, die Jost Amman geschnitten hat**

Die Frau sitzt auf dem Stuhl. Ihre Hände halten die Handgriffe fest umklammert, während ihr die beiden Helferinnen gut zureden und ihren nach hinten gesunkenen Kopf mit ihren Armen stützen. Die Hebamme sitzt auf der Fußbank vor der Frau und hat das Tuch, mit dem der Unterleib der Kreißenden bedeckt ist, weit zurückgeschlagen. Neben ihr steht die Badekufe und der Krug mit warmem Wasser. Auf dem mit einem Tuch bedeckten Tische stehen Garn, Schere und Salbfläschchen vornan, während hinten der Krug mit dem stärkenden Umtrunk bereit steht. Das Bett für die Wöchnerin ist sorglich vorbereitet. Die Kissen sind hochgeschichtet, damit die Frau nicht flach sondern halb sitzend liege. — Die beiden Männer berechnen aus dem Sternenstand das zukünftige Schicksal des neuen Weltbürgers und seine voraussichtlichen Charakteranlagen. Denn man glaubte, daß beides von dem Stand der Gestirne im Augenblick der Geburt abhängig sei. (Plinius, Frankfurt 1582.) (Zu S. 69.)



Abb. 9. Kindbettschmaus
Schlieben, Mutterschaft und Gesellschaft. Osterwied/H. o. J., S. 157, Abb. 112.
(Zu S. 74.)

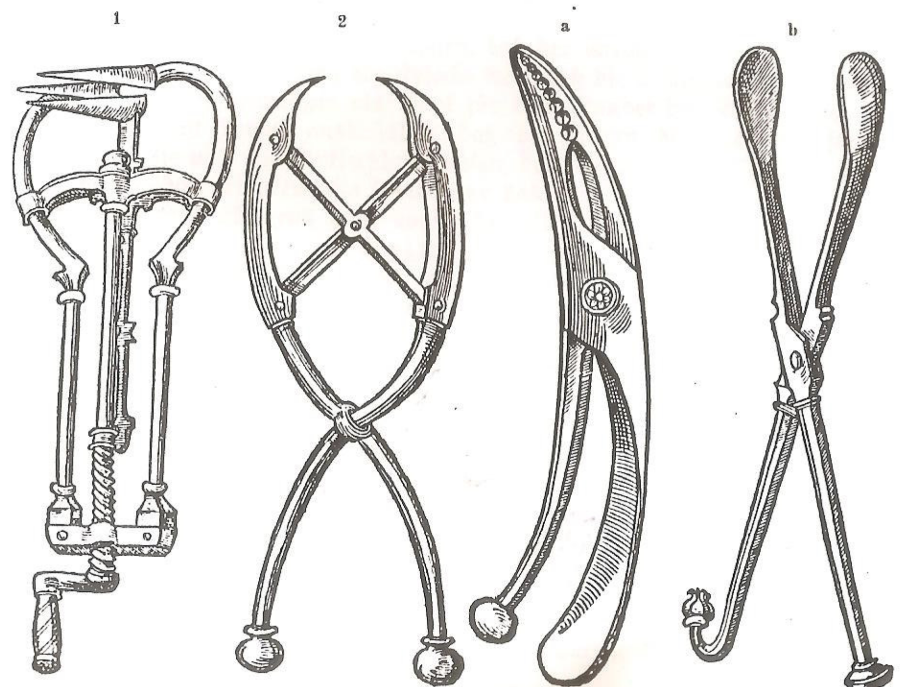


Abb. 10. Hebammeninstrumente nach Rüff: „Trostbüchle", S. XLVa
Die Abb. 1 und 2 stellen zwei Arten an Gebärmutterspiegeln dar. Die Abb. a und b zeigen die Zangen zum Ausziehen von toten Kindern. a ist der „Entenschnabel"; b die glatte Zange. (Zu S. 79.)

vorzunehmen. Diese Operation ist in Deutschland sehr alt. Wir haben geschichtliche Denkmale, die deutlich zeigen, daß nicht erst die Kirche den Kaiserschnitt in Deutschland bekannt machte, sondern daß er schon vor Einführung des Christentums bei uns Volksgut war. Es sind die Erzählungen von der Geburt Gebhards, des Bischofs von Konstanz, und Burckhardts, des Abtes von St. Gallen. Letzterer wurde um 919, Gebhard um 949 geboren. Bei beiden stirbt die Mutter einige Zeit vor der Geburt. Die Mutter Gebhards siecht während der Schwangerschaft an einer schweren Krankheit dahin[38]). Sie fühlt, daß sie das Kind nicht mehr austragen kann, da sie vorher sterben wird. Da bittet sie ihre Leute, daß man ihr, sobald sie ihre Seele ausgehaucht habe, den Leib aufschneide und das Kind, dessen Leben sie fühle, herausnehme. Es soll dann sofort in den Bauch eines frischgeschlachteten Schweines gelegt werden, und es soll seiner sorgfältigst gewartet werden. Alles geschieht, wie die Sterbende es angeordnet hat. Der Chronist erzählt weiter, daß, als die Zeit herangekommen war, zu der das Kind auch im Mutterleib reif gewesen wäre, es kräftig seine Stimme erhob. Daran erkannte man, daß es lebensfähig sei.

Für die Rechtsauffassung des Chronisten ist es ungemein bezeichnend, daß er betont, man habe die Lebensfähigkeit des Kindes an seinem Schreien erkannt. Nach altem deutschen Recht galt nämlich ein Kind erst dann als lebend geboren, wenn man seine Stimme an den vier Wänden des Zimmers hörte[39]). Erst dann nahm man das zu früh zur Welt Gekommene aus dem Schweinebauch und taufte es.

Ganz ebenso wird bei Burckhardt[40]) verfahren. Dessen Mutter stirbt 14 Tage vor der Geburt durch einen Unfall. Auch hier wird der Kaiserschnitt ausgeführt und das Kind erst getauft, als es im Schweinebauch völlig ausgereift war und man erkannte, daß es lebensfähig war. —

Von dem sonderbaren Brauch, nicht völlig ausgetragene Kinder im Bauch frischgeschlachteter Schweine zur Reife zu bringen, erfahren wir auch im späteren Mittelalter noch etwas aus der Gegend von Naumburg. Es wird berichtet, daß zwischen 1390 und 1400 die Mutter Richards V. von Dalwigk während der Schwangerschaft stirbt, daß man ihren Leib öffnet, den Sohn herauszieht und ihn im Bauche frischgeschlachteter Schweine zur Reife bringt[41]). Auf diese Weise verschaffte man dem Kinde die notwendige, gleichmäßige Wärme, die der im Mutterleibe nahekam. Man wählte das Schwein dazu, weil es von allen Tieren am längsten nach dem Schlachten die Lebenswärme behält. Diese Tatsache war unsern

---

38) Monumenta Germaniae Hist. T. XII. Script. X. Hannover 1852, S. 585.
39) Der Sachsenspiegel. Lehnrecht 20. § 1. Ausg. Inselbücherei Nr. 317. Leipzig, Inselverl. o. J. Textseite 23, Abb. 43 d. Sachsenspiegel.
40) Monumenta Germaniae Hist. T. II. Script. II. Hannover 1829. S. 120.
41) Landau, G., Die hessischen Ritterburgen. Cassel 1833. Bd. 2, S. 298 bis 299.

Vorfahren natürlich bekannt, denn sie schlachteten ja alle im eigenen Haushalt. Gerade diese Sitte, zu früh geborene Kinder am Leben zu erhalten, beweist, daß es sich um einen altgermanischen Brauch handelt. Kein Schriftsteller des Altertums oder des frühen Mittelalters hat diese Methode, Kinder zur völligen Reife zu bringen, aufgezeichnet. Man kannte in Deutschland damals bereits die Gefahren für das Weiterleben der zu früh geborenen Kinder und suchte sie durch die Zufuhr der natürlichen Wärme zu verhindern. Da man sich bewußt war, daß unter den durch Kaiserschnitt zur Welt gekommenen Kindern häufig zu früh geborene waren, kam gerade bei diesen die künstliche Nachreife zur Anwendung, wie die obigen Beispiele zeigen.

Daß der Kaiserschnitt in Deutschland alter Volksbrauch war, geht auch aus einer andern Tatsache in den Erzählungen von der Geburt Gebhards und Burckhardts hervor. In beiden Fällen werden die Kinder einige Wochen vor der Reife durch diese Operation ans Licht befördert. Es geschieht alles, um sie am Leben zu erhalten. Erst als sie nach deutschem Recht als lebensfähig anerkannt sind, werden sie getauft. Der Zweck des Kaiserschnittes ist also hier offenbar allein die Lebensrettung des Stammhalters. Wären diese beiden Kaiserschnitte auf Grund des kirchlichen Gebotes erfolgt, so wären beide Kinder sofort nach der Operation getauft worden, um die Seele des Kindes zu retten [42]).

Ich möchte noch besonders betonen, daß der Erfolg der hier berichteten Kaiserschnitte nicht etwa die Ursache war, daß die beiden so gewonnenen Kinder sich gewissermaßen als Dank für dies Wunder der Kirche weihten. Der Chronist betont ausdrücklich, daß die Eltern diese Kinder, schon während sie noch im Mutterschoß ruhten, der Kirche angelobt hatten. Die beiden Söhne erfüllten also später nur das Versprechen ihrer Eltern. — Beide werden übrigens auch vom Chronisten, ebenso wie der oben erwähnte Richard V. von Dalwigk die „Ungeborenen" oder die „Herausgeschnittenen" genannt, eine Ausdrucksweise, die im Volke gang und gäbe war und die stets darauf hinweist, daß der betreffende Mensch durch Kaiserschnitt zur Welt kam.

Den ältesten Nachweis, daß die Hebammen den Kaiserschnitt in Deutschland ausführten, führen die Monumenta Germaniae in den Gesta Richeri im 34. Kapitel des Bandes 25 [43]), der die Dokumente vor 1264 enthält. Dort heißt es, daß ein reicher und mächtiger Mann aus Schwaben lange Jahre kinderlos verheiratet war. Als seine Frau endlich schwanger wurde, machten sich beide, um für dieses Glück zu danken, zu einer Wallfahrt nach dem Grabe der Heiligen Elisabeth nach Marburg auf. Kurz vor der Stadt begannen bei der Frau heftige Geburtsschmerzen. Sie erreichten aber gerade noch das Hospitium. Der Mann

[42]) Rethmann, Jo. Friedr., Sectionis Caesareae Historia. Halle 1805. S. 5 u. 7.

[43]) Monumenta Germaniae Hist. T. XXV. Gesta Richeri Senonensis Ecclesiae IV, Cap. 34.

fragte sofort umher, ob es in der Stadt Frauen gäbe, die in der Hebammenkunst erfahren wären. Nach langem Suchen fand er solche. Als sie aber zur Kreißenden kamen, sahen sie, daß diese im Sterben lag und daß sie ihr nicht mehr helfen konnten. Deshalb zogen sie sich zurück. Die Frau aber starb allein. Kaum jedoch erfuhren die Hebammen, daß die Frau verstorben sei, so eilten sie herbei und erbaten bei dem Ehemanne die Erlaubnis, ihren Leib öffnen zu dürfen, um wenigstens das Kind zu retten. Danach eröffneten sie mit scharfen Messern den Leib und zogen einen gesunden Knaben hervor, den sie dem Vater in die Arme legten. Dann umwickelten sie den Leib der Frau mit Binden und legten sie auf eine Bahre, die in die Kirche getragen wurde . . . Wie dann die Frau erwachte, die geheilte Wunde entdeckte, wie sie gesund und beglückt mit Mann und Kind in die Heimat zog, das kann ich ausführlich in der herrlichen Ursprünglichkeit der Erzählung hier nicht wiedergeben. — Nur das, was die Hebammen in dieser Erzählung angeht, möchte ich hervorheben. Wir haben hier einen so lebensnahen Bericht über die Geburtshilfe des 13. Jahrhunderts vor uns, wie man ihn selten findet. Die Hebammen sind auf jeden Fall die einzigen Helferinnen in Geburtsnöten. Wo nichts zu helfen ist, ziehen sie sich zurück, damit man ihnen nicht nachher die Schuld am Tode der Frau zuschiebt. Aber sie bleiben in der Nähe, um sofort das Kind zu retten, wenn die Frau stirbt. Sie öffnen dann mit den gleichen Messern, wie sie der Wundarzt zu jener Zeit verwandte, den Leib und verbinden ihn nachher so geschickt, daß sich die Wunde durch erste Verklebung schließt. Das beweist deutlich, daß sie den Kaiserschnitt nicht zum ersten Male in ihrer Praxis machten! Er gehörte in solchen Fällen stets zu ihren Amtspflichten.

Als die kirchliche Auffassung im Laufe der Entwicklung die einflußreichste und wichtigste Grundlage des gesamten Volkslebens des Mittelalters wurde, übernahm sie den ursprünglichen germanischen Brauch und forderte ebenfalls, daß der Kaiserschnitt an jeder während der Schwangerschaft verstorbenen Frau ausgeführt werde, sobald man ihren Tod sicher festgestellt habe. Alle geistlichen Gesetzgeber, Konzilien und Synoden des Mittelalters verpflichteten die Hebammen zur Ausführung dieser Operation. 1280 ermahnt das Konzil zu Köln die Hebammen, der toten Mutter ein Sperrholz in den Mund zu stecken, damit das Kind noch Luft bekomme, bis der Schnitt vollzogen sei. — Die Synoden von Sens 1524 und von Paris 1557 — um nur einige zu nennen — bestätigen immer wieder die Pflicht der Hebammen, die Verstorbenen durch den Schnitt von ihrem Kinde zu befreien [44]).

In völliger Übereinstimmung mit den kirchlichen Schriftstellern und Behörden weisen die wenigen Ärzte, die während des Mittelalters und in der beginnenden Neuzeit überhaupt der Geburtshilfe ein Kapitel in

[44]) Cangiamila, Francesco Emanuele, Embriologia sacra. Mailand 1751. Lib. 2, S. 80.

ihren Werken widmen, den Kaiserschnitt den Hebammen zu. Bernhard von Gordon, der im 14. Jahrhundert schreibt, nimmt die Vorschrift des Konzils von Köln auf und empfiehlt nun auch als Arzt, daß der Mund und die Gebärmutter der verstorbenen Frau durch ein Sperrhölzchen aufgehalten werden soll [45]). Das gleiche fordert Guy de Chauliac in seinem 1363 geschriebenen Lehrbuch der Chirurgie. Er fügt aber schon eine Anweisung für den Schnitt hinzu. Er empfiehlt nämlich einen Längsschnitt auf der linken Seite, weil dort mehr Raum ist, da die Leber rechts liege [46]). — Alexander Benedictus, der im 16. Jahrhundert sein Werk: „De re medica opus insigne . . .“ schrieb [47]), zählt den Kaiserschnitt in dem Kapitel auf, das „Von den Pflichten der Hebammen“ handelt. Nach ihm muß eine Hebamme nicht allein die bei Entbindungen vorkommenden Schwierigkeiten glücklich und geschickt überwinden, sondern sie muß auch allem, was nur vorkommen könnte, vorbeugen. „Wenn trotzdem eine Mutter in der Geburt stirbt“ — fährt Alexander Benedictus fort —, „so klemmen wir (Hebammen) ihr ein Sperrholz zwischen die Zähne, damit wir der Gebärmutter möglichst viel Luft zuführen, dann schneiden wir den Leib auf mit scharfen Messern und danach die Gebärmutter. Nachdem wir das Kind herausgenommen haben, unterbinden wir sofort die Nabelschnur und blasen dem Kinde in den Mund, damit es zu sich kommt. Solche Kinder werden, weil sie aus der Mutter geschnitten sind, „Caesares“ oder „Caesones“ genannt.“

Am wichtigsten aber war es doch, daß der Arzt, der über 1000 Jahre nach Soranos, dem großen Arzt des Altertums, das erste Hebammenbuch und zwar in deutscher Sprache schrieb, Eucharius Rößlin, ebenfalls den Kaiserschnitt den Hebammen überläßt [48]). Das Buch wurde nicht nur in alle europäischen Sprachen übersetzt (vgl. S. 100), sondern es diente damit in allen Ländern den Hebammen zum Unterricht. Es wurde mehr als 200 Jahre immer wieder nachgedruckt und neu aufgelegt. Dadurch hat es viel dazu beigetragen, die Pflicht der Hebammen, bei einer verstorbenen Schwangeren den Kaiserschnitt zu machen, in das Bewußtsein der Frauen, ja der ganzen Bevölkerung einzuprägen.

In den Schriften der mittelalterlichen Ärzte, wie auch in Rößlins Buch finden wir allerdings nur äußerst spärliche und unklare Angaben, wie der Kaiserschnitt ausgeführt werden sollte. Trotzdem wissen wir einiges über die angewandte Technik. Denn Pfeilsticker [49])

45) Bernhard von Gordon, Lilium Medicinae. Lyon 1574. Cap. XV, S. 639.

46) Guy de Chauliac, La grande Chirurgie. Rev. et coll. par E. Nicaise. Paris 1890. 6. Traité. Doct. II, Chap. 7. Des passions de la matrice. S. 549—550.

47) Benedetto, Alessandro, De re medica opus insigne . . . Basel 1549. Lib. XXV, Cap. XXV, S. 477 ff.

48) Rößlin, a. a. O. S. 73.

49) Pfeilsticker, Walther, Eine württembergische Hebammenordnung von ca. 1480. Arch. Gesch. Med. 20 (1928), S. 95—98.

hat eine Württembergische Hebammenordnung aus dem Jahre 1480 im Crailsheimer Kirchenbuch entdeckt, die uns eine höchst lebendige Schilderung davon gibt, wie die dortigen Hebammen beim Kaiserschnitt verfuhren. Der lateinische Originaltext ist im Archiv für Geschichte der Medizin von 1928 auf S. 95 bis 98 abgedruckt. Die wörtliche Übersetzung dieses Textes, soweit er sich auf die Schnittoperation bezieht, lautet:

„Viele Mütter bitten sterbend, oder wenn sie fühlen, daß sie sterben müssen, das Kind durch den Schnitt zu befreien. In diesem Falle muß eine geschickte Hebamme eine Seite aufschneiden, aber nicht die rechte; denn beim Manne liegt das Herz links, bei der Frau aber rechts. Sie soll im untern Teil (des Bauches) in der Gegend des Schambeines beginnen und über eine Handbreit aufschneiden und mit ihrer geölten Hand soll sie sorgfältig die Eingeweide wegschieben. Sie soll die Kranke auf den Rücken legen lassen, so, daß der Kopf verhältnismäßig tief liegt, damit sie an die Gebärmutter herankommt. Dann wird die Frau nach Eröffnung der Gebärmutter auf die Seite geneigt, wie die Hebammen gut wissen. Das Kind wird von den Eihäuten befreit. Die Frau aber, wenn sie nicht tot ist, sondern noch Lebenszeichen von sich giebt, wird vorsichtig auf den Rücken zurückgelegt. Man versieht die Wunde mit drei oder vier Ligaturen mittels einer Nadel und einem seidenen oder anderen Faden. Darüber kommt ein Pflaster aus drei Eiern und starkem Hanfstoff, dem man, wenn man es haben kann, noch Pulver von armenischer Erde (bolus armenicus) hinzufügt. Das Pflaster wird auf die Wunde gebunden. Die Frau erhält einen Schluck des besten Weines. Wenn sie es überleben sollte, und sie zur Besinnung kommt, soll ihr ein Getränk von der Wurzel der großen Schwarzwurz und in Wein gesottenes Berggalbanum gereicht werden. Und mit Gottes Hülfe wird sie gesund werden.“

Hier haben wir eine recht genaue Schilderung des Vorgehens beim Kaiserschnitt! Die Ausführung dieser Operation zeigt große Erfahrung. Es werden dabei alle Mittel angewandt, damit man so wenig wie möglich mit den geölten Händen in den geöffneten Leib der Frau eingeht. Vor der Eröffnung der Bauchdecken der linken Seite wird die Frau mit tiefgelagertem Kopf auf den Rücken gelegt. Schob man ihr zu diesem Zweck ein Kissen unter das Kreuz, so trat der Uterus nach dem Bauchschnitt unbedingt aus der Schnittwunde heraus. Man konnte ihn also bequem öffnen. Nach seiner Eröffnung ließ die Hebamme die Operierte von den helfenden Frauen vorsichtig auf die Schnittseite neigen. Dadurch fiel das Kind ebenfalls nach dieser Seite herüber und die Hebamme konnte es nun, ohne tief in den Uterus hineingreifen zu müssen, herausziehen.

Die Hebammen verstanden es also, mit den einfachsten Hilfsgriffen die Kaiserschnittoperation so durchzuführen, daß das Kind befreit wurde, ohne daß die Wunden mehr als unbedingt notwendig mit den Händen berührt wurden. — Genau wie jeder Chirurg jener Zeit vernähte und verband die Hebamme die Wunden. Durchaus

glaubhaft ist es deshalb, daß die Frauen einen solchen Kaiserschnitt überlebten.

Diese prachtvoll lebendige Schilderung beweist, daß während des Mittelalters nicht nur an den Toten, sondern auch an der Lebenden der Kaiserschnitt von den Hebammen ausgeführt wurde. Diese Tatsache wird auch durch manche Vorkommnisse bestätigt, die uns die zeitgenössischen Chronisten aufgezeichnet haben.

Eberhard der Erlauchte von Württemberg wurde am 13. März 1265 geboren. Seine Mutter Agnes war eine Tochter des Herzogs Boleslaus von Liegnitz. Es heißt nun in dem Bericht von der Geburt Eberhards: „Von derselben Frau ward derselbe Graf Eberhard von Württemberg, da er geboren werden sollte, geschnitten. Die war eine fromme Frau. Sobald sie den Herren sah, sprach sie: „Legt das Kind hin — solange es lebt, giebt es im ganzen Lande Schwaben zu schaffen mit Krieg." Als sie das gesprochen hatte, starb sie. Und ihr Ausspruch ist auch wahr . . ." — schließt der Chronist recht betrübt diese Schilderung[50]).

Auch Herzog Ulrich von Württemberg ist durch den Schnitt an seiner lebenden Mutter zur Welt gekommen. Er wurde am 8. Februar 1487 auf dem Schlosse zu Reichenweiher geboren als Sohn des geistig abnormen Grafen Heinrich von Württemberg und der Gräfin Elisabeth, der Tochter des Simon Becker, Grafen zu Zweibrücken, Herrn auf Bietsch und Lichtenberg und der Elisabeth, Freiin von Lichtenberg. Die Mutter Ulrichs starb 10 Tage nach der Geburt des Kindes[51]).

Aus dem gleichen Jahrzehnt, wie die eben näher besprochene Crailsheimer Kirchenordnung, ist uns sogar eine Abbildung erhalten, auf der wir zwei Hebammen sehen, die den Kaiserschnitt an einer toten Frau ausgeführt haben. Sie ist uns in einem weitverbreiteten Andachtsbuch des 15. Jahrhunderts, nämlich in Conrad Dinkmuths: „Der seel wurtzgärtlein", das 1483 in Ulm erschien, aufgehoben (siehe Abb. 11). Auf diesem Bilde liegt die Frau allerdings auf dem Rücken mit erhöhtem Kopf, also ganz entgegengesetzt der Haltung, die in der Crailsheimer Ordnung angegeben ist. Der Schnitt ist auch nicht auf der Seite, sondern auf der weißen Linie geführt. Aber es handelt sich hier wohl um eine tote Frau, aus deren Leib eine junge Hebamme eben das Kind heraushebt, während eine ältere Frau die Bettdecke zurückschiebt und mit der andern Hand den linken Arm der Mutter festhält[52]). Das Kind aber ist gesund und kräftig, und man sieht deutlich, daß es lebensfähig ist. — Handelt es sich bei Dinkmuth um ein Andachtsbild, bei dem es auf genaue, lebenswahre Darstellung nicht ankam, so zeigt ein noch früheres Bild, das Weindler[53]) vor kurzem veröffentlicht hat, eine wahre Abbildung eines tatsächlichen Vorgangs (siehe Abb. 11). In einer französischen Miniatur des 14. Jahrhunderts erkennen wir, wie Frauen sich um eine Frau bemühen, bei der der Kaiserschnitt eben vollzogen ist. Die eigentliche Operateurin, eine Hebamme in landesüblicher Tracht, entwickelt bereits das Kind aus der blutenden Wunde, die durch die Mitte des Leibes gelegt ist. Von den andern Frauen hält die zu Häupten der Frau knieende den Mund der Operierten offen, während dabei deren Haupt auf ihren Oberschenkeln ruht. Eine zweite faßt die linke Hand, damit diese nicht in die Wunde schlägt, und spreizt anscheinend mit der Linken die Schenkel der Besinnungslosen. Eine vierte bereitet am Kamin warmes Badewasser für das Neugeborene vor. — Obwohl es sich um eine Zeichnung in einer französischen Handschrift handelt, ist die Darstellung doch so typisch, daß man sie auch für deutsche Verhältnisse in Anspruch nehmen kann.

Als im späteren Mittelalter eine dritte Macht sich entwickelte, die neben der Kirche und den Ärzten es als ihre Aufgabe erkannte, für das Wohl der Bevölkerung und deren Gesundheit zu sorgen, als die Städte begannen, gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zu treffen, lag für sie gar kein Grund vor, die Vorschriften über die Pflichten der Medizinalpersonen irgendwie zu ändern. Sie beließen deshalb auch die Hebammen unbeschränkt in ihrem Amt als Geburtshelferinnen und Frauenärztinnen. Genau wie zuerst die Kirche, dann die wissenschaftlichen ärztlichen Schriftsteller des Mittelalters und schließlich Rößlins Hebammenbuch fordern sie den Kaiserschnitt an der verstorbenen Mutter von den Hebammen. Die Regensburger Ordnung vom Jahre 1452[54]) ist die erste uns bekannte, die diese Forderung aufstellt. Mehr als ein Jahrhundert lang folgen die Hebammenordnungen der anderen deutschen Städte diesem Beispiel. Selbst als den Wehemüttern der Kaiserschnitt nicht mehr unbedingt überlassen bleibt, d. h. ungefähr um die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts, als in den großen Städten ein besonderer Wundarzt mit seiner Ausführung betraut wird, werden die Hebammen verpflichtet, den Schnitt in all den Fällen auszuführen, in denen der Chirurg nicht rechtzeitig zu erreichen oder sonst irgendwie unabkömmlich ist.

Ganz besonders sollen die Pesthebammen, die während der Seuchenzeiten die erkrankten Frauen entbinden mußten, den Schnitt an den verstorbenen schwangeren Frauen ausführen, ohne sich erst nach

[50]) Stälin, Christoph Friedrich, Württembergische Geschichte. Stuttgart u. Tübingen 1856. Bd. 3, S. 47 und Anm.

[51]) Heyd, Ludwig Friedrich, Ulrich Herzog von Württemberg. Tübingen 1841. Bd. 1, Kap. 6, S. 86—87.

[52]) Dinkmuth, Conrad, Der seel wurtzgärtlein. Ulm 1487. Das Bild steht vor der Betrachtung über den Antichrist. In dem von mir eingesehenen Exemplar waren alle Stiche handkoloriert.

[53]) Weindler, Friedrich, Mittelalterliche Kaiserschnitte-Miniaturen. Geburtshilfe u. Frauenheilkde. 1 (1939), S. 43.

[54]) Haberling, Elseluise, Die Regensburger Hebammenordnung des Jahres 1452 und ihre Bedeutung für die Entwicklung des Hebammenstandes. Soz.-hyg. Rundschau 6 (1932), H. 11, Beil. I z. Allgem. Hebammenztg., S. 61 bis 63. — Dieselbe, Über die Wiederentdeckung d. Regensburger Hebammenordnung von 1452. Fschr. Med. 50 (1932), Nr. 23.

andern erfahrenen Leuten umzusehen. Gerade in Pestzeiten mußte diese Operation von Hebammen oft vorgenommen werden, denn schwangere Frauen wurden besonders häufig und schwer von der Seuche ergriffen[55]) und starben nach wenig Tagen.

Mit Recht wird man sich nach allem fragen, ob der Kaiserschnitt tatsächlich von den Hebammen ausgeführt worden ist. Hierfür haben wir den Beweis in einem Fund, den Oswald Feis gemacht hat[56]). Im Frankfurter Stadtarchiv fand er einen Brief aus dem Jahre 1411, der an den Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. gerichtet ist. In diesem bittet ein Bürger, der Stadtrat möge die alte, wegen Greisenwahnsinns gefangengesetzte Hebamme, Mutter Gütgen, doch wegen ihrer Verdienste um die Frauen der Stadt freigeben, damit sie ihre letzten Tage in seinem Hause verleben könne. Als durchschlagendsten Grund für diese Begnadigung führt der Mann an: „sie hat hie zu frankfurt und anderswo sieben kynder von iren müttern geschniden, mit verlaub zu reden, die alle zu der Helligen daufff sinth kommen, die sonst von andern personen mußten verdorben seyn." In ihrem jahrzehntelangen Wirken als Hebamme ist es also Mutter Gütgen siebenmal gelungen, das Ziel, um dessentwillen der Kaiserschnitt damals ausgeführt wurde, vollkommen zu erreichen: die durch den Kaiserschnitt gewonnenen Kinder lebten so lange, daß sie die Taufe erlangen konnten. Natürlich hat diese Frau nicht nur siebenmal in ihrem Leben die Operation ausgeführt, sondern viel häufiger, aber siebenmal mit vollem Erfolg!

Trotz aller Einschränkungen durch die Behörden zugunsten des Mannes, blieb nach der Auffassung der Bevölkerung und der Hebammen selbst die Aufgabe, den Kaiserschnitt auszuführen, den Frauen noch lange Zeit anvertraut. Als gegen Ende des 16. Jahrhunderts hin und wieder Vorschriften erschienen, die die Ausführung des Kaiserschnittes den Chirurgen überantworten wollten, konnten sie nicht gegen die Überlieferung an: in der Praxis blieb der Kaiserschnitt den Hebammen überlassen. Denn mindestens in der Zeit, als die Chirurgen begannen, den Kaiserschnitt als in ihr Gebiet fallend anzusprechen, hatten die Hebammen das ältere und bessere Können, sowie die größere Erfahrung und Schulung für sich. In den Jahrhunderten bis zum Beginn der Neuzeit hatte sich eine wohlbegründete Methode für die Ausführung dieser Operation unter den Hebammen ausgebildet, die von Geschlecht zu Geschlecht weitergegeben und von chirurgisch besonders begabten Frauen verfeinert und weiter ausgebaut wurde.

Außer diesen vielfachen Hilfen während der Entbindung lag aber den Hebammen nicht nur die Behandlung aller Schwangerschafts- und Wochenbetterkrankungen, sondern auch die Heilung aller Frauen-

[55]) Burckhard, a. a. O. S. 167. Ulm 1560.
[56]) Feiß, Oswald, Bericht aus dem Jahre 1411 über eine Hebamme, die angeblich sieben Kaiserschnitte mit gutem Erfolg für Mutter und Kind ausführte. Arch. Gesch. Med. 26 (1933), S. 340—343.

und Kinderkrankheiten ob. Hierbei richteten sie sich, genau wie die gelehrten Ärzte, nach den Schriften der alten Ärzte. Im Wochenbett hatten sie für genügenden, aber auch nicht zu starken Wochenbettfluß zu sorgen, indem sie fördernde oder mäßigende Arzneimittel eingaben. Damit kein Fieber in dieser Zeit auftrete, wurde eine äußerst mäßige Kost, die dabei kräftig war, gegeben; Brustentzündungen, Milchmangel wie lästiger Überfluß wurden zu bekämpfen versucht. Senkungen und Verlagerungen der Geschlechtsorgane suchte man durch Zäpfchen, Leibbinden, Lagerung zu beheben. Die vorgefallene Gebärmutter wurde mit warmen Tüchern, die in Alkohol getränkt sein sollten, vorsichtig zurückgedrückt, ein Zäpfchen aus Baumwolle eingeschoben und die Frau mit gestreckten Beinen zu Bett gelegt[57]). Aber auch alle übrigen Frauenkrankheiten, selbst der Brustkrebs, wurden den Hebammen zur Behandlung überlassen[58]). Sie sammelten dabei reiche Erfahrungen. So konnten sie z. B. genau den Muttermund, der sich in der Schwangerschaft geschlossen hatte, von abnormen Verschlüssen der Geburtswege unterscheiden[59]). Diese Art von Betätigung gehörte im Grunde nicht in ihren Aufgabenkreis, aber man konnte sie ihnen nicht verwehren, da die meisten Frauen aus Schamgefühl sich weigerten, mit ihren Erkrankungen zum männlichen Arzt zu gehen. Sie suchten die Hebamme auf, und diese mußte dann, dem Wissen der Zeit entsprechend, helfen können[60]).

Die Behandlung der Krankheiten der Kinder bis zum 8. Lebensjahre war das unbestrittene Gebiet der Hebammen. Auch hier war es ihre Aufgabe, Aphthen des Mundes, wie Masern, Keuchhusten oder Krämpfe nach den Angaben, die aus der Antike überliefert waren, zu behandeln. In allen Hebammenbüchern der Zeit, bei Rößlin, Rüff und Reiff, sind ganze Kapitel der Kinderheilkunde enthalten, in denen die Wehemütter genau unterrichtet werden, was sie bei den Kinderkrankheiten, die am häufigsten vorkommen, zu tun haben. So wuchs die Hebamme des Mittelalters aus der einfachen Geburtshelferin allmählich zur Frauen- und Kinderärztin empor. Sie war auf diesen Gebieten Spezialistin und war sich über die Größe dieser Aufgabe völlig klar. Wie stark das Bewußtsein von der Bedeutung und der Verantwortung ihres Berufes in der Hebammenschaft ausgeprägt war, zeigt deutlich eine Eingabe der Augsburger Hebammenschaft an den Magistrat der Stadt, in der sie um Lohnerhöhung und um die Überlassung einer kleinen Pfründe des aufgelösten Barfüßer-Klosters zur Altersversorgung der dienstunfähigen Wehemütter bittet. Sie begründet ihren Antrag mit folgenden Worten: „das es nit ein

[57]) Reiff, Gwaltherus, Frawen Rosengarten. Von vilfaltigen sorglichen Zufällen vnd gebrechen der Mütter vnd Kinder. / So jnen / inn / vnnd nach der Geburt begegnen mögenn. Dabei auch aller Bericht der Pflege vnnd Wartung / Frawn / Jungfrawen / vnd Kindern dienlich vnd von nöten. New an tag geben Durch Gwaltherum Reiff. Cum Gratia et Priuilegio. Zu Franckfort / bei Christian Egenolff. Anno MDXLV. S. XLVIII—XLVIII b.
[58]) Reiff, a. a. O. S. XLIII.
[59]) Rüff, a. a. O. S. LXXXXVIII a.
[60]) Reiff, a. a. O. S. LXII a.

gering Ding, sonder außerhalb der Obrigait das gröst ampt ist vmb ain Hebammen oder geschworn frawen, Die Jr sach versteet, vnd nit also herzunemen sein, daran manichem Leib, Ehr vnd gutt ligt . . .[61])." Die Hebammen suchten, wie die Hebamme in Clausers Harnbuch beweist (vgl. S. 57), sich ärztliche Kenntnisse, soweit es in ihrer Macht lag, anzueignen und damit sich des Vertrauens würdig zu machen, das die Bevölkerung im allgemeinen, ebenso wie die kirchlichen Behörden und die Räte der Städte zu ihnen hatten.

Aus diesen Ausführungen erkennen wir deutlich, daß das Wissen und Können, der Pflichtenbereich wie die Verantwortung der Hebamme in jenen Zeiten bedeutend größer waren als heutzutage. Aber trotzdem müssen wir uns bewußt sein, daß wir mit dem, was überliefert ist, durchaus kein vollständiges Bild über das Können der Hebamme haben. Denn alles, was wir von ihnen wissen, haben uns Männer aufgezeichnet, und diese hatten in jenen Jahrhunderten so gut wie gar keine praktischen Kenntnisse in der Geburtshilfe. Einen Beweis dafür, wieviel umfassender die Kenntnisse der Hebammen über all das waren, was bei Geburten zu beachten ist, gibt uns das Schriftstück, dessen Inhalt ich oft herangezogen habe: die kurzen Aufzeichnungen aus der Straßburger Bibliothek (siehe Anlage 4). Aus ihr ersehen wir, daß die Wehemütter die Wichtigkeit des Dammschutzes nicht nur erkannten, sondern auch ein ganz bestimmtes Verfahren ausgebildet hatten, das bei der sitzenden Frau gewiß brauchbar war. Die Behandlung des Nabelschnurvorfalles wird in der Literatur erst im Jahre 1597 in dem Buche des Johann Wittich, des Stadtarztes von Arnstadt in Thüringen[62]), erwähnt. Die Straßburger Handschrift zeigt, daß in den Kreisen der Hebammen diese Behandlungsweise längst bekannt war. In direktem Gegensatz zu den Lehren der Ärzte aber steht das Verhalten der Hebammen, wenn es sich um Lageverbesserungen bei Querlagen handelt. Hier ist der Rat aller Ärzte, daß die Frau sich eifrig hin und her wälze, während die Hebamme mit ruhiger Überlegung „die Frau auf die Seite legte, da das Kind nicht drin liegt".

---

[61]) Sammlung Burckhard. IV, 8. Augsburg Ende des 16., Anfang des 17. Jhdts.

[62]) Wittich, Johann, Tröstlicher Unterricht // Für Schwangere / vnd geberende Weiber. / Item / von Vorbereitungen zum // Geberen / damit jhnen jhre Geburt nicht // zu schwer vnd sawer ankomme / auch nicht andern bösen // zufellen / beides / schwangere Personen vnd die Frucht betreffende / mit gutem raht möge / begegnet werden. // Allen Weibeszbildern zu sonder- // lichem gefallen / nutz vnnd trost / Gestellet durch Johannem Wittichium / Stadt // Medicum zu Arnstadt. / Cum Gratia & Priuilegio. In Verlegung Barth. Voigts 1597.

5. Kapitel.

Ärzte und Hebammen.

Um das Verhältnis, in dem die Ärzte des Mittelalters bis weit in die Neuzeit hinein zur Geburtshilfe standen, erklärlich zu machen, muß ich in großen Zügen die Entwicklung, die der Ärztestand nach dem Untergange der antiken Kultur nahm, aufzeichnen. Als nach der allmählichen Auflösung des römischen Reiches die Geistesschätze, die in seinem Machtbereich zusammengetragen waren, durch Gleichgültigkeit, Unkenntnis, Kriege und Not auf das schwerste bedroht waren, flüchtete die Wissenschaft in die Klöster. So wurde nicht nur religiöses, sondern auch weltliches Schrifttum der Welt erhalten.

Alle diese Schätze stellte die Kirche ihren Dienern uneingeschränkt zur Verfügung. Wer sich im frühen Mittelalter einer Wissenschaft widmen wollte, mußte ein Teil der Kirche selbst, mußte Priester werden. Es war völlig gleichgültig, welcher weltlichen Wissenschaft er sich damals widmen wollte, nur wenn er dem geistlichen Stande angehörte, erschlossen sich ihm die Wissensquellen. Als Kleriker aber unterstand er in besonderem Maße nicht nur den allgemeinen Geboten und Verboten, welche die Kirche aufstellte, sondern er mußte sich auch den Sonderverpflichtungen des Priesters unterwerfen. So kam es, daß die gelehrten Ärzte in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters Geistliche waren, und daß sie in ihrem Berufe weitestgehend durch die kirchlichen Vorschriften beeinflußt wurden.

Schon sehr früh stellte die Kirche den Grundsatz auf, daß sie Blutvergießen verabscheue. Damit war ursprünglich das Blutvergießen im Kriege und beim Gericht gemeint. Aber schon sehr bald, auf dem Konzil zu Tours im Jahre 1162[1]), wurde auch den Ärzten, die ja als Priester ein Teil der Kirche selbst waren, das Blutvergießen untersagt, d. h. den Ärzten wurde die Ausführung aller blutigen Operationen verboten; sie sollten sich in Zukunft auch nicht mit blutenden Wunden befassen. Da nun aber stets Fälle vorhanden sind, bei denen die Operation die einzige Rettung des Kranken darstellt, und andererseits gerade heftig blutende Wunden ein sofortiges Eingreifen fordern, so übertrug man die chirurgische Hilfe den weit verbreiteten, meist leicht erreichbaren Badern und Barbieren. Unter diesen bildeten sich die geschicktesten im Laufe der Zeit

---

[1]) Gurlt, Geschichte der Chirurgie Bd. I, S. 672. Das Concil zu Tours.

zu Wundärzten aus, die man Chirurgen nannte. Auf diese Weise entwickelte sich neben dem studierten Bucharzt aus den Badern und Barbieren der Stand der Chirurgen aus. „Chirurg" ist nichts anderes als die griechische Übertragung des deutschen Wortes „Handwerker". Wir haben also im Mittelalter und in der beginnenden Neuzeit zweierlei Arten von Ärzten in Deutschland: den in der praktischen Lehre ausgebildeten Chirurgen und den studierten Arzt. Dem Chirurgen blieb die Hilfe bei Verwundungen und die Ausführung von Operationen überlassen. Der Bucharzt beschränkte seine Tätigkeit auf das Verordnen von Arzneimitteln, Umschlägen, Bähungen, Einreibungen usw. — kurzum auf alle unblutigen Hilfeleistungen. War das schon für die allgemeine Krankenbehandlungen eine unerhörte Einschränkung des Tätigkeitsfeldes, so wirkte es sich auf dem Gebiete der Geburtshilfe dahin aus, daß sie von den gelehrten Ärzten völlig aufgegeben wurde — denn ohne Blutung geht ja keine Geburt vonstatten! — Den Grundsatz, daß es ihres Standes nicht würdig sei, selbst Hand bei Operationen und blutenden Wunden anzulegen, hielten die gelehrten Ärzte auch dann noch fest, als sie längst nicht mehr gezwungen waren, Priester zu werden, um studieren zu können. Aus einer kirchlichen Beschränkung ihrer Tätigkeit war im Laufe der Jahrhunderte für sie ein Standesvorrecht geworden, das sie streng wahrten!

Für die Geburtshilfe, wie für alle Frauenleiden, hatte sich in den Jahrhunderten, in denen die Ärzte Geistliche waren, eine besondere Stellung herausgebildet. Und zwar ist hierfür das Gelübde der Ehelosigkeit und der Keuschheit, das jeder Priester der katholischen Kirche ablegen muß, die Grundlage gewesen. Um nicht in Versuchung geführt zu werden, sollten alle Kleriker den Anblick des weiblichen Körpers vermeiden. Das galt auch für die geistlichen Ärzte. So wäre also die Geburtshilfe denjenigen Ärzten überlassen geblieben, die sich mit der Ausführung der Operationen beschäftigten, den Chirurgen. Dem war aber nicht so! Denn im Mittelalter war das Schamgefühl der Frauen so stark entwickelt, daß es für unzüchtig galt, wenn sich eine Frau — und sei es auch zum Zwecke der ärztlichen Untersuchung — vor einem Manne entblößte. Ein Arzt konnte deshalb auch noch im 16. Jahrhundert nur aus Pulsfühlen, Harnschau, Beobachtung des Gesamteindruckes, durch Frage und Antwort eine Krankheitsdiagnose bei einer Frau stellen [2]). Einer Geburt beizuwohnen wäre für ihn wie für die Gebärende gleich entehrend gewesen. Gerade in Deutschland war dieser Begriff von Zucht und Sitte in allen Kreisen der Bevölkerung in weit stärkerem Maße verbreitet, als in den romanischen Ländern. Und so kam es, daß sowohl der im späteren Mittelalter auftretende studierte Bucharzt, wie auch der praktisch geschickte Chirurg einer Gebärenden in unserem Vaterlande keine Hilfe zu leisten vermochte. Der allgemeine Begriff der Ehre des Mannes wie der Frau verhinderte das!

Diese Sitte wurde nur dann durchbrochen, wenn es sich um Fälle handelte, in denen ein Kind zerstückelt oder ein Kaiserschnitt vorgenom-

[2]) Clausers Harnbuch, S. 77, Anm. 3 (S. B iij, b).

men werden mußte und keine Hebamme vorhanden war, die sich einen solchen Eingriff zutraute. In solchem äußersten Falle wurde auch bei uns in Deutschland der Chirurg zur Hilfe herangezogen.

So wären hoffende und gebärende Frauen ohne jeden ärztlichen Beistand in ihren Nöten gewesen, wenn sich nicht ein richtiger Stand von Frauen ausgebildet hätte, der die Lücke ausgefüllt und sich seiner Schwestern und der neugeborenen Kinder angenommen hätte: der Hebammenstand. — Genau wie die Schneid- und Wundärzte erhielten die Anwärterinnen, wie ich im 3. Kapitel gezeigt habe, eine handwerkliche Ausbildung. Durch Beobachtung und Erfahrung hatte sich im Laufe der Jahrhunderte eine Fülle von Fachkenntnissen angesammelt, die Generation auf Generation weitergab, erweiterte und befestigte. Aber genau wie die Chirurgen, besaßen die Hebammen keine wissenschaftlichen Kenntnisse, sondern nur rein praktische Erfahrungen. Deshalb war ihnen, wie den Chirurgen, der gelehrte Bucharzt auch stets als Aufsichtsperson, als höchste Autorität in Zweifelsfragen übergeordnet. Diese wissenschaftlich gebildeten Ärzte besaßen allerdings keine eigenen Erfahrungen, sondern sie entnahmen ihre Kenntnisse den Schriften der antiken Ärzte, die für sie gleiche Bedeutung besaßen wie etwa das römische Recht für die Juristen [3]). Diese Werke der Ärzte des Altertums waren ursprünglich griechisch geschrieben worden. Sie hatten im Laufe der Jahrhunderte durch das Übersetzen ins Arabische, durch das Rückübersetzen dieses arabischen Textes in die Weltsprache: das Lateinische, und durch die unzähligen Fehler, die bei dem Übersetzen und Abschreiben immer unterliefen, solche Veränderungen und Entstellungen des ursprünglichen Sinnes erfahren, daß sie mit dem Originaltext oft gar nicht mehr übereinstimmten. Da die gelehrten Ärzte die Angaben der antiken Schriftsteller nicht in der Praxis nachprüften, um dadurch die Überlieferung zu berichtigen, so hatten sich falsche Vorstellungen aller Art gerade bei den wissenschaftlich gebildeten Ärzten über die Vorgänge bei der Geburt und die zu leistende Hilfe eingeschlichen. Die Gelehrten waren sich dieser Fehler nicht bewußt! Deshalb blieben ihnen die Schriften der alten Ärzte der „Probierstein" des „Artznehens mit schreiben oder Practicieren, das ist teglicher ubunge" und „je näher der praktische Artzt zu diesem Probierstein" „anfellt, je rechtschaffener er mit seiner sach umb geht". Jede praktische Erkenntnis galt nur dann als wertvoll und brauchbar, „so ferne ihre Erfahrung mit der alten Aerzte Schriften zusammenstimmen" [4]).

Diese Grundauffassung beherrschte die gesamte Welt der studierten Ärzte gegenüber den Schneid- und Wundärzten wie auch gegenüber den Hebammen, die ja genau wie letztere ein Handwerk trieben und deren Tätigkeit deshalb höchst logischerweise von den Gelehrten in ihren Schrif-

[3]) Dryander, D. Joh., Ein new Artzney vnnd Practici: Büchlin von allerley kranckheiten Wie die erkent vnd geheilet werdon sollen. Marburg 1536. 2., unbezeichnete S. der Vorrede.

[4]) Dryander, a. a. O., 4., unbez. S. d. Vorrede. Dryander greift in seiner Vorrede die „Kälberärzte", die Praktiker, die Chirurgen an.

ten unter dem Sammelbegriff „Handwerk“, griechisch „Chirurgie“, zusammen behandelt wird.

Die allgemeinen Vorwürfe, welche die Buchärzte den Wundärzten machten, z. B. daß man dafür, daß ein Chirurg seine Patienten, die wohl mit dem Leben davonkommen könnten, zu Tode kuriere, und daß er dafür nicht von der Obrigkeit bestraft, sondern noch obendrein von den Verwandten bezahlt werde, wurden den Hebammen ebenso gemacht [5]). Aber sie verschärften sich gegenüber den Hebammen, die ja auch alle, „so gar kein wissen handt“ (haben), d. i. die keine wissenschaftliche Bildung hatten, ganz besonders im Hinblick auf die oberste Aufgabe, die ihr Beruf ihnen stellte: den Neugeborenen durch die Taufe die Seligkeit zu erschließen. Das Hauptgewicht aller Vorwürfe gegen die Wehemütter liegt nicht darauf, daß sie manchen Menschen „vom leben bringen“, sondern daß sie ihn durch ihre Ungeschicklichkeit des ewigen Lebens nicht teilhaftig werden lassen [6]). Dieser Vorwurf war in den Augen der Zeitgenossen der schlimmste, den man überhaupt machen konnte. Er hat seit dem 16. Jahrhundert die tiefste Bresche geschlagen in das gesamte Ansehen des Hebammenstandes! Dummheit, Leichtfertigkeit, Unwissenheit haben die studierten Ärzte auch den Wundärzten immer und immer wieder vorgeworfen, aber der Gedanke, daß allein durch die Unfähigkeit einer Hebamme eine Seele um das ewige Leben gebracht werde, war so unerhört, daß in Zukunft jede Totgeburt, die nicht getauft war, in der Auffassung der breiten Masse bewußt und unbewußt dazu beitrug, Vertrauen und Achtung für den Hebammenstand zu verringern.

Fühlten sich die Buchärzte durch ihre genossene Ausbildung und durch die gründliche Kenntnis der alten Ärzte den Wundärzten wie den Hebammen bei weitem überlegen, so erkannten diese Praktiker natürlich immer wieder, daß das Wissen der Gelehrten sich nur auf Theorien stützte, und daß sie jenen durch Erfahrung in vieler Hinsicht weit überlegen waren. So kam es zwischen den gebildeten Ärzten und Hebammen zu schärfsten Gegensätzen und zu dauernden Reibungen. Die Schriften der studierten Ärzte wimmeln deshalb von Anklagen gegen die Chirurgen und Hebammen, die wegen der so grundverschiedenen Arbeitsweise der Gegner immer mit großer Vorsicht aufgenommen werden müssen, wenn sie auch von dem Kläger stets ernst gemeint sind.

Trotz dieser Schattenseiten hatte aber die Aufsichtspflicht der Buchärzte über Wundärzte und Hebammen doch auch die segensreiche Folge, daß bei den gelehrten Ärzten, die sich jahrhundertelang weder mit der Chirurgie noch mit der Geburtshilfe in der Praxis beschäftigten, stets ein theoretisches Interesse für diese Zweige der Heilkunst erhalten blieb. Aus dem Reichtum des Wissens des Altertums floß dadurch unausgesetzt ein befruchtender Quell in die Praxis des Alltags. In allen Schriften der großen

[5]) Dryander, a. a. O., 2., unbez. S. d. Vorrede. Vgl. hierzu: Rößlin, Rosengarten a. a. O. 1513, S. 8. Die völlige Übereinstimmung der Vorwürfe ist bezeichnend!

[6]) Rößlin, a. a. O. S. 9.

Ärzte des Mittelalters finden sich unter dem Titel „Chirurgie“ stets Abschnitte über Wund- und Schneidekunst, wie auch meistens über Geburtshilfe. Aus der erstaunlichen Eintönigkeit der Kapitel über letztere erkennt man am besten, welche Fragen den Gelehrten bei der Geburtshilfe interessiert haben. Sie bezogen sich alle entweder auf rein theoretische Dinge oder aber auf solche Zustände, in denen man mit Diät oder durch Medikamente helfen zu können glaubte. Nur ganz vereinzelt finden sich Angaben, die auf die Kunstfertigkeit bei der Hilfeleistung Bezug haben.

Unter den Theorien beschäftigen die Geheimnisse der Entstehung und die Frage der Vorherbestimmung des Geschlechtes des Kindes die Buchärzte. Eifrig forschten sie in den Schriften der Alten nach deren Meinung und trugen diese zusammen, bis darüber ein völliges System aufgebaut war, das auf allen Universitäten gelehrt wurde. — Dem täglichen Leben näher kamen die Ärzte bereits, wenn es sich um die Schwangerschaftsdiät handelte. Die Richtlinien für die Lebenshaltung der Schwangeren, wie sie uns Rößlin aus den bedeutendsten Schriftstellern des Altertums und des Mittelalters zusammengestellt hat, bleiben ein Ruhmesblatt für die Ärzte jener Jahrhunderte. Ohne eine Verweichlichung oder Beängstigung der hoffenden Frau herbeizuführen, geben sie sorgfältigste Vorschriften für eine gesunde Lebensführung in diesen Monaten. Im allgemeinen galt dabei der Grundsatz, daß eine hoffende Frau, die sich gesund und frisch fühlte, ihren gewohnten täglichen Aufgaben ruhig nachgehen soll. Aber sie soll besonders in den ersten 3 und in den letzten 2 Monaten alles vermeiden, was dem Kinde schaden könnte, wie tanzen, reiten, springen, schwer heben, große Erregung irgendwelcher Art. Dauernd soll sie für regelmäßigen Stuhlgang sorgen, der sonst durch leichte Abführmittel, wie Bratäpfel, getrocknete Pflaumen oder Feigen des Morgens auf den leeren Magen gegessen, oder im Notfall durch ganz kleine Klistiere von Hühnerbrühe herbeigeführt werden soll. Der eheliche Verkehr ist einzuschränken. Auf die Kost ist zu achten, daß sie nicht den Magen belaste und den Schlaf dadurch störe. Aber 4, spätestens 2 Wochen vor der erwarteten Entbindung hat sich die Frau durch ihre gesamte Lebenshaltung auf das große Ereignis vorzubereiten. Sie soll dann täglich 2- bis 3mal warme Sitzbäder nehmen, bei denen sie bis über den Nabel 1 bis 2 Stunden lang im Wasser sitzt, dem Abkochungen von Pflanzen beigemischt sind, die schlüpfrig machen. Nach dem Bade soll die Frau mit warmen Tüchern getrocknet und dann die Genitalien bis zum Nabel hinauf geölt werden. Strengten die langen Bäder die Frau zu sehr an, so sollte sie den Unterleib mit Schwämmen, die mit schleimiger Flüssigkeit getränkt waren, bähen und dann einölen. Um auch die Scheide zu ölen, soll sich die Frau einen Schwamm oder einen Baumwolltampon, der mit Schmalz, Öl oder einer schleimigen Masse getränkt ist, einführen, sich mit erhöhtem Gesäß hinlegen und das Öl so in die Geburtswege eintröpfeln lassen. Wie man hieraus sieht, wurde auf das Einölen der Geschlechtsteile großer Wert gelegt. Man ging dabei von dem Gedanken aus, die Teile geschmeidiger, dehnungsfähiger und wider-

standsfähiger zu machen und sie gleichzeitig zu kräftigen. Es war genau der gleiche Gedanke, aus dem heraus sich im Altertum und heute die Ringkämpfer vor dem Kampfe salbten und salben. — Durch diese wochenlange Einölung der äußeren Gebärteile wurde sicher die Haut vor den Reizungen bewahrt, die durch die Absonderung, die sich ja vor jeder Entbindung einstellt, entstehen. — Öffentliche Schwitzbäder soll die Frau in diesen letzten Wochen nicht besuchen. Aber sie soll sich wohlriechende Kräuterräucherungen gegen die Genitalien machen, damit sich die Gebärmutter leichter öffne. — Zu dieser Behandlung der äußeren Gebärwege trat nun eine besonders sorgfältige Diät als Ergänzung hinzu. Den Frauen wurde möglichst leichte Kost, weißes Fleisch, kräftiger, aber nicht zu schwerer Wein und völlige Enthaltung von Gewürzen wie Pfeffer, Paprika, Muskat usw. zur Pflicht gemacht. Sie sollten allerdings auch möglichst rohes Obst und jeden Kohl meiden, da man die dadurch hervorgerufenen Blähungen fürchtete. Je näher die Zeit der Entbindung rückt, je leichter und kräftiger soll die Nahrung sein. Kurz vorher sollen die Frauen nur ganz kräftige Nahrung zu sich nehmen, von der sie nur wenig brauchen. Dafür sollen sie sich aber mit bequemer Arbeit mehr Bewegung machen als in den Wochen vorher. Denn leichte, nicht anstrengende körperliche Tätigkeit fördert die Geburt.

Ein weiteres großes Verdienst erwarben sich die Ärzte dadurch, daß sie immer wieder darauf hinwiesen, daß Erstgebärende besonderer Fürsorge und äußerst vorsichtiger Behandlung bedürfen. Je älter die Erstgebärende ist, um so aufmerksamer muß die Hebamme zu Werke gehen. War diese Tatsache auch bestimmt den Frauen allgemein bekannt, so erhielt sie durch die dauernden Ermahnungen und Hinweise der Ärzte doch ganz besonderen Nachdruck und ging allmählich sogar in die allgemeine Volksüberzeugung über, wie das die Hebammenordnungen der verschiedenen Städte beweisen, die ja durchaus nicht immer von Ärzten aufgestellt sind, aber oft direkt oder indirekt unter ihrem Einfluß entstanden.

Das Gebiet, das die Ärzte stets besonders ausgiebig in der Geburtshilfe behandelten, waren die Medikamente, welche Wehen herbeiführen und verstärken sollten. Von den unschuldigsten Mitteln bis zu den stärksten, wehentreibenden Substanzen hatten sie eine ganze Folge aufgebaut, die sie, falls sie befragt wurden, verordneten. Einen Überblick über diese Arzneimittel gibt uns wiederum Rößlin, der sie für den Gebrauch der Hebammen zusammengestellt hat. Dem Arzt des 16. Jahrhunderts war es ganz selbstverständlich, daß jede Hebamme stets eine ganze Reihe von Arzneimitteln mit sich führte, um sie stets zur Hand zu haben [7]). Im Notfalle, wenn es sich um seltene Ingredienzien handelte, war es ihre Pflicht, Medikamente in der Apotheke nach ihrem Rezept anfertigen zu lassen. Dagegen bekämpften die Ärzte mit Recht jene Sitte, daß die Hebammen selbst Arzneien zusammenstellten und mit

[7]) Burckhard, a. a. O. S. 124, 26. Heilbronner Ordnung.



Abb. 11. Geburt des Antichrist durch Kaiserschnitt
Aus Konrad Dinkmuth, „der seel wurtzgärtlein". Ulm 1483. (Zu S. 86.)

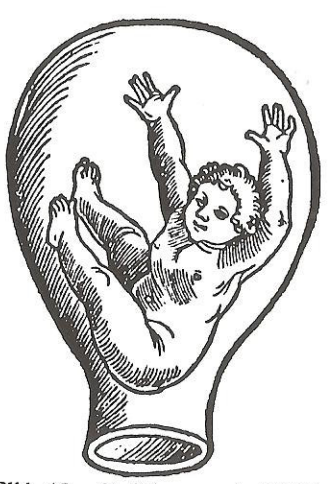


Abb. 12. Steißlage nach Rößlin (Neudruck d. Ausgabe 1513, S. 34)
Die Abb. zeigt, daß ihr Kenntnisse in der Geburtshilfe nicht zugrunde liegen. Das Kind schwimmt in einer Phantasiestellung in dem flaschenförmigen Uterus. Eierstöcke, Plazenta, Eihäute und Nabelschnur fehlen völlig. Die Abb. ist nach antiken Vorbildern geschnitten. (Zu S. 99.)



Abb. 13. Ausführung der Schnittentbindung durch Hebammen
Französische Miniatur des 14. Jahrhunderts aus der Pariser National-Bibliothek. Ms. Nr. 3576 des nouvelles acquisitions françaises. Diese Abbildung verdanke ich der Liebenswürdigkeit von Dr. F. Weindler in München. (Zu S. 87.)

Der frawen Rosengarten



Abb. 14. Rößlin überreicht der Herzogin von Braunschweig seinen „Roßgarten"
Neudruck des Buches von 1513, S. 5. (Zu S. 98.)

ihnen kurierten [8]). Um einerseits diesem Mißstand abzuhelfen und um andererseits den Frauen Rezepte an die Hand zu geben, die nach der Überlieferung und deshalb nach der Auffassung der Ärzte wirklich wirksam waren, stellte Rößlin „die bewertesten" zusammen und gab z. B. zur Beschleunigung der Geburt 21 Rezepte an. Diese große Anzahl von Medizinen soll nun aber nicht etwa in jedem einzelnen Fall bei jeder Gebärenden angewandt werden. Er staffelt sie gruppenweise nach der Art ihrer Anwendung und nach dem Grade ihrer Wirkung. Bei der Anwendung geht er von dem bei jeder Geburt üblichen Einölen der Geschlechtsteile aus und empfiehlt dann Räucherungen, von denen er vier verschiedene zur Auswahl angibt, je nachdem welche Räuchersubstanzen die Hebamme zur Verfügung hat. Dann empfiehlt er als stärker wirkende Mittel wiederum vier Arten von Tampons, die er Zäpfchen nennt, die mit wehentreibenden Säften getränkt sind, und die in die Scheide eingeführt werden sollen. Hier schon zählt er die Mittel nach der Heftigkeit ihrer Wirkung auf, indem er zunächst das mildeste nennt und zum Schluß ein Mittel anführt, von dem er sagt, daß „dies Stück treibt und zieht von der Frauen das Kind tot und lebendig" [9]). Die nun folgende Reihe seiner Rezepte, die fünf Tränke, die geburtsfördernd wirken sollen, überläßt er wieder zur Auswahl der Hebamme. Sie sind durch die Flüssigkeiten, in denen sie genossen werden, weniger gefährlich. Dagegen gibt er die Zusammenstellung der sieben stärksten Mittel, die Pillen, in genauester Dosierung und nach der Stärke ihrer Wirksamkeit geordnet an. Hier muß die Hebamme sich genau nach der angegebenen Reihenfolge richten; denn auch hierbei wird der Grundsatz stets innegehalten, nie stärker wirkende Mittel anzuwenden, als unbedingt notwendig sind.

Aus der Sorgfalt, mit der Rößlin die ärztlichen Vorschriften gibt, erkennen wir deutlich, wie ernst es die Ärzte mit ihrer Aufsichtspflicht über das Hebammenwesen nahmen und wie sehr sie sich bemühten, diese Frauen in den medizinischen Kenntnissen zu unterrichten, soweit sie in den Bereich ihrer Tätigkeit fielen. Dies Bestreben erkennen wir auch an jenen anderen Fragen, welche dem Arzte Rößlin in seinem Hebammenbuch außer den Medikamenten besonders am Herzen liegen. Es sind das die für die Wehemütter so ungemein wichtigen Erkennungszeichen für das Absterben des Kindes im Mutterleibe und die für den Tod der Mutter. Die Bedeutung der Kenntnis von den Todeszeichen des Kindes habe ich schon im vorigen Kapitel (vgl. S. 77) besprochen. Die Anzeichen für den Tod der Mutter waren für die Hebamme nicht nur am Bett der Kreißenden von höchster Wichtigkeit, sondern auch dann, wenn es sich um Sterbefälle in der Schwangerschaft und bei Frauenkrankheiten handelte. Während Rößlin unter die Todeszeichen des Kindes im Mutterleib auch das in der Praxis entdeckte Merkmal von der Kindsbewegung beim Auflegen der erwärmten Hand aufnahm, gibt

[8]) Burckhard, a. a. O. S. 120. Frühe Heilbronner Ordnung.
[9]) Rößlin, a. a. O. S. 40.

er die Anzeichen für den herannahenden Tod der Frauen nur nach der Überlieferung. Aber schon, daß er die Erscheinungen, soweit sie dem Augenschein zugänglich sind, zusammenstellte, war von ungeheurem Werte für die Hebammen, die ja bei der verstorbenen Kreißenden den Kaiserschnitt, falls das Kind noch lebte, vornehmen mußten, wie ich gezeigt habe. Traten alle bei Rößlin angegebenen Zeichen bei einer Frau auf, so mußte man mit ihrem Tode rechnen und sich deshalb zur Operation vorbereiten. Diese wurde dann auch sofort ausgeführt. Aber während sonst alle Verstorbenen möglichst schnell, gewöhnlich am Tage nach ihrem Hinscheiden, beerdigt wurden[10], bestimmten die Hebammenordnungen der verschiedenen Städte immer wieder, daß verstorbene Wöchnerinnen erst am 3. Tage bestattet werden dürfen[11]. Allgemein war man von der Auffassung durchdrungen, daß gerade bei gebärenden Frauen Erschöpfungszustände auftreten konnten, die durchaus todesähnlich erschienen.

Durch die klare, knappe Art, wie Rößlins kleines Buch auf alle Fragen, die für die Hebammen und die Ehrbaren Frauen bei den Entbindungen wichtig waren, Antwort und Richtschnur gab, war es das Werk, das die Zeit brauchte. „Der Swangeren frawen und Hebammen roßgarten" ist denn auch in einer Weise aufgenommen und verbreitet worden, wie das nur mit ganz wenigen Werken in der Weltliteratur geschehen ist. Rößlin hatte das Werk nicht aus eigener Erkenntnis von der Notwendigkeit eines solchen Buches geschrieben, sondern er war dazu aufgefordert worden durch die Fürstin Katharina, die Tochter Herzogs Albrechts des Beherzten von Sachsen, die am 24. Juni 1468 geboren und in zweiter Ehe seit dem 29. Juni 1497 mit dem Herzog Erich I. von Braunschweig-Lüneburg verheiratet war. Die Herzogin hatte nur aus dieser zweiten Ehe eine Tochter Anna Maria, die jung starb[12]. Im Jahre 1508 war Rößlin Arzt bei der Fürstin Katharina[13]. Diese, die sich gewiß glühend mehr Kinder und vor allem einen Stammhalter wünschte, beauftragte den klugen Arzt, einmal alles das zusammenzustellen, was eine Hebamme für ihren Beruf wissen müsse. Die Herzogin hatte den richtigen Mann mit dieser Aufgabe betraut! (Siehe Abb. 14.) Jahrelang beschäftigte sich Rößlin mit dieser Arbeit. Aus allen bedeutenden Schriftstellern vor seiner Zeit trug er zusammen, was sich nur auf die Ausübung der praktischen Geburtshilfe in ihren Schriften bezog. Auf diese Weise gab er eine Zusammenstellung der gesamten Kenntnisse, welche das Mittelalter von der Geburtshilfe hatte, und gleichzeitig umriß er den Pflichtenkreis der Hebamme in einer Weise, wie das nur einmal vor ihm im Altertum durch den großen Arzt Soranos, der im 2. Jahrhundert n. Chr., also genau 1400 Jahre früher lebte, geschehen war. Der Buch-

10) Kriegk, a. a. O. Bd. II, S. 155. — Boos, a. a. O. Bd. III, S. 311.
11) Burckhard, a. a. O. S. 124. Heilbronner Ordnung.
12) Nach Angaben des Staatsarchivs Hannover vom 5. II. 1929, St.-A. 136.
13) Klein, Gustav, im Geleitwort zu Eucharius Rößlins Rosengarten. Nachdruck. Alte Meister der Medizin u. d. Naturkde. Bd. 2. München 1910. S. VI.

arzt Rößlin ließ in seinem Werke alle Theorien weg und beschränkte sein Werk einzig und allein auf die Praxis des Alltags. — Da er für Frauen: für die schwangeren wie für die Ehrbaren Frauen und für Hebammen schrieb, so verfaßte er sein Werk in deutscher Sprache. Hierfür hatte er schon ein Vorbild in einem kleinen Werke, das vor 1500 gedruckt war und das ein anderer Arzt, Dr. Ortolff von Bayerland, wie er genannt wird, herausgegeben hatte. Dieser Arzt war von Ehrbaren Frauen darum gebeten worden, „etwas kurzliches zeschreiben wie sich die schwangeren frawen hallten söllen in jrem tragen"[14], und so hatte er ein kleines Buch zusammengestellt, das man „das Frauenbüchlein" nennt. Wenn man es mit dem Werk Rößlins vergleicht, begreift man sofort, warum Ortolffs Büchlein so wenig verbreitet wurde. Die Angaben, die es über die Geburtshilfe macht, sind gar zu karg. Soweit sie brauchbar waren, und soweit Ortolff wirklich erprobte alte Rezepte gab, hat Rößlin alle in sein Buch übernommen. Aber wie anders ging Dr. Eucharius vor im Vergleich zu dem Arzt aus Bayerland! Dieser zählt nur die „unnormalen" Lagen auf und sagt, daß diese einer Hebamme bedürfen, die solche Lage wohl wenden und das Kind umkehren könne und ihm seine Glieder zurechtlege[15]. Aber nach Ortolffs Meinung ist damit alles gesagt, was man über Geburtshilfe sagen kann. Rößlin dagegen gibt bei jeder der verschiedenen anormalen Kindslagen an, was die Hebamme tun muß, um diese zu korrigieren und um sie in die am wenigsten schwierige Lage — am besten in die Kopflage — umzuändern. So lautet z. B. seine Anleitung, was bei einer Steißlage (siehe Abb. 12) zu geschehen hat, folgendermaßen: „wenn das Kind sich mit dem Hintern erzeigte, so soll die Hebamme mit eingelassener Hand das Kind über sich heben und mit den Füßen ausführen. Wo es aber möglich wäre, daß sie das Kind wenden möchte, damit es mit dem Haupt unter sich käme, wäre das viel besser als die erste Geburt." Dieses eine Beispiel mag genügen, um Rößlins Art zu charakterisieren. Er gibt überall an, was für Maßnahmen zu ergreifen sind, um eine Geburt glücklich zu beenden; aber es liegt ihm völlig fern anzugeben, wie diese Hilfsgriffe auszuführen sind. Dem Arzt gebührt die Anordnung dessen, was geschehen soll, die Hebamme, die Praktikerin, hat nach seiner Ansicht zu wissen, wie sie das Angeordnete ausführt. Rößlin schrieb kein Lehrbuch für Hebammen. Er schrieb ein Nachschlagewerk, ein Taschenbuch, das jede Hebamme bei sich führen konnte und in dem sie, wenn sie nicht ganz sicher war, was zu geschehen hatte, nachsehen konnte. Gerade durch diese Beschränkung, die dem Zeitgeist völlig entsprach und die in keiner Weise den Tätigkeitsbereich der Hebamme antastete, sondern ihnen nur eine feste Richtschnur für ihr Tun und Lassen gab, wurde der Rößlinsche Rosengarten nicht nur in Deutschland, son-

14) Ortolff von Bayerland, a. a. O. S. aij.
15) Ortolff, a. a. O. S. 6.

dern in aller Welt verbreitet. Es war für alle Beteiligten, besonders aber für die Hebammen und die ehrbaren Frauen, von ungeheurer Bedeutung, daß sie sich nun auf die Autorität eines studierten Arztes in ihrem Fache berufen konnten.

In Deutschland erschienen schon im Jahre 1513 drei Auflagen, bis 1541 weitere 14 unter dem Titel „Rosengarten". Dann wurde das Werk unter anderen Titeln [16]), oft auch als Werk anderer Verfasser, immer und immer wieder bis ins 18. Jahrhundert hinein abgedruckt. Vom Jahre 1519 besitzen wir eine tschechische Übersetzung [17]). 1536 wurde es zuerst ins Französische, dann ins Englische, Holländische und auch ins Lateinische übersetzt, so daß mehr als 100 Ausgaben dieses Werkes in allen möglichen Sprachen bekannt sind. Es war eben das Werk, das die Zeit brauchte.

In Deutschland übergaben weitschauende Städte wie Freiburg im Breisgau ihren vereidigten Hebammen das Büchlein für die Zeit ihrer Tätigkeit. Andere Ordnungen ermahnen die Frauen immer wieder, dieses Buch „samt andern" (Württemberg 1549) zu lesen. Es konnte nicht ausbleiben, daß es sehr bald schon zur Grundlage für die Hebammenprüfungen wurde. Wie ich schon ausführte, hat der Frankfurter Arzt Adam Lonicerus uns in seiner für die Stadt ausgearbeiteten Hebammenordnung im Jahre 1573 ein ganzes Examen mit sämtlichen Fragen aufgestellt, und diese Prüfungsordnung beruht völlig auf Rößlins Rosengarten. Diese Ordnung ist aber nur ein Beispiel für viele. Wenn man nun bedenkt, daß diese Satzung von Lonicerus noch 1703, also 130 Jahre später, „hin und wieder vermehrt und zum andermal aufgelegt" wurde [18]), so darf man wirklich sagen, daß Rößlin, obwohl sein Buch nicht als Lehrbuch gedacht war, dennoch „der Hebammenlehrer Europas" [19]) für Jahrhunderte war.

Wegen dieser außerordentlichen Bedeutung, die sein Werk erlangt hat, kann aber auch nicht unerwähnt bleiben, daß sowohl durch die praktisch unhaltbaren Ideen über die Vorgänge bei der Geburt, wie auch durch die Abbildungen falsche Vorstellungen in die tägliche Geburtshilfe eindrangen. Gerade in späterer Zeit, als die gesunde Tradition im Hebammenstand erlahmte, haben diese falschen Angaben viel dazu beigetragen, daß sich unrichtige Auffassungen breitmachten (siehe Abb. 12).

Schlimmer aber als in Hinsicht auf die richtigen Kenntnisse hat Rößlins Werk dem Ansehen des gesamten Hebammenstandes geschadet. Die Vorrede zu seinem Werk enthält alle jene schweren Vorwürfe gegen die Wehemütter, die ich vorhin (vgl. S. 60) erwähnte. Durch die ungeheure Verbreitung, die sein Werk fand, durch die Verse, die sich dem

[16]) Klein, a. a. O. S. XIII.

[17]) Knapp, L., Zur Geschichte der Hebammenliteratur. Wien. klin. Wschr. 25. (Zitiert nach Referat Diepgen in den Mitt. z. Gesch. d. Med. XIV (1913), S. 397.)

[18]) Stricker, Janus Bd. 2 (1847), S. 620. Die Ordnung wurde gedruckt bei Johannes Bauern, Frankfurt a. M. 1703. 4. S. 31.

[19]) Nach Klein, a. a. O. S. XII.

Ohre so gut einprägen, wie auch durch den bald einsetzenden Kampf des Mannes um seine Betätigung auf dem Feld der Geburtshilfe, wurden diese Anklagen überall verbreitet und sind die Grundlage geworden für alle Beschuldigungen, die spätere Jahrhunderte gegen die Hebammen in allen Ländern vorgebracht haben. Dabei gibt es keine besser begründete Widerlegung der in diesen Versen den Hebammen gemachten Vorwürfe, als Rößlins Werk selbst. Wer den Hebammen das gesamte Gebiet der Geburtshilfe und der Kinderkrankheiten so uneingeschränkt überläßt, kann es nicht mit dummen, verantwortungslosen und böswilligen Frauen zu tun gehabt haben.

Das erste wirkliche Lehrbuch für Hebammen in dem Sinne, daß es die Leserinnen über die Ausführung der geburtshilflichen Handgriffe unterrichten will, schrieb erst 40 Jahre später der Zürcher Steinschneider Jakob Rüff in seinem „Ein schön lustig Trostbüchle von den empfengnussen und geburten der Menschen", das bei Christoffel Froschauer 1554 in Zürich erschien. Dieser Mann, der für seine Zeit ganz überraschende geburtshilfliche Kenntnisse hatte, war im Jahre 1552 als Stein- und Bruchschneider von der Stadt Zürich angestellt worden. Sein Tätigkeitsbereich wurde aber, da es an gelehrten Ärzten mangelte, wie im Anstellungsvertrag ausdrücklich zur Begründung betont wird, auch auf die Behandlung der inneren Krankheiten, auf Geburtshilfe und den Hebammenunterricht ausgedehnt. Er soll im gesamten Bezirk der Stadt Zürich den Hebammen und gebärenden Frauen in den Zufällen der Geburten und wo es die Not erheischt, bei reich und arm raten und helfen, und alle Jahre die Hebammen mehrmals prüfen [20]). Als es im Jahre 1554 der Stadt gelang, den gelehrten Arzt Dr. Konrad Geßner als Stadtarzt zu gewinnen, wurde diesem in seinem Anstellungsvertrag zur Pflicht gemacht, daß er solle „die Hebammen zu allen Fronfasten behören, examiniren und underrichten nach seinem besten vermögen" [21]). Die Übergabe des Hebammenunterrichtes an den Bucharzt durch den Magistrat war bedingt durch sein Aufsichtsrecht als Stadtarzt über die andern Heilpersonen. Nicht den Chirurgen stand die Beaufsichtigung der Hebammen zu, sondern dem gelehrten Arzt. Nur da, wo die Stadt einen Chirurgen als Stadtarzt anstellte, wie z. B. in Ulm, das im Jahre 1486 den Wundarzt Johann Stocker als Stadtarzt auf 10 Jahre verpflichtete, wurde diesem auch der Unterricht der Hebammen übertragen [22]).

Mit der Verpflichtung Geßners, die Hebammen in Zürich vierteljährlich zu prüfen, waren Meister Rüffs Erfahrungen aber nicht beiseitegeschoben. Vielmehr bildeten sie die Grundlage für die Prüfungen.

[20]) Diese Angaben über Jakob Rüffs Bestallung verdanke ich der Freundlichkeit von Herrn Dr. Wehrli in Zürich, dem ich auch hier vielmals dafür danken möchte.

[21]) Meyer-Ahrens, Zur Geschichte des Zürcher Hebammenwesens vom Jahre 1554 bis zum Jahre 1782. Schweizerische Zeitschr. f. Natur- u. Heilkunde 1838, Bd. 3, hinter d. Jahresber. d. 54. Vers. d. med. u. chirurg. Ges. 1837. Schriftliche Vorträge, S. 10.

[22]) Jäger, a. a. O. 2. Abtlg., S. 445.

Hierin lag ein großer Fortschritt. Denn die Bedeutung von Rüffs Werk liegt darin, daß er die Hebammen in die Anatomie des weiblichen Körpers einführte und ihnen deren ungeheure Wichtigkeit für ihre gesamte Tätigkeit klarzumachen suchte. Er benutzte dabei schon das wenige Jahre vorher erschienene Werk des Andreas Vesalius, das zum ersten Male Zeichnungen und Beschreibungen nach den wirklichen Untersuchungsbefunden gab[23]). Überdies aber ist Rüff der erste, der in seinem Buche die Handgriffe und die Aufeinanderfolge der einzelnen Handlungen, die bei Geburten von den Hebammen ausgeführt wurden, so genau schildert, wie das bei einer schriftlichen Darstellung möglich ist. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß er den Hebammen ihre Berufsgeheimnisse abgelauscht hat. Sofort benutzte er diese Kenntnisse, um sie der Allgemeinheit, vor allem aber den Ärzten, mitzuteilen. Er tat dies ganz bewußt! Denn gleichzeitig mit der deutschen Ausgabe seines Trostbüchle ließ er eine Ausgabe in lateinischer Übersetzung erscheinen, die für die Gelehrten bestimmt war. Er wollte dadurch erreichen, daß die Aufmerksamkeit der Ärzte und Chirurgen auf dieses Fach der ärztlichen Tätigkeit, das den Frauen überlassen war, gerichtet wurde. Aber noch war die Zeit in Deutschland nicht reif dafür! Das praktisch so bedeutsame Werk Rüffs fand lange nicht die Beachtung und Verbreitung wie Rößlins Werk. Es wurde auch erst zu Ende des Jahrhunderts in die lateinischen Sammelwerke für Ärzte, in die „Gynaecien“ aufgenommen. Die Ärzte und Chirurgen hatten um die Mitte des 16. Jahrhunderts noch so viel andere Entdeckungen für ihre Kunst zu machen, daß sie wenig Interesse für das ihnen völlig abseitsliegende Feld der Geburtshilfe erübrigen konnten. Sie empfanden auch gar nicht das Bedürfnis, ihre Tätigkeit, die durch das Werk Vesals über die Anatomie des menschlichen Körpers ganz neue Grundlagen erhalten hatte, weiter auszubreiten.

Auch Rüff beweist in seinem Trostbüchle, daß er in Vesals Geist arbeitete. Er schmückt sein Werk mit Bildern, die den anatomischen Verhältnissen der Gebärmutter ähnlicher sind, als die Rößlins. Seine Kindslagenbilder lehnen sich stark an Rößlin an, aber die Gebärmutter wird bei ihm mit den Eierstöcken zusammen abgebildet. Sie ist auch keine durchscheinende Flasche mehr, sondern sie ist durch einen Kreuzschnitt geöffnet, und die Eihäute sind in vier Zipfeln zurückgeklappt. Außerdem ist jedes Kind mit einem Stück Nabelschnur gezeichnet, die allerdings noch nicht mit der Plazenta zusammenhängt. Das sind aber alles Fortschritte, die auf ehrlicher eigener Beobachtung beruhen.

Für die Hebammen brachte Rüffs Werk, soweit es die Praxis betraf, kaum etwas Neues. Die geschilderten Hilfeleistungen gehörten ja zu ihrer täglichen Arbeit. Außerdem war dieses Buch durch seinen Umfang und

[23]) Vesalius, Andreas, Fabrica humani Corporis. Basel: Joh. Oporinus 1543. Rüff benutzte aus diesem Werk das Situsbild des weiblichen Körpers, das er auf S. XIX a ganzseitig, aber sehr verkleinert gegen das Original, veröffentlichte.

durch die vielen langatmigen theoretischen und praktischen Ausführungen nicht so geeignet, als Nachschlagewerk benutzt zu werden wie das Rößlinsche.

Diese beiden Werke, Rößlins Rosengarten und Rüffs Trostbüchle, sind die beiden grundlegenden Hebammenbücher des 16. Jahrhunderts. Die andern, im gleichen Jahrhundert über Geburtshilfe herausgegebenen Werke in deutscher Sprache fußten vollständig auf diesen Schriften. So veröffentlichte im Jahre 1545 der Vielschreiber und Arzt Gwalther Reiff einen „Frawen Rosengarten“[24]), bei Christian Egenolff in Frankfurt am Main, der sich in keiner Weise mit Rößlins Werk messen kann (Abb. 1). Dieses Buch ist in der Hauptsache eine Zusammenstellung von Theorien der Antike und von zeitgenössischen Ärzten über geburtshilfliche Fragen. Außerdem häuft es eine Unzahl von Rezepten auf, unter denen sich — ganz im Gegensatz zu Rößlin — auch sehr viele befinden, die wir heute als abenteuerlich bezeichnen müssen. So ist er einer der ersten, der die Verwendung von Edelsteinen als geburtsförderndes Mittel den Hebammen empfiehlt[25]). Damit die Nachgeburt schneller herausbefördert werde, soll man die Frau mit einem Schlangenbalg umgürten[26]). Und um eine Fehlgeburt zu verhindern, soll man der Frau eine Kette aus kleinen Würmern, die man unter dem Rasen findet, um den Hals legen[27]). Diese volkstümlichen Heilmittel sind dann durch alle später im 16. Jahrhundert geschriebenen Hebammenbücher immer weiterverbreitet worden. So bürgerten sie sich allmählich in den Kreisen der Wehemütter als ärztlich empfohlene, wirkliche Hilfsmittel ein. Gwalther Reiff war gewiß ein sehr viel belesener Mann, aber auf dem Gebiete der Geburtshilfe hat er in keiner Weise fördernd gewirkt. Wir brauchen es nicht zu bedauern und uns auch nicht zu wundern, daß dieses Buch, das außerordentlich unübersichtlich geschrieben ist, und das man sehr schwer lesen kann, wenig Verbreitung fand.

Gegen das Ende des 16. Jahrhunderts werden dann nochmals zwei geburtshilfliche Bücher veröffentlicht. Dr. David Herlicius läßt zuerst 1587, dann in erweiterter Form 1597 seine „Gründliche Unterrichtung von den Schwangeren Frauen und Kindbetterinnen“[28]) er-

[24]) Gwaltherus Reiff, Vollständigen Titel s. Anm. 57, S. 89, nach Kaiserschnitt.

[25]) Reiff, a. a. O. S. XXVI b, u. a. v. a. O.

[26]) Reiff, a. a. O. S. XXXIV v.

[27]) Reiff, a. a. O. S. XXVIII b, f.

[28]) Herlicius, David, De Cura Gravidarum et Puerperarum / Gründliche Vnterrichtung von den Schwangern Frawen / vnd Kindelbetterinnen / was jhnen vor / in vnnd nach der Geburt zu wissen von nöthen sey / dadurch sie vor allerley zufelligen Kranckheiten gesichert werden können: Item: Von etlichen beschwerlichen Gebrechen der Jungen Kinder: Neben Christlichen Ermanungen / vnnd Trostreichen Gebetlein / in solchen nöthen / auß etlicher Hocherlauchten Menner Schrifften hinzugesetzt. Alles mit fleiß zusammen getragen / vnd in den Druck gegeben durch Davidem Herlicium Medicinae Doctorem vnd Professorem der Löblichen Vniversität Gryphiswalde in Pommern. Gryphißwaldt Gedruckt durch Augustin Ferber. In Verlegung Michel Pezels Buchhendlers in Stettin. Anno MDXCVII. — Ich benutzte das Exemplar der Universitäts-Bibl. Königsberg i. Pr.: Ec 57.

scheinen. Es ist ein Werk, das dadurch zustande kam, daß der gute Herlicius alle vorher erschienenen Hebammenbücher durchlas, sich alle Rezepte abschrieb und sie wiederum veröffentlichte, ohne eine Andeutung darüber zu machen, wo er sie gefunden hatte. So finden sich die Rößlinschen Rezepte getreulich wieder, auch Gwalther Reiff ist eifrig benutzt, aber nur soweit es sich um ärztliche Verordnungen handelt. Jeder Ratschlag, der die praktische Geburtshilfe betrifft, ist vermieden. So ist dies Buch eigentlich kein wirkliches Hebammenbuch. Es ist vielmehr als Wegweiser für reiche Leute gedacht, wie sie sich bei leichteren Erkrankungen der Frauen und Kinder verhalten sollen, und es ist bestenfalls ein Ratgeber in der Frage, was sie von einer Hebamme verlangen können. Das Bedeutsamste in diesem Buch ist, daß Herlicius unter den Ursachen für eine schwierige Entbindung erwähnt: „Wen die Ossa pubis die Schloß oder Beine der Scham alzu enge zusammen gewachsen sind und sich nicht voneinander thun können [29].“ Er macht also ausdrücklich auf die Gefahren aufmerksam, die die Beckenknochen für eine Geburt bieten können. Dies ist der erste klare Hinweis auf die Bedeutung des knöchernen Beckens in einem Hebammenbuch.

Interessant ist aber auch an diesem Buch, daß er in der Widmungsrede, in der er über die häufigen Todesfälle bei jungen Frauen und über den Mißbrauch der Arzneien bei ihnen klagt, mit keinem Wort den Hebammen die Schuld zuschiebt, sondern nur von „unverständiger kühner Leute Rat oder Arznei“ spricht. Gerade dieses wilde Arzneiwesen oder vielmehr -unwesen soll sein Buch bekämpfen. Deshalb hat er auch alle „erprobten“ Rezepte zusammengetragen [30].

Im gleichen Jahre wie Herlicius gibt in Mitteldeutschland ein anderer Arzt, Dr. Johann Wittich, Stadtarzt zu Arnstadt in Thüringen, ein Buch heraus, das er „Tröstlicher Unterricht für schwangere und gebärende Weiber“ nennt [31]. Dieser Arzt, der in seiner 29jährigen Praxis „viel gesehen hat“, wie er in seiner Vorrede berichtet, will, da „der rechtschaffnen wohlerfahrenen Kindesfrauen . . . in Wahrheit gar wenig gefunden werden“ [32], ein wirkliches Hebammenbuch schreiben. Aber er hat von der eigentlichen Praxis noch weniger Ahnung als Rößlin. Er häuft Rezepte über Rezepte. Diese beruhen nicht einmal mehr auf wissenschaftlicher Überlieferung allein, sondern in ebenso starkem Maße auf Aberglauben und Volksmedizin wie auf den Schriften der Alten.

Das bei Haeser, Geschichte der Medizin, Bd. 2, S. 206, angegebene Werk des Ambrosius Papen ist kein Hebammenbuch, sondern ein

29) Herlicius, a. a. O. S. 481. Zeichen 21!
30) Herlicius, a. a. O., Vorrede.
31) Wittich, Johann, s. vollständigen Titel S. 90, Anm. 62.
32) Wittich, a. a. O. 7. unbezeichnete Seite d. Vorrede.

Erbauungsbuch für schwangere Frauen und Wöchnerinnen. Papen war Pfarrer in Lüttken Ammenleben im Erzstift Magdeburg. Das Werk braucht deshalb hier nicht besprochen werden.

Obwohl die späteren Hebammenbücher in deutscher Sprache der eigentlichen Geburtshilfe nur ganz geringe Förderung brachten, so erweiterten sie doch das Interesse, das der Arzt allmählich an der Geburtshilfe auch in Deutschland nahm. Damit beginnt der Kampf der Frauen um einen der wenigen Berufe, in den der Mann bisher nicht eingedrungen war. Mit sicherem Instinkt fühlen die Hebammen, daß der Arzt, der über ihre Arbeit schreibt, bewußt oder unbewußt ein Feind ist. Sein Ziel ist, den Mann in die Geburtshilfe einzuführen (vgl. Jakob Rüff). Das bedeutet eine Erwerbsschädigung für die Wehemütter, die durch nichts ausgeglichen wird, denn weder der Arzt noch der Chirurg kann diesen wohlausgebildeten Praktikerinnen vorläufig neue Kenntnisse vermitteln. Die Hebammen haben diesen Einbruch in ihren Arbeitsbezirk allerorten sofort dadurch zunichte machen wollen, daß sie ihr praktisches Können vor Ärzten und Chirurgen geheimzuhalten suchten. Wie sie dabei vorgingen, zeigt blitzartig ein Satz der Heilbronner Ordnung aus dem Ende des 15. Jahrhunderts. Es heißt da: „So und zu welcher Zeit sie durch die hiesigen Herrn Physicos und Doctores der Artzney erfordert: und ihres Handels examinirt und erfragt werden, so sollen sie sich in dem nicht widersetzen, sondern gehorsam seyn, guten richtigen Bescheid ihrer Erfahrung geben und sich gutwillig unterweisen und berichten lassen [33].“

Gerade dieser letzte Zusatz, daß sie sich von den Ärzten in ihrem Handeln belehren lassen sollen, wird die Hebammen oft in Harnisch gebracht haben. Denn tatsächlich wußten sie weit besser Bescheid über die Geburtshilfe, als die damals noch ganz unerfahrenen Ärzte und Chirurgen. Die Theorien und die Unmenge der Rezepte, die ihnen die Buchgelehrten beibringen wollten, verwirrten höchstens die praktische Überlegung. Die Angst, durch die geschickten Fragen der Ärzte auch gegen den eigenen Willen zu Auskünften über ihre Tätigkeit hingerissen zu werden, mag viele Hebammen jener Zeit recht widerspenstig und rebellisch gegenüber den Fragern gemacht haben.

Bei dieser an sich verständlichen Opposition übersahen aber leider die Hebammen im 16. Jahrhundert meist, daß sie von den „männlichen Eindringlingen“ in ihrem Beruf doch wichtiges lernen konnten, ganz besonders in der Anatomie. Durch diese Wissenschaft, das heißt durch die genaue Kenntnis der Verhältnisse des weiblichen Körpers zum kindlichen, hätten sie ihre praktische Einsicht weiter ausgestalten und dann dem nach Wissen strebenden Manne ebenbürtig bleiben können. Aber hier haben die Hebammen in dem Bewußtsein ihres häufig überlegenen Könnens den richtigen Augenblick verpaßt, diese wichtige Grundlage der wissenschaft-

33) Burckhard, a. a. O. S. 121. Heilbronner Ordnung (27) Hebammen Ambt und Eydt.

lichen Geburtshilfe sich anzueignen. Die Gelegenheit war ihnen geboten! Ich erinnere nur an die Ordnung des Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel vom Jahre 1573, in der er anordnet, daß jede verstorbene „Kindsnöterin" vor den Hebammen vom Physikus des Herzogs zergliedert werden sollte (vgl. S. 114, Anl. 5). In andern Städten und Ländern waren ähnliche Bestimmungen zur Fortbildung der Hebammen aufgestellt [34]). Trotz dieses guten Willens für die praktische Tätigkeit der Hebammen, eine erweiterte Grundlage zu schaffen, gab es doch ganz außerordentliche Schwierigkeiten, um ihnen das neue Wissen zu vermitteln. Selbst in der Anatomie waren die Bezeichnungen der verschiedenen Körperteile der lateinischen oder der griechischen Sprache entnommen. Die Hebammen hatten aber selbstverständlich deutsche Namen für alle Geschlechtsteile, die wiederum in den einzelnen Landesgegenden verschieden waren. So war die Verständigung zwischen Ärzten und Hebammen auf wissenschaftlichem Gebiet kaum durchführbar. Es ist deshalb wohl begreiflich, daß die Hebammen sich gegen diesen Unterricht sträubten, der ihnen die praktischen Vorstellungen durch Vokabeln entfremdete.

Das vorliegende Buch hat die große Zeit der weiblichen Geburtshilfe darstellen können. Auf den Schultern der Hebammen lag die Verantwortung für den gesunden Fortbestand unseres Volkes während langer Jahrhunderte. Aus kleinsten Anfängen haben sie ohne wissenschaftliche Schulung praktische Kunstfertigkeit und ärztliches Denken entwickelt. Die scharfe Beobachtung der natürlichen Vorgänge bei Geburt und Wochenbett, bei Frauen- und Kinderkrankheiten, sowie die Folgerung, welche die Hebammen für die Behandlungsweise daraus zogen, verbanden sich mit den Theorien, welche die Ärzte ihnen übermittelten. Dieses Wissen und Können, welches von Generation zu Generation nicht nur weitergegeben, sondern vielmehr vermehrt und erweitert wurde, schuf in den Hebammen Frauenärztinnen, die segensreiche Helferinnen für die jungen Mütter, die leidenden Frauen und die Kinder waren.

Es war nicht die alleinige Schuld der Hebammen, daß diese erfolgreiche Entwicklung des ganzen Standes in Deutschland unterbrochen wurde und daß die Frau aus einem Berufe verdrängt wurde, für den sie von Natur durch ihre körperliche und seelische Veranlagung geschaffen ist.

Die einschneidendste Wandlung in der Entwicklung des Hebammenstandes in unserem Vaterlande bringt der Dreißigjährige Krieg, der mit der Zerstörung der deutschen Kultur auch den Niedergang dieses hochentwickelten Standes zur Folge hatte.

Aus welchen inneren und äußeren Gründen es dem Stande bis zum heutigen Tage nicht gelang, diesen schweren Schlag zu überwinden und wieder die hochangesehene Stellung in unserem Volksleben einzunehmen, die seiner Bedeutung entspricht, werde ich in einem weiteren Buche schildern.

---

[34]) Burckhard, a. a. O. S. 109, 118. Nürnberger Ordnungen.

Anlage 1.

Die erste Hebammenordnung von Regensburg aus dem Jahre 1452.

(Abb. 3.)

(Bayrisches Hauptstaatsarchiv München. Regensburg Reichsstadt Lit., Gemeinerscher Nachlaß Karton 6.)

Zu der Quatember vasten Imm LII iare, habnt mein gnädig herren vom Rate fürgenommen, den manngel vnd abganngk, den sy In ir Stat an guten Hebammen hetten, vnd wie daz von vnordnung der hebamen tzu tzeitten dy frawen verwarlost wurden, Sölichs tzu fürkomen, vnd darvortten daz füran ain iede geperende fraw Reich oder Arm, mit Hebammen alhie versorgt vnd In nichte verwarlost würden, Auch daz sich kain fraw, dy nicht dartzu gesetzt vnd gesworen ist, kainer geperenden frawen vnderwinde Es sey dann tzum mynsten aine gesworne Hebamm dapey, Habnt mein Herren die Hebammen alz si tzu ende diser schrifft mit namen benennt vnd vfffchrieben sind aufgenommen Dise hernach geschriebenen Artikel von wortt tze wortt hören vnd sweren lassen, vnd welche füran mer tzu Hebammen aufgenommen wirt, sol desgleichen die Artikel auch hörn vnd swern alzofft man ayne aufnymbt.

Item tzum ersten, sol ir jede williclich geen, on eintrag vnd widerred komen, Zu welch swanngeren frawen sy alhie tzu der stat gefordert wirdt, sy sey Reich oder arm, Sy hab tzelonen oder nicht allayn tzu kainer Jüdynn sullen sy nicht kommen, vnd wo In dann von Armut wegn nicht gelont mag werden, Sullent sy nemmen waz an venigen doselbs ist, daz vbrig welln In dy hernachgenannten frawn erfallen vnd wo auch sy gwar werden, daz ain ungeswornе Hebamm, bey einer gepernden frawn gewesen ist der mugent sy daz kindt nemen, vnd sullen deselben Hebamen pringen für dy frawn dy ob in sindt, zu einem verhören, ob sy tzu sölchem ettwaz künne, oder sich darumb annemen welle.

Item dy Hebamen sullent sich tringkene massen, vor wein vnd met enthalten Solang bis In gelynnget, vnd welche sich dauor nicht huetet, alslanng dy gepernd fraw arbeitt, die dez vbersagt wirdt, dy sol ernstlich darumb on gnad gestrafft werden, Sich sullent auch dy hebammen fleissiclich hueten daz sy gar kain swangere frawen vnd sunderlich die erst tragenden nicht tzu frue anhaben noch vbernöten in kainer weise.

Item tzu welher frawn eyn Hebamm gefodert wirt, wil man daselbs tzu jr, noch ayne oder mer haben, des sol Sy gutwillickich vergennen vnd ghorsam sein, mit der oder denselben dy tzu Ir gefodert komen vnd dapey sein, iren lon trewlichen taylen on widerred.

Vnd sol kain Hebamm von der frawn geen dohin si gefodert komen ist, ob ain Reichere dy paz zulonen hat, oder ain anndre der sy lieber dienen wolt, nach ir schicktte Solanng bis sy ganntz verttig sindt.

Item wo ayn Hebam mit ainer gepernden frawen arbaittet erügent sich doselbs kainerlay darauff tzusorgen ist, So sol dy Hebamm tzustünd noch vmb ain Hebammen schicken, desgeleichn, ob sich dy gepurt In dy Härr

vnd lenng vertzüge, wie recht es darumb gestalt war, oder wie gern mon sich an ainer Hebammen genügen liesz, So sol dannoch ir kayne dy wagnisz allain auf sich nemmen, sundt tzestund, nach mer ainer schicken, vnd ob dez not tut dy dritten oder vierden tzu In voderen, vnd sol von irs lons, vnd jener armut wegen gar kain stösz irdung haben, darob wellen dy benannten frawen sein wo dann armut ist, wil mon Ir dez nicht gestatten vnd ye nur sy allain In vorgesprochen noten haben So sol sy auffsteen vnd daz urerpringen, wäre aber all Hebammen pey tragenden frawn, daz man Ir kaine habn mocht Erst mag dy Hebamm ander erberg frawn zu Ir vodern die sehn, hörn vnd tzeucknisz gebn daz do nichtz verwarlost sey.

Item wo ayn, tzwo, drey od mer Hebammen pey ain gepaerenden frawen In nöten sindt, wieuil dann anndre frawn zulassen So soll doch albeg nur den geswornen Hebammen verfolgt werden.

waz sy In sölchen nöten tzutun vnd tzulassen ratent, yedoch so sol albey fleissiclich gemerckt werden, wie es dy erst gehandelt hat, vnd wie sies derandern antvurett, desgleichen der anndrn dritten oder vierden fleisz, fürsichtikait, kunst vnd arbeit auch vnd-schaidenlich vermerkt werden, da wortten, daz mon der fleissigen Hebammen fürsicht belöne; vnd der vnbesichtigen verwarlosen straff nach irm verschulden / Dartzu sol sich ir kaine / ir künst für dy andern Ruemen also, daz si nach sunderm lon od vortayl für dy andern stelle / dann allein durch dy ersamen frawen, dy umb gott willen meinen Hrn tzugeuallen ob den Hebammen sein wellen, wann die wissen vnd versteen, ob ir aine sunderlichen lon verdint hat oder für dy anndern pillich vorteil haben vnd v'dinen mag.

Item wo sich dy Hebammen besorgent, Süllen si sich pey tzeit fursehen, ob der frawen misselung, daz dem kinde tzestund alspald dy fraw geenndet, mit dem snyt tzestatten komen vnd geholffen werde. Ob aber dy Hebammen, der frawen, dy tzum snyt geordnet vnd gesetzt ist, nicht pey tzeit bestellt hetten, oder In welherlay weise mon Ir alspald nicht gehaben möcht von waz sach wegen daz geirret würd, So sol ain yede Hebam welche dapey ist, daz kynt tzustund on widersprechen ledigen vnd der sele mit dem snyt tzehilff komen, daz ir kaine auf die andern noch auf nichte waigern, kainerlay schewhung, fürzog oder werwort darynne haben sol, es werd mit Ir geschafft oder nicht Vnd wo füran ain Hebamm oder mer, solich hilff ainem kinde entziehent, dasselbig verwarlosen sol an der Hebammen leiben vnd guten gestrafft werden on alle gnad.

Item ob ayn Hebamen kranckhait anstieß, oder pey der frawen dohin sy gefodert vnd komen ist plöd würde, so sol sy mit nichts allain pey der frawen sein, wie recht dz sach tzugeen, oder wie gernn mon sich ir allain trueg, dannoch sol sy ayn andere vermugente Hebammen tzu Ir vodern vnd haben on eintrag vnd widerred Es sol auch gar kayn Hebamm auf daz landt noch nynndert awszichen, on vrlawb der vorgnann frawen, die ob In synndt.

Item wenn der schad beschicht, daz mueter vnd kynndt pey einander beleiben, So sullent dy Hebammen dy dapey sindt zustünd on vertziehn all

geswornn Hebammen verdern, daz sy sehenn ob kainerlay verwarlosen da beschehn wär, domit dy ob den Hebammen sein wellen pey guter tzeit verkündt werden, domit ain Hebamm der andern verwarlosen nicht verdecken mug, ob aber kain verwarlosen daselbs beschehen ist, So mugnt doch alle Hebammen ettwaz daran lernen vnd aufnemmen, wie füran ain solchn frawen zuhelffen sey Vnd so dy Hebamen sölchen schaden in vorgesprochner mass zu offenbarn vertziehen, darumben sind sy ernstlich tzustraffen, legen si aber dy frawn mit dem kind vber sölichs, dez sol man sich tzu Irn leyben erholen.

Item ayn yede Hebam, sol der frawn, der sie vorgesessenn ist ettlich täg nach der gepurt warnemen vnd die haimsuchn ob ir kainerlay preche, daz si ir darinne beraten vnd geholffen sey nach pestem irm ermugen.

Item dy Hebammen sullent auch sweren daz si den frawen die alz vorgesprochen ist, ob In sein wellent, wo ir dann drey, vier, fünff, sechs oder mer besamet sindt vnd dy Hebammen zu In vodernt, In alle dem, daz si In yetz tzum ansteen, oder aber hinach ainträchtliclich tzuhalten empfelhent, daz vond dy vorgesthelten artikel nicht ist, trewlichen nach komen vnfärlich vnd fleissiclich stat haltten wellen wie sie In daz einpindten vnd zusagen pey vorgeschribner straffung.

Anlage 2.

Verkürzte Regensburger Ordnung vom Jahre 1477.

(Bayrisches Hauptstaatsarchiv München. Regensburg Reichsstadt Lit. Gemeinerscher Nachlaß Karton 7. Dieses Schriftstück wird dort „Verpflichtungsschein der Hebammen" genannt.)

Auf der Rückseite von der Hand der Schrift geschrieben steht:

Hebammen /ℓ∧∧
verändert

Mein Hern vom Rate vmb ir Stat gemaines nüzzs wegn, Da wortn das kain geperende fraw noch ir frucht versaumbt oder verwarlost werde habent sy gesetzt siben Hebammen dy der stat gesworn habn zw haltn datz In dan empfolhn ist / Dy suln zw alln perhafftn frawn Reichen vnd armen komen wo mo si hye zw der stat vodert Allain zw kainer Jüdin nicht. Vber di habent mein Hern sechs erbarn purgerin gesetzt / das si dar ob sein do mit dy hebamen haltn alles das sy gesworn habent Vnd gepietn mein Herrn ernstlich, wo ain perhaffte fraw sey das man tzuminstn ain gesworne Hebamme zw ir vodern vnd hab sull, wan dy armen, süllen in dem lon nicht beswart werden / Sich süllen auch all ander frauen dy sich für hebamen auszgebn fleissicklich hueten, datz sy sich kainer perhafften frauen vnderwindn noch zu In komen Es sey den ayn oder mer gesworn Hebamen da pey Vnd welche des überfert, dy wellent mein Herrn an irem leib straffn ob sy das an dem guett nicht vermag.

Dy sibn gesworn Hefammen vindt man
an her nach genentn stetem

Item Kathrey Weinzerlin ist an der Hayd zu fritz schuster
Margret steyerynn ist in scheftn straß tzu wiener schwestern
Margret Hayduinn ist vor sand pauls gegn den gotzhausz vber
Kathrey Karrnmadin ist hynder sand Cassiano padstuben
Chungund pidermannin ist an der prünlaytt
Anna Paumannin ist Jn zollidstrasz zu Hanns fragn in des kamers hausz
Elspet Rüdolffin ist an der zwelfpoten gewelb zu dem Hanns Rimigl.

Anlage 3.

Ergänzung zu Anlage 2.
(Geschrieben von der gleichen Hand wie Anlage 2.)
(Bayrisches Hauptstaatsarchiv München. Regensburg Reichsstadt Lit. Gemeinerscher Nachlaß Karton 7.)

Mein Herrn vom Rate, vmb irer Stat gmayns nüzzes wegen dawortten, das kain geperende fraw nach jre frucht versaumbt oder verwarlost werd / habent si gesetzt mer zwe Hebammen die der Statt gesworn habent, zuhallten, das Jn dann empfolhn ist, dy sullen zu allen perenden frawen, Reichen vnd Armen komen, wo man sy hie zu der Stat vodert / allain zu keyner jüdin nicht / Ober dy habent mein Hren sechserbern Burgerinn gesetzt, daz sy darob sein / damit dy hebammen hallten alles das si gesworn habent / Vnd gepieten mein Herren ernstlich wo ein gepernde fraw sey, das mon zum mynnsten ayn gesworne Hebamen zu ervodern / vnd haben süll / wann dy armen sullen Jn dem lon nicht beswärt werden, Sich sullen auch fleißiclich hueten, das sy sich keyner perhafftten frawen mer vnder wynndn noch zu Jn komen es sey dann ayn oder mer gesworn Hebamen dopey Vnd welche datz vberfert dy wellent mein Herren an Jrm leib straffenn ob sy des an dem guet nicht vermach

Dy Zwe gesworen Hebamen vindt
man an hernachgenentenn stete

Item Anna Ammanyn von Dechpern ist zu dem Hanns Ringler an der Zwelfpoten gwelb Jn sanc Jacobshof
Angnes Erhart groskopfin ist bey dem frawen Haws.

Auf der Rückseite von gleicher Hand:

Von den Hebammen ord- / / nung vnd Aide. ∧ ∧

Anlage 4.

Handschriftliches Rezeptbuch einer Frau.
(Original i. d. Bibliothèque Nation. et Universitaire in Straßburg 2256.)

S. 4 a. „Disz ist ain drefelicher güter rat der besten Hebamen zu costentz Hat michs glert och etlich gut rätt von Doctdor Hans meinshoffer im 15 vnd 31 jar.

Item zum ersten so ain frow der geburt nächich ist so sol sy waser baden ain dag zwo oder drey stund ain stund oder zwo for imbis vnd

form nacht essen och ain stund oder me dar nach sis erliden mag vnd sol in dem wasser gsotten sin disse kruter nim granilgen blumen gellin stainkle käsbapelin ibschen blaw syonlin krut auch ietlichen ij hand sol wis gilgen wurtzen ij lot werch linsat iij lot; stoßes dus als in ain sack vnd sutz wol im bad vnd lasses von imselb dz erst mal kalt werden bis ains drin sitzen mag vnd leg das krut säcklin da hinden and schlosz vnd vfd bürt vnd werms dan nachö wie sus ain waser bad nun mit dem waser dis drib an dag oder Viij bis zur zit; so ain hert kindet wärs gut das man ainer wens vsem bad kem die schlos wol mit wisem gilgen öll salben lies vnd in öd bis vf burt da mer.

Item so den der frowen zum kind we wirt die wils den nit geschiben ist mag sy wol an der rechten siten ligen oder an der lingen och wen ain we komt sol sy ain fuszanclin zu ir ziechen vnd stil ligen sy lig stand ald gang so sol sy dem we stil halten bis is für komt sy sol sich och nit streffelich vm werffen ab ainr siten an die andren vnd ob irs wasser bräch so soll sy nit vf wuschen den da wär glich fil fürhäut den die kind schibend sich des merdail zur selben zit dar vm sol aine stilhalten dens kind wär bald verschossen das nit zu rechter geburt kem.

Item so aine nit baden wolt so sol sy sich an Xiiij dag erh sy kindette salben lon mit wisgilgen öll wie da obnen stat doch mit warmin Henden.

S. 4 b. Wen aber ain gschiben kind da ist so sol ain frow am rugen ligen vnd nimmer ander siten es wär den sach das dz kind sich so fast in ain siten lette vnd sich vfs Schambein(ast) setzen welte so sold Hebam mit ir Hand in der öde die Hand hin setzen oder ainr andren frowen ir hand nemen vnd sy dar setzen vnd den lib uber sich drucken echs we komt vnd sol nit fester drucken den das ain frouw erleiden mach vnd im we das kind hoflich dennen drucken den wens kind in ainer siten litt vnd die ander lär ist, so litz vffem Schambain(ast) doch sol man for wisen das ain geschiben kind da sich ech man se druck wie oben da gschriben ist das mans kind wisse.

Item so sich ain kind im rugen an schlossen hübe, so santz zwo frawen mit den henden oderd Hebam wen ain we kompt oder echs we komt vnder sy griffen vnd die schloß vber sich heben bis das Kind druss komt man sol zu ainer frowen mit ain clinen schwammly oder line duchly hoflich dun wis gilgen öll miltret den schmertzen vnd wert der geschwulst.

Item so ain Hendlin zum ersten wurd so sol mans nit verschwiegen so sold Hebam by zit iren zaigfinger dem kin zwüschend sin zaigfinger vnd den mitlen finger setzen vnd irn finger nit danen dun biss Hendlin wicht vntz neben sich bringen kan / so bringts kind sin Hendlin zu im vnd dan sol man die frawen — S. 5 a — an die seiten legen das kind nit in litt vnd glatt nit am stul setzen vnd sy nit nötten zu werchend ess sie den sach das kind recht geschiben sye das müs for sin.

Item vnd ob sach wär dz ainer frouwen ain fürfal des fordren libs fur fiel ain nenntz ain für fal das ander Haists ber mutter den mag ain

kind nit werden so mus man im helffen doch das kind gewisslich geschiben sie vnd druff stünde so nem die Hebam iren zaig finger vnd lupf den ber lib uff uber sich sitlich nit witter den das forderst glaich erraigen mag vnd heb in ain we oder fierij (?) wie es sich not eraischett.

Item wens aber sach wär das ain kind nit geschiben wär vnd we da wär und das es müst sin vntz Hendlin so witt hussen wär so witt so mus man se werchen lon vnd die Hebam siecht das sin muss so muss man se für faren lan.

Item sos *nabel gertlin form kind keme* so sols die Hebam von stund mit warmen dücher zu der frowen dun vnd se ins bett legen an rugen da soll man grosse sorg zu han.

Item wen ain kind vff baiden ∫ bainen (Schambeinästen) glichlich statt so statz wol vnd wens kind nach zu her komt, so sol man der frowen *den hindern lib wol zu drucken vnd sold die Hebam bid hend nem vntz kind som hindren lib drucken vnd wol die frowen heben da hinden* & — — —

S. 5 b. Item so ain kind ain Hendlin vffem Hobtt brächt so musz man wan ain we kompt sechen ob man ims Hendlin abem Hobt wissen kund vnd nun (?) by zitt.

Item mit den füslin ob im ains kam so sol se die Hebam mercken ob se disses och zu wegen bringen mög mags nit wol gsin so sols sis asso bliben lon vnd der gutten stand erwarten.

Item vnd obss am liblij gstünd so muss man hofflich wissen obss etwan hübind.

Item so bald ainne gnist (= genese) des kintz so nem vnd sech man von stund ann zu das man ain frowen fer ordne die die frowen mit baiden henden obs sis selb vs blöde nit vermag zu thund der frowen mit baiden Henden den lib wol zemend zu druck vnd mag sis aber selb dun ist so viel besser darmit das büschelin nit übers sich wich vnd wens buschelin nit gon wer das man se an den ortt da man se hebbt wol bind als fil sis erliden mag obern nabel sol man sy heben oder binden dar mit das buschelin nir vbers Hertz wusche.

Item den nem man drij dattel kernen vnd stosses in morssel vnd nims Halbdail in aim bratnen aig gibs der frowen in sal se zwo stund druff ruhen wils nit gon so gib ir disses Halb dail och in in bratnem aich wie ob stat mit samt ain j quintlich schwarzt nissel som & — — —

S. 6 a. Item wer wissen agstain hett wär fast gut aine dar mit zu röchend och ist es bewertt worden sos nit gon wer das man nem drey krepss die lebend sigend mit den schallen vntz im morssel stoss vnd drucks durch ain subers düchlin vss, driben werd gibs ainer in es dribet ain kind woss not wär / och disses och wie obstatt doch nit sol mans ainer frowen gien den so aim kind geschiben ist / oder dz kind worden ist so dribt ess dz buschelin vss; rot feil wasser wer gut das zu es dribt och.

Item *Dockder meinhoffers rat ist*, man sol kain frowen in kintz nötten ubertriben weder am bett noch am stull sin rat ist wass gsin

mag das aine am bett kinde es mag den nit gsin vnd das man aine mit gutten hünr brüllin labin vntz ain clin gilbij mit safrat vnd mit gstoßnem zimet vnd ain clin . . . och sol man ainer glich ain zimet wasser suden vnd kalt lon werden vntz ainer zu drinkend gien for vnd nach asso der glückhaftigen stund erwarten den da helff weder drucken noch notten bis got sin gutte stund vnd oigenblick gebe so sich kain frow so ellend es empfind was glog gschlagen hob den so sol ain frow dun das ainer truwen muter zugehört darmit se ir selb vnd irem kind vs nott helff vnd sus sol si gar nit dencken bis got zit vnd stund git vntz kind aus recht ratt kompt so duch ain ietliche as ain frume muter dun sol.

Item witter ist des Doktors ratt, so aine kindet hatt das man ainer nit glich win gebj im anfang dar mit sy nit in hitzen fall och nitt altt hennen sunder jung hennen kain winwarm noch gsotten aicher noch mintz das fast hitzgett bis die milch ains dails vergangen ist vnd das kind fast sugt vnd aine numme (nur irgend) hitzig ist so mag sy nach vnd nach den win drincken doch mit gsotnem wasser brochen vnd das wasser ain stund oder zwo in win don ech sys in trincke och hennen vnd aiger vnd kindbeterin spis bruchen & ob sy aber grossen durst hette vnd sy uber den nunden dag wäre so gib ir ain mandelmilch zu drenckend die mit gsotnem wasser angrürt sich; dus wasser uber nim ain subers fetzlin du ain handfol grüsch (Kleie) drin ferbintz wol vnd sos wasser sütt so las ain wal oder drey druber gon den dus ab vnd lases wasser kalt werden vnd rür die mandel milch mit an es schatt kainer.

die grüsch (Kleie) dribt was der mandel gstelt vnd zucker se es dribt och sol aine for drij wochen weder fisch noch bratens essen sol altten win drincken wie obstatt vnd so se hitzig wär vnd suple von henen die alt wärind essen wöl so sol man wo mans han möcht al mal 1 lacken (Lattich?) stöckly by ain fierendail hüner süden dar mit die sup nit zu hitzig sich mag man nit lackten han so leg man an 4 ärps ins häfely zucht och hitz an such ärbs brüg im anfang wo groser durst ist schatt och nimmt zu trinkind macht dz ainy nit in hitzen felt vnd wurt die milch och nit so hitzig kult vms hertz

S. 7 a. Item so aber ainr frowen ain liden zu stünd dz sy an den haimlichen orten nach dem geberen vbel verschwel vnd hitzen darzu schlugind so sol man glich nemen ros öll vnd nuw schmaltz ains als fil as des anderen in ain pfanen vnd ain wllis duch zwayer hand breit drin vmher driben ob ain glut oder fürlin das dz duch wol drin warm werd vntz ainer frowen vmerdar asso warm as sis liden mag zu ir dun vnd wens erkaltet so sol mans wider warmen wie obstat / vnd sos numen hitzig wär wie obstat vnd doch ain geschwulst da wär so sol man ain drunckly roten win och ons schmaltz vnd öl dun untz für vnd für drüben bis nach lätt.

Item disser geschwulst zu for zu komend ist fast gut das die Hebame so ain frow des buschelis gnist das sy irs ain wille fürn fordern lib hebe vntz zu druck das wert der obren geschwulst vnd wert omachten.

Item wo man die obren stuck nit haben mag wies obnen stat mag man den nun ain nuw schmaltz oder bomöll nemen ist sy so ain gsoten schmaltz

vnd nu dun wie obstat bis gut wirt oder bis sis uberkomen mag wie obstat etc.

Item so aber einer frowen der lib die bermutter oder ain bruch hussen wär mus man nemen die ob gemelten stuck ros öll vnd nuw schmaltz vnd ain truncklin roten win vnd ain filtz von ain hut oder sus ain filtz dar in wol von gersten vnd in zu ir dun vnd ir dar mit den bruch oder was usser gat wider inhin trucken offt also warm so man vfd nott nit besers mag han ist ain gsoten schmaltz och nit bös bis man das ober mag uber komen.

S. 7 b. Item ain anders so ainr frowen die muter här für gat so sud vngestampfete gersten in wasser bis gerst wol gsutt dar nach s gersten sam waser vnd nund brug vnd dug drin iij lot fenumgrecum vnd 1 Pfund figen sutz in gersten brug wohl vnd stelff den in ain gmachstul baij man ain frowen wol oben dampf ain mal oder ächte buglin sind och gut in ain lutren wasser gsotten vnd sich drob baijt."

Diese etwas krausen Rezepte nach des Doktor Meinhoffers Angaben schließen mit einem kleinen Zusatz, der zeigt, wie Rößlins Rosengarten in aller Hände war, aber auch, wie man ihn sich zum täglichen Gebrauch zurechtmachte. Der Schlußsatz heißt folgendermaßen:

„Item disser vorgeschribner stuck fil vnd gar fil kostlicher ratt vnd stuck fint man alff in frowen vnd hebamen rossgartlin eff hat och Dockdor Hans Mainshofer zu Costanz mit grossem fliss vszogen in allen fällen der frowen vnd der kinden was sin rat ist das er bruchte in beden fällen muter vnd kinden diss ratle hat er vfs einfäldigest gesetz vntz nebend sich geschriben was er in ain ieklichen fal bruchte och wo asso ain sölich X anfacht an aim rätle bis zum andern X crutzly das bruchte er für gut dis lätt er och gut sin aber er maint es sy zu fil vnd zu schwär."

Zu den vielen Rezepten von Getränken, die man einer Wöchnerin verabreichen kann, ohne daß sie ihr schaden, möchte ich noch bemerken, daß das Interesse der Schreiberin für diese Frage so rege war, weil sie, wie sie S. 10 a erzählt, während eines Kindbettes selber von grausamem Durst geplagt wurde, gegen den ihr kein Arzt helfen konnte.

Anlage 5.

Ordnung des Herzog Julius von Braunschweig-Wolffenbüttel vom 9. August 1573.

(Original im Staatsarchiv Hannover 1573 8./8. Cal Br. Arch Des. 21. B. XII, Str. 1.)

Am 8. August Anno 1573 haben Illustrissimus In praesentia D. D. Bökelij diesenn Punct Zunorzeichnen beuholenn, S. f. g. wollenn hiemit staturet habenn, das hinnfortt Ihe, vnd allewege, bey verlust hundert goldtguldenn, vnd weitterer furstlichen ernstlichen Straff, alle Kindesnötterin, vnd andere Weibliche Personen, Jung oder altt, so In d. geburtt vnnd sunsten mit tode abgehenn, mit eröffenung des leibes deren Interioria, durch S. f. g. physicos Leibartzt, vnnd chyrurgen, Inn bey sein der weisen frauen oder hebe Ammen besichtigen; damit kunftiglich annderen [in weibes vnd mannes personen] weibes Personen, so mit dergleichen gefehrlichen vnnd schmerzlichen burden, Kranckheitt vnnd mangeln, behafftet, khentte gehulffen, vnnd denselben vormittelst göttlicher vorleihung vorkhomen werden, Vnnd vf S. f. g. Neuen Apotheken in d. hinrichstadt soll ein sunderliche Stubenn gemach, vnd Zimmer, darinnen von solche weibliche Kind Heimlichkeittenn tractiret, vnnd berhattschlagett, gebauet, vnd angerichtet werden,

Es soll auch hinfurtt kheine Weise Mutter bestettigt, vnnd angenhomen werdenn, Sie sey dan erst von vnsern physicis vnnd Leibärtztenn verhoret [vnd so fur duthig vnd geschickt befunden], vnnd In Pflicht vnd Eydt als der genhomen, Vnd Ir das vonn den Physicis ein Zeugnus das sie tuchtig befundenn gegebenn wordenn

Auf der Rückseite steht:

Die Doctores Medicine verstorbene Schwangere
vnd Wundarzten sollen die Weiber geburlich eroffnen,

Literaturverzeichnis.

Andernacher Ratsprotokoll vom 1. III. 1576 (ungedruckt).

Anz, Heinrich, Die lateinischen Magierspiele. Leipzig 1905. 8°.

Baas, Karl, Mittelalterliche Hebammenordnungen. Sudhoff-Festschr. Leipzig 1913. 8°.

Bär, Max, Urkunden und Akten zur Geschichte der Verfassung u. Verwaltung der Stadt Koblenz bis 1500. (Publikationen d. Ges. f. rhein. Gesch.) Bonn 1898.

Baumann, Ludwig, Der Alpgau, seine Grafen und freien Bauern. Zeitschr. d. histor. Vereins f. Schwaben u. Neuburg 2 (1875).

Bayerischen Annalen, Die. Eine der Vaterlandskunde, Geschichte u. Literatur gewidmete Zeitschr. o. O. Sept. 1833 (Nr. 119).

Becker, J., Geschichte der Medizin in Hildesheim. Zeitschr. f. klin. Med. 38 (1899), S. 306—349.

Beissel, Stephan, Der Marienschrein des Aachener Münsters. Z. d. Aachener Gesch.-Vereins. 5. Bd. Aachen 1883.

Benedictus, Alexander, De re medica opus insigne . . . Basel 1549.

Bernhard von Gordon, Lilium Medicinae. Lyon 1574.

Berthold v. Regensburg, Die Predigten des Franziskaners B. v. R. übersetzt u. vollständig hrsg. nach d. Manuskript d. Heidelberger Bibl. v. F. Göbel. Vorw. v. Alban Scholz. 2 Bde. in einem. Schaffhausen 1850 8°.

Biergans, Joseph, Die Wohlfahrtspflege der Stadt Aachen in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters. Münstersche phil. Diss. 1909. Aachen 1909.

Blattau, Johannes Jacobus, Statuta Synodalia, Ordinationes et Mandata Archidiocesis Trevirensis. T. 1. Wien 1846. 1894.

Boehme, Martin, Das lateinische Weihnachtsspiel. (Grundzüge seiner Entwicklung.) Inaug.-Diss. phil. Leipzig 1916.

Boos, H., Geschichte der Rheinischen Städtekultur. 4 Bde. Worms o. J.

Bücher, Die Frauenfrage im Mittelalter. 2. Aufl. Tübingen 1910. 8°.

Burckhard, Georg, Die deutschen Hebammenordnungen von ihren ersten Anfängen bis auf die Neuzeit. Leipzig 1912. 8°.

Cangiamila, Francesco Emanuele. Embriologia Sacra. Mailand 1751.

Deichert, Geschichte des Medizinalwesens im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. Quellen u. Darstellg. z. Gesch. Niedersachsens. Bd. XXVI. Hannover u. Leipzig 1908.

Dinkmuth, Conrad, Der seel wurtzgärtlin. Ulm 1487.

Doebner, Richard, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. Hildesheim 1899.

Dryander, D. Johan, Ein new Artzney vnnd Practicir Büchlin von allerley kranckheiten Wie die erkent vnd geheilet werden sollen. Aus den Berümptesten vnd erfarnesten / zu vnsern zeiten lebenden Medicis . . . zusamen gezogen durch D. Johan Dryander, genannt Eichmann. Marpurgen 1536.

Edda, Die. A. d. Altnordischen v. Hans v. Wolzogen. Leipzig o. J.

Erhard, Das Medizinalwesen im ehemaligen Fürstenthum Passau. Verhandlg. des histor. Vereins v. Niederbayern. VII. Bd., H. 3 u. 4. Landshut 1861. 8°.

Fasbender, Heinrich, Geschichte der Geburtshülfe. Jena 1906. 8°.

Feis, Oswald, Bericht aus dem Jahr 1411 über eine Hebamme, die angeblich sieben Kaiserschnitte mit gutem Erfolg für Mutter und Kind ausführte. Arch. Gesch. Med. 26 (1933), S. 340—343.

Fleurent-Colmar, Das Hebammenwesen im alten Colmar. Gaz. de la Sage-Femme 4 (1927), Nr. 7.

Freund, Hermann W., Die Entwicklung der deutschen Geburtshilfe aus der Hebammenkunst. Klin. Jb., hrsg. v. Guttstedt. Berlin 1891.

Freytag, Gustav, Bilder aus der deutschen Vergangenheit. 2. Bd. Leipzig 1909. 8°.

Frickhinger, Hermann, Beiträge zur Medizinalgeschichte der Stadt Nördlingen. 7. Jahrbuch (1918/19) des Histor. Vereins f. Nördlingen u. Umgebung. Nördlingen 1920. 8°.

Frohn, Leonhard, Das Sendgericht zu Aachen bis zur Mitte des 17. Jhdts. Münstersche phil. Diss. Aachen 1913.

Fürth, Herm. Ariost, Freiherr von, Beiträge u. Material zur Geschichte der Aachener Patrizier-Familien. 3 Bde. Aachen 1890.

Gemeiner, Regensburgische Chronik. 3 Bde. Regensburg 1821.

Geny, Joseph, Schlettstädter Stadtrechte. Oberrhein. Stadtrechte. III. Abteilung, II. Hälfte. Elsässische Stadtrechte I. Heidelberg 1902.

Goldberg, Martha, Das Armen- u. Krankenwesen des mittelalterlichen Straßburg. Freiburger philos. Diss. Straßburg 1909.

Grimm, Jacob, Deutsche Mythologie. 3. Ausg. Bd. 1. Göttingen 1851.

Groß, H. J., Zur Geschichte des Aachener Reichs. Zeitschr. d. Aachener Geschichtsvereins. 5. Bd. H. 1 u. 2. Aachen 1883.

Gurlt, Geschichte der Chirurgie. Berlin 1898. Bd. I, S. 672.

Guyde, Chauliac, La Grande Chirurgie. Rev. et coll. par E. Nicaise. Paris 1890.

Haberling, Elseluise, Über die Wiederentdeckung der Regensburger Hebammenordnung von 1452. Fschr. Med. 50 (1932), Nr. 23.

—, Die Regensburger Hebammenordnung des Jahres 1452 und ihre Bedeutung für die Entwicklung des Hebammenstandes. Soz.-hyg. Rundschau 6 (1932) H. 11, Beil. z. Allgem. Hebammenztg. S. 61—63.

Herlicius, David, De Cura Gravidarum et Puerperarum. Gryphiswaldt. Anno 1597. (Der vollständige Titel Anm. 28, S. 66.)

Heyd, Ludwig Friedrich, Ulrich Herzog von Württemberg. Tübingen 1841, Bd. 1.

Hillebrandt, Philipp Jak., Sammlung Stadt Hildesheimischer Verordnungen. I. Bd. Hildesheim 1791.

Hroswitha von Gandersheim. Die Werke der Hroswitha von Gandersheim. Hrsg. v. K. A. Barock. Nürnberg 1858.

Jacobs, Eduard, Urkundenbuch der Stadt Wernigerode bis zum Jahre 1460. Hrsg. v. d. histor. Kommission d. Prov. Sachsen. Halle 1911.

Jäger, Karl, Schwäbisches Städtewesen des Mittelalters. Bd. 1 (Ulm). Stuttgart u. Heilbronn 1831.

Kehrein, Lateinische Sequenzen des Mittelalters. Mainz 1873.

Kirchhoff, Hans Wilh., Wendunmuth. Frankfurt 1563.

Klein, Gustav, Nachwort zum Neudruck von Eucharius Rößlins Rosengarten. Alte Meister d. Med.- u. Naturkde. 2. München 1910.

Knopf, Des Königreichs Hannover Gesetze, Verordnungen u. Ausschreiben für das Medizinal- und Apotheker-Wesen. Hameln 1840. 8°.

Koeniger, Albert Michael, Die Sendegerichte in Deutschland I. Veröffentl. a. d. Kirchenhistor. Sem. München. III. Reihe, Nr. 2. München 1907.

Konrad v. Fussesbrunn, Die Kindheit Jesu. Hrsg. v. Karl Kochendörffer. In Quellen u. Forschg. z. Sprach- u. Kulturgesch. d. german. Völker. XLIII (43) H. Straßburg 1881.

Kriegk, G. L., Deutsches Bürgerthum im Mittelalter I. Frankfurt a. M. 1868. 8°.

Lammert, G., Geschichte des bürgerlichen Lebens u. der öffentlichen Gesundheitspflege, sowie insbesondere der Sanitätsanstalten in Süddeutschland. Regensburg 1880. 8°.

Landau, G., Die hessischen Ritterburgen. Cassel 1833. Bd. 2.

Lehner, F. A. v., Die Marienverehrung in den ersten Jahrhunderten. Stuttgart 1881. 8°.

Lipf, Joseph, Oberhirtl. Verordnungen u. allgemeine Erlasse für das Bisthum Regensburg. Regensburg 1853.

Massenbach, W., Freiherr von, Geburtseinleitung bei übertragenen Kindern. Geburtshilfe und Frauenheilkunde 1 (1939), S. 36—40.

Maurer, Georg Ludwig von, Geschichte der Städteverfassung. 3 Bde. Erlangen 1870.

Mehring, Württembergisches Medizinalwesen im 15. und 16. Jahrhundert. Med. Correspondenzbl. des Würtemberg. ärztl. Landesvereins, Bd. 84 (1916), Nr. 43.

Metlinger, Bartholomäus, Ein Regiment der jungen Kinder. Augsburg 1473. — Nachdruck in: Erstlinge der pädiatrischen Literatur. Hrsg. v. Karl Sudhoff. München 1925.

Meyer-Ahrens, Zur Geschichte des Zürcher Hebammenwesens vom J. 1554 bis zum J. 1782. Schweiz. Zeitschr. f. Natur- u. Heilkde. 1838. Bd. 3. Hinter d. Jahresber. d. 54. Vers. d. med.-chir. Ges. 1837. „Schriftliche Vorträge", S. 10.

Michael, J., Geschichte des ärztlichen Vereins und seiner Mitglieder. Hamburg 1896.

Michels, Fritz, Geschichte des Hebammenwesens im alten Erzstift Trier. Trier. Arch. H. XXI. S. 98—109. Trier 1913.

Mone, Urkunden-Archiv des Klosters Bebenhausen vom XII. bis XIII. Jhdt. Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, III. Bd. Karlsruhe 1852.

Monumenta Germaniae Historica. Tom. II, Script. II (1829), S. 120. Tom. XII, Script. X (1852), S. 585 Hannover. Fol.

Monumenta Germaniae Hist. T. XXV. Gesta Richeri Senoniensis Ecclesiae IV. Cap. 34.

Müller, Adolf, Krankheiten, Ärzte und Ammen im alten Darmstadt. Darmstadt 1929. 8°.

Mummenhoff, E., Geschichtliches zur Heilkunde in Nürnberg. Nürnberg 1892. (Festschrift z. 65. Vers. d. Ges. dtsch. Naturf. u. Ärzte.)

Nethmann, Jo. Friedr., Sectionis Caesareae Historia. Halle 1805.

Noppius, Aacher Chronik. Cöln 1632. Bd. 3.

Ortloff von Bayerland, Das Frauenbüchlein. Nachdruck. Hrsg. v. Gustav Klein in: Alte Meister der Med. u. Naturkde. 1. München 1910.

Peters, Hermann, Der Arzt und die Heilkunst. Jena 1924.

Pfaff, Carl, Geschichte der Stadt Stuttgart. Erster Theil. Stuttgart 1845. 8°.

Pfeiffer, Erich, Göttinger Gewerbewesen im 14. u. 15. Jahrhundert. Götting. phil. Diss. Göttingen 1913.

Pfeilsticker, Walther, Drei kulturhistorische Beiträge. Arch. Gesch. Med. 18 (1926), S. 367—368.

— Eine württembergische Hebammenordnung von circa 1480. Arch. Gesch. Med. 20 (1928), S. 95—98.

Philipp der Karthäuser, Bruder, Marienleben. Hrsg. v. H. Rückert. Quedlinburg u. Leipzig 1853.

Polizey sambt andern Ordnungen vnd Edikten / des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn Wilhelms Hertzogen zu Gülich / Cleue / vnd Berg . . . Jetzo aber mit nutzlichen Zusetzen zum andern mall auszgangen... Düsseldorf 1581.

Reiff, Gwalther, Frawen Rosengarten. Frankfurt, Christian Egenolff 1545. (Vollständiger Titel Anm. 57, S. 89.)

Richter, Ludwig Aemilius, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Weimar 1846.

Rößlin, Eucharius, Der Swangeren frawen vnd Hebammen roßgarten. Straßburg: Martinus Flach jun. 1513. (MccccXIII.) Nachdruck. Hrsg. v. Gustav Klein: Alte Meister d. Med. u. Naturkde. 2. München 1910.

Ropp, Goswin Freiherr von, Göttinger Statuten. Quellen u. Darstellg. z. Gesch. Niedersachsens, Bd. XXV. Hannover u. Leipzig 1907.

Rudolphi, F., Quellen z. Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Rheinischen Städte. Kurtrierische Städte. I. Trier. Bonn 1915.

Rüff, Jacob, Ein schön lustig Trost-büchle . . . (Ausführlicher Titel Anm. 5, S. 15.) Zürich, Christoph Froschauer 1554.

Sachsenspiegel, Der. Lehnrecht. Inselbücherei. Nr. 347. Leipzig, Insel-Verlag, o. J.

Sattler, Friedr. Christian, Geschichte des Herzogthums Würtemberg unter der Regierung der Graven. Tübingen 1767.

Schilling, A., Die religiösen u. kirchlichen Zustände der ehemaligen Reichsstadt Biberach unmittelbar vor Einführung der Reformation. Geschild. v. einem Zeitgenossen. Freiburger Diözesan-Arch. Bd. 19. Freiburg 1887.

Schnürer, Gustav, Kirche und Kultur im Mittelalter. Paderborn 1926, Ferd. Schöningh. 3 Bde.

Schoop, August, Quellen zur Rechts- u. Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. Jülichsche Städte: Düren. Bonn 1920.

Schuegraf, Originalbeiträge zur Geschichte Regensburgs. Bd. 13. N. F. 1862.

Siebenkees, Materialien zur Nürnbergischen Geschichte. 3 Bde. Nürnberg 1794.

Siebold, Ed. Carp. Jac. v., Versuch einer Geschichte der Geburtshülfe. 3 Bde. 2. Aufl. Tübingen 1902.

Sonderegger, Albert, Mißgeburten und Wundergestalten in Einblattdrucken und Handzeichnungen des 16. Jahrhunderts. Aus der Wickiana der Zürcher Zentralbibliothek. Zürcher Medizinalgeschichtl. Abhandlung. Hrsg. v. G. A. Wehrli. Bd. 12. Zürich 1927. 8°.

Stälin, Christoph Friedrich, Württembergische Geschichte. Bd. 3. Stuttgart u. Tübingen 1856.

Sudhoff, K., Ärztliche Hebammenbegutachtung zu Frankfurt a. M. um 1500. Arch. Gesch. Med. 6 (1913), S. 464.

Tischendorf, Constantinus, Evangelia Apocrypha Lipsiae 1853.

Uhlhorn, G., Die christliche Liebestätigkeit im Mittelalter. 2 Bde. Stuttgart 1884.

Vierordt, Hermann, Medizinisches aus der Geschichte. 2. Aufl. Tübingen 1896.

Voigt, Johannes, Blick in das kunst- und gewerbereiche Leben der Stadt Nürnberg. Berlin o. J.

Wehrli, G. A., Der Zürcher Stadtarzt Dr. Christoph Clauser u. seine Stellung zur Reformation der Heilkunde im XVI. Jahrhundert. (Veröffentl. d. Schweizerisch. Ges. f. Gesch. d. Med. u. d. Naturw. II.) Zürich 1924.

Wehrli, Ida, Das öffentliche Medizinalwesen der Stadt Baden im Aargau von der Gründung des Spitals 1349—1798. Aarau o. J. [1927].

Weindler, Friedrich, Mittelalterliche Kaiserschnitt-Miniaturen. Geburtshülfe und Frauenheilkunde 1 (1939), S. 43.

Wernher v. Tegernsee, Des Priesters Wernher drei Lieder von der Magd. Hrsg. v. Hermann Degering. Berlin o. J.

Wernigerode. Urkundenbuch der Stadt Wernigerode bis zum Jahre 1460. Hrsg. v. d. histor. Commission d. Prov. Sachsen. Bearb. v. Eduard Jacobs. Halle 1911.

Winckelmann, Otto, Das Fürsorgewesen der Stadt Straßburg vor und nach der Reformation bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts. Quellen u. Forschg. z. Reformationsgeschichte. Bd. 5. Leipzig 1922.

Wittich, Johann, Tröstlicher Unterricht // Für schwangere / vnd geberende Weiber. Arnstadt 1597. (Vollständiger Titel Anm. 62, S. 90.)